

Forschungsbericht

(K)ein Raum. Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen

Magdalena Habringer, Andrea Hoyer-Neuhold, Sandra Messner

SOZIALES



Foto: Antonio Guillem/Shutterstock.com


In Kooperation mit



Zentrum für Sozialforschung
und Wissenschaftsdidaktik

Förderprogramm und Programmverantwortung



 Bundesministerium
Finanzen

Impressum:

Autorinnen: Magdalena Habringer, Andrea Hoyer-Neuhold, Sandra Messner

Kompetenzzentrum für Soziale Arbeit (KOSAR)
FH Campus Wien, Kelsenstraße 2, 1030 Wien
Wien, Juni 2023

ISBN: 978-3-902614-73-5

<https://doi.org/10.34895/fhcw.0009>

finanziert im Sicherheitsforschungs-Förderprogramm KIRAS des Bundesministeriums für Finanzen.

Alle Rechte vorbehalten. Die Verantwortung für die Inhalte liegt bei den Autorinnen.

Medieninhaberin und Verlegerin:

FH Campus Wien, Favoritenstraße 226, 1100 Wien, Austria

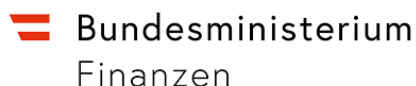
www.fh-campuswien.ac.at

Das Forschungsprojekt wurde im Sicherheitsforschungs-Förderprogramm KIRAS (FFG) des Bundesministeriums für Finanzen finanziert.

Das Forscherinnenteam bestand aus einer Forschungskoooperation von FH Campus Wien und ZSW – Zentrum für Sozialforschung und Wissenschaftsdidaktik.

Im Rahmen der Umsetzung der Studie wurde weiters mit Kooperationspartner*innen der Beratungspraxis (24h Frauennotruf der Stadt Wien, Verein Wendepunkt, Gewaltschutzzentrum Niederösterreich) sowie dem Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien (Bundeskazleramt) und dem Bundesministerium für Inneres zusammengearbeitet.

Kooperationspartner*innen:



Kurzfassung

Hintergrund

Die Digitalisierung nimmt zunehmend eine bedeutende Rolle in der Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens ein. Die weit verbreitete Nutzung von Technik bringt jedoch auch einen verstärkten Missbrauch eben jener mit sich. Bei Gewalt gegen Frauen zeigt sich etwa, dass Gefährder immer häufiger technische Mittel zur Gewaltausübung anwenden, um ihre (Ex-)Partnerinnen zu bedrohen, zu belästigen, zu diffamieren, zu kontrollieren oder bloßzustellen. Die damit einhergehende Gefährdung bleibt oft lange unerkannt, da sie gesellschaftlich noch relativ unbekannt ist. Sowohl der Schaden für die Betroffenen als auch die Überforderung der zuständigen Institutionen sind dadurch sehr groß. Vor diesem Hintergrund haben die Forscherinnen grundlegende Daten zur Erfassung von Cyber-Gewalt gegen Frauen im Kontext häuslicher Gewalt zusammengetragen und analysiert. Im vorliegenden Bericht zur Studie „(K)ein Raum. Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen“ sind die Studienergebnisse dargelegt.

Methoden

Das Forschungsprojekt wurde anhand qualitativer und quantitativer Erhebungs- und Auswertungsmethoden umgesetzt. Zur Erfassung der Perspektive betroffener Frauen führten wir qualitative episodische Einzelinterviews durch und für die Perspektive der Expert*innen bestehend aus Polizist*innen, Jurist*innen und psychosozialen Berater*innen nahmen wir qualitative Fokusgruppen vor. Zudem wurde eine quantitative Aktenanalyse des § 107c StGB (Cyber-Mobbing) sowie eine

quantitative Umfrage in allen Frauen- und Familienberatungsstellen Österreichs zur Einschätzung der Beratungshäufigkeit zum erforschten Thema umgesetzt. Alle Ergebnisse flossen schließlich in eine agile Konzeptentwicklung eines technischen Tools zur Unterstützung für Berater*innen von gewaltbetroffenen Frauen.

Ergebnisse

Die Analyse der Erfahrungswerte der Frauen, die von Cyber-Gewalt durch den (Ex-)Partner betroffen waren, zeigt deutlich auf, dass die Befragten alle von unterschiedlichen Formen und Ausprägungen von Online- und Offline Gewalt betroffen waren, die der Gefährder sehr oft in sexualisierter Weise ausübte. Das soziale Umfeld erwies sich in manchen Fällen als unterstützend. In anderen Fällen gelang es dem Gefährder, das Umfeld derart zu manipulieren, sodass sich wichtige Bezugspersonen der Betroffenen im Rahmen einer Mittäterschaft solidarisch mit ihm zeigten. Die Auswirkungen für die Frauen sind massiv und nachhaltig. Das Gefühl der Ohnmacht, das sich bei allen Befragten einstellte, lässt sich unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Betroffenen nur sehr schwer wirksame Gegenstrategien setzen konnten, um der Cyber-Gewalt zu entkommen. Dies liegt auch daran, dass den Gefährdern weitreichende technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um die gesetzten Gegenstrategien umgehen zu können. Außerdem mussten viele von ihnen ein wenig sensibilisiertes Hilfesystem vorfinden, da sie sich etwa von der Polizei nicht ernst genommen fühlten.

Die Perspektive der Expert*innen bestehend aus Polizist*innen, Jurist*innen und psychosozialen Berater*innen bestätigen, dass teilweise wenig Sensibilisierung und mangelnde Wissensbestände zum erforschten Thema bestehen. Dies birgt die Gefahr der Verharmlosung, wie manche der Befragten anmerkten. Als herausfordernd im Umgang mit Cyber-Gewalt im Beziehungskontext wurde vor allem die Beweissicherung genannt, die als sehr

zeitaufwändig – bei gleichzeitig zu wenigen Ressourcen bei der Polizei – gilt.

Die Ergebnisse zur Einschätzung der Beratungshäufigkeit in österreichischen Familienberatungsstellen zeigen, dass geschätzte 13,3 % aller Beratungen in gewaltschutzorientierten Frauenberatungsstellen zum Thema Cyber-Gewalt im Beziehungskontext durchgeführt werden. Dies legt nahe, dass Cyber-Gewalt in einigen Beratungseinrichtungen noch eine geringe Rolle spielt, da sie womöglich noch zu selten als solche erkannt wird.

Die Aktenanalyse des § 107c StGB fokussierte auf Cyber-Mobbing gegen Frauen im Beziehungskontext. Anhand dieser Analyse konnte festgestellt werden, dass 47 % der analysierten Cyber-Mobbing-Anzeigen von Frauen gegen ihren (Ex-)Partner eingebracht wurden. Der Großteil dieser Frauen zeigte zusätzlich weitere Delikte, wie etwa gefährliche Drohungen, an. Die Aktenanalyse bekräftigt zudem einige der bisherigen Annahmen, indem sichtbar wurde, dass Cyber-Mobbing im Beziehungskontext Frauen unterschiedlichen Alters betraf und meist sexualisiert ausgeübt wurde.

Abschließend konnte anhand der empirischen Ergebnisse und der erhobenen Erfahrungswerte mit der fem:HELP-App der Sektion Frauen und Gleichstellung im Bundeskanzleramt ein Konzept für ein technisches Tool entwickelt werden, das Berater*innen dabei unterstützen soll, die erlebte Cyber-Gewalt der Klientinnen zu erfassen und zu erkennen sowie gemeinsam Gegenstrategien planen zu können.

Danksagung

Unser größter Dank gilt den befragten Frauen, die den Mut aufgebracht und uns das Vertrauen geschenkt haben, um uns von ihren (Cyber-)Gewalterfahrungen zu berichten. Ohne sie wäre diese Studie nicht möglich gewesen. Wir wünschen ihnen und allen anderen gewaltbetroffenen Frauen die Kraft und die Zuversicht sowie die notwendige Unterstützung, um einen Schutzraum für sich zu finden und ein gewaltfreies Leben gestalten zu können.

Dieses Forschungsprojekt hätte zudem ohne die Unterstützung und das Engagement vieler weiterer Personen und Institutionen nicht stattfinden können, bei denen wir uns herzlich bedanken wollen. Dies betrifft sowohl die Transkriptor*innen als auch die studentische Mitarbeiterin Manuela Abegg sowie die Lektorin Johanna Gürtl. Auch unsere Kooperationspartner*innen (Verein Wendepunkt, Gewaltschutzzentrum Niederösterreich, 24 Stunden Frauennotruf der Stadt Wien, Bundesministerium für Inneres und Bundeskanzleramt) spielten eine wesentliche Rolle in der Umsetzung des Projekts. Besonderer Dank gilt zudem unseren Interviewpartner*innen für die Fokusgruppen, die uns Einblick in ihr professionelles Handeln und ihre Einschätzungen zum Forschungsthema zur Verfügung gestellt haben.

Zusätzlich zu den Kooperationspartner*innen und Interviewpartner*innen brachten sich namentlich Nina Wallner und Krista Rauberger als erfahrene Beraterinnen in Evaluations-schleifen des Forschungsprojekts ein. Dankend erwähnt seien auch die Mitarbeiter*innen des Justizministeriums und der

Staatsanwaltschaften in Wien und Wiener Neustadt, die zwar nicht Teil des Forschungskonsortiums waren, aber dennoch wichtige Unterstützung boten, indem sie uns Zugang zu wichtigen Forschungsdaten ermöglichten. Zudem haben die Expert*innen, die im Rahmen der agilen Konzeptentwicklung involviert waren, mit ihren Einblicken in die relevanten Praxisfelder und mit ihrer Expertise wichtige Beiträge für die Entwicklung der vorliegenden Ergebnisse geleistet. Besonders zu danken ist hier Michael Lutonsky.

Unterstützend zeigten sich auch Mitarbeiter*innen der FH Campus Wien, die organisatorisch eine hilfreiche Entlastung darstellten. Ein großer Dank gilt dabei Andreas Bengesser, dem Leiter des Kompetenzzentrums für Soziale Arbeit (KOSAR) der FH Campus Wien, der nicht nur zusätzliche finanzielle Ressourcen, sondern auch seine statistische Expertise zur Verfügung gestellt hat.

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	3
Danksagung.....	5
1 Einleitung.....	8
2 Stand der Forschung.....	10
3 Forschungszugang	12
3.1 Qualitative Interviews mit betroffenen Frauen.....	12
3.2 Fokusgruppen mit Repräsentant*innen relevanter Praxisfelder.....	14
3.3 Quantitative Umfrage in Frauen- und Familienberatungsstellen.....	15
3.4 Aktenanalyse zu Cyber-Mobbing im Beziehungskontext	16
3.5 Dokumentenanalyse zur fem:HELP-App.....	17
3.6 Konzepterstellung eines digitalen Beratungstools.....	17
4 Forschungsergebnisse	18
4.1 Die Perspektive der Betroffenen: Ergebnisse der qualitativen Interviews	18
4.1.1 Merkmale der befragten Frauen	18
4.1.2 Formen und Ausprägungen von Cyber-Gewalt im Beziehungskontext	19
4.1.3 Technische Mittel zur Ausübung von Cyber-Gewalt	32
4.1.4 Haltung, Ziele und Strategien der Gefährder	34
4.1.5 Die Rolle des sozialen Umfelds	40
4.1.6 Phasen und Dynamiken der Cyber-Gewalt.....	44
4.1.7 Auswirkungen der Cyber-Gewalt.....	48
4.1.8 Umgang der Betroffenen mit Cyber-Gewalterfahrungen – Gegenstrategien.....	55
4.1.9 Erfahrungen mit dem Hilfesystem	67
4.2 Die Perspektive der Expert*innen: Ergebnisse der Fokusgruppen mit Berater*innen, Polizist*innen und Jurist*innen.....	74
4.2.1 Charakterisierung der Teilnehmer*innen und der Institutionen	74
4.2.2 Charakterisierung von Cyber-Gewalt.....	75
4.2.3 Erfahrungen und Strategien im Umgang mit Cyber-Gewalt.....	76
4.2.4 Herausforderungen der Institutionen.....	82
4.2.5 Vernetzung mit anderen Institutionen	86
4.2.6 Wünsche und Forderungen der Expert*innen.....	88
4.3 Einschätzungen zur Beratungshäufigkeit: Umfrage in Familienberatungsstellen.....	91
4.4 „Cyber-Mobbing“ im Beziehungskontext: Aktenanalyse zu § 107c StGB	98
4.5 Konzept eines digitalen Tools für Berater*innen	103
4.5.1 Analyse der Nutzungsdokumentation der fem:HELP-App.....	103
4.5.2 Technisches Konzept für Berater*innen: „Cyberrebels“	105
5 Zusammenfassung und Conclusio	111
5.1 Zusammenfassung.....	111
5.2 Conclusio	116
Abbildungsverzeichnis.....	121
Tabellenverzeichnis	121

Literaturverzeichnis.....	122
5.3 Anhang 1: Interviewleitfaden Frauen	124
5.4 Anhang 2: Interview Frauen – Postskriptum-Formular	129
5.5 Anhang 3: Interview Frauen – Informed consent	130
5.6 Anhang 4: Fokusgruppenleitfaden – Expert*innen	132
5.7 Anhang 5: Fokusgruppen – Fallbeispiel	134
5.8 Anhang 6: Umfrage Einschätzungen zur CG-Beratungs-häufigkeit	135

1 Einleitung

Mit der zunehmenden Digitalisierung aller Lebensbereiche steigt auch die Zahl an missbräuchlicher Verwendung technischer Entwicklungen. So zeigt sich bei häuslicher Gewalt gegen Frauen, dass Gefährder immer öfter technische Mittel zur Gewaltausübung anwenden, um ihre (Ex-)Partnerinnen¹ zu bedrohen, zu belästigen, zu diffamieren, zu kontrollieren oder bloßzustellen. Die betroffenen Frauen erkennen oft keinen sicheren Raum, in dem sie sich vor der permanenten Bedrohung und Kontrolle schützen könnten. Deswegen wurde die vorliegende Studie mit „(K)ein Raum. Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen“ betitelt. Denn Cyber-Gewalt kennt keine räumlichen Grenzen und kann von Gefährdern auch ausgeübt werden, wenn sich die Frau physisch in Sicherheit bringen konnte. „(K)ein Raum“ beschreibt aber auch die Ohnmacht, die Betroffene schildern, wenn sie von ihren Erfahrungen mit Cyber-Gewalt sprechen.

Wir verstehen Cyber-Gewalt als eine Form von häuslicher Gewalt, neben körperlicher, psychischer, sexualisierter und ökonomischer Gewalt, auch wenn eine Trennung dieser Gewaltformen nicht immer möglich oder notwendig ist. Nivedita Prasad (2021) zufolge *„erscheint es notwendig, diese [Cyber-Gewalt] als eine Erweiterung von analoger Gewalt zu verstehen, nicht zuletzt auch,*

¹ Um sichtbar zu machen, dass Gewalt im Beziehungskontext überproportional von Männern ausgeübt wird und Frauen überproportional davon betroffen sind und Gewalthandlungen stets in patriarchalen Gesellschaftsstrukturen eingebettet sind, schreiben wir von Gefährdern in ausschließlich männlicher Form und von Frauen ausschließlich als Betroffene. Gleichzeitig sehen wir Geschlecht nicht als binäre Kategorie an, sondern als etwas Vielfältiges. Wenn wir also von betroffenen Frauen schreiben, sind alle Frauen angesprochen, die sich als solche identifizieren.

um die über Jahrzehnte erarbeitete Expertise in diesem Bereich zu nutzen, um Betroffene zu unterstützen und effektive strukturelle Veränderungen zu forcieren. Allerdings geht dies einher mit der Erweiterung der eigenen Expertise und Wissen um digitale Gewalt.“ (Prasad 2021: 27). Diese Expertise zu erfassen und darzulegen, war ein Ziel der Studie. Denn Cyber-Gewalt wird immer häufiger sichtbar. Der professionelle und persönliche Umgang damit bleibt jedoch herausfordernd, nicht zuletzt, weil Wissensbestände über dieses eher neue Gewaltphänomen fehlen.

Als herausfordernd stellt sich dabei auch der Mangel an gemeinsamen Begrifflichkeiten und einer Definition von Cyber-Gewalt im Beziehungskontext dar. Nicht nur für die Forschung, sondern auch auf gesellschaftlicher Ebene ist es jedoch von großer Bedeutung, digitale Übergriffe benennen und problematisieren zu können, um die Betroffenen selbst, aber auch politische Entscheidungsträger*innen beziehungsweise eine breite Öffentlichkeit auf diese wachsende Gewaltproblematik aufmerksam machen und einen Umgang damit finden zu können. Um dem Bedarf eines gemeinsamen Verständnisses nachzukommen, greifen wir an dieser Stelle auf erste Forschungsergebnisse der vorliegenden „(K)ein Raum“-Studie zurück. Auf Basis unserer Recherchen (vgl. etwa bff/ Prasad 2021) und der empirischen Ergebnisse unserer Studie schlagen wir daher folgende Definition vor:

Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen besteht aus Gewalthandlungen durch technische Mittel und digitale Medien. Sie stellt eine geschlechtsspezifische und häufig sexualisierte Gewaltform zur Ausübung von Macht und Kontrolle dar, die im digitalen Raum durch den (Ex-)Partner der Betroffenen oder durch von ihm angestiftete Personen ausgeübt wird.

Wichtig ist dabei die Betonung, dass es sich hierbei um eine Gewaltform gegen Frauen handelt, die in Paarbeziehungen stattfindet. Denn es bestehen wesentliche Unterschiede bei einer Gefährdung durch den (Ex-)Partner im Vergleich zu Übergriffen durch eine fremde Person. Aufgrund der intimen Beziehung, die Gefährder und Betroffene pfleg(t)en, hat er Zugriff auf Daten, Geräte und Wissen, das er nutzen kann, um seiner (Ex-)Partnerin zu schaden. Eine fremde Person müsste einen erheblichen Aufwand betreiben und fortgeschrittene Technikenkenntnisse aufweisen, um derart tief in die Privatsphäre eingreifen zu können. Wie dies den gewalttätigen (Ex-)Partnern gelingt und welche Auswirkungen dies hat, ist Teil unserer Studie.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Herausforderungen, die Cyber-Gewalt im Beziehungskontext mit sich bringt, haben wir im Rahmen eines dreijährigen Forschungsprojekts (Anfang 2020 bis Ende 2022) die Formen von Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen, die Auswirkungen auf Betroffene und deren Umgangsstrategien sowie institutionelle Unterstützungsangebote erforscht. Folgende Forschungsfragen waren dabei leitend:

- Welche Formen von Cyber-Gewalt erleben betroffene Frauen durch ihren (Ex-)Partner?
- Welche Auswirkungen hat Cyber-Gewalt für betroffene Frauen und welche Umgangsstrategien entwickeln sie?
- Welche institutionellen Unterstützungsangebote können den Schutz der (potentiell) betroffenen Frauen erhöhen?

Dazu haben wir mittels qualitativer Einzelinterviews betroffene Frauen und mittels Fokusgruppen Expert*innen bestehend aus Polizist*innen, Jurist*innen und psychosozialen Berater*innen

befragt. Anhand der Interviews mit den Frauen konnten wir Formen und Auswirkungen von Cyber-Gewalt, damit verbundene Auswirkungen und Dynamiken, ihre Umgangsstrategien beziehungsweise Erfahrungen mit Hilfesystemen erfassen. Mit den Expert*innen thematisierten wir Möglichkeiten und Grenzen der jeweiligen Praxisfelder im Umgang mit Cyber-Gewalt im Beziehungskontext. Um ein umfassendes Verständnis des Forschungsgegenstands darlegen zu können, bezogen wir weitere relevante Aspekte mit ein. Eine der Säulen, um Cyber-Gewalt begegnen zu können, ist etwa jene des Rechtsweges. Hierzu haben wir Straftaten des § 107c StGB („Cyber-Mobbing“) näher analysiert. Wir führten zudem eine quantitative Umfrage in allen Frauen- und Familienberatungsstellen Österreichs durch, um zu erfassen, wie häufig Cyber-Gewalt gegen Frauen im Beziehungskontext Thema in psychosozialen Beratungsstellen schätzungsweise ist. Abschließend wurde auf Basis aller Forschungsergebnisse ein Konzept für ein digitales Beratungstool entwickelt, das Berater*innen dabei unterstützen soll, sichere Räume für Betroffene – online wie offline – zu schaffen.

Der vorliegende Ergebnisbericht der Studie „(K)ein Raum. Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen“ legt zunächst einen kurzen Abriss des aktuellen Forschungsstands vor, um danach auf das Forschungsdesign einzugehen. Dies soll den Forschungsprozess hinsichtlich der Forschungsmethoden, des Feldzugangs und des Samples transparent machen. Anschließend folgt eine differenzierte Beschreibung der Forschungsergebnisse und der Konzeptentwicklung des digitalen Tools. Abschließend werden alle Ergebnisse zusammengefasst und diskursiv eingeordnet.

2 Stand der Forschung

Da Cyber-Gewalt gegen Frauen im Beziehungskontext vor allem in psychosozialen Gewalt-schutzeinrichtungen immer häufiger als Herausforderung sichtbar wird (vgl. etwa Woodlock et al. 2020), setzte sich in den letzten Jahren zunehmend auch die Wissenschaft damit auseinander. Dieses Kapitel soll einen kurzen Überblick über aktuelle Forschungsergebnisse und offene Lücken darlegen. Denn auch wenn wissenschaftliche Erkenntnisse über Cyber-Gewalt gegen Frauen im Beziehungskontext zugenommen haben, so kann derzeit noch keine klare Prävalenz angegeben werden. Außerdem hinterlässt der Fokus auf Jugendliche und junge Erwachsene als Betroffene beziehungsweise der fehlende Fokus auf Gewalt in Beziehungen eine wissenschaftliche Lücke, die es in der vorliegenden Studie zu vermindern galt.

Betrachtet man das Feld der Cyber-Gewalt aus einer empirischen Perspektive, so zeigt sich, dass die Forschungsergebnisse nur sehr schwer vergleichbar sind. Diese großen Unterschiede lassen sich dadurch erklären, dass den Studien unterschiedliche Definitionen von Cyber-Gewalt zugrunde liegen und dass – bedingt durch die rasante technologische Entwicklung und unterschiedliche Erhebungsjahre – unterschiedliche Niveaus der Technologien vorgefunden wurden (Reed et al. 2016: 1557). Die Wissenschaft hat sich noch nicht auf einen gemeinsamen Begriff für das Phänomen geeinigt. Bei näherer Betrachtung der aktuellen internationalen Forschung finden sich unterschiedliche Begriffe wie "technology-facilitated sexual violence" (Henry et al., 2020), "digital coercive control" (Harris/Woodlock, 2018) oder "digital dating abuse" (Brown/Hegarty 2018; Reed et al. 2017). In Deutschland hat sich eher der Begriff der „digitalen Gewalt“ (bff/Prasad 2021) durchge-

setzt, während in Österreich mehrheitlich der Begriff „Cyber-Gewalt“ (Brem/Fröschl 2020) oder „Gewalt im Netz“ (Universität Wien/Weißer Ring 2017) angewandt wird.

Das Problem der schwierigen Vergleichbarkeit führt dazu, dass wir noch keine gesicherten Aussagen zur Prävalenz vornehmen können. Dies zeigt die Metaanalyse von Brown/Hegarty (2018), die in den von ihnen untersuchten Studien von 1990 bis 2016 eine Prävalenz zwischen 6 % und 91 % der Befragten angibt (Brown/Hegarty 2018: 47). In der Beratungspraxis mit Betroffenen zeigt sich jedoch, dass es ein großes Thema ist. Eine Studie mit Berater*innen zeigt, dass fast alle Befragten (99,3 %) angaben, Klient*innen zu beraten, die Cyber-Gewalt erlebt haben (Woodlock et al. 2020: 18). Auch wenn statistische Erhebungen derzeit noch schwer vergleichbar sind und sich in der Regel nur auf Jugendliche beziehen, ist es wichtig, eine Studie aus den USA zu erwähnen, die eine Prävalenz von 73 % bei Cyber-Gewalt unter jungen Erwachsenen angibt (Marganski/Melander 2018: 1086). Die Ergebnisse der bisher einzigen quantitativen österreichischen Studie (Universität Wien/Weißer Ring 2017) zeigen, dass vor allem in Fällen sexualisierter Gewalt der*die (Ex-)Partner*in der*die Gefährder*in ist und nicht eine fremde Person (Universität Wien/Weißer Ring 2017: 53f). Die Tatsache, dass dieses spezifische Gewaltphänomen in seiner Begrifflichkeit und in seinen Ausprägungen noch sehr unklar ist, zeigt die Grenzen dieses Forschungsfeldes (Fernet et al. 2019: 12) auf. Die Divergenz der Prävalenzschätzungen zeigt, dass qualitative Analysen notwendig sind, um das Phänomen differenziert beschreiben und definieren zu können, um darauf aufbauend quantitative Messungen durchzuführen (Brown/Hegarty 2018: 56).

Einige Forschungsarbeiten versuchen bereits, diesem Bedarf nachzukommen und befassen sich mit

detaillierteren Analysen einzelner Ausprägungen von Cyber-Gewalt – wie der Kontrolle des Standorts (Freed et al. 2018), der Datenkontrolle (Harris/Woodlock 2019), der Veröffentlichung intimer Bilder (Powell 2020; Powell et al. 2022), der Erstellung von Deep-Fake-Videos (Ajder et al. 2019) oder Übergriffen im Internet der Dinge (IoT) durch den (Ex-)Partner (Slupska/Tanczer 2021). Andere Forschungsarbeiten konzentrieren sich auf einen bestimmten Aspekt oder eine Dynamik der Cyber-Gewalt im Allgemeinen. Erwähnenswert sind hier beispielsweise Untersuchungen, die sich mit der Art und Weise befassen, in der die Kinder der Opfer in die Gewalt involviert werden (Dragiewicz et al. 2022). Daraus geht hervor, dass Kinder von ihren Vätern als "co-victims of coercive control" (Dragiewicz et al. 2022: 137) missbraucht werden können, um die Kontrolle über ihre Mütter durch sie fortzusetzen.

Weitere Studien zeigen, dass Frauen von massiveren Formen von Cyber-Gewalt betroffen sind und mehr unter den Folgen leiden als Männer (Schnurr et al. 2013: 70; Reed et al. 2017: 80). Mädchen und Frauen normalisieren und verschweigen Cyber-Gewalt viel länger als Buben und Männer (Reed et al. 2017: 80, 86). Verharmlosungen oder gar Romantisierung von Cyber-Gewalt sind stark gesellschaftlich geprägt (Dhrodia 2017). So wird Gewalt gegen Frauen als struktureller Ausdruck von Macht und Kontrolle innerhalb eines patriarchalen Gesellschaftssystems sichtbar (Schröttle 2010).

Ein weiterer Aspekt der aktuellen Forschung sind die Folgen von Cyber-Gewalt. Diese können verschiedene psychische und psychosomatische Gesundheitsprobleme umfassen, wie Depressionen, Panikattacken, Schlafstörungen, Suizidgedanken oder sogar Suizidversuche (Rettenberger/Leuschner 2020: 245). Die Betroffenen können auch unter wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Folgen leiden, wenn sie beispielsweise

aufgrund von online verbreiteten Lügen ihren Arbeitsplatz verlieren oder wenn sich Familienmitglieder abwenden und sie ein Leben in Isolation führen müssen (Temple et al. 2016 342).

Die Studie von Henry et al. (2021) ist derzeit die einzige uns bekannte Studie, die sich mit Migrantinnen und geflüchteten Frauen in Bezug auf Cyber-Gewalt befasst. Ihre Ergebnisse zeigen, dass Sprachbarrieren, Migrationsgesetze und Beratungsdienste für Migrantinnen ebenfalls eine Rolle spielen, wenn es darum geht, Cyber-Gewalt aus einer intersektionalen Perspektive zu verstehen.

Der aktuelle Forschungsstand weist auf das massive gesellschaftliche und frauenfeindlich geprägte Problem von Cyber-Gewalt hin (Dhrodia 2017). Dies zeigt bereits den großen Bedarf an zusätzlicher Forschung zu diesem Thema, wie auch der GREVIO-Ausschuss des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention²) betont (GREVIO 2021: 27).

² Die Istanbul-Konvention ist ein Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

3 Forschungszugang

„(K)ein Raum. Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen“ ist ein Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungsprojekt im Rahmen des österreichischen Forschungsförderungsprogrammes KIRAS Sicherheitsforschung und in diesem Sinne der anwendungsorientierten Sozialforschung zuzuordnen. Für eine umfassende wissenschaftliche Bearbeitung des noch wenig erforschten Phänomens Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen wurde mit unterschiedlichen methodischen Zugängen gearbeitet, vorwiegend aber mit qualitativ-empirischen Forschungsmethoden. Betroffene und Expert*innen befragt, behördliche Dokumente analysiert sowie auf Basis aller gewonnenen Erkenntnisse ein Konzept für ein digitales Tool für Berater*innen entwickelt. Der Forschungsprozess wird im Folgenden getrennt nach den jeweiligen Arbeitsschritten dargestellt.

3.1 Qualitative Interviews mit betroffenen Frauen

Im Zentrum der Studie steht die Perspektive von Frauen, die Cyber-Gewaltübergriffe durch ihren Partner oder Ex-Partner erlebten. Um das Erleben der Frauen umfassend und tiefgehend erheben zu können, führten wir qualitative face-to-face-Einzelinterviews mit betroffenen Frauen durch, die über ihre Cyber-Gewalterfahrungen und ihren Umgang damit, über die Auswirkungen der erlebten Gewalt und über ihre Erfahrungen mit Beratungsstellen und anderen Einrichtungen erzählten.

Das Erhebungsinstrument hierfür war ein halbstrukturierter Interviewleitfaden orientiert am episodischen Interview nach Flick (2016). Diese Interviewform wählten wir, um sowohl narrativ-

episodisches als auch semantisches Wissen über die Gewalterfahrungen der befragten Frauen zu Cyber-Gewalt und den Umgang damit erheben zu können. Zudem flossen in die Leitfadententwicklung methodische und ethische Überlegungen für die Gestaltung der Erhebungssituation bei qualitativen Einzelinterviews zum Thema Gewalt nach Helfferich (2011 und 2016) ein. Der Interviewleitfaden (siehe Anhang 1) enthält dementsprechend eine sorgfältige Ausformulierung des Gesprächseinstiegs, um die Befragten auf das Interviewthema und die Interviewsituation gut einzustimmen und damit den Aufbau einer vertrauenswürdigsten Atmosphäre zu erleichtern. Der Leitfaden ist inhaltlich-thematisch entlang der Bereiche Gewalterfahrungen, Auswirkungen, Umgangsstrategien (eigene Ressourcen) und Institutionen (externe Ressourcen) strukturiert. Zu jedem der genannten Themenbereiche wurden erzählgenerierende, offene Einstiegsfragen und Vertiefungsfragen entwickelt, die je nach Gesprächsverlauf flexibel eingesetzt wurden. Ergänzend dazu wurden themenunabhängige Fragen für die Aufrechterhaltung von Erzählungen vorbereitet.

Die Interviews fanden in Räumlichkeiten von Beratungsstellen, die den befragten Frauen vertraut waren, statt und wurden von je einer Forscherin geführt. Der Erhebungszeitraum erstreckte sich von Juni 2020 bis September 2021. Da dies in die Zeit des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie fiel, mussten bei der Planung der Interviewtermine die jeweiligen gesetzlichen und institutionellen „Corona-Regeln“ berücksichtigt werden. Ein Ausweichen auf Online-Interviews, wie dies in anderen qualitativen Forschungsprojekten möglich war, hätte beim vorliegenden Forschungsthema für die Interviewpartnerinnen wie für die Interviewerinnen ein zu hohes Gefährdungspotenzial bedeutet, und war deshalb nicht möglich. Die Interviews dauerten zwischen einer Stunde und zweieinhalb Stunden und wurden mit digitalen Audio-Aufnahmegeräten aufgenommen. Jede Interviewpartnerin erhielt als Dankeschön für ihre Bereitschaft und ihre Zeit für das Interview einen

20-Euro-Gutschein einer Drogeriemarktkette. Nach jedem Interview erstellte die jeweilige Forscherin ein Postskriptum (siehe Anhang 2), um relevante Kontextinformationen zur Interviewsituation zu dokumentieren und den Interviewverlauf zu reflektieren.

Für die Erstellung der Volltranskripte mit leichter Glättung (Fuß/ Karbach 2014, S. 117) wurden studentische Hilfskräfte technisch instruiert, auf die Thematik inhaltlich vorbereitet und mittels einer schriftlichen Erklärung zum vertraulichen Umgang mit dem Datenmaterial verpflichtet.

Für die qualitative Datenanalyse wählten wir drei Zugänge, um uns einerseits für die Daten zu sensibilisieren und um andererseits Überblick und Struktur zu gewinnen. In einem ersten Schritt führten wir im Forschungsteam zu dritt tiefenhermeneutische Sequenzanalysen mit ausgewählten Stellen von drei Interviews durch. In diesen Feinanalysen konzentrierten wir uns in Anlehnung an Froschauer und Lueger (2020) weniger auf die konkreten Inhalte als auf die tieferen Sinnstrukturen des Gesagten, indem wir uns auf die Art und Weise, wie die Inhalte im Interview präsentiert wurden, fokussierten. Dadurch sensibilisierten wir uns für die weiteren Analyseschritte auf mögliche Deutungen der Intentionen, Funktionen oder Rollenzuschreibungen in den Erzählungen (z. B. Passagen, in denen die befragten Frauen in der Ich-Form sprechen oder in direkter Rede quasi den Gefährder sprechen lassen etc.). In einem zweiten Schritt verfassten wir narrative Fallbeschreibungen in Anlehnung an den *Qualitative Analysis Guide of Leuven (QUAGOL)* (Dierckx de Casterlé et al. 2012), um die zentralen Aussagen auf die Forschungsfragen je Interviewpartner*in in kompakter Form zu erfassen. Im dritten Schritt nutzten wir die Auswertungssoftware Atlas.ti, um das umfangreiche Datenmaterial nach den zentralen Verfahren der *Grounded Theory Methodology*

(Glaser/Strauss 2010) zu codieren und zu strukturieren (offenes, axiales und selektives Codieren), um fallübergreifende Kategorien zu generieren. Die Darstellung der Forschungsergebnisse erfolgte entlang dieser zentralen Kategorien. Aufgrund der Anwendung von Atlas.ti werden die Quellenangaben der direkten Zitate dadurch gekennzeichnet, indem einerseits die Dokumentennummer und andererseits die Zitatnummer angeführt werden, die bei der Codierung jedem Zitat zugeteilt werden.

Von (Cyber-)Gewalt-betroffene Frauen zählen zu den vulnerablen Zielgruppen der Sozialforschung, sodass bei empirischen Befragungen entsprechende Schutz-Überlegungen und -Maßnahmen eine besondere Rolle spielen. Wichtig war uns demnach, potenzielle Interviewpartner*innen ausschließlich über Projekt-Kooperationspartner*innen aus der psychosozialen Beratungspraxis zu rekrutieren, weil die Berater*innen gemeinsam mit den Frauen einschätzen konnten, ob ihnen die Studienteilnahme zuzumuten ist. Für die Berater*innen entwickelten wir zur Kontaktherstellung mit betroffenen Frauen ein Informationsschreiben, in dem wir sie über das Projekt und unser Anliegen informierten sowie Kriterien formulierten, auf die sie bei der Auswahl von potenziellen Gesprächspartner*innen achten sollten (Ein- und Ausschlusskriterien). Die Kriterien zur Teilnahme an einem Interview waren: Volljährigkeit, ausreichende Deutschkompetenz für ein ausführliches Gespräch über die eigenen Erfahrungen, nicht in einer akuten Krise befindlich, Einschätzung der Klientin und der Beraterin, dass ein Forschungsinterview zumutbar ist. Weiters erstellten wir ein Informationsschreiben, das sich direkt an die potenziellen Interviewpartner*innen richtete und das die Berater*innen interessierten Frauen aushändigen konnten. Erst nachdem eine Frau gegenüber ihrer Beraterin der Studienteilnahme zugestimmt hatte, erhielten wir von der Beraterin

die Telefonnummer der Interessent*in für die Vereinbarung eines Interviewtermins.

Informationen zum Projekt, zur Interviewsituation, zur wissenschaftlichen Vorgehensweise und zum Datenschutz erhielten die Interviewpartner*innen mündlich im telefonischen Vorgespräch sowie schriftlich zu Beginn des Interviews in Form einer Datenschutz- und Einwilligungserklärung (siehe Anhang 3), die sie unterschreiben mussten.

Aufgrund begrenzter Projektressourcen für Reisekosten grenzten wir die Befragungen auf Ostösterreich ein und arbeiteten mit drei Institutionen in Wien und Niederösterreich zusammen. Diese waren der 24 Stunden Notruf der Stadt Wien, der Verein Wendepunkt in Wiener Neustadt und das Gewaltschutzzentrum Niederösterreich mit vier Standorten. Fast alle befragten Frauen wurden uns von Beraterinnen dieser Institutionen vermittelt, vereinzelt vermittelten uns auch Beratungsstellen aus Kärnten Klientinnen, da es sehr schwierig für die Beraterinnen war, Interviewpartnerinnen zu finden. Insgesamt konnten wir 15 Frauen interviewen.

3.2 Fokusgruppen mit Repräsentant*innen relevanter Praxisfelder

Einen zweiten Schwerpunkt legen wir in der Studie auf die Perspektive von Repräsentant*innen relevanter Praxisfelder. Dazu fanden qualitative Online-Fokusgruppen mit Expert*innen bestehend aus Polizist*innen, Jurist*innen und psychosozialen Berater*innen statt. Die befragten Expert*innen berichteten über ihre beruflichen Erfahrungen und Herausforderungen mit Cyber-Gewalt im Kontext häuslicher Gewalt.

Aus jedem Praxisfeld nahmen vier bis fünf Personen teil, sodass auch bei diesen Erhebungen insgesamt 14 Personen befragt werden konnten. Hierfür bestanden die Auswahlkriterien darin, dass sie sowohl praktische Erfahrungen mit Cyber-Gewalt im Kontext häuslicher Gewalt als auch Interesse am fachlichen Austausch zum Thema mitbringen. Auch diese Befragungen waren weitgehend auf Personen in Ostösterreich beschränkt.

Aus dem Praxisfeld Soziale Arbeit nahmen folgende Expert*innen an der Online-Fokusgruppe teil: Melanie Zeller (Beratungsstelle Wendepunkt, Wiener Neustadt), Eva Huber (Frauenhaus Wendepunkt, Wiener Neustadt), Michaela Egger (Gewaltschutzzentrum Niederösterreich, Leitung), Susanne Nagel (24 Stunden Frauennotruf der Stadt Wien), Krista Rauberger (Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie). Belege für direkte Zitate der Expert*innen der sozialen Arbeit sind mit dem Kürzel „B“ versehen.

Aus dem Praxisfeld Polizei nahmen vier Expert*innen an der Online-Fokusgruppe aus folgenden Bereichen teil: Landeskriminalamt Wien, St. Michael/Steiermark, Cybersicherheit und Technische Infrastruktur des BMI und Kriminalreferat Fünfhaus. Da nicht alle Befragten der Polizei einer Veröffentlichung ihrer Namen zugestimmt haben, verblieben wir hier bei einer Anonymisierung aller Befragten. Belege für direkte Zitate der Expert*innen der Polizei sind mit dem Kürzel „P“ versehen.

Aus dem Praxisfeld Justiz beziehungsweise der rechtlichen Vertretung nahmen folgende Expert*innen an der Online-Fokusgruppe teil: Die drei Rechtsanwältinnen Barbara Steiner, Sonja Aziz und Margot Rest, die Staatsanwältin Beatrix Resatz sowie die Expertin für Digitalisierung der Internet-Ombudsstelle des Instituts für angewandte Telekommunikation (OIAT) Liliane Leisser, die zum Zeitpunkt der Erhebung Jura-Studentin war.

Belege für direkte Zitate der Expert*innen der Justiz sind mit dem Kürzel „J“ versehen.

Die befragten Expert*innen erreichten wir einerseits über die Projektkooperationspartner*innen und andererseits über unsere beruflichen Netzwerke. Schlüsselpersonen der relevanten Institutionen erhielten ein Schreiben mit Informationen zum Projekt und zu der geplanten Erhebung mit der Bitte um Teilnahme an der Fokusgruppe oder um Nennung von geeigneten Personen. Seitens des Bundesministeriums für Inneres wurde von der für die Sicherheitsforschung zuständigen Person veranlasst, dass uns das Bundeskriminalamt, Abteilung Kriminalprävention und Opferhilfe, Polizist*innen als Fokusgruppenteilnehmer*innen nannte. Alle Befragten erhielten per E-Mail ein Formular mit Datenschutzinformation und Einwilligungserklärung, das uns unterschrieben zurückgesandt wurde (ähnlich wie Anhang 3).

Für die Durchführung der drei Fokusgruppen entwickelten wir einen Leitfaden (siehe Anhang 4: Fokusgruppenleitfaden – Expert*innen), der zwei gesprächsanziehende Foki für den weiteren Diskussionsverlauf enthielt: Zum einen eine Definition von Cyber-Gewalt, die wir den Befragten vorstellten, um eine Diskussion über Cyber-Gewalt anzuregen und damit zu erfassen, wie Cyber-Gewalt im jeweiligen Praxisfeld verstanden und diskutiert wird. Zum anderen ein Fallbeispiel, das aus mehreren Einzelinterviews mit betroffenen Frauen konstruiert wurde (siehe Anhang 5: Fokusgruppen – Fallbeispiel). Dieses Fallbeispiel diente als Ausgangspunkt, um mit den Fokusgruppen-Teilnehmer*innen die Möglichkeiten und Grenzen des Handelns in ihrem jeweiligen Praxisfeld auszuloten und bisherige bewährte Unterstützungsmöglichkeiten für betroffene Frauen zu erheben. Weitere Themenbereiche im Leitfaden beinhalteten den Blick auf die eigene und auf andere Institutionen hinsichtlich spezifischer Stärken

und Schwächen und wahrgenommene Lücken im Hilfesystem.

Die Fokusgruppen fanden online über die Videoplattform Zoom zwischen Dezember 2021 und März 2022 statt, dauerten jeweils rund zweieinhalb Stunden und wurden von zwei Forscherinnen moderiert. Die Aufnahme der Fokusgruppendifkussionen erfolgte mit der Zoom-Aufnahmefunktion (Video), die Transkriptionen führten studentische Hilfskräfte aus.

Für die qualitative Auswertung wurden zunächst die Daten der Fokusgruppe Soziale Arbeit in Atlas.ti offen codiert und in weiterer Folge in einer Kombination aus induktiven und deduktiven Schritten in Kategorien zusammengefasst. Diese Kategorien wurden deduktiv auf die Daten der anderen beiden Fokusgruppen angewendet und im Bedarfsfall mit induktiven Codierschleifen erweitert. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt entlang der zentralen Auswertungskategorien.

3.3 Quantitative Umfrage in Frauen- und Familienberatungsstellen

Bis dato existiert in Österreich weder eine spezifische behördliche Dokumentation noch eine statistische Erhebung über das Ausmaß von Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen. Dies konnte auch im Rahmen dieser Studie nicht geleistet werden. Dennoch war es uns wichtig, die in der Praxis vorhandenen Wahrnehmungen dahingehend zu bündeln und erhoben deshalb mittels einer bundesweiten quantitativen Online-Umfrage die Einschätzungen von Berater*innen in österreichischen Familienberatungsstellen zur Beratungshäufigkeit von Cyber-Gewalt in (Ex-) Beziehungen.

In Österreich gab es zum Zeitpunkt der Erhebung 380 Familienberatungsstellen, die aus dem Budget des Bundeskanzleramtes gefördert werden. Diese Institutionen wurden alle angeschrieben mit der Bitte, ihre Mitarbeiter*innen zur Teilnahme an der kurzen Befragung zu motivieren. Bei diesem Erhebungsschritt ist also von einer Vollerhebung zu sprechen. 410 Berater*innen sendeten den Online-Fragebogen zurück, 281 davon waren vollständig ausgefüllt.

Für die Umfrage erstellten wir mit dem Umfragetool SoSci-Survey eine kurze, stark strukturierte, schriftliche Online-Umfrage (siehe Anhang 6: Umfrage Einschätzungen zur CG-Beratungshäufigkeit). Gefragt wurde nach den inhaltlichen Schwerpunkten der Beratungsstellen, nach der geschätzten Häufigkeit von häuslicher Gewalt allgemein und von Cyber-Gewalt im Speziellen innerhalb der letzten zwölf Monate. Die letzten beiden Fragen enthielten jeweils die Zusatzfrage, wie viele der Klient*innen zum Thema Beziehungsgewalt Opfer und gegebenenfalls Cyber-Gewalt-Gefährder*innen waren. Abschließend hatten die Befragten in einem offenen Antwortfeld die Möglichkeit, zum Befragungsthema oder zur Umfrage etwas anzumerken. Die Durchführung der Umfrage fand im Mai 2021 statt.

Um alle geförderten Familienberatungsstellen erreichen zu können, kooperierten wir mit dem Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien. Mitarbeiter*innen der Sektion II – Familie und Jugend, Referat Familienberatung, sendeten ein Projekt-Informationsschreiben von uns mit dem Link zur Umfrage an alle Familienberatungsstellen, die von diesem Ministerium gefördert werden. Die Umfrage erfolgte anonym.

3.4 Aktenanalyse zu Cyber-Mobbing im Beziehungskontext

Da wir auch Cyber-Mobbing als eine sehr relevante Gewaltform von Männern gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen erachten und als Straftatbestand „Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB)“ in Österreich erst im Jahr 2016 eingeführt wurde, war uns ein weiterer wichtiger Zugang im Projekt, entsprechende behördliche Akten zu analysieren.

In dieser Dokumentenanalyse (Döring/Bortz 2016, S. 536-577) wurden anhand von Strafakten des Jahres 2021 aus ausgewählten Regionen quantitative und qualitative Analysen durchgeführt, um aufzeigen zu können, wie häufig Cyber-Mobbing angezeigt wird, wie häufig (Ex-)Partner die Gefährder sind, welche zusätzlichen Gewaltdelikte eine Rolle spielen und welche technischen Mittel oder Geräte für das Cyber-Mobbing eingesetzt werden. Die Erhebung dieses Projektteils wurde im Juli und August 2022 umgesetzt. Die organisatorischen Vorarbeiten erstreckten sich über den Zeitraum von Mai 2021 bis zum Zeitpunkt der Erhebung, da einige Anträge für den wissenschaftlichen Zugang zu den Strafakten gestellt werden mussten.

Es wurden in Wien 198, in Wiener Neustadt 41 Fälle von Cyber-Mobbing angezeigt. Da uns in Wien aufgrund von Personalmangel nur 80 Akten und in Wiener Neustadt aus organisatorischen Gründen nur 29 Akten zur Einsicht zur Verfügung gestellt wurden, konnten schließlich 109 Strafakten analysiert werden.

Für die Aushebung der Strafakten stellten wir einen Antrag an das Bundesministerium für Justiz, Sektion III – Koordination und Ressourcenverwal-

tung. Die ausgewählten Akten wurden größtenteils elektronisch direkt in den zuständigen Gerichtsstandorten zur nicht personenbezogenen Auswertung für das Forschungsprojekt zur Verfügung gestellt. Für die Erhebung und den Großteil der Auswertung zeigt sich Manuela Abegg verantwortlich, die als angehende Sozialarbeiterin im Rahmen eines Praktikums am Kompetenzzentrum für Soziale Arbeit der FH Campus Wien unterstützend mitwirkte.

3.5 Dokumentenanalyse zur fem:HELP-App

Vorbereitend für die Konzeptentwicklung eines digitalen Tools wurden in Form einer weiteren quantitativen und qualitativen Dokumentenanalyse die Erfahrungswerte des Bundeskanzleramtes, Sektion Frauenangelegenheiten und Gleichstellung mit der im Jahr 2013 für von Gewalt betroffene Frauen entwickelten fem:HELP-App erfasst.

Die methodische Umsetzung erfolgte mittels eines Fragenkatalogs. Mitarbeiter*innen der betreffenden Sektion wurden gebeten, insgesamt elf Fragen zu den Zielen und Funktionen zur Nutzungsdokumentation und zur Akzeptanz der fem:HELP-App, schriftlich zu beantworten. Ziel dieses Schrittes war, die bisherigen Erfahrungen in die Entscheidungen für die geplante Konzeptentwicklung eines digitalen Tools einfließen zu lassen. Die Umsetzung dieses Projektteils erfolgte zwischen April und Mai 2021.

3.6 Konzepterstellung eines digitalen Beratungstools

Schließlich planten wir ursprünglich in einem interdisziplinären Team eine agile Konzeptentwick-

lung für eine Handy-App für von Cyber-Gewalt betroffene Frauen. Im Sinne eines prozessorientierten Forschungs- und Entwicklungsprozesses und unter Berücksichtigung aller bis zu diesem Zeitpunkt gesammelten Daten und Erkenntnisse nahmen wir im Projektverlauf nach Rücksprache mit den Kooperationspartner*innen aus der Beratungspraxis eine Änderung hinsichtlich der Zielgruppe für die Konzeptentwicklung vor. Statt eines Konzepts für ein digitales Tool für betroffene Frauen entwickelten wir ein Konzept für ein digitales Tool für Berater*innen, um Betroffene von Cyber-Gewalt gezielt unterstützen zu können.

Für die methodisch-technische Umsetzung dieses Projektteils kooperierten wir maßgeblich mit dem IT-Experten Michael Lutonsky. Nach der systematischen Sichtung der Analyseergebnisse der Fokusgruppen mit Repräsentant*innen relevanter Praxisfelder und der Erfahrungen mit der fem:HELP-App stellten wir die bisherigen Erkenntnisse in einem Kick-Off-Meeting unserem IT-Kooperationspartner vor. In einem Austauschtreffen mit Vertreter*innen der Beratungspraxis des Bundesministeriums für Inneres und des Bundeskanzleramtes, Sektion Frauen, wurden ebenfalls die bisherigen zentralen Ergebnisse vorgestellt und Bedarfe sowie Möglichkeiten und Grenzen eines digitalen Tools diskutiert. Nach diesem Treffen fiel die Entscheidung für die Änderung der Zielgruppe von betroffenen Frauen auf Berater*innen. In weiteren Meetings entwickelte das Forschungsteam gemeinsam mit dem IT-Experten das App-Konzept für Berater*innen. Der Letztentwurf des Tool-Konzepts wurde abschließend gemeinsam mit Berater*innen, weiteren IT-Expert*innen und einer spezialisierten Mitarbeiterin des BMI hinsichtlich einer möglichen Praxistauglichkeit diskutiert und erweitert. Die Umsetzung dieses Projektteils erfolgte zwischen Mai und September 2022.

4 Forschungsergebnisse

4.1 Die Perspektive der Betroffenen: Ergebnisse der qualitativen Interviews

Um Cyber-Gewalt in all seinen vielfältigen Ausprägungen und Dynamiken zu erfassen, ist es besonders wichtig, die Perspektive jener einzuholen, die von dieser Gewaltform betroffen sind. Deshalb haben wir 15 Frauen zu ihren Cyber-Gewalterfahrungen befragt, die uns von Frauenberatungsstellen vermittelt wurden.

Im Zuge unserer Analyse zeigte sich ein starker Zusammenhang von Cyber-Gewalt und bisher bekannten offline Formen von häuslicher Gewalt, der auch in der Literatur beschrieben wird. Denn sowohl bei der Beschreibung der spezifischen Formen als auch der Dynamiken, Auswirkungen und Umgangsstrategien wird sichtbar, dass die befragten Frauen meist gleichzeitig unterschiedliche Formen und Ausprägungen von offline und online Gewalt durch den Gefährder erleben und die davon abzuleitenden Auswirkungen nur analytisch spezifisch dem Erleben von Cyber-Gewalt zugeschrieben werden können. Eine klare Trennung ist unseren Ergebnissen zufolge nicht immer möglich, aber auch nicht immer nötig. Dennoch wurden in unserer Analyse Spezifika herausgearbeitet, die das Wissen über häusliche Gewalt allgemein erweitern, indem wir auf Cyber-Gewalt und ihre besonderen Ausprägungen und Herausforderungen eingehen.

In den folgenden Unterkapiteln fassen wir nun systematisiert unsere Erkenntnisse zu Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen zu-

sammen, die wir anhand der Interviews mit betroffenen Frauen eruieren konnten. Dazu gehen wir vorerst auf die unterschiedlichen Formen und Ausprägungen von Cyber-Gewalt ein, die die Befragten erfahren mussten. Diesbezüglich beschreiben wir auch, welche technischen Hilfsmittel Gefährder bei ihrer Gewaltausübung gegen die befragten Frauen anwandten. Danach gehen wir auf spezifische Dynamiken von Cyber-Gewaltbeziehungen ein, die oft von Trennungsversuchen seitens der Betroffenen und Legitimierungen seitens der Gefährder geprägt waren. Unsere Daten zeigen weiters, dass die Rolle des sozialen Umfeldes der Frauen eine sehr bedeutende ist, wie wir weiters zeigen werden. Die erlebte Cyber-Gewalt weist massive Auswirkungen bei den betroffenen Frauen auf, die wir in einem der Kapitel näher beleuchten. Außerdem zeigen wir die unterschiedlichen Umgangsstrategien der Befragten, die wir auf rechtlicher, technischer sowie psychosozialer Ebene erfassen konnten. Neben dem sozialen Umfeld und individuellen Ressourcen können auch Hilfesysteme, wie Polizei, Justiz oder psychosoziale Beratungsstellen Unterstützung für Betroffene von Cyber-Gewalt bieten. Abschließend stellen wir daher die Erfahrungen der befragten Frauen mit Institutionen der erwähnten Felder dar.

4.1.1 Merkmale der befragten Frauen

Im Zuge der Interviews wurden keine soziodemografischen Daten erhoben. Ein paar Merkmale konnten jedoch bereits im Vorfeld oder im Laufe der Erzählungen aufgenommen werden, wodurch wir ein paar Hintergrundinformationen zu den befragten Frauen erfassen können. So zeigt sich, dass alle Befragten zum Zeitpunkt des Interviews von ihrem Gefährder getrennt lebten. Dies klärten wir vor jedem Interview ab, um gegebenenfalls Sicherheitsvorkehrungen treffen zu können, falls

noch eine Beziehung bestanden hätte. Eine Befragte war während des Interviews in einem Frauenhaus untergebracht. Weiters wissen wir, dass sechs Befragte Kinder hatten, bei drei von ihnen war der Gefährder der Vater der Kinder. Auch die Dauer der Beziehung mit dem Gefährder konnte in den meisten Fällen erfasst werden. Demnach dauerten die Beziehungen der Befragten ihren Erzählungen nach im Schnitt rund fünf Jahre. Die kürzeste Beziehungsdauer wurde mit etwa drei Monaten beschrieben, die längste mit 15 Jahren.

Zum Alter der Befragten können wir keine Angaben machen, abgesehen von ihrer Volljährigkeit, die als Bedingung für das Interview galt. Unseren subjektiven Einschätzungen zufolge gelang es uns, Frauen unterschiedlicher Altersgruppen zu befragen. Vier Befragte gaben an, zu Beginn der Beziehung noch minderjährig gewesen zu sein. Diese Merkmale werden in der Darstellung der Ergebnisse laufend aufgegriffen, da sie an manchen Stellen Erklärungsansätze zu spezifischen Dynamiken der erlebten Cyber-Gewalt und zum individuellen Umgang damit bieten.

4.1.2 Formen und Ausprägungen von Cyber-Gewalt im Beziehungskontext

Cyber-Gewalt gegen Frauen kann sehr unterschiedliche Formen und Ausprägungen aufweisen, da den Gefährdern vielfältige technische Mittel zur Gewaltausübung bereitstehen³. In keinem der ana-

³ Berichte von Berater*innen aus der Gewaltschutzpraxis weisen darauf hin, dass Cyber-Gewalt zunehmend auch mittels Deepfake-Videos oder IoT (Internet of Things) ausgeübt wird. Auf Basis von Praxiserfahrungen und Berichten aus den Fokusgruppen wissen wir zudem, dass Cyber-Gewalt auch ökonomisch ausgeübt wird, etwa wenn der Gefährder Online-Bestellungen im Namen der Frau vornimmt. Davon berichtete jedoch keine unserer Interviewpartnerinnen. Alle anderen aus der Praxis und Forschung bisher bekannten Formen und

lysierten Fälle übte der Gefährder ausschließlich eine Form von Cyber-Gewalt aus.

Die eruierten Formen und Ausprägungen von Cyber-Gewalt zeigen, dass sie nicht von Formen der offline Gewalt, wie körperlicher, psychischer, sexualisierter, sozialer oder ökonomischer Gewalt getrennt betrachtet werden können. Mit einer Ausnahme geben alle Befragten dieser Studie an, von mindestens einer dieser bekannten offline-Formen häuslicher Gewalt betroffen (gewesen) zu sein. Ein Großteil von ihnen erlitt massive körperliche Gewalt, wie Schlagen, Stoßen oder Würgen durch den eigenen (Ex-)Partner. Neun Befragte erzählten oder deuteten an, dass sie vom Gefährder vergewaltigt oder zu sexualisierten Handlungen gedrängt wurden. Beinahe die Hälfte berichtete von sozialer Isolierung, drei von ihnen wurden zusätzlich zuhause eingesperrt. Andere Gewalt-handlungen wurden zugleich offline, wie online ausgeführt – wie beispielsweise gefährliche Drohungen, die im direkten Kontakt (face-to-face) ausgesprochen und durch Textnachrichten übermittelt wurden. Besonders beim Stalking zeigt sich der Zusammenhang von online und offline Gewalt, zum Beispiel, wenn der Gefährder durch die digitale Standortkontrolle am Smartphone den Aufenthaltsort der Betroffenen eruiert und sie dann physisch aufsucht, um sie vor Ort zu beobachten und zu kontrollieren.

In den folgenden Kapiteln unterscheiden wir zwischen fünf Formen (Kapitel 4.1.2.1 bis Kapitel 4.1.2.5), die wir anhand der Erzählungen der befragten Frauen eruierten konnten. Sie alle weisen verschiedene Ausprägungen auf, die wir in den untergeordneten Kapiteln (zum Beispiel 4.1.2.3.1) beschreiben. Am Ende der Beschreibung der Formen und Ausprägungen ist eine Grafik zur besseren Übersicht eingefügt.

Ausprägungen von Cyber-Gewalt können anhand unserer Interviewdaten abgebildet werden.

4.1.2.1 Cyber-Gewalt durch (sexualisierte) Bilder

Bildbasierte (sexualisierte) Gewalt gilt als Sammelbegriff für Ausprägungen von Cyber-Gewalt (vgl. etwa Bauer/Hartmann 2021: 79f), bei denen der Gefährder Bildmaterial, wie Fotos oder Videos dazu nutzt, um sein Opfer zu demütigen, bedrohen oder zu nötigen. Beispiele dafür sind: das Veröffentlichende von Nacktfotos auf Social Media Profilen, das heimliche Filmen beim Sex oder das Versenden von Dick Pics. Der Begriff der „bildbasierten sexualisierten Gewalt“ bietet zudem eine Möglichkeit, Gewalt zu benennen, ohne den problematischen, aber häufig verwendeten Begriff des „Revenge Porn“⁴ zu rezipieren.

Beinahe alle befragten Frauen unserer Studie berichteten davon, dass der Gefährder intimes Bildmaterial von ihr besaß und drohte oder nötigte⁵, dieses zu veröffentlichen. Der Gefährder einer Befragten drohte beispielsweise, Nacktfotos von ihr zu veröffentlichen, die er heimlich von ihr machte, als sie schlief, wenn sie sich von ihm trennen sollte. Die betroffene Frau hatte große Angst vor der öffentlichen Demütigung und blieb daher noch monatelang in der Gewaltbeziehung. Sie schaffte die Trennung erst, als die Polizei alle Nacktbilder auf dem Smartphone des Gefährders löschte⁶. Andere Befragte wurden dazu genötigt, laufend neue Fotos zu schicken, ansonsten hätten

die Gefährder (weitere) intime Bilder von ihnen veröffentlicht:

„Er hat mir sogar Zeitabschnitte gegeben, wenn ich das in 30 Minuten nicht mache, schickt er es dieser und dieser Person. [...] Dann hat er mir immer weniger und weniger [Zeit gegeben], dann 15 Minuten dann 10 dann 5 und hat er das echt gemacht [Anm.: die Nacktbilder veröffentlicht].“ (IP7, 37:17).

Eine Befragte wurde anhand intimer Bilder dazu genötigt, nach der Trennung wieder Kontakt zum Gefährder aufzunehmen, da er diese sonst „in ganz Wien“ veröffentlichen würde, um zu „beweisen“, dass die Betroffene eine „Schlampe“ (IP12, 42:21) sei.

Die Betroffenen sind diesen Forderungen der Gefährder nachgekommen, um sich vor einer öffentlichen Demütigung und Bloßstellung zu schützen. Die Gefährder vermittelten ihren (Ex-)Partnerinnen damit, selbst Einfluss darauf nehmen zu können, ob ihre Bilder im Internet veröffentlicht werden oder nicht. Diese scheinbare Handlungsoption der Frauen, weitere Gewalt verhindern zu können, setzte sie unter massiven Druck, immer den Anforderungen des Gefährders gerecht zu werden. Sich ihm zu widersetzen, hätte eben zur Folge, öffentlich bloß gestellt zu werden. Denn Gefährder können sich darauf verlassen, dass ihre (Ex-)Partnerinnen und nicht sie selbst Beschämung erfahren werden, wenn sie ein intimes Bild von ihr veröffentlichen. Die Erzählungen zeigen aber auch, dass die betroffenen Frauen tatsächlich kaum oder keinen Einfluss auf die Gewalttaten der Gefährder nehmen können. Viele intime Daten wurden nicht als „Bestrafung“, sondern auch aus reiner Willkür dennoch veröffentlicht. Grundsätzlich lässt sich vermuten, dass sowohl die angedrohte, als auch die tatsächlich umgesetzte Veröffentlichung intimer Bilder lebensbedrohliche Folgen auslösen können, da besonders

4 Der Begriff „Revenge Porn“ – oft auch mit „Racheporno“ übersetzt – soll eigentlich das unerlaubte Veröffentlichen von Intimbildern oder -videos beschreiben. Der Begriff muss jedoch dahingehend kritisiert werden, als dass „Rache“ die Perspektive und Sprache des Gefährders einnimmt. Außerdem verschleiert der Begriff die Tatsache, dass es sich bei Veröffentlichungen dieser Art um sexualisierte Gewalt und nicht um einvernehmlich hergestellte und veröffentlichte Pornografie handelt (vgl. Bauer/Hartmann 2021: 80).

5 Eine Nötigung ist dann gegeben, wenn der Gefährder eine gewisse Handlung verlangt, damit er die Bilder nicht veröffentlicht.

6 Dieser dennoch problematische Polizeieinsatz wird in Kapitel 4.1.9.1 näher beschrieben.

bei dieser Cyber-Gewaltform die Öffentlichkeit miteinbezogen und intimste Schamgrenzen überschritten werden.

Besonders gewaltvoll zeigt sich die bildbasierte sexualisierte Gewalt in einem Fall, bei dem die angedrohte Veröffentlichung in Verbindung mit Vergewaltigungen steht. Der Gefährder hat die Befragte nach ihrer Trennung mehrmals dazu genötigt, ihn sexuell zu befriedigen, damit er ein während der Beziehung heimlich aufgenommenes Sexvideo nicht veröffentlicht. Sie sah sich daher gezwungen, dem Druck nachzugeben. Der Gefährder filmte jedoch diese sexualisierten Übergriffe und veröffentlichte „*dieses Erpressungsmaterial*“ (IP1, 31:68) schließlich:

„Einmal musste ich mit ihm nach Hause fahren dafür und er hat das dann heimlich aufgenommen. Und ich wusste das aber nicht, also er hat quasi ein neues Video [...] gemacht und hat das dann an Leute [...] rumgeschickt, von denen er wusste, dass die mich nicht leiden können.“ (IP1, 31:87)

Nicht alle Gefährder setzten ihre Androhungen in die Tat um und veröffentlichten das intime Bildmaterial. Doch die ausgesprochene Drohung ist bereits gewaltvoll, wie die Schilderungen der Befragten zeigen. Eine Befragte erzählt etwa, dass ihr (Ex-)Partner über Aktbilder von ihr verfügt, die er angedroht hat, zu veröffentlichen. Sie hat versucht, möglichst viele Social Media Plattformen nach diesen Bildern zu durchsuchen und hat sie bisher nicht gefunden. Dennoch kann sie nicht ausschließen, dass der Gefährder die Bilder veröffentlicht oder an gemeinsame Bekannte geschickt hat. Diese Dynamik löst bei einigen Befragten permanente Ungewissheit und Unsicherheit aus. Denn der digitale Raum kann nicht abschließend nach ihren intimen Bildern durchsucht werden, um sicher zu gehen, dass diese trotz Drohungen nicht verbreitet wurden.

Aufschlussgebend für ein genaueres Verständnis von bildbasierter sexualisierter Gewalt ist auch die Frage nach der Entstehung des intimen/sexualisierten Bildmaterials. Denn die intimen Fotos und Videos können heimlich aufgenommen oder durch bekannte Passwörter oder

synchronisierte Smartphones gestohlen worden sein. Manche Betroffene haben sie durch Druck des Gefährders übergeben oder während aufrechter Beziehung auch freiwillig an den Gefährder versandt, dabei aber keiner Veröffentlichung zugestimmt.

Das veröffentlichte Material muss dabei nicht unbedingt Nacktbilder beinhalten, denn auch anderweitig intime Bilder können die Betroffenen bloßstellen und ihnen schaden. Eine Befragte wurde beispielsweise mehrmals vom Gefährder gefilmt, als sie aufgrund ihrer Belastungen durch die erlebte Gewalt psychische Zusammenbrüche erlitt und am Boden lag. Der Gefährder machte sich darüber lustig und drohte, das Material zu veröffentlichen. Dies setzte er teilweise in die Tat um, indem er die Videos an gemeinsame Freund*innen und Familie schickte, um diese zu seinen Gunsten zu manipulieren. Erzählungen anderer Betroffener zeigen ein ähnliches Bild.

Bildbasierte sexualisierte Gewalt umfasst jedoch nicht nur Bildmaterial der Betroffenen. Auch Fotos von gemeinsamen Kindern können durch eine unfreiwillige Veröffentlichung bedrohlich oder belästigend wirken. Auch Fotos vom Gefährder selbst, wie Dick Pics wurden an eine Betroffene ungefragt versandt, vermutlich mit dem Motiv der Machtdemonstration, da zum Zeitpunkt des Versendens bereits die Trennung bestand und die Betroffene keinen Kontakt haben wollte.

4.1.2.2 Cyber-Gewalt durch Fake-Profile

Cyber-Gewalt durch das Erstellen von Fake-Profilen hängt oft eng mit der eben beschriebenen bildbasierten sexualisierten Gewalt zusammen. Denn die Veröffentlichung des Bildmaterials wurde in vielen Fällen mittels gefälschter Profile auf Social Media oder Dating-Plattformen und nicht mit dem realen Profil des Gefährders vorgenommen. Ein solches Profil anzulegen ist zudem sehr

einfach und erfordert kaum digitale Kenntnisse. Da Fake-Profile unseren Daten zufolge sehr häufig als Mittel zur Gewaltausübung eingesetzt werden, wollen wir dies als eigene Form von Cyber-Gewalt darstellen. Zudem weist das Erstellen und Nutzen gefälschter Profile spezifische Dynamiken auf, die für ein Verständnis von Cyber-Gewalt aufschlussreich sind. Denn hierbei handelt es sich um eine höchst manipulative Strategie des Gefährders, etwa um das Umfeld zu täuschen, indem er seine Täterschaft verschleiert oder anonymisiert. Die Betroffenen wissen dennoch, dass der Gefährder hinter den Fake-Profilen steckt, können dies aber kaum nachweisen.

„Er kann auch super formulieren, aber ich weiß sofort, wer das ist. Er kann [sich] sehr gut fachlich ausdrücken. Er ist ein kluger Mann, aber anscheinend er ist nicht klug genug.“ (IP3, 33:55)

Unserer Analyse nach lassen sich zwei Arten von Fake-Profilen erkennen. Zum einen erstellten einige Gefährder gefälschte Profile mit erfundener Identität. Zum anderen nutzten Gefährder die Identität und Daten ihrer (Ex-)Partnerinnen, um in ihrem Namen in sozialen Medien aktiv zu sein und Nachrichten oder Bilder zu veröffentlichen. Dies gelingt Gefährdern, indem sie etwa Kenntnisse über die Passwörter ihrer (Ex-)Partnerinnen haben und sich damit in deren Accounts einloggen können. Oder der Gefährder verfügt über genügend Informationen und zumindest ein Bild der Betroffenen (was in einer Beziehung sehr wahrscheinlich ist) und erstellt damit ein neues Profil in ihrem Namen, das täuschend echt aussieht. Andere Social-Media User*innen können damit nicht zwischen echten und gefälschten Profilen der Frau unterscheiden. Diese Art der Gewaltausübung bezeichnen wir als Identitätsdiebstahl, der entweder durch das Erstellen von Fake-Profilen oder durch den Missbrauch bestehender Profile der Betroffenen ausgeübt werden kann.

Der Gefährder einer Befragten verschickte beispielsweise in ihrem Namen Nacktbilder an alle ihre privaten und beruflichen Kontakte. Sie weiß nicht genau, an wen diese Nachrichten gingen, sie muss jedoch davon ausgehen, dass die Bilder von vielen Personen angesehen wurden, da der Gefährder durch seine Passwortkenntnis Zugriff auf viele ihrer Kontakte hatte. Ihr Vorgesetzter hat sie auf die erhaltenen Bilder angesprochen und sich solidarisch gezeigt, da er erkannt habe, dass diese Bilder nicht von der Befragten selbst verschickt wurden. Die Betroffene betont, dass Personen, die sie gut kennen, diesen Identitätsdiebstahl erkennen können, andere können jedoch sehr einfach vom Gefährder manipuliert werden.

Neben dem Verschleiern der eigenen Identität und der Manipulation dienen Fake-Profile auch der Strategie, Blockierungen durch die Betroffene zu umgehen und dennoch Kontakt zu ihr aufzunehmen. Ein Gefährder erstellte rund 50 Instagram-Profile, um damit die Social Media Aktivitäten der Frau zu verfolgen und sie unter einem anderen Namen kontaktieren zu können. Für die Befragte bedeutete dies, dass der Gefährder sie trotz permanenter Blockierungen der Profile des Gefährders immer kontaktieren wird, solange sie auf Social Media aktiv ist, weshalb sie sich digital isolierte und ihr eigenes Profil löschte. Gelingt den Gefährdern eine Kontaktaufnahme mittels Fake-Profilen, kontrollieren sie damit nicht nur Social Media Aktivitäten der Betroffenen, sondern schreiben ihnen oftmals auch beschimpfende und bedrohliche Nachrichten:

„[Von] September bis Dezember hat er mindestens 25 oder 30 Facebook-Accounts gemacht, um mich [zu] beleidigen, um mich [auszu]spionieren. Und [er hat die Profile] immer [ge]ändert, weil ich blockiere eines, kommt [das] nächste.“ (IP3, 33:39)

Die Nutzung von Fake-Profilen zeigt sich, wie die anderen Formen von Cyber-Gewalt auch, meist

als sehr sexualisiert konnotiert. In einigen Fällen erstellten die Gefährder Fake-Profile im Namen ihrer (Ex-)Partnerinnen, veröffentlichten durch die neuerstellten Profile Nacktaufnahmen und die Kontaktdaten der Betroffenen und boten sexuelle Dienstleistungen an. Einer dieser Gefährder kontaktierte im Namen seiner Ex-Partnerin einen ihrer Bekannten und bot ihm an, ihn gegen Geld sexuell zu befriedigen, weil sie ihren *"Körper verkaufe"* und *"sehr billig"* sei (IP3, 33:90). Ein anderer dieser Gefährder erstellte auf unterschiedlichen Dating-Plattformen Profile mit ihrem Foto und ihren Kontaktdaten mit dem Kommentar *"Ich will Sex"* (IP4, 34:22). Die Befragte erhielt innerhalb weniger Minuten ab Erstellung dieses Profils Nachrichten von rund 40 Männern. Manche dieser Männer haben erkannt, dass es sich um ein Fake-Profil handelt und wollten die Betroffene darauf aufmerksam machen. Der Großteil der Männer schrieb ihr jedoch unangenehme Nachrichten und viele von ihnen versandten auch Dick Pics an sie. Sie machten sich damit zu Mittätern, was der Gefährder wahrscheinlich erzielt hatte. Die erzielte Mittäterschaft von bekannten oder unbekanntenen Personen stellt eine häufig beobachtete Täterstrategie bei Cyber-Gewalt dar, die wir in Kapitel 4.1.4 näher beschreiben.

4.1.2.3 Cyber-Gewalt durch Nachrichten und Anrufe

Die Betroffenen dieser sehr häufigen Ausprägung von Cyber-Gewalt erhalten meist über mehrere Wochen, Monate oder gar Jahre unzählige Nachrichten und Anrufe durch den Gefährder. Die Nachrichten werden entweder als Direkt-Nachrichten oder als öffentliche Postings auf Social Media übermittelt. Wir konnten erkennen, dass dabei besonders häufig Drohungen, Nötigungen, (sexualisierte) Beschimpfungen und Lügen geschrieben oder ausgesprochen werden. Permanente Nachrichten und Anrufe dienen Gefährdern

auch oftmals als Mittel zur Kontrolle. Da die Kontrolle durch technische Möglichkeiten jedoch sehr vielfältig und umfassend eingesetzt werden kann, behandeln wir diese Ausprägung der Cyber-Gewalt in einem gesonderten Kapitel (4.1.2.4).

Die Interviewpartnerinnen unterschieden in ihren Erzählungen teilweise nicht zwischen Beschimpfungen oder Bedrohungen im analogen oder digitalen Raum, deswegen kann hier an manchen Stellen online nicht eindeutig von offline Gewalt getrennt werden. In den meisten Fällen konnten wir feststellen, dass vor allem Beschimpfungen sowohl im persönlichen Kontakt (face-to-face) als auch durch Textnachrichten, Postings oder Anrufe erfolgten, vor allem, wenn die Beziehung noch aufrecht war. Das Ausmaß dieser Gewaltform wird bei der Erzählung einer Befragten verständlich, die jeden Tag unzählige Nachrichten und Anrufe durch ihren (Ex-)Partner erhält. Am Tag vor dem Interview erhielt sie beispielsweise fünf anonyme Anrufe und 20 E-Mails vom Gefährder.

4.1.2.3.1 Drohungen und Nötigungen

Fast alle unserer Interviewpartnerinnen erzählten von (gefährlichen) Drohungen und Nötigungen, die meist in Direkt-Nachrichten an sie gerichtet wurden. Nur selten bezogen die Gefährder dabei das Umfeld mit ein, indem sie dies auch öffentlich posteten.

Der Großteil der Befragten erhielt vom Gefährder mehrmals gefährliche Drohungen, dass er sie umbringen oder ihnen schwere körperliche Gewalt antun werde. Die Drohungen richteten sich teilweise auch an die Familien der Betroffenen. Ein Gefährder drohte beispielsweise, die Eltern der Betroffenen umzubringen, sollte sie sich von ihm trennen. In einem anderen Fall hat der Gefährder die bedrohlichen Nachrichten nicht nur an die Befragte, sondern auch an ihre Freund*innen versandt, denen er geschrieben hat, dass die Betroffene *"keines natürlichen Todes sterben wer-*

de.“ (IP4, 34:48). Ähnliches berichtet eine andere Befragte, der diese Drohungen auch vom sozialen Umfeld ausgerichtet wurden: „*Er hat meinen Freundinnen geschrieben, dass sie bald in der Zeitung lesen können, dass der Vater die Mutter erstochen hat.*“ (IP9, 39:113).

Die anderen Befragten erhielten ausschließlich direkte Nachrichten und Anrufe mit sehr gefährlichen und bedrohlichen Inhalten. Die Nachrichten wurden oft massenhaft an die Befragten versandt, sodass oft gar nicht der Inhalt so bedrohlich auf sie wirkte, sondern vielmehr die Masse an Nachrichten, die sie meist täglich erhielten. Eine Befragte hat die Übergriffe sehr genau dokumentiert und konnte während des Interviews eruieren, dass der Gefährder nach der Trennung teilweise über 100-mal pro Tag angerufen und ähnlich viele Nachrichten geschickt hatte.

Alle Befragten, die derart bedrohliche Nachrichten erhielten, nahmen diese sehr ernst, da sie auch durch andere erlebte Gewaltformen den Gefährder als sehr gefährlich einstufen. Eine Befragte äußert ihre Angst vor einer Ermordung durch den Gefährder dahingehend, dass er bisher auch alle anderen Drohungen umgesetzt habe. Erschütternd ist dabei die Tatsache, dass einer der Gefährder tatsächlich zum Mörder wurde⁷. Er hat seine Tat in unzähligen öffentlichen und privaten Nachrichten angekündigt. Damit wird sehr deutlich, dass Cyber-Gewalt reale Gewalt ist, die zu Ermordungen führen kann. Deshalb sind auch Drohungen auf Social Media sehr ernst zu nehmen, denn auch sie zeigen das Gefährdungspotenzial einer Person.

⁷ Der Gefährder einer befragten Frau hat eine andere Ex-Partnerin umgebracht. Er hat beide Frauen öffentlich und in Privatnachrichten bedroht. Unsere Interviewpartnerin überlebte die Gewalt.

4.1.2.3.2 (Sexualisierte) Beschimpfungen

Beschimpfungen mittels Postings, Privatnachrichten oder Anrufen erfolgten fast ausschließlich sexualisiert. Beinahe alle befragten Frauen wurden vom Gefährder in unzähligen Nachrichten und Postings als „*Hure*“ (etwa IP4, 34:34), „*Nutte*“ (etwa IP2, 32:13), „*Miststück*“ (etwa IP3, 33:58) oder „*Schlampe*“ (etwa IP5, 35:45) beschimpft.

Eine Befragte berichtet, dass sie solch „*vulgäre*“ Beschimpfungen in der Beziehung „*von Anfang an*“ (IP9, 39:21) ertragen musste und diese anfangs auch verharmloste. Im Laufe der Beziehung erhielt sie jedoch auch unzählige Videos und Sprachnachrichten vom Gefährder, in denen er sie weiter sexualisiert beschimpfte.

Besonders bei einer Befragten fällt auf, dass neben Sexismus auch Rassismus eine Rolle spielt, da der Gefährder sie auf Social Media mit rassistischen und sexistischen Schimpfwörtern erniedrigte und sich über ihre Deutschkenntnisse lustig machte. Eine andere Befragte erhielt neben unzähligen Nachrichten auch Anrufe mit derartigen Vorwürfen und Beschimpfungen durch den Gefährder an ihrem Arbeitsplatz.

Eine andere Befragte erhielt von Beginn der Beziehung an unzählige Nachrichten des Gefährders, auf die sie in kürzester Zeit antworten musste, um zu beweisen, dass sie sich nicht mit einem anderen Mann getroffen hat. Antwortete sie nicht rechtzeitig, erhielt sie unzählige Anrufe und beschimpfende Nachrichten, mit oben geschilderten Inhalten. Dieser Fall zeigt auch einen Zusammenhang von Kontrolle und Beschimpfungen. Zweites dient Gefährdern oft als „Bestrafung“, wenn die Kontrolle nicht im umfassenden Ausmaß gelungen ist.

4.1.2.3.3 Verbreiten von Lügen

Das Verbreiten von Lügen über die Betroffene zu deren Erniedrigung kann auch als „Cyber-

Mobbing“ bezeichnet werden⁸. Diese Ausprägung der Cyber-Gewalt benötigt allenfalls den Einbezug des sozialen Umfelds beziehungsweise der Öffentlichkeit, weshalb Gefährder dazu oft Social Media nutzen. Unsere Analyse zeigt, dass das Verbreiten von Lügen besonders massive Auswirkungen hat und vor allem dann eingesetzt wird, wenn der Gefährder viel Einfluss auf das soziale Umfeld der Betroffenen hat und mit diesem digital gut vernetzt ist. Durch dichte digitale Kommunikationsnetze, die oftmals bestehen, können rasch viele Freund*innen und Bekannte erreicht werden, um das Umfeld durch Lügen zu manipulieren. Dabei wird etwa verbreitet, dass die eigene (Ex-)Partnerin „für ein bisschen Geld alles“ (IP4, 34:34) machen würde oder dass sie Geschlechtskrankheiten hätte.

Durch das Verbreiten von Lügen auf Social Media werden in manchen Fällen auch Unterstützer*innen der Betroffenen durch den Gefährder erniedrigt und beleidigt. Eine Befragte erzählt, dass sie bis zum Zeitpunkt des Interviews noch laufend Lügen über sich auf unterschiedlichen Social Media Plattformen lesen muss. Der Gefährder behauptet zum Beispiel fälschlicherweise, dass sie einen neuen Partner habe und benennt auch diese Person (ein unterstützender Bekannter der Frau).

„Lauter Lügen! Und die anderen glauben ihm das alles! [...] Auf seinem eigenen Profil. Das gibt er öffentlich hinein.“ (IP8, 38:72)

⁸ Das Verbreiten von Lügen im digitalen Raum stellt nicht die einzige Ausprägung von Cyber-Gewalt dar, die als Cyber-Mobbing bezeichnet werden kann. Im Sinne des §107c StGB kann auch das Verbreiten von Nacktfotos, das wir als „bildbasierte sexualisierte Gewalt“ bezeichnen, als Cyber-Mobbing gelten und damit unter Strafe gestellt werden.

4.1.2.4 Cyber-Gewalt durch Kontrolle (Cyber-Stalking)

Kontrolle und Überwachung, die mittels technischer Geräte ausgeübt werden, können auch als „Cyber-Stalking“ bezeichnet werden. Die Gefährder kontrollieren dabei häufig den aktuellen Aufenthaltsort ihrer (Ex-)Partnerinnen beziehungsweise deren Daten, die auf ihren Smartphones und Social Media Accounts zu finden sind. Auch die (heimliche) Überwachung durch Filmen oder Abhören fällt unter diese Form der Cyber-Gewalt. Die Kontrolle kann grundsätzlich mit oder ohne Wissen der Betroffenen geschehen. Wenn sie heimlich erfolgt, griffen Gefährder auf Überwachungsgeräte oder –software zurück, wenn die Betroffenen davon wussten, geschah die Kontrolle oft mittels Textnachrichten, in denen sie beispielsweise mitteilen mussten, wo sie sich befinden.

Eine Befragte betonte, dass die permanente Kontrolle beinahe alltäglich für sie wurde, da der Gefährder über sehr lange Zeit viele ihrer Lebensbereiche kontrollierte: *„Mich zu kontrollieren ist sowieso an der Tagesordnung gestanden.“* (IP4, 34:4).

4.1.2.4.1 Standortkontrolle

Die Kontrolle des Aufenthaltsorts der Betroffenen kann auf unterschiedlichen Wegen erfolgen. In vielen Fällen mussten die Interviewpartnerinnen dem Gefährder in bestimmten Zeitabständen Bescheid geben, wo sie sind. In anderen Fällen erfolgte die Standortkontrolle durch Überwachungstechnik. Beide Vorgehensweisen hängen oft mit offline Stalking zusammen, beispielsweise, wenn der Gefährder aufgrund der Überwachungssoftware (Stalkerware) herausgefunden hat, wo sie sich befindet, um sie dann physisch an diesem Ort aufzusuchen.

Bezüglich Standortkontrolle durch permanentes Auffordern und Nachfragen mittels Textnachrichten erzählt beispielsweise eine Befragte, dass sie stets als Beweis auch Fotos mitschicken musste, auf denen im Hintergrund ersichtlich war, ob ihre Angaben stimmten.

“Wenn ich arbeiten war, hat er mir andauernd SMS geschrieben, ‘was tust du, was machst du’, oder wenn ich nicht zurückgeschrieben habe, dann hat er mich nur bombardiert mit WhatsApp-Nachrichten und SMS.” (IP2, 32:5).

Ähnliches berichten auch andere Befragte. Für eine von ihnen ist die Kontrolle durch Textnachrichten rückblickend eines der ersten Signale, dass sie in ihrer Beziehung Gewalt erlebt. Andere Befragte durften sich kaum ohne den Gefährder fortbewegen – mit Ausnahmen wie zur Arbeit zu gehen. Eine befragte Frau durfte zum Beispiel nur selten Familienfeiern ohne den Gefährder besuchen und musste in diesen Ausnahmefällen alle zehn Minuten ein Foto von sich beziehungsweise alle zwei Minuten eine Nachricht schicken, um zu beweisen, dass sie sich noch bei ihrer Familie aufhält. Wenn sie in der vorgegebenen Zeit kein Bild schickte, rief der Gefährder an und sie musste sich rechtfertigen.

„Beim Geburtstag meiner Nichte [...] hat er gesagt: ‘Ja, darfst bei deinen Eltern schlafen, aber ich hol dich in der Früh ab.’ [...] Jede 2 Minuten haben wir uns geeinigt zu schreiben. [...] Oder auf Snapchat halt die Bilder schicken, dass ich wohl bei meiner Schwester bin.“ (IP10, 40:33).

Diese Beispiele zeigen, dass die Standortkontrolle häufig nicht heimlich vorgenommen wird, sondern durch Druck auf die Betroffenen erfolgt, indem sie immer offen legen müssen, wo sie sich befinden – teilweise im Minutentakt. Wenn die befragten Frauen diesen Anforderungen des Gefährders nicht oder für ihn zu spät nachkamen, erteilte die-

ser Sanktionen oder suchte seine (Ex-)Partnerin physisch auf. In einigen Fällen tauchten deshalb auch immer wieder Gefährder bei der Arbeitsstelle der Befragten auf, was diese nicht nur in eine unangenehme Erklärungsnot bringen, sondern auch deren Gefährdung erhöhen kann. Die Befragten teilten deshalb meistens aus Angst vor weiterer Gewalt den Standort mit ihren (Ex-)Partnern, wenn diese ihn verlangten.

In manchen Fällen findet die Standortkontrolle jedoch heimlich statt. Die Befragten konnten sich auch rückblickend oft nicht erklären, wie es dem Gefährder immer wieder gelang, ihren aktuellen Aufenthaltsort herauszufinden. Eine Befragte nennt diese Ausprägung der Überwachung „*extrem Stalking*“ (IP3, 33:24). Manche Befragten fanden jedoch irgendwann heraus, wie der Gefährder hierbei vorging. Demnach verfolgten einige Gefährder den Standort ihrer (Ex-)Partnerinnen heimlich durch Tracking-Geräte oder Tracking-Software. In einem Fall brachte der Gefährder ein Smartphone am Auto der Betroffenen an, um ihre Fahrten und Gespräche mit Lautsprecherfunktion zu überwachen. Sie entdeckte ihn dabei, als er die Powerbank, die er gemeinsam mit dem Smartphone anbrachte, auswechseln wollte. Andere Gefährder legten ihre Standortkontrolle technisch versierter an, indem sie eine Überwachungsapp (Stalkerware) am Smartphone der Betroffenen installierten. Damit wurden zumindest zwei Befragte monatelang von ihren (Ex-)Partnern in und teilweise auch nach der Beziehung umfassend kontrolliert, da die Gefährder damit nicht nur Zugriff auf ihren Standort, sondern auch auf viele andere ihrer Smartphone-Aktivitäten hatten.

„Dann hat er mir auf meinem Handy so eine App runtergeladen, damit er weiß, wo ich bin, was ich tue. Mit Kamera. Wo er eben [...] den Standort sieht. [...] und meine ganzen Nachrichten hat er gesehen. Dann die Bilder – also alles, was ich mit

dem Handy gemacht hab – hat er alles auf seinem Handy oben gehabt. Und ich habe das aber nie gewusst, also er hats mir immer verheimlicht.“ (IP11, 41:8).

Die Standortkontrolle erfolgte demnach heimlich oder unter Druck und meist in Kombination mit anderen Ausprägungen der Kontrolle. Denn die Gefährder kontrollierten nicht nur den Standort, sondern meist gleichzeitig etwa auch die Kontakte und Tätigkeiten der Frauen. Je fortgeschrittener Technik eingesetzt wurde, desto umfassender gelang es den Gefährdern das Leben ihrer (Ex-)Partnerinnen zu kontrollieren, wie auch das vorhergehende Zitat zeigt.

4.1.2.4.2 Datenkontrolle und Datendiebstahl

Datenkontrolle und Datendiebstahl gelingt den meisten Gefährdern durch Passwortkenntnisse, die auch oft erzwungen übermittelt wurden. Zehn befragte Frauen gaben an, dass der Gefährder regelmäßig ihr Smartphone kontrollierte, indem er alle Nachrichten las, Anruflisten durchsuchte oder andere Aktivitäten nachverfolgte. Unsere Analyse zeigt, dass diese Ausprägung der Kontrolle oft seit Beginn der Beziehung ausgeübt und trotz der gefährdenden Einschränkungen von den Betroffenen selbst teilweise lange verharmlost wurde.

„Er hat ja mein Handy immer kontrolliert [...] in der Beziehung. Er hat auch immer gesagt, er hat das Recht dazu, sich mein Handy anzuschauen und zu schauen, mit wem ich schreibe. [...] Dann hat er angefangen mit: `Wieso löschst du immer deine Verläufe, was hast du zu verheimlichen?‘“ (IP6, 36:75).

Durch die alltägliche Nutzung des Smartphones werden dort sehr viele Daten gespeichert, deren Kontrolle einen tiefen Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen bedeutet. Der Gefährder kann damit jegliche Kommunikation, jedes Foto, alle Kalendereinträge, den gesamten Internetsuchver-

lauf und vieles mehr einsehen. Die Befragten wussten dies sehr oft und sahen damit auch keine Möglichkeit, etwas vor ihm zu verbergen, wie etwa Hämatome als Beweis zu fotografieren und zu speichern. Wenn der Gefährder diese Fotos bei seiner nächsten Kontrolle finden würde, würde dies die Gefährdung der Frau erheblich erhöhen:

„Meine Arme waren hier komplett blau. Ich habe es leider nicht fotografiert, weil ich mir gedacht habe, wenn er mein Handy nimmt und das sieht, wird er sich wahrscheinlich denken, wieso fotografier ich das.“ (IP6, 36:82).

Beim Datendiebstahl werden Daten – anders als bei der Datenkontrolle – nicht nur angesehen, sondern auch auf Geräte des Gefährders überspielt und manchmal auch von den Geräten der Betroffenen gelöscht. Dies geschah in den von uns analysierten Fällen meist von den Befragten unbemerkt. In einem Fall konnte der Gefährder die Daten überspielen, während er den Computer seiner (Ex-)Partnerin reparierte. In einem anderen Fall war das Tablet des Gefährders mit dem Smartphone der Befragten synchronisiert. Dies wurde von beiden während der Beziehung auf freiwilliger Basis so eingestellt. Nach der Trennung nutzte der Gefährder diese Einstellung, aufgrund welcher alle Daten vom Gerät seiner Ex-Partnerin auf sein Gerät automatisch überspielt wurden, ohne dass sie es bemerkte beziehungsweise an die eingestellte Synchronisierung dachte. In beiden Fällen wurden vor allem Fotos gestohlen und in weiterer Folge veröffentlicht beziehungsweise dem Gericht (als scheinbarer Beweis, um die Betroffene im Obsorgestreit zu diffamieren) vorgelegt.

„Ich war mit meiner E-Mail-Adresse noch auf seinem I-Pad eingeloggt. Er hat mir meinen kompletten Kalender alles ausgelöscht, [...] hat Zugriff auf meine Fotos gehabt, hat mehr oder weniger Zugriff auf mein Handy gehabt. Ich habe es erst ge-

merkt, wie ich einen Termin nachschauen wollte und es waren keine Termine mehr im Kalender.“ (IP4, 34:58).

Alle Fälle von Datenkontrolle und Datendiebstahl zeigen, dass der physische Zugriff auf technische Geräte den Gefährdern ein erhöhtes Machtpotential verschafft. Da auf jedem Smartphone unzählige persönliche Daten gespeichert sind, können Gefährder auch ohne besondere technische Kenntnisse Zugriff auf beispielsweise Fotos erhalten, mit denen sie ihre (Ex-)Partnerinnen unter Druck setzen können. Unsere Analyse verdeutlicht jedoch auch, dass alleine das Wissen, kontrolliert zu werden, einschränkend ist, da kaum eine Kommunikation oder Wissensbeschaffung (etwa zur Hilfesuche) vom Gefährder verborgen werden kann. Besitzen Gefährder Kenntnisse über gewisse Einstellungen am Smartphone, können sie die Kontrolle auch fortsetzen, wenn sie keinen physischen Zugriff mehr auf die Geräte der Frau haben – etwa nach einer Trennung, wie das letzte Beispiel gezeigt hat. Hier sind vor allem Clouds und Synchronisierungen als Gefahrenquellen zu nennen.

4.1.2.4.3 Kontrolle über Social Media

Die Kontrolle über Social Media lässt sich zwar auch als Datenkontrolle bezeichnen, ermöglicht den Gefährdern aber eine weitgreifende Überwachung der Betroffenen. Dies ist vor allem für jene Befragten einschränkend und bedrohlich, die auf Social Media sehr aktiv sind. Der Gefährder braucht dazu nicht unbedingt das Passwort, um sich im Account der Betroffenen einzuloggen, denn er kann auch als Follower viele ihrer Aktivitäten kontrollieren. Die Kontrolle über Social Media umfasst nicht nur das Lesen von Nachrichten, sondern auch eine Einsicht in Follower*innenlisten, in den Online-Status und in Aktivitäten von Freund*innen ihrer (Ex-) Partnerinnen. *„Er hat auf Facebook immer nachgeschaut, wen*

ich bei den Freunden dabei hab, wer meine Bilder liked.“ (IP10, 40:24). Der Gefährder einer Befragten hat ihr beispielsweise immer wieder vorgeworfen, dass sie zwar online war, aber dennoch nicht auf seine Nachricht geantwortet hat. Er zwang sie dazu, auf allen ihren Social Media Accounts seine Freundschaftsanfragen anzunehmen, damit er sie kontrollieren konnte:

„Das war dann einfach dieser Kontrollwahn über das Handy. Facebook sowieso kontrolliert, weil man musste den Partner ja annehmen⁹ und dann sieht man ja, wer wem schreibt oder mit wem man unterwegs war.“ (IP9, 39:24; 39:26).

Mehrere Befragte berichten, dass der Gefährder nicht nur ihr Verhalten auf Social Media kontrollierte, sondern dies auch beeinflussen wollte. Die Gefährder stellten in diesen Fällen Regeln auf und bestimmten etwa, mit wem ihre (Ex-)Partnerinnen Kontakt haben durften, wer von ihrer „Freundesliste“ gelöscht werden musste und wessen Fotos sie liken dürfen. In manchen Fällen wurden die Betroffenen dazu gezwungen, ihre bestehenden Accounts zu löschen und neue zu erstellen, bei denen sie nur mit sehr ausgewählten weiblichen Personen und dem Gefährder vernetzt sein durften.

„Er hat zu mir gesagt, ich soll Snapchat löschen, ich soll Instagram löschen, ich soll Facebook löschen. Weil mir da einfach zu viel Typen schreiben. [...] Dann habe ich halt einen eigenen Snapchat-Account gemacht, wo nur ich und er und nur Mädels sind.“ (IP11, 41:23).

Eine Befragte erzählt zudem, dass der Gefährder dauerhaft auf seinem Smartphone in ihren Accounts eingeloggt war, sodass er sie jederzeit und

⁹ Unter „annehmen“ ist hier die Annahme der Anfrage als Follower gemeint.

ohne physischen Zugriff auf ihr Gerät kontrollieren konnte.

Wenn Social Media einen wichtigen Ort des Austauschs und der Beziehungspflege darstellt, bedeuten die beschriebenen Kontrollhandlungen und Vorschriften, wie dieser Ort genutzt werden darf, eine massive soziale Einschränkung für die Betroffenen. Einige Befragte erfuhren auf diese Weise Kontaktabbrüche, etwa wenn der Kontakt ausschließlich oder vorrangig auf Social Media stattgefunden hatte.

4.1.2.4.4 Abhören und Filmen

Kontrolle erfolgte den Erzählungen der Befragten zufolge auch durch das Abhören von Gesprächen, wie etwa Telefonaten. Auch diese Ausprägung der Kontrolle vermittelt den Betroffenen, keine private Kommunikation und keinen gewaltfreien Raum zur Verfügung zu haben: *„Alles was du redest, ist eigentlich aufgezeichnet“* (IP5, 35:49)

Die Gefährder gingen dabei sehr unterschiedlich vor. Einer trat beispielsweise immer wieder als anonymen Zuhörer in den Chatraum bei, in dem sich die Befragte viel aufhielt und mit anderen austauschte. Ein anderer Gefährder hat, wie schon berichtet, ein manipuliertes Smartphone auf ihrem Auto angebracht, um damit unter anderem ihre Telefonate über die Fernsprechanlage abzuhören. Besonders nachhaltig einschränkend erzählte die Befragte IP5 die Kontrolle ihres Ex-Partners. Denn dieser hatte Abhörgeräte in ihrer Wohnung und auch in ihrem Auto versteckt und konnte damit nicht nur Telefonate, sondern alle möglichen Geräusche, Gespräche und Aktivitäten der Betroffenen mithören:

„Er hat dann bei mir in der Wohnung Abhörgeräte installiert und hat dann über diese Abhörgeräte dann natürlich gehört, [...] wen ich empfangen und was ich in der Wohnung rede. Er hat zusätzlich auch mein Handy manipuliert und konnte alle

Gespräche, die ich führe, dann mithören.“ (IP5, 35:22).

Da sie eine Zeit lang bewegungseingeschränkt war, hat sie viel Zeit zu Hause verbracht und telefonierte dort, um nicht auch sozial isoliert zu sein. Der Gefährder nutzte dies, hörte sie ab, transkribierte Teile ihrer Gespräche und hielt sie ihr später vor. Dabei wurde er auch körperlich gewalttätig. Erst dadurch erfuhr die Betroffene, dass sie seit mehreren Wochen abgehört wurde. Nur mit Mühe konnte sie die Abhörgeräte später in ihrer Wohnung und in ihrem Auto entdecken. Bis heute verfolgt sie die Angst, ein Gerät übersehen zu haben und damit noch weiter abgehört zu werden. Bei der Suche nach Abhörgeräten wurde sie auch von der Polizei unterstützt, wie sie erzählt:

„Die kommen zu [...] viert oder fünft und die zerlegen die ganze Wohnung. Alle privaten Sachen. Alles was, was du hast, wird da irgendwie dann angeschaut. Und das ist einfach sehr unangenehm. Also ich habe da ehrlich gesagt, Monate gebraucht, bis ich überhaupt halbwegs normal wieder in meine Wohnung gehen kann.“ (IP5, 35:29).

Seltener haben Befragte davon berichtet, vom Gefährder auch gefilmt worden zu sein. Doch so wie das Abhören, bieten auch Filmaufnahmen Möglichkeiten der Kontrolle in intimen, scheinbar sicheren Rückzugsorten, wie der eigenen Wohnung. Das Filmen bezog sich jedoch mehr als das Abhören auf das Generieren sexualisierter Daten, mit denen die Gefährder ihre (Ex-)Partnerinnen bedrohen und bloßstellen konnten. Umfassendere Beschreibungen dieser Übergriffe finden sich in Kapitel 4.1.2.1. Die (Ex-)Partnerin heimlich zu filmen, kann Gefährdungen jedoch auch dazu dienen, sie und ihr Verhalten grundsätzlich zu überwachen. Der (Ex-)Partner einer Befragten installierte beispielsweise eine Überwachungskamera am Hauseingang, um zu kontrollieren, wann sie das

Haus verlässt und wieder zurückkommt: „*Es war eine Eingangskamera, wo [er] aufzeichnen kann und er von seinem Handy aus sieht, wer hinein geht bei der Tür und so.*“ (IP11, 41:49).

Abhören und Filmen wurden unseren Daten zufolge meistens heimlich vorgenommen. Dies könnte bedeuten, dass diese Ausprägung der Kontrolle eindeutiger als Übergriff wahrgenommen wird und daher weniger durch Druck oder Legitimierungsversuchen seitens der Gefährder durchgesetzt werden kann.

4.1.2.5 Sachbeschädigung technischer Geräte

Das absichtliche Zerstören von technischen Geräten gilt sowohl online als auch offline als gewalttätig. Da es Betroffene teilweise selbst als Cyber-Gewalt bezeichnen, wird es hier als eine weitere Form kategorisiert. Drei Befragte beschreiben, dass ihre (Ex-)Partner ihr Smartphone mehrmals zerstört haben. Die Sachbeschädigung zeigt sich dabei teilweise als Sanktionierung durch den Gefährder, etwa wenn der Betroffenen von ihrem (Ex-)Partner vorgeworfen wurde, sie betrüge ihn und er hätte durch seine Datenkontrolle einen Beweis dafür erhalten: „*[Er hat] noch mein Handy zerstört, einfach aus purer Eifersucht, obwohl ich in den Chats keinen Grund zur Eifersucht gegeben hätte.*“ (IP4, 34:3). Die Auswirkungen dieser Gewaltform zeigen eine besondere Einschränkung im digitalen Sozialleben der Betroffenen, da sie ohne Smartphone in ihren Kontakten stark reduziert sind. Auch gesicherte Beweismittel können damit zerstört werden, wie in einem Fall explizit berichtet wurde. Das Smartphone nimmt dabei auch symbolischen Charakter ein. Es steht für Handlungsmacht (etwa Beweissicherung) und Autonomie (Betroffene kann Kontakte zu anderen Menschen halten) der Frauen. Indem der Gefährder dieses Gerät zerstört, schränkt er damit die Handlungsmöglichkeiten seiner (Ex-)Partnerin ein und

kann ihr auch seine Macht ihr gegenüber demonstrieren.

Formen und Ausprägungen von Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen

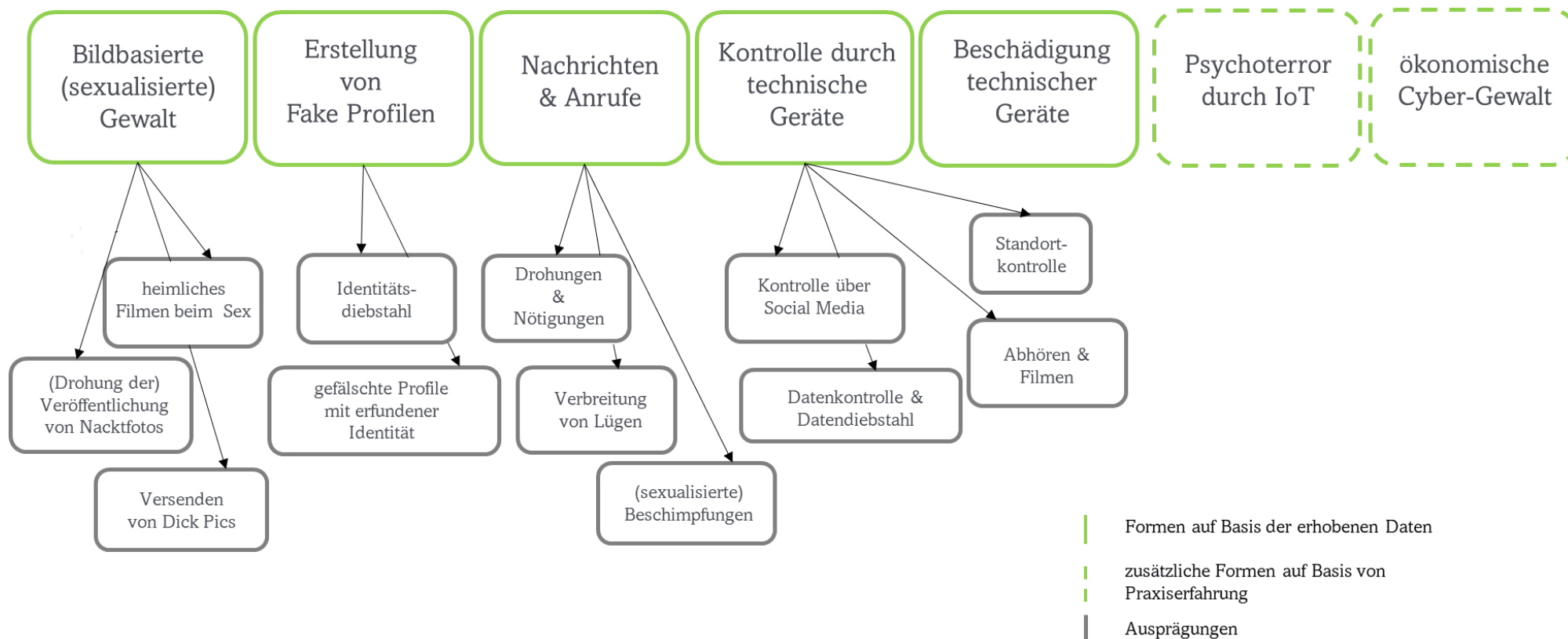


Abbildung 1: Formen und Ausprägungen von Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen - eigene Darstellung: Habringer/Hoyer-Neuhold/Messner 2023

4.1.3 Technische Mittel zur Ausübung von Cyber-Gewalt

Zur Ausübung der beschriebenen Formen und Ausprägungen von Cyber-Gewalt benötigen die Gefährder per definitionem technische und digitale Mittel, also Hardware und Software. Diese wurden in den meisten Fällen nicht entwickelt, um damit Gewalt auszuüben. Dennoch stellen sie Möglichkeiten zur Verfügung, um sie mit alltäglichen Techniken missbräuchlich zu verwenden. Um die Grundsätze der Cyber-Gewalt im Beziehungskontext verstehen zu können, haben wir deshalb analysiert, welche technischen Geräte oder Softwareprogramme besonders häufig eingesetzt wurden und/oder eine erhöhte Gefährdung darstellen.

Technische Geräte, die wir in den Daten als Mittel zur Gewaltausübung erkennen, sind Computer, Smartphones, Tablets, Überwachungskameras und Abhörgeräte. Vermutlich zählten die Befragten nicht immer alle Geräte auf, die der Gefährder benutzte, um ihnen zu schaden. Dies liegt wahrscheinlich auch daran, dass es nicht immer bekannt war. Deswegen können wir hier keine vollständige Angabe machen, welche der genannten Geräte wie oft zur Ausübung von Cyber-Gewalt angewandt wurden. So benannte keine der Befragten IoT – wie zum Beispiel smarte Haushaltsgeräte – als Gerät, das der Gefährder missbräuchlich gegen sie einsetzte.

Aufschlussreich ist dennoch eine nähere Beschreibung des **Smartphones als „Tatwaffe“** (IP8, 38:113), da dieses in allen Fällen von Gefährdern zur Gewaltausübung missbraucht wurde. Das Smartphone scheint auch symbolischen Charakter für die erlebte Cyber-Gewalt zu haben., wie etwa dieses Zitat zeigt, bei dem das Smartphone

für die gesamte erlebte Cyber-Gewalt steht: *„Und eines von den ärgsten Sachen ist natürlich das mit dem Handy.“* (IP5, 35:49).

Die Erzählungen der betroffenen Frauen zeigen, dass das Smartphone, dessen Klingelton oder dessen Farbe selbst nach Beendigung der Gewalt einen Trigger darstellen kann. Deswegen wechseln manche Befragte nach der Trennung ihr Smartphone, um nicht mehrmals täglich bei jedem eintreffenden Anruf und beim Anblick ihres Smartphones an die erlebte Cyber-Gewalt erinnert zu werden. Eine Befragte verband ihr Smartphone so intensiv mit dem Gefährder und seiner Gewalt, sodass sie aus Wut über sein gewalttätiges Verhalten und ihre damit verbundene Ohnmacht ihr eigenes Smartphone zerstörte. Dies war eine Affekthandlung, um die permanenten Beschimpfungen und Erniedrigungen, die sie per Textnachrichten erreichten, zu stoppen:

„Ich bin dagesessen mit dem Handy [...] und ich weiß nicht mehr, was er gesagt hat, aber [...] konstant hat er irgendwie, irgendwas geredet. Und ich weiß noch, ich habe mein Handy genommen und es gegen den Tisch geschlagen. Es ist komplett kaputt. Weil ich ihn einfach nicht mehr hören konnte.“ (IP6, 36:22).

Das Smartphone steht jedoch symbolisch und praktisch nicht nur für Gewalt, sondern auch für Hilfesuche und bestärkende Kontakte, die durch das Gerät genutzt oder aufrecht erhalten werden können. So ist beispielsweise für eine Befragte das Smartphone die einzige Möglichkeit, um Kontakt zu ihrer Schwester zu halten, die für die Bewältigung der Gewaltgeschichte eine wichtige Rolle spielte. Erst später erfuhr sie, dass der Gefährder sie bei diesen Telefonaten abhörte.

Abseits der Gefahren und Bestärkungen, die die Verwendung eines Smartphones implizieren kann, ist das Smartphone im Alltag der Befragten

stark integriert, sodass ein Verzicht darauf, auch wenn es zur eigenen Sicherheit beitragen könnte, kaum vorstellbar ist. Es würde für viele eine soziale Isolation oder starke berufliche Einschränkungen bedeuten. Eine Befragte hat es dennoch für ein paar Wochen probiert, was ihr nach anfänglichen Schwierigkeiten gut gelungen ist und ihr zur verloren geglaubten Freiheit verholfen hat:

„Es war am Anfang echt schlimm, weil das Handy schon ein großer Teil eigentlich geworden [ist]. Aber es hat einfach danach, nach einem längeren Zeitraum hat's einfach viel besser geholfen. [...] Ich habe das gemacht, auf das ich Lust gehabt hab. [...] Ich bin dahin gegangen, hab das gemacht, was ich wollte.“ (IP10, 40:58)

Neben dem Gerätemissbrauch haben wir auch Kommunikationsmedien, wie Textnachrichten, Apps, Speicherorte oder Social Media Plattformen eruiert, die die Gefährder der Befragten zur Ausübung der Cyber-Gewalt nutzen. Diese sind E-Mails, SMS-Nachrichten, Clouds, Dating-Apps beziehungsweise Escort-Plattformen, Stalkerware, Teamspeak, Online-Banking Apps, WhatsApp, Willhaben, Facetime und Social Media – hier sind Facebook, Instagram und SnapChat zu nennen. In welcher Art, die Gefährder die eben erwähnte Software einsetzen, erschließt sich aus den beschriebenen Formen und Ausprägungen von Cyber-Gewalt.

Dennoch wollen wir hier noch näher auf **Stalkerware**¹⁰ eingehen, um Erkenntnisse einer besonders bedrohlichen Software zu vermitteln.

¹⁰ Stalkerware kann als Überwachungssoftware beschrieben werden, die der Gefährder sichtbar oder unsichtbar am Smartphone der Betroffenen installiert. Er benötigt lediglich für die Installation physischen Zugriff auf das Gerät seiner(Ex-)Partnerin. Damit kann er etwa Umgebungsgeräusche oder Anrufe mithören, alle Nachrichten und Fotos auf seinem eigenen Gerät einsehen oder den Standort seiner (Ex-)Partnerin verfolgen.

Ein Drittel der Befragten gab an, mittels Stalkerware überwacht worden zu sein. Manche von ihnen hatten konkrete Anhaltspunkte und Beweise dafür, bei den anderen blieb es beim Verdacht, da der Gefährder unerklärlicher Weise viel wusste und (zumindest in der Vergangenheit) Zugriff auf ihr Smartphone und zugleich hohe Technikkompetenzen hatte. Stalkerware eindeutig nachzuweisen, kann manchmal unmöglich sein, deshalb bleibt es hierbei oft bei einem begründeten Verdacht. Stalkerware ist eine Software, die der Gefährder am Smartphone der Betroffenen installiert und die für diese oft nicht sichtbar ist. Somit wissen viele nicht, dass sie durch eine Stalkerware überwacht werden oder wurden. In manchen Fällen war die App zwar getarnt, aber dennoch am Gerät der Betroffenen sichtbar. Je nach Ausführung ist es dem Gefährder bei Gebrauch der Stalkerware möglich, jegliche Daten und Aktivitäten der Betroffenen zu überwachen. Der Kontrolle sind damit tatsächlich keine Grenzen gesetzt. Eine Befragte wurde durch Recherchen der Staatsanwaltschaft darauf aufmerksam gemacht, dass sich auf ihrem Smartphone eine solche Schadsoftware befindet. Sie nannten ihr den Namen einer App, die im Internet kostenlos heruntergeladen und zur Standortkontrolle anderer Personen genutzt werden kann. Die App-Betreiber*innen werben diesbezüglich mit einem Diebstahlschutz für das eigene Gerät beziehungsweise die eigene Wohnung.

„Er ist zuhause [...] und hat geschaut, wo ich grad herum fahre, mit wem ich telefoniere, was ich für Gespräche führe und wer drinnen sitzt in meinem Auto.“ (IP8, 38:37).

In einem Fall handelte es sich um eine Sicherheitsapp für besorgte Eltern, die der Standortkontrolle diene. *„Die App ist eigentlich für Kinder, [...] dass die Eltern wissen [Anm.: wo die Kinder sind] aber er hat's halt für mich [installiert]. Und*

wenn du die App deinstallierst, kriegt er auch eine SMS.“ (IP10, 40:21). Der Gefährder konnte damit nicht nur den Live-Standort der Befragten mitverfolgen, sondern erhielt auch eine Warnung, wenn diese offline war oder sich mehr als 50 Kilometer von ihm entfernte. Eine andere Befragte fand die App auf ihrem Smartphone nur durch Zufall. Diese konnte sie umfassend überwachen, da sie dem Gefährder nicht nur Zugriff auf ihren Standort, sondern auch auf ihre Kamera, ihre Nachrichten und alle anderen Aktivitäten ermöglichte. Da sie das Datum erkannte, an dem die App auf ihrem Smartphone installiert wurde, erfuhr sie rückblickend, dass sie bereits seit knapp einem Jahr durch diese App von ihrem damaligen Partner gestalkt wurde. In beiden dieser Fälle erfuhren die Befragten während aufrechter Beziehung von der Überwachungsapp auf ihrem Smartphone. Sie entwickelten beide Strategien, um der Kontrolle des Gefährders zumindest ein Stück weit zu entkommen. Doch beide schafften trotzdem (vorerst) keine Trennung. Sie blieben beide noch einige Monate mit ihrem Partner zusammen, der sie mittels einer Überwachungssoftware bei jedem ihrer Schritte kontrollierte, da sie keinen sicheren Ausweg sahen, dem zu entkommen.

Technik kann demnach sehr unterschiedlich eingesetzt werden, um Schaden gegen die eigene (Ex-)Partnerin anzurichten. Wir erkennen Smartphones als besonders gefährlich, weil sie wichtige Alltagsgegenstände darstellen, auf die kaum verzichtet werden kann. Gleichzeitig zeigt der alltägliche Gebrauch, dass alle Personen auch Wege eines potentiellen Missbrauchs kennen. Gefährder müssen demnach keine speziellen Technikkenntnisse aufweisen, um Cyber-Gewalt durch das Smartphone auszuüben. Der Gebrauch von Stalkerware verlangt hingegen zumindest bei komplexeren Ausführungen fortgeschrittene Technikkenntnisse. Gelingt dem Gefährder eine

Installation, kann er umfassend Kontrolle ausüben. Deshalb sehen wir sowohl in der Stalkerware, als auch im Alltagsgegenstand des Smartphones erhöhte Gefährdungsmomente, die einige Gefährder genutzt haben.

4.1.4 Haltung, Ziele und Strategien der Gefährder

Die Cyber-Gewalthandlungen, von denen die befragten Frauen berichteten, weisen auf spezifische Strategien der Gefährder hin. Unsere Analyse gibt Aufschluss darüber, wie die Gefährder in der Ausübung von (Cyber-)Gewalt strategisch vorgegangen sind und welche Motive dazu geführt haben könnten, Technik als Mittel der Gewalt zu missbrauchen.

4.1.4.1 Charakterisierung der Gefährder

Um Gewaltstrategien nachzeichnen zu können, ist es zunächst von Bedeutung, Hintergrundinformationen zu Denkmustern, Haltungen und Wissensbeständen der Gefährder zu erkennen. Bezüglich **Frauenbild** der Gefährder zeigt sich beispielsweise, dass dieses den Beschreibungen der Befragten zufolge durchgehend sehr konservativ und abwertend geprägt ist. Etwa wenn Gefährder ihren Partnerinnen mit dem Rauswurf aus der Wohnung drohen, weil sie nicht ihren Vorstellungen entsprechend putzen. Aber auch das Drängen zu sexualisierten Handlungen, weil Männern hier ein bestimmtes Recht zustünde, zeigt eine verbreitete sexistische und frauenfeindliche Haltung bei den Gefährdern. Manche von ihnen forderten dieses Recht vor allem mittels Textnachrichten ein:

“Dann [hat er] aber noch ewig lange Texte geschrieben [...] und hat mir Beiträge aus Foren geschickt von Frauen, die auch nur mit ihren Männern schlafen, nicht weil sie wollen, sondern weil der Mann jetzt will. Und man will doch den

Mann glücklich machen und deswegen macht es mich ja auch glücklich, wenn ich meinen Mann befriedigen darf [...] und [das] hat er halt mir jetzt so auch nicht vors Gesicht gesagt, sondern geschrieben.” (IP1, 31:104)

Dieses Zitat vermittelt eine Form von geschlechtsspezifischer Machtdemonstration des Gefährders, bei der er sich digitaler Kommunikationsmittel bedient, um Stärke zeigen zu können, die er face to face vermutlich weniger ausgeprägt herstellen könnte. Ähnlich abwertende Frauenbilder lassen sich auch bei den Gefährdern der anderen Befragten erkennen, etwa durch Nachrichten, wie *“Du bist eine Frau, du hast überhaupt nichts zu melden, wen interessiert deine Meinung, du Hure.”* (IP6, 36:73).

Neben einem gesellschaftlich weit verbreiteten abwertenden Frauenbild, das viele der Gefährder unserer Studie aufweisen, ist auch deren **eigene psychische Gesundheit** aufschlussgebend. Denn zumindest sechs Befragte beschreiben ihren Gefährder als psychisch krank. Um keine Legitimationsstrategien zu bedienen, muss hier betont werden, dass das Vorliegen einer psychischen Erkrankung keine Entschuldigung für Gewalthandlungen darstellen darf. Dennoch ist die psychische Stabilität der Gefährder ein Faktor für die Gefährdungslage und soll daher an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben. So spielen etwa Süchte, wie Alkoholabhängigkeit, Spielsucht oder Drogensucht eine Rolle in der Gewaltgeschichte der Befragten. Eine von ihnen hat beispielsweise bemerkt, dass der heroinabhängige Gefährder gewaltbereiter war, wenn sein letzter Konsum schon zu lange zurücklag und die Wirkung nachließ. Die Gefährder wurden durch ihre psychischen Krankheiten und ihr Suchtverhalten für die Befragten teilweise unberechenbar und gefährlich.

Neben dem Frauenbild und dem eigenen psychischen Zustand können wir noch einen dritten Faktor eruieren, der die Gewalttätigkeit der Gefährder (mit)beeinflusste. Dieser Faktor bezieht sich auf die **Technikkenntnisse der Gefährder**. Einige Befragte bringen diese Kenntnisse als verstärkenden oder auch mildernden Faktor mit den Gewalthandlungen der Gefährder in Verbindung. Der Gefährder einer Befragten weist zum Beispiel aufgrund seines Berufes überdurchschnittliche Technikkenntnisse auf. Deshalb hat ihm die Befragte während aufrechter Beziehung ihren Computer und ihr neues Handy anvertraut, um die wichtigsten Einstellungen einzurichten. Der Gefährder hat den Zugriff und seine Kenntnisse dazu genutzt, um Daten auf sein Gerät zu überspielen und eine Überwachungsapp auf den Geräten der Befragten zu programmieren.

Unsere Analyse zeigt jedoch, dass zur Ausübung von Cyber-Gewalt nicht zwingend fortgeschrittene Technikkenntnisse notwendig sind. Alle Übergriffe, von denen uns berichtet wurden, lassen sich auf erlernte Kenntnisse, die durch einen alltäglichen Technikgebrauch erworben werden können, zurückführen. Je fortgeschrittener jedoch die Technikkenntnisse des Gefährders sind, desto umfangreicher und unentdeckter kann er sich Zugriff auf die Geräte der Betroffenen verschaffen.

4.1.4.2 Legitimationen und strategische Manipulationen der Gefährder

Wie schon beschrieben, wird besonders Cyber-Gewalt gesellschaftlich verharmlost. Dies bewirkt einerseits, dass Betroffene die Gewalt lange nicht als solche erkennen und andererseits, dass Gefährder damit ihr gewalttätiges Handeln legitimieren können. Wir entnehmen unseren Daten, dass unterschiedliche Formen von Cyber-Gewalt auf die gleiche Art legitimiert und damit der Verantwortung des Gefährders entzogen wird. So zeigt

sich, dass kontrollierende Anrufe und Nachrichten, sexualisierte Beschimpfungen, Datenkontrolle, soziale Isolation und Tracking als Standortkontrolle mit einer in den Interviews oft genannten „*Eifersucht*“ (etwa IP4, 34:3) begründet werden. Grundsätzlich zeigt sich, dass vor allem Cyber-Stalking damit legitimiert wird, dass die Gefährder befürchten, von ihrer Partnerin betrogen zu werden. Diese Legitimation kann bei manchen Betroffenen die Reaktion hervorrufen, dem Gefährder beweisen zu wollen, dass dem nicht so ist. Damit einhergehend zeigt sich ein ausgeprägtes Besitzdenken bei den Gefährdern. Wer die Angst, verlassen zu werden, als legitimen Grund zur Überwachung der (Ex-)Partnerin ansieht, vermittelt damit, die Frau als Besitz zu sehen, der aus Angst getrackt werden darf. Wie ein Schlüssel, der nicht verloren gehen darf. „*Weil für ihn das ja nicht so war, dass ich jetzt eine eigenständige Person bin, sondern er hat mich ja als Besitz gesehen.*“ (IP5, 35:67).

Nicht nur aufgrund des Besitzdenkens legitimieren Gefährder ihre (Cyber-)Gewalt, sondern in manchen Fällen sahen sie es auch als ihr Recht an, beispielsweise jederzeit das Smartphone ihrer (Ex-)Partnerinnen zu kontrollieren. In einem Fall sprach dies der Gefährder auch klar aus, da er der Befragten das Gerät gekauft hatte und nun das Recht habe, auf dieses jederzeit zuzugreifen.

Die Gefährder erzielen dabei oftmals eine **manipulative Täter-Opfer Umkehr**. Den Befragten wurde etwa eingeredet, sie hätten den Gefährder provoziert, sodass er keine andere Möglichkeit gehabt hätte, als Gewalt auszuüben. Während die Manipulationsstrategie der Täter-Opferumkehr keine spezifischen Merkmale der Cyber-Gewalt darstellt, konnten wir jedoch erkennen, dass eine damit einhergehende Diffusität klar auf Gewalt durch technische Mittel hergestellt werden kann. Das bedeutet, dass der Gefährder die Betroffene

durch den Einsatz von Technik verstärkt verunsichern kann, sodass sie womöglich selbst lange daran zweifelt, ob sie die Kontrolle als Gewalt einstufen soll oder ob die anonymen Nachrichten tatsächlich vom Gefährder stammen. Technik ermöglicht Manipulationen und wird unter anderem deshalb von Gefährdern bei ihrer Gewaltausübung strategisch eingesetzt.

4.1.4.3 Motive und Ziele der Gefährder

Alle Gefährder verfolgen mit der Ausübung der (Cyber-)Gewalt ein bestimmtes Ziel, das spätestens seit Beginn der Gewaltschutzforschung bekannt ist und immer wieder bestätigt wird. Demnach ist das Motiv oder Ziel, Gewalt gegen die eigene (Ex-)Partnerin auszuüben, das Durchsetzen von Macht und Kontrolle. Im Zuge unserer Analyse eruierten wir zudem strategische Ziele der Gefährder, die sie dazu motivierten Technik in ihren Gewalthandlungen einzusetzen.

Am häufigsten zeigt sich dabei das Ziel, mittels Technikeinsatz eine **umfassende Kontrolle** erwirken zu können. Wenn Zugriff auf ein Gerät oder einen Account der Betroffenen besteht, kann der Gefährder auch aus der Ferne kontrollieren, wo sie sich befindet, was sie macht oder mit wem sie Kontakt hat. Außerdem kann durch digitale Medien in kurzer Zeit eine große Öffentlichkeit erreicht werden, um diese im Sinne des Gefährders zu manipulieren und/oder die Betroffene bloßzustellen. Neben einer weitgreifenden Kontrolle und Diffamierung durch den Missbrauch von Technik ist auch ein spezieller Machtvorteil für Gefährder zu beobachten. Wenn Gefährder permanent Nachrichten mit Beschimpfungen oder Bedrohungen versenden, können sie davon ausgehen, dass sie damit die Betroffene erreichen und die Nachrichten von ihr wahrscheinlich auch gelesen werden. Bedrohliche Nachrichten nicht zu lesen, könnte von der Frau als gefährlich emp-

funden werden, da sie damit sein Verhalten noch weniger einschätzen kann.

Einige Befragte berichteten, dass Streitgespräche, die face to face begannen, oft durch den Gefährder per Textnachrichten fortgesetzt und in bedrohliche Gewalthandlungen gesteigert wurden. Diese Erzählungen zeigen, dass Technik den Gefährdern auch einen gewissen **Schutz vor persönlicher Konfrontation** bieten kann, weil sie beispielsweise dadurch von der Frau im Gespräch nicht unterbrochen werden können oder ihnen auch nicht oder nur schwer widersprochen werden kann. Durch das Beschimpfen per Nachrichten gelang es manchen Gefährdern außerdem, eine Hemmschwelle zu überwinden. Denn Gefährder nutzten in manchen Fällen eine eindeutig aggressivere Sprache im Geschriebenen als im direkten, persönlichen Kontakt.

Die Nutzung von Technik beim Beschimpfen ihrer (Ex-)Partnerinnen unterstützt Gefährder nicht nur bei der Überwindung potentieller Hemmschwellen, sondern auch bei der **Anonymisierung ihrer Gewalt**. Der Missbrauch technischer Geräte ermöglicht den Gefährdern demnach zeit- und ortsunabhängig, anonym und enthemmt vorzugehen und bei Bedarf auch eine große Öffentlichkeit miteinzubeziehen.

Neben der Strategie, grundsätzlich Technik zur Gewaltausübung zu verwenden, zeigt unsere Analyse, welche Ziele die Gefährder im Zuge ihrer Machtausübung verfolgten. Grundsätzlich betonen einige Befragte, dass ihre (Ex-)Partner sehr strategisch und geplant in seinen Gewalthandlungen vorgingen. Denn die Gefährder versuchten auf unterschiedliche Wege, die Betroffenen abhängig von ihnen zu machen und klein zu halten. Technik dient dabei als geeignetes, zusätzliches Mittel. In einem dieser Fälle nutzte der Gefährder zur Herstellung seiner Macht und zur

Zerstörung der Existenz der Frau soziale Medien:

„Für ihn ist das halt noch immer ein Machtkampf. Ich glaube, er ist erst zufrieden – das hat er auch gesagt, auch vor allen – wenn ich alles verloren hab. Das heißt er benutzt diese Medien [dazu].“ (IP9, 39:102).

Das folgende Zitat zeigt in brutaler Weise auf, wie weit manche Gefährder in der Ausübung von Cyber-Gewalt gehen würden:

„Ich glaub die Frage, die er sich gestellt [hat], war immer: Wie kann er mich am besten vernichten? Sein größtes Ziel war, mich so in Grund und Boden zu rammen, dass ich einfach nicht mehr aufstehen kann. Aber da hat er die Rechnung ohne mich gemacht.“ (IP4, 34:63f)

Die zitierte Befragte zeigte sich überzeugt, dass ihr Ex-Partner seine Strategien zur Umsetzung von Cyber-Gewalt aus online Täterforen bezog. Er nutzte demnach Technik nicht nur zur Ausübung von Gewalt, sondern auch als Hilfestellung bei der Strategieentwicklung zur Umsetzung seiner gewaltvollen Überlegungen.

Die Gefährder sammelten teilweise unzählige Daten über die Betroffenen. Ihr Ziel dürfte dabei nicht nur die Kontrolle ihres Aufenthaltsortes gewesen sein, sondern etwa auch um Beweise gegen sie zu sammeln. Diese sollten dazu dienen, die Betroffenen vor Gericht zu diffamieren beziehungsweise ihnen Untreue nachzuweisen, unabhängig davon, ob dies gerichtlich relevant sein könnte oder nicht. Im folgend zitierten Fall verfolgte der Gefährder diesen Plan sehr gezielt:

„Ich glaube, dass er einfach seinen Plan, den er da geschmiedet hat, ganz strikt durchgegangen ist. [...] Es war so, wie wenn er schon ferngesteuert irgendwie gewesen ist und richtig fokussiert auf das eine einzige Ziel, da wirklich noch das aller-

letzte Geheimnis herauszukitzeln und das allerletzte [...] kleinste, persönliche, private Teil ans Licht zu kehren.“ (IP5, 35:67)

Der Einsatz von Technik ermöglicht dem Gefährder demnach, von seiner (Ex-)Partnerin Besitz zu ergreifen, indem er alle ihre Grenzen der Privatsphäre überschreitet. Genau diese fehlende Privatsphäre ist eine der Auswirkungen, die wir mit Cyber-Gewalt in Zusammenhang setzen konnten. Dies beschreiben wir in Kapitel 4.1.6 näher.

4.1.4.4 Zugriff auf Geräte und Accounts als Strategie der Gefährder

Für viele Formen und Ausprägungen der Cyber-Gewalt im Beziehungskontext ist für Gefährder ein Zugriff auf Geräte oder Accounts der Betroffenen notwendig. Dieser ist leichter zu erlangen, wenn eine Paarbeziehung besteht oder bestand, weshalb die Strategie des Gerätezugriffs in unseren Daten eine bedeutende Rolle spielt. Anhand dieser Daten konnten wir erfassen, wie es den Gefährdern gelang, auf Accounts und Geräte der Betroffenen zuzugreifen.

Beinahe alle Gefährder erhielten Zugriff auf Daten und Accounts der Betroffenen durch Passwortkenntnisse. Diese wurden teilweise durch Zwang übermittelt, oder selbstverständlich miteinander geteilt beziehungsweise auch heimlich erschlichen:

„Ich hatte einen Kalender und da war hinten so eine Liste mit all meinen Passwörtern für die ganzen Accounts, die ich hatte. Und er hat dann an einem Tag, wo ich nicht da war, meinen Kalender genommen und ein Passwort rausgesucht für ein Chatprogramm.“ (IP1, 31:101).

Während ein paar Befragte dazu gedrängt wurden, alle ihre Passwörter aufzuschreiben, hinterfragten manche Betroffene die Passwortkenntnis-

se des Gefährders nicht: *„Ich habe mein Handy mit einem normalen Zahlencode versperrt und er hat natürlich Zugang gehabt.“ (IP5, 35:30).*

Durch Passwortkenntnisse können Gefährder zeit- und raumunabhängig auf Geräte und Daten der ihrer (Ex-)Partnerinnen zugreifen. Sie müssen dazu keine aufwändigen Hackings vornehmen, da ihnen durch die emotionale Nähe oder durch ihr Drängen die Passwörter meist anvertraut werden. Die Zugriffsmöglichkeiten können dabei sehr weit reichen und ermöglichen oft umfassendes Stalking. Dies gilt auch für offline Stalking, etwa wenn dem Gefährder der Tür-Code der Wohnung seiner (Ex-)Partnerin bekannt ist, wie uns in einem Fall berichtet wurde. Die Handlungsoptionen für Betroffene während aufrechter Beziehung sind diesbezüglich sehr beschränkt. Sollten betroffene Frauen ihre Passwörter ändern, um die Kontrolle durch den (Ex-)Partner zu verhindern, kann dies zu Vorwürfen und weiterer Gewalt führen.

Neben Passwortkenntnissen zeigten sich auch synchronisierte Geräte oder gemeinsame Clouds als Sicherheitslücken, durch die es den Gefährdern gelang, auf Daten der Betroffenen zuzugreifen. Die Gefährder konnten damit auf den Kalender, Fotos und alle anderen gespeicherten Daten zugreifen und diese bearbeiten. Ein Gefährder hat beispielsweise alle Termine der Befragten aus dem synchronisierten Kalender gelöscht – außer seinen Geburtstag, um ihr anzuzeigen, dass er nach wie vor Zugriff auf ihre Daten hat und damit Macht über sie ausüben kann.

In manchen Fällen bleibt der Zugriff durch den Gefährder ungeklärt und auch in dieser Unklarheit aufgrund ungelöster Verdachtsmomente erkennen wir eine typische Dynamik der Cyber-Gewalt. Eine Befragte hat beispielsweise keine Erklärung dafür, wie es dem Gefährder gelungen sein könnte, sich in ihr E-Mail-Konto einzuloggen und in ihrem Namen Nacktfotos zu verschicken.

Aus unserer Sicht muss in solchen Fällen angenommen werden, dass der Gefährder das Passwort erraten oder aus vergangenen Zeiten erinnert hat.

4.1.4.5 Einbeziehen des sozialen Umfelds als Strategie des Gefährders

Ein bedeutendes Merkmal von Cyber-Gewalt stellt das Einbeziehen des sozialen und beruflichen Umfelds beziehungsweise einer breiten Öffentlichkeit seitens des Gefährders dar. Denn dies gelingt ihm durch technische Mittel sehr rasch und flächendeckend. Für bestimmte Formen oder Ausprägungen von Cyber-Gewalt, wie das Cyber-Mobbing, benötigt der Gefährder jedenfalls ein Publikum, um Schaden anzurichten. Ausnahmslos alle Gefährder unserer Studie wandten dies als Strategie zur Ausübung von Cyber-Gewalt gegen die befragten Frauen an.

Die Gefährder haben das eigene Umfeld und besonders jenes der Befragten in ihre Gewalthandlungen miteinbezogen, indem sie es entweder auch bedroht und beschimpft haben oder indem sie versucht haben, es zu manipulieren und damit ihre (Ex-)Partnerinnen zu diffamieren. Besonders jenen Gefährdern, die viel Macht und Einfluss im Umfeld der Betroffenen hatten, gelang es mittels Manipulationen mit ihm solidarische Personen zu finden. Ohne digitale Kommunikationsmittel und soziale Medien würden einige Übergriffe nicht derart umfassend gelingen:

“Wenn diese Medien nicht gewesen wären, hätte er niemanden [...] irgendwie schon im Vorhinein bearbeiten können, dass ich irgendwie [...] psychisch [...] nicht stabil bin. Das ging wirklich über diese Nachrichten und über diese Videos” (IP9, 39:80)

In manchen Fällen wurden auch die Kinder in die Cyber-Gewalt miteinbezogen: *„Die Kleine war immer Ausrede, damit er eigentlich mit mir den*

Kontakt hält.“ (IP14, 44:3). Im zitierten Fall stattete der Gefährder die gemeinsamen Kinder mit Smartphones aus und rief sie täglich per Videotelefonie an. Er forderte sie dabei auf, das Gerät so zu positionieren, dass er die Frau im Hintergrund kontrollieren und beobachten konnte. Das Einbeziehen der gemeinsamen Kinder findet weniger auf Social Media statt, wo eher Freund*innen oder Arbeitskolleg*innen vom Gefährder adressiert werden. Vielmehr missbrauchen Gefährder ihre Kinder durch manipulierte technische Geräte oder „Tricks“ wie vorhin geschildert, um ihre (Ex-)Partnerin zu kontrollieren. Gewaltdynamiken, die auch die Kinder betreffen, wurden in den Interviews jedoch kaum oder eher am Rande thematisiert. Dies liegt vermutlich auch daran, dass nur drei Befragte gemeinsame Kinder mit dem Gefährder hatten.

Beinahe die Hälfte der Interviewpartnerinnen berichteten, dass der Gefährder auch ihr berufliches Umfeld miteinbezogen hat. Besonders jene Befragten, die selbstständig erwerbstätig waren, zeigten sich von dieser Strategie des Gefährders betroffen. Denn sie benötigten beruflich bedingt einen seriösen Internetauftritt und waren daher auf dieser Ebene angreifbarer als andere. Zusätzlich waren ihre beruflichen Kontaktdaten öffentlich einsehbar, womit sie immer auch eine Kontaktmöglichkeit für den Gefährder offenhielten, da sie ja auch für (potentielle) Kund*innen unter diesem Kontakt erreichbar sein mussten. Durch Social Media können Gefährder nicht nur die Kontaktdaten ihrer (Ex-)Partnerin eruieren, sondern häufig auch jene ihrer Kund*innen. Manche Gefährder nutzten dies und kontaktierten und manipulierten diese. Die Befragten konnten dies kaum verhindern. Denn ein berufliches Social Media Profil aufzugeben, kann einen enorm einschränkenden Kund*innenkontakt bewirken. Ein Gefährder hat beispielsweise intime Bilder auch an ihre Arbeitsstelle versandt und so das berufli-

che Umfeld miteinbezogen. Andere Befragte erhielten permanent kontrollierende Telefonate in der Arbeit durch den Gefährder. Weiters wurden auch Vorgesetzte kontaktiert und beschimpft, mit dem Ziel, eine Kündigung der Betroffenen zu erreichen. Das Einbeziehen des beruflichen Umfeldes kann für die Betroffenen demnach nicht nur soziale, sondern auch massive ökonomische Auswirkungen haben.

Entscheidend ist dabei die Reaktion des Umfeldes, ob sie zu solidarischen Unterstützer*innen der Betroffenen oder der Gefährder werden, wie wir im folgenden Kapitel zeigen.

4.1.5 Die Rolle des sozialen Umfelds

Das soziale Umfeld der Betroffenen nimmt eine sehr wichtige Rolle ein, um Cyber-Gewalt zu verhindern oder voranzutreiben. Die eigene Familie oder Freund*innen können demnach Vertrauenspersonen für die Betroffenen sein, die sie dabei unterstützen, ein gewaltfreies Leben zu gestalten. Sie können sich aber auch mit dem Gefährder solidarisch zeigen und sich gegen die Betroffenen wenden. Die Gefährder der Befragten unserer Studie wussten dies zu nutzen und versuchten besonders durch Social Media und Messengerdienste, das Umfeld der Betroffenen zu manipulieren. Veröffentlichte Nacktbilder erreichten damit rasch den gesamten Bekanntenkreis mit erheblichen Folgen für die Frauen. Wie vorhin beschrieben, weist unsere Analyse nicht nur auf das Einbeziehen des sozialen Umfelds als Strategie der Gefährder hin, sondern zeigt auch deutlich die Bedeutung der besten Freundin der Betroffenen auf, die in einigen Fällen eine entscheidende Rolle in der Unterstützung spielte. Zudem konnten wir weitere solidarische Momente, aber auch Dynamiken der Mittäterschaft eruieren.

4.1.5.1 Solidarität durch das soziale Umfeld

Die Solidarität durch nahestehende oder außenstehende Personen kann für die Betroffenen ein wichtiges Korrektiv darstellen, das ihnen aufzeigt, dass sie tatsächlich von Gewalt betroffen sind und Unterstützung bekommen. Beinahe alle Befragten erlebten solidarische Momente. Ein Großteil der Befragten berichtet davon, durch die eigene Familie unterstützt worden zu sein. Oft waren dies die Eltern oder nur die Mutter und manchmal auch der Bruder, der Sohn oder Cousin. Vor allem, wenn der Gefährder auch das berufliche Umfeld miteinbezogen hatte, erfuhren Betroffene Unterstützung von Kolleg*innen, Kund*innen oder Vorgesetzten. Eine Befragte verbündete sich zudem mit der Ex-Frau des Gefährders, um gemeinsam eine Strategie gegen seine Gewalt auszuarbeiten.

Die Solidarität durch das soziale Umfeld war in den meisten Fällen nicht von Beginn der Gewaltgeschichte an gegeben. Dies lag häufig auch daran, dass Befragte durch die Gewalt ihres (Ex-)Partners sozial isoliert wurden und kein Kontakt zu potentiellen Unterstützer*innen möglich war. Diese konnten sie daher manchmal erst nach der Trennung vom Gefährder kontaktieren.

Eine Befragte erzählte, dass sie niemand unterstützte und sich mit ihr solidarisch zeigte. Dies lag einerseits daran, dass der Gefährder ihr Umfeld zu seinen Gunsten manipulierte und andererseits, dass sie sich aufgrund der erlebten Gewalt aus Scham selbst zurückzog und sich nicht um Unterstützung bitten traute. Im Interview betont sie immer wieder: „*Ich bin ganz allein.*“ (IP9, 39:118) und weiters: „*Das heißt, ich muss alleine kämpfen.*“ (IP9, 39:119).

Alle anderen Befragten erhielten in irgendeiner Form Unterstützung durch nahestehende Personen. Unterstützend war dabei manchmal, dass die

Betroffenen auf die Übergriffe, die im Internet veröffentlicht waren, hingewiesen wurden. So erhielt eine Befragte unterstützende Nachrichten von Männern, die das vom Gefährder erstellte Fake-Profil als solches erkannt hatten. Manche Unterstützer*innen sandten auch Screenshots, die sie auf schambesetzte Veröffentlichungen durch den Gefährder aufmerksam machen und damit bei der Sicherung der Beweise halfen. Eine Befragte, die mit wenigen Ausnahmen kaum Unterstützung erhielt, freute sich besonders über diese Art der Solidaritätsbekundung. Ein ihr unbekannter Mann fragte zudem nach ihrem Befinden und hinterfragte die veröffentlichten Lügen des Gefährders. Die Betroffene beschreibt dies als sehr wichtigen Moment, wie das folgende Zitat zeigt:

„Deswegen war ich in dieser Zeit leider auch ziemlich wütend auf die Gesellschaft, weil ich das schlimm find, dass solche Gerüchte einfach direkt angenommen werden, ohne das zu hinterfragen, wo ich dann echt eben glücklich darüber war über den einen Typen, der noch davor zu mir gekommen¹¹ ist“ (IP1, 31:45).

Die Unterstützer*innen zeigten ihre Solidarität mit den Befragten teilweise durch Gesprächsangebote oder indem sie ihnen und ihrer Gewaltgeschichte Glauben schenkten. Zwei Befragte wurden schon zu Beginn ihrer Beziehung vor dem Gefährder gewarnt, weil dieser bereits als gewaltbereit bekannt war. Andere Personen aus dem sozialen Umfeld unterstützten, indem sie selbst aktiv gegen den Gefährder voringen. So kommentierte etwa der Bruder einer Befragten öffentlich eine vom Gefährder verbreitete Lüge auf Social Media und forderte ihn auf, weitere Diffamierungen zu unterlassen. Das soziale Umfeld zeigte sich in manchen Fällen sehr unterstützend,

indem sie die Betroffenen beispielsweise zur Anzeigeerstattung bei der Polizei begleiteten. Eine Befragte betont, dass der Rückhalt, den sie nicht nur durch ihre Mutter, sondern auch durch ihre beste Freundin erhielt, für sie lebensrettend gewesen sein könnte:

„Trotzdem war jeden Tag meine beste Freundin da. Wenn sie nicht da gewesen [wäre], ich weiß nicht, was passiert wäre. Weil sie hat mir immer diesen, sozusagen diesen Schubs gegeben, immer weiter auf dem Leben zu sein. Und ich bin ihr dankbar dafür, ehrlich, und ich habe auch mit meiner Mutter darüber ge[sprochen]. Ich glaube, wenn die zwei nicht da wären, ich weiß nicht...“ (IP7, 37:44)

Bei den jüngeren Befragten bewirkte die Unterstützung durch die Familie womöglich ein früheres Erkennen der Gewalt und damit eine Trennung zu einem früheren Zeitpunkt. Damit schafften manche Befragte zu einem relativ frühen Zeitpunkt ihre Grenzen zu wahren. Andere junge Befragte erhielten die Unterstützung der Familie entweder gar nicht oder erst bei oder nach der Trennung. Dies betont die Wichtigkeit des sozialen Umfelds, das besonders bei jüngeren Betroffenen oft die Familie ist. Wenn den (cyber-)gewaltbetroffenen Frauen geglaubt und Hilfe angeboten wird, ist ein Ausstieg aus der Gewalt eher möglich. Anhand der Verharmlosungen, die den Betroffenen von Cyber-Gewalt oft entgegengebracht werden, erkennen wir diesbezüglich in vielen Fällen eher verschleiernde als solidarische Reaktionen des Umfelds. In zwei Fällen zeigt sich, dass das Umfeld erst reagiert, wenn Hämatome am Körper der Betroffenen sichtbar sind. Andere Anzeichen von Gewalt scheinen demnach oft übersehen zu werden. Cyber-Gewalt hinterlässt jedoch keine blauen Flecken, sondern oft unzählige manipulierende und diffamierende Social Media Postings, die das Umfeld nur

¹¹ Mit „zu mir gekommen“ ist in diesem Fall die Kontaktaufnahme in einem Chat gemeint.

schwer einordnen kann. Demnach sind die Betroffenen darauf angewiesen, dass ihnen auch ohne sichtbare Gewaltspuren geglaubt wird. Gelingt dies, kann das viel bewirken.

Unsere Analyse zeigt, dass vor allem die Rolle der besten Freundin wichtig war, für das Erkennen, Gegensteuern und Bewältigen der erlebten Cyber-Gewalt. In fünf Fällen war eine besonders gute Freundin die wichtigste Vertrauensperson für die Befragten:

„Ich habe selbst nichts löschen können. [Bei jedem Versuch] habe ich zittern. Und dann hat halt meine beste Freundin mein Handy übernommen und hat alles getan und eine andere Freundin hat derweil mich in den Arm genommen. [...] Alleine hätte ich das nicht geschafft, das weiß ich ganz genau.“ (IP10, 40:53; 40:90)

In einem Fall hat die beste Freundin dabei geholfen, alte Freundschaften wieder zu kontaktieren, die durch die Isolation des Gefährders verloren gegangen waren. Eine andere Befragte berichtete, dass ihre beste Freundin die einzige Person war, der sie ehrlich und umfassend von der Gewalt erzählen konnte. Mit ihr konnte sie auch während der Beziehung trotz massiver Cyber-Gewalt Kontakt halten, weil die Freundin im Nachbarhaus wohnte. Sie konnten sich damit auch spontan und unbemerkt vom Gefährder treffen, ohne mittels Textnachrichten einen Treffpunkt und Zeitpunkt ausmachen zu müssen – was er durch seine Kontrolle mitbekommen hätte. Die Rolle der vertrauensvollen besten Freundin zu erfüllen, kann jedoch auch herausfordernd sein, etwa wenn der Gefährder auch allen Unterstützer*innen gegenüber gewalttätig wird. Aber auch das geduldige Zuhören und die Gewaltbetroffenheit und Ohnmacht auszuhalten, kann eine Freundschaft belasten. Aus diesem Grund hat eine Befragte beschlossen, ihre Freundinnen weniger in neue Gewaltübergriffe seitens des Ge-

fährders einzuweißen, da sie fürchtete, ihre Freundinnen damit zu überfordern.

Manche Beispiele zeigen jedoch, dass beste Freundinnen auch anfällig für Manipulationen durch den Gefährder sein können. In einem Fall wurde die beste Freundin zur Mittäterin, die sich am Mobbing gegen die Betroffene beteiligte und so einen massiven Vertrauensbruch (mit)auslöste. Folgend beschreiben wir weitere Formen der Mittäterschaft.

4.1.5.2 Mittäterschaft¹²

Das soziale Umfeld beziehungsweise die Öffentlichkeit, die oft Zeug*innen von Cyber-Gewalt oder aktiv vom Gefährder miteinbezogen werden, zeigen sich nicht immer solidarisch. In vielen Fällen gelingt es den Gefährdern, Personen aus dem Umfeld der Betroffenen so weit zu manipulieren, dass auch sie Gewalt ausüben und damit zu Unterstützer*innen des Gefährders werden. Unserer Analyse nach zeigt sich dies verstärkt bei Cyber-Gewalt im Vergleich zu anderen Gewalt-

¹² Bei der Bezeichnung des Phänomens der „Mittäterschaft“ beziehen wir uns auf Christina Thürmer-Rohr (2010), die diesen Begriff in die feministische Theoriedebatte der 1980er Jahre eingebracht und geprägt hat. *„Mittäterschaft geht von der These aus, dass Frauen in der patriarchalen Kultur Werkzeuge entwickeln und sich zu Werkzeugen machen lassen, mit denen sie das System stützen und zu dessen unentbehrlichen Bestandteil werden können.“* (Thürmer-Rohr 2010: 88). Die Beibehaltung der maskulinischen Begriffs begründet Thürmer-Rohr anhand der damit sichtbar werdenden Dynamik des „Mit-dem-Täter-Seins“. Die Unterstützer*innen der Gefährder können damit für ihre Solidarität mit dem Gefährder verantwortlich gemacht werden. Denn sie beteiligen sich an seinem patriarchalen, gewaltvollen Handeln und setzen damit seine Gewalt fort. Offen bleibt hier die Begrenzung zur eigenen Täter*innenschaft und die Frage, ob beispielsweise Postings durch Dritte, die sich gegen die Frau richten, ausschließlich den Gefährder unterstützen oder eine eigene Täter*innenschaft kennzeichnen. Hier bedarf es einer weiteren, aktualisierten Theoriediskussion, die an dieser Stelle nur aufgeworfen und nicht abgeschlossen werden kann.

formen im Beziehungskontext, da beispielsweise durch Veröffentlichungen auf Social Media viele Menschen erreicht werden können, die solidarisch, ignorierend oder gewaltvoll darauf reagieren können.

Besonders in Bezug auf sexualisierte Cyber-Gewalt erkennen wir eine erhöhte Gefahr der Mittäterschaft. Denn die Reaktionen der Zeug*innen fallen vermehrt übergriffig aus, wenn der Gefährder sexualisierte Inhalte veröffentlicht. Hierbei nutzen Gefährder frauenfeindliche und patriarchale Strukturen der Gesellschaft, die eine Beschämung von Frauen begünstigen, deren Nacktbilder veröffentlicht wurden. Gefährder können demnach damit rechnen, dass ihre Gewalt durch Dritte erweitert und verstärkt wird, wenn sie eine große Öffentlichkeit erreichen und die Betroffene in sexualisierter Weise demütigen. So erhielten Befragte Dick Pics und übergriffe Nachrichten von unbekanntem Männern, nachdem ihre (Ex-)Partner durch Fake-Profile Nacktbilder beziehungsweise eine gefälschte Sexarbeits-Announce von ihnen veröffentlichten. Die Betroffenen mussten somit nicht nur die Beschämung in der Öffentlichkeit durch die Veröffentlichungen des Gefährders hinnehmen, sondern auch die daraus resultierenden bedrängenden und bedrohlichen Nachrichten weiterer Männer, die damit die Täterschaft erweiterten. Eine der Befragten bemühte sich, einen Mittäter zumindest als Zeugen zu gewinnen, was dieser ablehnte. Sie konnte damit nicht nachweisen, dass der Gefährder die Veröffentlichungen vorgenommen hat.

Nicht nur unbekanntem Menschen, die durch die große Reichweite von Social Media einbezogen wurden, richteten sich gegen die Befragten. In einigen Fällen stellte sich aufgrund der Manipulationen des Gefährders das unmittelbare Umfeld gegen sie. Eine Befragte erzählte beispielsweise, dass sie von ihrer Nachbarin auf Social Media

beschimpft wurde („*Du bist eine Bitch! Das ist eine Bitch!*“ (IP8, 38:81)), nachdem der Gefährder dort Lügen über sie verbreitet hatte. Ein Gefährder bewirkte mit seinen Manipulationen, dass nicht nur Einzelpersonen, sondern eine ganze Gruppe gegen die Befragte mobbte. Sie verlor dadurch ihren gesamten Freund*innenkreis, da sich die Gruppe geschlossen solidarisch mit dem Gefährder zeigte. Mittäterschaft wurde nicht nur für Beschimpfungen und dem Verbreiten von Lügen und Intimmaterial strategisch eingesetzt, sondern auch als „Spionage“ für den Gefährder, um sein Stalking zu erweitern. So hat beispielsweise ein Gefährder eine gemeinsame Bekannte davon überzeugt, die Betroffene online zu kontaktieren und sich näher mit ihr anzufreunden, um sie damit zu kontrollieren, indem sie an den Gefährder berichtete. Die Bekannte gestand dies jedoch nach kurzer Zeit der Betroffenen und brach den Kontakt wieder ab. Der Befragten wurde damit jedoch vermittelt, dass sie jederzeit von Menschen kontaktiert werden kann, die im Auftrag des Gefährders handeln.

In zwei Fällen zeigten sich die Mütter der Befragten solidarisch mit den Gefährdenden, indem sie seine Gewalttaten leugneten und sich an seiner Täter-Opfer-Umkehr beteiligten. Dies war besonders schwerwiegend für die beiden Frauen, da sie dadurch den Kontakt zu einer bisher wichtigen Bezugsperson abbrechen mussten, um sich zu schützen. Wie vorhin dargelegt, haben Mütter in anderen Fällen eine bedeutende Rolle in der Unterstützung und Solidarität dargestellt. Damit gelang manchen, die Cyber-Gewalt als solche einzuordnen und sich Hilfe zu holen. Wenn Mütter und andere enge scheinbar vertrauensvolle Personen den Manipulationen des Gefährders verfallen, fehlt oft eine der wichtigsten Ressourcen. Es zeigt aber auch, dass digitale Täuschungen derart manipulativ wirken können, sodass

sich selbst das engste Umfeld gegen die betroffenen Frauen wendet.

4.1.6 Phasen und Dynamiken der Cyber-Gewalt

Anhand der Erzählungen der betroffenen Frauen können wir Phasen und Dynamiken der geschilderten Cyber-Gewalt erkennen. Dabei interessiert uns, inwiefern sich die Intensität der Cyber-Gewalt veränderte, welche Wendepunkte bedeutend für den Verlauf der Gewalt waren, was Trennungsversuche ausgelöst haben und welche Rolle Ambivalenzen und Verharmlosungen dabei spielen. Wie schon erwähnt, kann dabei die Grenze zwischen Cyber-Gewalt und anderen Formen häuslicher Gewalt nicht immer trennscharf gezogen werden, dennoch können wir anhand unserer Analyse spezifische Dynamiken von den beschriebenen Ausprägungen von Cyber-Gewalt erkennen.

4.1.6.1 Wendepunkte der Intensität

Die Erzählungen der Befragten zeigen, dass es Wendepunkte beziehungsweise Faktoren gab, die die Intensität der Gewalt veränderten, meistens verstärkten. Wendepunkte führten damit häufig zu einer Erhöhung der Gefährdung, weshalb das Erkennen folgender Dynamiken bedeutend ist, um eine präventive Einschätzung auch in Cyber-Gewalt Fällen vornehmen zu können.

Verstärkende und intensivierende Faktoren in der Cyber-Gewaltdynamik können etwa Handlungen in Form einer **Gegenwehr** auf rechtlicher oder technischer Ebene darstellen, wie auch das folgende Zitat zeigt:

"Und dann hat das halt vollkommen Fahrt aufgenommen eben durch dieses Blockieren, weil er das dann irgendwie gemerkt hat, dass er nicht mehr durchkommt, [...] wo ich mir gedacht hab,

ich muss jetzt einmal noch die Grenze ziehen. Und dann eben war es halt extrem." (IP15, 45:4).

Die Befragte spricht hier das Ziehen von Grenzen an, das in der Gewaltforschung und Gewaltschutzarbeit als potenzieller Gefährdungsmoment gilt, da hier der Gefährder einen Machtverlust befürchten könnte, dem er entgegenwirken müsste, um das Machtverhältnis in der Gewaltbeziehung wiederherzustellen. Diese Dynamik kann demnach auch bei der Ausübung von Cyber-Gewalt festgestellt werden, wobei die Technik dem Gefährder weitere Optionen bietet, um trotz Grenzziehungen und Gegenstrategien Macht und Kontrolle auszuüben. So können die Gefährder trotz räumlichen Abstandes technische Mittel einsetzen, um die (Ex-)Partnerin weiterhin zu erniedrigen. Manche Gefährder begannen überhaupt erst durch die Gegenwehr der Befragten damit, auch digitale Übergriffe vorzunehmen. Das zeigt sich etwa anhand von Fällen, in denen die Betroffenen ein gerichtliches Kontaktverbot gegen den Gefährder erwirken konnten, das ihm eine physische Annäherung untersagte. Auch Gefährder, die bis dahin ausschließlich offline gewalttätig waren, griffen nun zu technischen Mitteln, indem sie begannen, unzählige Nachrichten an ihre (Ex-)Partnerinnen zu schreiben oder das Stalking online statt offline fortzusetzen.

Einen weiteren Wendepunkt der Intensität von (Cyber-)Gewalt stellte das **Zusammenziehen** dar, da dies in vielen Fällen ein verändertes Verhalten beim Gefährder auslöste. Das schildern vor allem jene Befragte, die noch minderjährig waren, als sie mit dem Gefährder eine Beziehung eingingen und (auf sein Drängen hin) mit ihm zusammenzogen. In diesen Fällen begannen die Gefährder mit dem Zusammenleben ihr konservatives Frauenbild zu vermitteln, beziehungsweise Besitzansprüche zu stellen und damit etwa permanent den Standort der Betroffenen einzufor-

dem. Bei dieser Veränderung der Gewaltdynamik konnten wir jedoch keinen Unterschied zwischen online und offline Gewalt feststellen, da die Gewalt insgesamt durch das Zusammenziehen in eine gemeinsame Wohnung zunahm.

Häufig löste auch die **Trennung** die Zunahme von Cyber-Gewalt aus, da der Gefährder damit keinen physischen Zugriff auf die Betroffene hatte und daher (verstärkt) technische Mittel zu nutzen begann, um sie weiterhin zu erreichen und ihr gegenüber Macht auszuüben. Eine Befragte beschreibt ihre Trennung vom Gefährder beispielsweise als *„Knackpunkt“*, indem sie ihn *„komplett irre geworden“* (IP9, 39:23) erlebt hat. Manche Gefährder intensivierten die Cyber-Gewalt nicht erst mit der Trennung, sondern schon ab beim ersten Verdacht, die Betroffene könnte sich bald trennen. Da eine Trennung auch als Gegenwehr verstanden werden kann, sehen wir hier ähnliche Dynamiken, nämlich dass Gefährder auf digitale Mittel zurückgreifen, wenn sich die Betroffenen physisch ihrer Gewalt entziehen konnten. Dies bedeutet für viele der befragten Frauen eine Verstärkung der Gewalt, da sich trotz Trennung keine Sicherheit erlangt haben.

Trennungen und Trennungsversuche stellen in vielen Gewaltbeziehungen eine spezielle Dynamik dar. Betroffene von Gewalt trennen sich oft vom Gefährder mit der Hoffnung, damit seiner Gewalt zu entkommen. Besonders bei Cyber-Gewalt zeigt sich jedoch, dass eine Trennung meistens zu keiner Beendigung der Gewalt führt, sondern diese eher verstärken kann. Unsere Analyse zeigt, dass es nur in einem Fall gelang, durch die Trennung frei von der Gewalt des Gefährders leben zu können. In allen anderen Fällen wurde die (Cyber-)Gewalt weitergeführt beziehungsweise verstärkt. In nur zwei Fällen trennte sich der Gefährder von der Betroffenen, jedoch ohne dabei die Gewalt zu beenden.

Zwei der jüngeren Befragten deuteten an, durch eine Trennung in ein gewaltvolles Elternhaus zurückziehen zu müssen. Die beiden Befragten kannten damit keinen sicheren Schutzraum, in den sie fliehen konnten. Eine Trennung stellte damit lange Zeit keine sichere Option für sie dar. Nicht nur der Mangel an sicheren Alternativen, sondern auch Ängste vor weiterer Gewalt durch den Gefährder erschweren eine Trennung. Hier sind etwa die Nötigungen zu nennen, bei denen die Gefährder drohten, Nacktbilder zu veröffentlichen, sollte sich die Betroffene trennen. Eine Befragte schaffte tatsächlich erst die Trennung, als die Fotos vom Smartphone des Gefährders gelöscht wurden. Sie erlebte unterschiedliche Formen schwerer Gewalt, doch sie wusste, dass sie eine Trennung lediglich von den offline Gewaltformen schützen würde:

„Der Auslöser von der Trennung war, dass die Bilder endlich weg sind. Ich hätte mich ja schon längst von ihm, mit Unterstützung [...] getrennt. Aber die Bilder [hielten mich davon ab].“ (IP10, 40:61).

Cyber-Gewaltdynamiken verstärken demnach nicht nur die Gefährdung nach einer Trennung, sondern sie verhindern diese teilweise aus Angst vor weiterer Gewalt. Denn die Betroffenen wissen, dass eine Trennung besonders bei Cybergewalt keine Sicherheit bietet, solange der Gefährder beispielsweise über intimes Material verfügt, das er jederzeit veröffentlichen kann.

4.1.6.2 Ambivalenzen und Abhängigkeiten

Betroffene von (Cyber-)Gewalt bleiben manchmal nicht (nur) aus Angst in einer Beziehung mit dem Gefährder. Auch unsere Daten zeigen, dass oft ambivalente Gefühle dem gewalttätigen Partner gegenüber oder Abhängigkeiten dazu führen, sich (vorerst) gegen eine Trennung oder andere Form der Flucht oder Gegenwehr zu entscheiden. Im

Zuge unserer Analyse haben wir daher Ambivalenzen herausgearbeitet, die unsere Interviewpartnerinnen daran gehindert haben könnten, den Gefährder zu verlassen und einen sicheren Schutzraum zu suchen. Wir weisen jedoch auch darauf hin, dass die Befragten unterschiedlich lange und intensiv Beratungen in Anspruch genommen hatten, bevor sie mit uns gesprochen haben. Unter anderem war dadurch erkennbar, dass die erlebte Gewalt von manchen Befragten umfassend reflektiert und bearbeitet wurde, während andere wenig deutliche Worte für ihre Erfahrungen mit den Gefährdern aufweisen konnten. Vor allem diese Gruppe der Befragten vermittelte in den Gesprächen noch bestehende Ambivalenzen.

Als Abhängigkeiten erkennen wir beispielsweise Arbeitsverhältnisse, in denen die Betroffene dem Gefährder hierarchisch unterstellt ist. Zwei Befragte gaben an, dass ihr (Ex-)Partner ihr Vorgesetzter war. Auch bei jenen Frauen, die gemeinsame Kinder mit dem Gefährder haben, ist davon auszugehen, dass eine Trennung erschwert war. Eine Befragte war nach einem Unfall auch von der Pflege vom Gefährder abhängig.

Neben diesen eher strukturellen Abhängigkeiten können wir auch gesellschaftliche Normierungen eruieren, die Einfluss auf das Verhalten der Betroffenen hatten. So erzählte eine Befragte beispielsweise, dass sie kein „schlechter Mensch“ (IP3, 33:21) sein wollte, indem sie ihn anzeigte oder sich von ihm trennte. Sie hatte immer wieder Mitleid mit dem Gefährder, da der bereits schwierige Beziehungen hinter sich hatte und daher auf die Beziehung mit ihr angewiesen gewesen sei:

„Ich will ihn nicht verletzen, weil ich bin trotzdem ein Mensch der sagt, auch wenn er nicht nett zu mir ist, versuche ich trotzdem, [...] ihm

nicht schaden [...] Weil ich bin kein schlechter Mensch.“ (IP3, 33:21).

Eine andere Befragte beschreibt ihre ambivalenten Gefühle rückblickend auf die mittlerweile beendete Beziehung ähnlich. Sie sei ein „sozialer Mensch“ (IP11, 41:7) und wollte deswegen möglichst lang an der Beziehung festhalten. Anhand dieser Erzählungen erkennen wir, dass Frauen trotz der Gewalttätigkeiten ihres Partners einen gewissen sozialen Druck verspüren, sich nicht zu trennen. Hier könnten auch Verharmlosungsdynamiken eine Rolle spielen, etwa wenn Cyber-Gewalt gesellschaftlich nicht als reale Gewalt erkannt wird und damit keinen legitimen Grund für eine Trennung oder rechtliche Gegenwehr darstellt.

In manchen Interviews ist spürbar, dass teilweise auch während des Gesprächs noch ambivalente Gefühle dem Gefährder gegenüber bestanden, auch wenn alle Befragte zum Zeitpunkt der Interviews getrennt waren. Wie lange Ambivalenzen bestehen können, schilderte eine Befragte, die trotz Trennungsversuche immer wieder eine Beziehung mit dem Gefährder einging, *„weil ich einfach abhängig war. Weil ich mir gar nicht vorstellen hab können, ohne ihn zu leben. Weil dieses Leben, das wir [...] jahrelang] aufgebaut haben miteinander, so war, wo ich gesagt hab, ja das will ich jetzt unbedingt mein Leben lang haben. Habe aber dabei vergessen, dass es eigentlich nicht mein Leben ist, sondern seines.“* (IP5, 35:19). Auch während des Interviews erwähnte sie dennoch, dass sie nicht sicher sei, wie sie reagieren wird, wenn er sich bald wieder bei ihr meldet.

Ambivalenzen wie die eben geschilderten sind demnach durch strukturelle, emotionale und gesellschaftliche Abhängigkeiten oder Erwartungen geprägt. Sie stellen zwar keine spezifische Dynamik dar, die ausschließlich Cyber-Gewalt betrifft,

dennoch ist für ein tieferes Verständnis dieser Gewaltform wichtig, die in unseren Daten eruierten Ambivalenzen aufzuzeigen.

4.1.6.3 Verharmlosung der eigenen Cyber-Gewalt Erfahrungen

Den meisten Befragten fiel es zumindest anfänglich schwer, Cyber-Gewalt als solche zu erkennen und zu benennen. Dies liegt teilweise auch daran, dass Cyber-Gewalt häufig anfänglich diffuse Verdachtsmomente beinhalten, in denen weder die Täterschaft noch die Gewaltform zugeordnet werden kann. So ist anfangs oft unklar, woher der Gefährder beispielsweise immer weiß, wo sich seine Partnerin aufhält. Beinahe allen Interviews sind jedoch verharmlosende Erklärungsmuster für das Verhalten des Gefährders zu entnehmen. Verharmlosungen stellen eine wichtige Überlebensstrategie für Gewaltbetroffene dar. Indem die Gefährlichkeit der erlebten Gewalt verharmlost wird, kann es gelingen, die eigene Angst vor der Gewalt, der sie oft lange nicht entkommen können, einzudämmen und damit handlungsfähig zu bleiben. Während manche der befragten Frauen selbst erzählen, dass sie Cyber-Gewalt zu Beginn der Beziehung noch verharmlost oder normalisiert haben, erkennen wir bei anderen Betroffenen auch während des Interviews Verharmlosungen, die sich vor allem auf die erlebte Cyber-Gewalt und nicht auf andere Formen von Gewalt beziehen. Die eruierten Verharmlosungen sind stark gesellschaftlich beeinflusst und wurden manchen Betroffenen erst von ihrem Umfeld, aber auch von der Polizei vermittelt. Dies wird beispielweise anhand von Erzählungen deutlich, bei denen permanente kontrollierende Nachrichten und Anrufe durch den Gefährder als Liebesbeweis verstanden wurden – unter anderem beeinflusst durch das soziale Umfeld:

„Alle haben gesagt: ‚Der liebt dich so, der will dich nicht verlieren‘. Das habe ich dann auch so gesehen.“ (IP9, 39:18).

Andere Befragte hatten lange das Gefühl, dem Gefährder einen Vertrauensbeweis liefern zu müssen, indem sie seine Kontrolle zuließen, da sie *„nichts zu verheimlichen“* (IP14, 44:1) hätten. Eine der Befragten wollte ihrem damaligen Partner mit ihrem Verständnis für seine permanente Überwachung ihre Zuneigung beweisen: *„Wenn ich ihm zeigen kann, dass ich ihn gern hab, mach ich das gern. Und dann ist es irgendwann einmal zu viel geworden.“* (IP11, 41:29).

Die Betroffenen werden in der Aufgabe, Cyber-Gewalt als solche zu erkennen und nicht als *„normal“* (IP5, 35:4) hinnehmen zu müssen, vor eine große Herausforderung gestellt, da es sich um eine eher neue Form von Beziehungsgewalt handelt, die auch gesellschaftlich häufig nicht als Gewalt erkannt und benannt wird.

“Ich wollt mir das halt auch irgendwie nicht eingestehen, dass es halt irgendwie doch Stalking ist. Oder halt eben Cyber-Gewalt. Aber ich glaub einfach, weil ich halt mir gedacht hab, das ist so absurd, dass ich jetzt in so einer Situation bin.“ (IP15, 45:8).

Unsere Analyse zeigt, dass die betroffenen Frauen ihre eigenen Grenzen sehr unterschiedlich wahrnehmen und setzen konnten. Während manche Befragte nach anfänglichen Zweifeln erkannten, dass das Verhalten des Gefährders ihnen gegenüber grenzüberschreitend und gewaltvoll war, hielten andere (auch aufgrund der geschilderten Ambivalenzen) sehr lange an verharmlosenden Erklärungen für die Gewalttaten des (Ex-)Partners fest. Wir erkennen also, dass manche Befragte auf Referenzen oder Ressourcen zurückgreifen konnten, die es ihnen ermöglichten, die erlebte Cyber-Gewalt als solche zu erkennen.

Anderen Befragten fehlten diese Bezugspunkte oder -personen, die ihnen bei der Einordnung des Gewalterlebens geholfen hätten. Wie schon erwähnt, trifft dies insbesondere auf jene Befragten zu, die eine „*schwere Kindheit*“ (IP10, 40:83) hatten und dadurch mit Gewalt durch nahestehende Personen aufgewachsen waren. Umgekehrt zeigt sich bei manchen Befragten, dass beispielsweise Mütter eine wichtige Rolle in der Einordnung der Gewalterlebnisse und schließlich der Trennung vom Gefährder spielen können. Die Einschätzungen von Freund*innen, Familie und Bekannten beeinflussen demnach, wie rasch Dynamiken von (Cyber-)Gewalt erkannt und wie gezielt gegen sie gehandelt werden kann. Näheres dazu beschreiben wir im Kapitel 4.1.5.

4.1.7 Auswirkungen der Cyber-Gewalt

Cyber-Gewalt durch den (Ex-)Partner hat meist massive und langanhaltende Auswirkungen auf die betroffenen Frauen. Die Befragten berichteten alle von einschränkenden Folgen, die sie in ihrem Leben beeinträchtigten und teilweise immer noch wirkten. Auch die Interviews selbst beinhalteten sehr emotionale Momente, da sich die Befragten in diesem Setting wieder an schon vergessen geglaubte Gewaltübergriffe erinnerten beziehungsweise mit der Gewalt verbundene Ängste und Verletzungen spürbar wurden.

Einige Befragte betonen eine umfassende und existenzbedrohende Beeinträchtigung des eigenen Lebens aufgrund der erlebten (Cyber-)Gewalt, indem sie erzählen, dass sie dadurch „*alles verloren*“ (IP1, 31:67) haben, dass die Gewalt ihr ganzes „*Leben bestimmt*“ (IP5, 35:15) hat beziehungsweise dass sie durch die ständige Kontrolle und Beraubung ihrer Selbstbestimmtheit „*zerstört*“ (IP9, 39:25) wurden. Einige von ihnen mussten gewohnte Räume meiden oder verlassen und ihren Alltag so umstrukturieren, dass sie dem

Gefährder nicht begegnen (virtuell wie analog). Eine von ihnen musste etwa ihr gesamtes (wenn auch hochproblematisches) soziales Umfeld verlassen, um sich vor weiteren Gewaltübergriffen zu schützen. Eine andere Befragte wurde durch die Veröffentlichung ihrer Identität durch den Gefährder in ihrem politischen Engagement beschnitten, beziehungsweise einer großen Gefahr ausgesetzt, da sie sich öffentlich gegen ein Regime aussprach. Ohne die Gewalt des Gefährders könnte sie sich nach wie vor anonym öffentlich politisch engagieren und gefahrlos ihre Familie in ihrem Herkunftsland (dessen Regime sie kritisierte) besuchen. Er hat sie damit auch ihrer politischen Selbstbestimmung beraubt.

Diese lebensverändernden Auswirkungen wirken bei einigen Befragten nach wie vor: „*[Er] hat mir mein Leben kaputt gemacht. Er macht es weiterhin noch über Facebook*“ (IP8, 38:70).

Die Befragten schilderten diesbezüglich auch, dass sich ihre gesamte Persönlichkeit dadurch geändert hat. Eine Befragte erzählte etwa, dass sie nach den jahrelangen Kontrollen und Einschränkungen durch den Gefährder erst wieder lernen musste, eigene Entscheidungen zu treffen und selbst wieder Auto zu fahren. Andere Befragte bemerkten an sich selbst, dass sie sich charakterlich stark verändert hatten. Sie wurden ruhiger, unsicherer und misstrauischer. „*Ich war ein komplett anderer Mensch. Ich bin dagesessen, war ruhig, hab mit keinem geredet.*“ (IP10, 40:62). Dies kann sich auch äußerlich zeigen: „*Mein Charakter und auch mein Ausschauen haben sich geändert.*“ (IP10, 68:40).

Während sich manche Befragte wieder ein Stück weit befreien von diesen Veränderungen konnten, zeigen manche Erzählungen die langfristigen Auswirkungen der erlebten Cyber-Gewalt auf:

„Also diese Macht wieder über die Kinder, über mich, dieser Terror, dieser Druck, bis heute, ich habe mich schon wirklich gefangen, aber ich bin nicht mehr dieselbe wie früher. Solange ich merke, er hört nicht auf.“ (IP9, 39:86). Und weiters: *„Ich bin nicht mehr die Alte.“* (IP9, 39:96)

Die weiteren Auswirkungen konnten wir wie folgt kategorisieren:

4.1.7.1 Ohnmacht

Das Gefühl, das in den Interviews am häufigsten vermittelt wurde und am eindeutigsten unmittelbar der erlebten Cyber-Gewalt zugeordnet werden kann, ist jenes der Ohnmacht. Denn den Gefährdern gelang es meist, durch den Einsatz von Technik, alle gesetzten Schutzstrategien der Betroffenen zu umgehen und weiter Gewalt auszuüben. Die (Ex-)Partner der Befragten fanden immer einen Weg, sie zu kontaktieren, zu verfolgen oder öffentlich bloßzustellen. Den Betroffenen wurde damit vermittelt, sie seien machtlos und es gäbe keinen sicheren Raum, in dem sie vor der Gewalt des Gefährders geschützt wären.

So betont etwa eine Befragte, dass keine ihrer Gegenstrategien das Ende der Gewalt erwirken konnte. Der Gefährder selbst versicherte ihr immer wieder, dass er nie aufhören werde, gegen sie vorzugehen. Eine andere Befragte beschreibt ihre Ohnmacht folgendermaßen: *„Also es hat nie aufgehört, es hat auch nichts gebracht.“* (IP6: 36:40). Die Erzählungen der Befragten zeigen, dass vor allem Betroffene, die mit dem Gefährder in einer Beziehung leben, kaum Möglichkeiten haben, sich gegen die Cyber-Gewalt des Partners zu wehren, beispielsweise indem sie ihre Handynummer wechseln, um sich etwa vor weiteren bedrohlichen Nachrichten zu schützen, da sie Angst vor weiteren – auch körperlichen – Gewaltübergriffen haben müssen. Doch auch nach

Trennungen misslingen oft Versuche, der Cyber-Gewalt zu entkommen:

„Jeden Moment, wo ich mir gedacht habe, jetzt kann ich mal kurz durchschnaufen und jetzt ist er mal blockiert, ist wieder was gekommen. Und das wurde eben immer extremer, dann hat er wirklich jeden Kanal versucht.“ (IP15, 45:6)

Wenn neben technischen Gegenstrategien, wie ein Nummernwechsel oder das Blockieren des Gefährders, auch rechtliche Schritte, wie eine Anzeige zu erstatten, erfolglos bleiben, kann dies das Gefühl der Hilflosigkeit hervorrufen. Für Betroffene ist es oft eine große Hürde, sich jemandem anzuvertrauen und Hilfe zu holen. Wenn ihnen dann nicht geglaubt wird oder Hilfseinrichtungen nicht adäquat reagieren, fühlen sich Betroffene hilflos und ohnmächtig. *„Du fühlst dich einfach ausgeliefert.“* (IP2, 32:133). Ohnmacht kann demnach verstärkt werden, wenn erhoffte und angesuchte Hilfeleistungen verwehrt bleiben:

„Er hat mich wirklich vor der ganzen Öffentlichkeit bloßgestellt, [...] ich habe nicht ein Mal mich wehren können. Das ist nicht gegangen. Facebook löscht es nicht raus [...] und die Polizei war zu faul für das, weil die fühlen sich für das nicht verantwortlich.“ (IP2, 32:148)

Eine andere Befragte, die ähnliche Erfahrungen machen musste, bringt das Gefühl der Ohnmacht aufgrund fehlender Unterstützung folgendermaßen zum Ausdruck: *„Ich bin doch das Opfer! Und es macht niemand was.“* (IP14, 44:62)

Das Gefühl der Ohnmacht kam bei vielen Befragten besonders in Bezug auf Cyber-Gewalt auf, die auf Social Media ausgeführt wurde. Denn Betroffene können durch Fake-Profilen oder gemeinsame Follower*innen trotz Gegenstrategien von den Gefährdern kontaktiert oder kontrolliert werden. So berichten einige davon, dass vor allem

das Veröffentlichen von intimen Bildern das Gefühl der Ohnmacht bei ihnen hervorgerufen hat, da sie keine Kontrolle darüber hatten, wer diese Bilder gesehen hatte, wie sie gelöscht werden könnten oder inwiefern sie bereits weiterverbreitet wurden. Auch die Angst vor weiteren Veröffentlichungen, die womöglich lange von ihnen unentdeckt bleiben, wirkte sich auf die Betroffenen aus. „*Vielleicht ist da überall jetzt mein Foto!*“ (IP14, 44:53). Denn der Gefährder kann weiterhin Lügen oder Intimmaterial veröffentlichen, auch wenn er von der Betroffenen blockiert wurde. Ohnmacht geht demnach mit einer fehlenden oder mangelnden Handlungsmacht einher, die eben besonders beim Verbreiten von Intimbildern verloren geht.

Es zeigt sich zudem, dass Social Media einen kompletten Kontaktabbruch zum Gefährder beinahe verunmöglicht. Da Gefährder beispielsweise durch gemeinsame Follower*innen weiterhin Informationen über die Betroffene erhalten, auch wenn sie blockiert sind.

Das Gefühl, der erlebten Cyber-Gewalt nichts entgegen setzen zu können, vermittelt den Betroffenen demnach, keinen sicheren Schutzraum zur Verfügung zu haben. Dies betrifft auch das Gefühl der fehlenden Privatsphäre, etwa wenn Befragte wochenlang abgehört wurden und sich nicht sicher sein können, dass dies erfolgreich unterbunden wurde. Cyber-Gewalt kann sehr lange unsichtbar durchgeführt werden, was die Betroffenen mit großer Unsicherheit zurücklässt, keine Kontrolle darüber zu haben, ob und wie weit der Gefährder weiter Gewalt gegen sie ausübt. Sicherheit und Privatsphäre wiederherzustellen, überfordert deshalb viele Betroffene: *“Es war halt auch wahnsinnig viel, permanent schauen, wie schaff ich's, dass er jetzt eben aus diesem Cyberraum auch raus kommt.”* (IP15, 45:5)

4.1.7.2 Angst

Die Gewalt, die den Betroffenen oft über viele Jahre hinweg angetan wurde und der mangels zielführender Gegenstrategien oder Hilfsangeboten kaum etwas entgegengesetzt werden konnte, löste bei den Befragten auch das Gefühl der Angst aus. Anhand unserer Analyse können wir erkennen, dass sehr oft dauerhafte und manifestierte Angstzustände bei den Befragten bestehen, die ihr Leben auch zum Zeitpunkt des Interviews noch stark beeinträchtigen. Die Befragten konnten die Gefährdung aufgrund der jahrelangen und umfassenden Gewalt meist klar einschätzen. Ihre Angst ist auch unserer Einschätzung nach stets begründet. Eine Befragte betont jedoch, dass ihre „*Angstgeschichte*“ (IP3, 33:20) nun ein Jahr nach der Trennung überwunden ist.

Die Angst bestimmte häufig das Handeln der betroffenen Frauen. Dies bewirkte etwa, dass sich manche nicht traute, sich zu trennen oder dem Gefährder zu widersprechen. Aus Angst gaben die meisten auch dem Druck des Gefährders nach und verrieten ihm Passwörter oder ihren Standort oder antworteten immer rasch auf seine kontrollierenden Nachrichten.

Die permanente Angst aufgrund der fortgesetzten Drohung und Ausübung von schwerer Gewalt zeigte sich auch dadurch, dass manche Befragte trotz ihrem Mut, eine Anzeige zu erstatten, in späteren Einvernahmen nicht über ihre Gewalterlebnisse sprechen konnten. Andere haben nach wie vor Angst davor, sich alleine in der Öffentlichkeit zu bewegen, da sie lange online und offline gestalkt wurden. Angstzustände wie diese können sich manifestieren und auch nach Beendigung der Gewalt bestehen bleiben beziehungsweise durch sogenannte Trigger immer wieder ausgelöst werden. Dies verursachte in einigen Fällen psychosomatische Angstreaktionen, wie Panikattacken, die die Befragten zumindest bis

zum Zeitpunkt des Interviews nach wie vor regelmäßig einholten. Diese Reaktionen wurden alle durch Trigger ausgelöst, die mit der erlebten Cyber-Gewalt in Verbindung gebracht werden können. Manche Frauen beginnen zu zittern, wenn ihr Smartphone läutet, sie eine Nachricht erhalten oder ein neues E-Mail eintrifft: *„Ich habe jedes Mal so viel gezittert, wenn mein Handy geläutet hat.“* (IP2, 32:53). Andere bekamen bei Kontaktversuchen durch den Gefährder *„keine Luft“* (IP4, 34:112; IP3, 33:89) und sahen sich in permanenter Alarmbereitschaft. Einige Befragten betonten, dass vor allem die unzähligen Nachrichten vom Gefährder *„Spuren hinterlassen“* (IP6, 36:88) haben. Bei jedem anonymen Anruf, den eine Befragte erhält, fragt sie sich voller Angst: *„Ist er das jetzt? Und hat er jetzt diese E-Mail geschrieben und was steht drinnen und was, wenn das er ist?“* (IP6, 36:88f).

Die Befragten weisen aufgrund ihrer bestehenden Angstzustände klare Anzeichen von Traumatisierungen auf. Die Interviews selbst waren auch deshalb teilweise sehr emotional. Die alltägliche Begleitung der erwähnten Trigger, wie der Klingelton ihres Smartphones, erschwert eine Bewältigung der Gewalt. Dies bezieht sich auch auf potenzielle neue Beziehungen der Befragten. Eine Befragte beschreibt beispielsweise, dass die einfache Nachfrage am Telefon *‘Wo bist du?’* durch ihren neuen Partner massive Ängste ausgelöst hat, da sie dadurch in die Situation der permanenten Überwachung durch den Gefährder zurückversetzt wurde. Sie bezeichnet die erlebte Cyber-Gewalt rückblickend als *„Vergewaltigung der Seele“* (IP2, 32:132).

4.1.7.3 Scham

Betroffene von Cyber-Gewalt erleben vor allem in Bezug auf bildbasierte sexualisierte Gewalt das Gefühl der Scham. Jene Gefährder, die intime Bilder der Befragten veröffentlichten, erzielten

damit ihre Bloßstellung vor großem Publikum. Aufgrund gesellschaftlicher Abwertungen nackter Frauenkörper, lösen eben besonders sexualisierte Inhalte Beschämung bei den Frauen aus. Erfahren Betroffene davon, wissen sie damit auch, dass der Gefährder wahrscheinlich eine große Anzahl an Menschen erreichen konnte, was das Gefühl der Scham noch verstärken kann. So erzählt eine von ihnen, dass sie *„gedemütigt“* wurde *„über diese Videos, wo ich bis heute noch mich schäme.“* (IP9, 39:94). Zusätzlich zur Bloßstellung an sich rufen die beschämenden und beschimpfenden Reaktionen des Umfeldes auf die Veröffentlichungen, jene vom Gefährder erzielte Auswirkung bei den Betroffenen hervor: *„Was, wenn mich jetzt diese Person draußen erkennt und dann werde ich noch mehr gemobbt?“* (IP7,37:42).

Die Scham als Auswirkung der erlebten Cyber-Gewalt hat oft zur Folge, dass sich Betroffene sozial zurückziehen, um sich damit der Beschämung und Erniedrigung der Öffentlichkeit zu entziehen. Dies kann auch dazu führen, der Arbeit fernzubleiben: *„Ich habe mich sehr zurückgezogen, bis heute.“* (IP9, 39:95). Der soziale Rückzug, der oft mit Scham und Angst vor weiterer Gewalt verbunden ist, kann bei Betroffenen Einsamkeit und weiters fehlende Ansprech- und Vertrauenspersonen zur Bewältigung der erlebten Gewalt bewirken.

Die Erzählungen der Frauen zeigen zudem, dass Scham auch die institutionelle Hilfesuche erschweren kann, da Betroffene das Erlebte oft nicht einer unbekanntenen Person offenlegen wollen, um dort eventuell beschämende Beweise vorlegen zu müssen.

4.1.7.4 Vertrauensbruch bzw -verlust

Cyber-Gewalt durch den (Ex-)Partner erhält oft viel Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit beziehungsweise im unmittelbaren sozialen Umfeld. Die Betroffenen können nicht mehr darauf vertrauen, dass sie sich in sichere Räume zurückziehen oder auf ihre soziales Netz verlassen können. Anhand der potenziellen Mittäterschaften wissen sie nicht, wer sich mit dem Gefährder solidarisch zeigt und wem sie noch vertrauen können. Besonders, wenn Befragte durch Fake-Profilen kontaktiert wurden, hinter denen (anfangs noch) unerkannter Weise der Gefährder steckte, fällt es danach schwer, zwischen echten und gefälschten Profilen beziehungsweise Kontakten zu unterscheiden. Besonders eindrücklich beschreibt dies eine Befragte, die während des Interviews keine einzige Person in ihrem Umfeld nennen kann, der sie noch vertraut. Niemandem zu vertrauen dient dabei auch einer erlernten Strategie, um sich vor weiteren ähnlichen Vertrauensbrüchen in Zukunft zu schützen:

„Es ist auch schlecht eben, dass ich nicht mehr so viel Leuten vertraue, aber andererseits ist es auch gut, [...] weil ich dann auch weniger verletzbar bin. Weil ich dann schon davon ausgehe, dass sie mich verletzen, da kann ich nur mehr positiv überrascht werden.“ (IP1, 31:139)

Zu den Vertrauensbrüchen als Folge von Cyber-Gewalt trägt auch die umfassende Vernetzung auf Social Media bei. Die Betroffenen müssen davon ausgehen, dass ihre Familien oder Freund*innen zumindest teilweise mit den Gefährdern online nach wie vor vernetzt sind. In manchen Fällen führte dies zu Kontaktabbrüchen, da die Befragten dadurch ihren Familien nicht trauen konnten.

„Ich habe meinen Freundeskreis sehr, sehr gut ausgesiebt. Also das beschränkt sich auf eine handvoll Leute, bei denen ich weiß, dass ich

ihnen vertrauen kann und den Rest habe ich ohne schlechtes Gewissen gekübelt.“ (IP4, 34:122).

Kein Vertrauen mehr zuzulassen, kann unserer Analyse nach als einziger Handlungsspielraum erkannt werden, den manche Befragte haben, um ein Stück weit Sicherheit zu erlangen. Vor allem, wenn sich das Umfeld solidarisch mit dem Gefährder zeigt, kann ein sozialer und emotionaler Rückzug und der Entschluss, niemandem zu vertrauen eine wichtige Schutzstrategie einnehmen. Nicht mehr vertrauen zu können, erschwert jedoch auch das Aufbauen einer neuen Beziehung, die sich manche Befragte sehr wünschen würden. Eine Befragte betonte zudem, dass sie zuvor erst lernen muss, ihrem eigenen Gefühl wieder zu vertrauen, nachdem sie sich in ihrem letzten Beziehungspartner so getäuscht hatte.

4.1.7.5 Suizidgedanken und -versuche

Wenn Ohnmacht, Angst und Scham aufgrund der erlebten (Cyber-)Gewalt vorherrschen und die Betroffenen keine Möglichkeiten des Schutzes und keine Unterstützung durch Vertrauenspersonen erkennen können, denken manche von ihnen daran, sich das Leben zu nehmen. Drei Befragte berichteten von Suizidgedanken. Drei weitere Befragte unternahmen einen Suizidversuch. (Cyber-)gewaltbetroffene Frauen können daher auch als Überlebende bezeichnet werden.

Die erwähnten Befragten schilderten, dass sie sich ausweglos fühlten. Wie bereits beschrieben, kann das Gefühl der Ohnmacht besonders dann hervorgerufen werden, wenn keine Gegenstrategie Wirkung zeigt und der Gefährder weiterhin Wege findet, um seiner (Ex-)Partnerin zu schaden. In manchen Fällen nahm dieses Gefühl Überhand.

„Ich wollte nicht, irgendwie nicht leben. Und das war alles, weil, ich wusste nicht, was ich machen

soll. Ich habe mich einfach nicht mehr ich selbst gefühlt.“ (IP7, 37:41).

Eine Befragte schilderte, dass sie bereits mit einem Messer vorm Spiegel gestanden war, um sich das Leben zu nehmen. Die Frauen, die uns von ihren teilweise sehr konkreten Suizidgedanken oder –vorhaben berichteten, teilten uns im Laufe des Interviews jedoch nicht mit, was ihnen geholfen hat, um in diesen konkreten Situationen am Leben zu bleiben.

Drei Befragte haben Suizidversuche unternommen. Zwei von ihnen führten ihre Verzweiflung und Ausweglosigkeit auf die veröffentlichten Vergewaltigungs- beziehungsweise Nacktvideos zurück. Für eine von ihnen war besonders der Moment einschneidend, als sie erfuhr, dass der Gefährder das Video nicht an Einzelpersonen, sondern an ihren gesamten Bekannten- und Freund*innenkreis verschickt hat. In diesem Moment beschloss sie, sich das Leben zu nehmen. Ähnlich schilderte dies eine weitere Befragte. Bei ihr ist der Suizidversuch jedoch weniger eindeutig ausschließlich auf Cyber-Gewalt zurückzuführen. Viel eher löste hier das Gefühl, alleine und selbst schuld an der erlebten Gewalt zu sein, eine ausweglose Verzweiflung aus. Sie versuchte zwei Mal, sich das Leben zu nehmen. Alle drei Betroffenen wurden nach ihren Suizidversuchen in einer Psychiatrie stationär aufgenommen.

Die Erzählungen dieser sechs Befragten zeigen die Gefahr durch (Cyber-)Gewalt sehr eindringlich auf. Sie sind Überlebende von massiven Gewaltübergriffen, die dennoch gesellschaftlich, individuell aber auch institutionell oft verharmlost werden, wie unsere Analyse zeigt. Vermutlich stellen besonders sexualisierte Beschämungen bei gleichzeitigem Verlust von Handlungsmacht und Vertrauenspersonen eine besonders lebensbedrohliche Gefahr dar. Diese Dynamik präventiv in

der professionellen Arbeit mit Betroffenen von Cyber-Gewalt zu bedenken, könnte eine wichtige Maßnahme im Opferschutz darstellen.

4.1.7.6 Anspannung und Erschöpfung

Die permanente Konfrontation mit Drohungen, Beleidigungen und Kontrollversuchen lösten bei den Befragten dauerhaften Stress, Anspannung und Erschöpfungszustände aus. Dies kann betroffenen Frauen eine ständige Wachsamkeit abverlangen. Wenn der Gefährder die Betroffene durch seine Nachrichten jederzeit und an jedem Ort erreichen kann, entsteht oftmals das Gefühl, rasch reagieren zu müssen, um sich und die Kinder zu schützen. Dafür scheint besonders die ständige ‚Verpflichtung‘ zur Erreichbarkeit und damit das Eindringen in die Privatsphäre der Betroffenen häufiger Auslöser zu sein.

„Durch seinen Terror [hatte ich] dauernd Stress, Stressimpulse, ich war dauernd angespannt, verschreckt, hab mir gedacht ‚Was hab ich jetzt wieder falsch gemacht?‘. [...] Das ging drei, vier Jahre so.“ (IP9, 39:52).

Dauerhafte Anspannung führte schließlich dazu, dass manchen die *„Energie ausging“* (IP15, 45:9), da sie sich der Gewalt des Gefährders ohnmächtig ausgeliefert sahen. Dies ging bei manchen so weit, dass sie körperliche Zusammenbrüche erlitten. Eine Befragte beschrieb dies als *„Burnout“* (IP8, 38:57) aufgrund der erlebten Gewalt, das einen Krankenstand erforderte, der schließlich über ein Jahr lang dauerte. Eine andere Befragte erlebte einen massiven Zusammenbruch, der einen längeren Aufenthalt in der Psychiatrie nach sich zog.

Ein Großteil der Befragten erlebte psychosomatische Reaktionen aufgrund der Gewalterfahrungen. Die meisten von ihnen litten unter Schlafbeziehungsweise Essstörungen oder Erschöpfungszuständen, die sich körperlich äußerten. *„Es*

zehrt nach wie vor, ich bin körperlich irrsinnig erschöpft.“ (IP4, 34:66). Die geschilderten Schlafstörungen zeigten sich durch Rastlosigkeit und Nervosität in der Nacht beziehungsweise durch Albträume. Eine Befragte träumte regelmäßig *„dass er mich verfolgt. Also wirklich egal wo ich hingeh, dass er hinter mir ist und dass mein Handy läutet und dass er meine Nummer auf einmal hat.“* (IP6, 36:87). Ihre Essstörungen bemerkten die meisten Befragten daran, dass sie stark an Gewicht verloren und kaum essen konnten. *„[Ich] wollte nicht mehr essen.“* (IP9, 39:51). Bei zwei Befragten zeigte sich das veränderte oder gestörte Essverhalten darin, dass sie an Gewicht zunahmen beziehungsweise eine bulimische Essstörung entwickelten.

Dauerhafter Stress und Anspannung aufgrund der ständigen Erreichbarkeit und der intimen Grenzüberschreitungen, denen sich Betroffene von Cyber-Gewalt oft ohnmächtig gegenüber sehen, führen demnach auch längerfristig zu massiven Einschränkungen, die auch die Körper der Frauen betreffen. Die psychosomatischen Auswirkungen der Befragten weisen darauf hin, dass ihr gesamtes Leben von den Gewalterfahrungen erfasst und verändert wurde.

4.1.7.7 Wut

Nur wenige Befragte berichteten davon, Wut verspürt zu haben. Dennoch zeigt sich dieses Gefühl als eine Auswirkung, die mit der erlebten Cyber-Gewalt in Zusammenhang gebracht werden kann.

Eine Befragte sieht ihre Wut gegen den Gefährder, die manchmal in ihr aufsteigt, als ein Zeichen von Ermächtigung und Stärke. Auch andere Befragte beschrieben dieses Gefühl. Eine von ihnen wurde etwa wütend, da der Gefährder sie nach der Trennung permanent kontaktierte und sie überzeugen wollte, wieder eine Beziehung mit ihm einzugehen. In manchen Phasen löste dies

Angst bei ihr aus, in anderen Phasen wich dieses Gefühl der Wut, wie sie hier schilderte:

„Dann habe ich ins Telefon nur noch mehr reingeschrien: `Was willst du von mir? Willst du, dass ich dir meine Seele gebe? Was möchtest du, was willst du von mir, ich kann einfach nicht mehr, was möchtest du? Wir hatten dann eine Zeit lang keinen Kontakt.“ (IP6, 36:83)

Wut kann demnach auch bestärkende Momente für Betroffene beinhalten. Die Wut gegen den Gefährder und seine Gewalt kann nicht in jedem Fall gezeigt werden, da sie auch eine Gefährdung darstellen kann. In manchen Fällen ermöglicht dieses Gefühl jedoch, sich selbst zu ermächtigen und Grenzen aufzuzeigen.

4.1.7.8 Berufliche und ökonomische Folgen

Da Gefährder durch unterschiedliche Formen versuchten, den Befragten auch beruflich zu schaden, zeigen sich auch auf dieser Ebene Auswirkungen. Manche von ihnen verloren aufgrund der Cyber-Gewalt ihres (Ex-)Partners ihren Job. Entweder weil sie sich gezwungen sahen, zu kündigen oder weil sie gekündigt wurden. Eine Befragte wurde beispielsweise permanent von ihrem damaligen Partner überwacht, während sie in der Arbeit war. Um dem zu entkommen und die eigene Gewaltbetroffenheit vor Kolleg*innen zu verbergen, meldete sie sich oft krank. Dies brachte ihr schließlich die Kündigung ein. Auch eine andere Befragte versuchte, die permanenten Kontaktaufnahmen während ihrer Arbeit vor anderen geheim zu halten. Solange sie einen Job auf Leitungsebene innehatte, gelang ihr dies auch. Mit einem Jobwechsel und dem Verlust der Leitung konnte sie auf keine beruflichen Privilegien mehr zurückgreifen und hatte daher stets Sorge, die Übergriffe durch den Gefährder nicht mehr ausreichend verheimlichen zu können und auf-

grund der beharrlichen Überwachung des Gefährders gekündigt zu werden.

Nicht nur der Job, auch Ausbildungen können durch Cyber-Gewalt gefährdet werden. So wurde eine Befragte durch online verbreitete Lügen des Gefährders beinahe um ihren Ausbildungsabschluss gebracht. Sie suchte auf Social Media nach Freiwilligen für eine Übung, die sie für ihre Ausbildung durchführen musste. Aufgrund der Diffamierungen, auf ihrem Social Media Profil meldete sich jedoch niemand bei ihr.

Diese Beeinträchtigungen auf beruflicher Ebene zogen auch ökonomische Folgen nach sich. Denn nicht nur jene Frauen, die durch die Gewalt des Gefährders ihren Job verloren hatten, sondern auch jene, die aufgrund ihrer Selbstständigkeit von Social Media abhängig waren, mussten diesbezüglich teilweise existenzbedrohende Einbußen hinnehmen. Eine Befragte, die ihr Unternehmen online führte, musste stets abwägen, ob sie auf wichtige Werbeeinnahmen oder auf den Schutz vor weiterer Gewalt durch einen digitalen Rückzug verzichten kann.

4.1.8 Umgang der Betroffenen mit Cyber-Gewalterfahrungen – Gegenstrategien

Betroffene von Cyber-Gewalt wenden meist unterschiedliche Strategien an, um sich vor weiteren Gewaltübergriffen zu schützen beziehungsweise um die Auswirkungen der erlebten Gewalt einzudämmen. Unserer Analyse folgend lassen sich diese Gegenstrategien auf drei Ebenen, nämlich auf technischer, rechtlicher und psychosozialer Ebene, zusammenfassen. Ziel aller eruierten Strategien war, Räume zu finden, in denen zumindest ein Stück weit Sicherheit, Autonomie und Privatsphäre erlangt werden kann, die durch die erfahrene (Cyber-)Gewalt gefährdet wurden. Die

angewandten Gegenstrategien zeigen jedoch oft nur wenig Wirkung, was das schon beschriebene Gefühl der Ohnmacht hervorruft oder verstärkt. Unsere Analyse weist dennoch Potenziale auf, die die Befragten nutzen konnten, um ihre Handlungsspielräume zu erweitern.

4.1.8.1 Technische Gegenstrategien

Alle Befragten versuchten, der erlebten Cyber-Gewalt anhand technischer Strategien entgegenzutreten. Ziel dieser Strategien war in den meisten Fällen, weitere Kontaktaufnahmen oder öffentliche Postings durch den Gefährder zu verhindern und sich damit vor seiner Gewalt zu schützen. Im Zuge unserer Analyse konnten wir unterschiedliche technische Strategien kategorisieren und deren jeweiliges Schutzpotential erfassen.

4.1.8.1.1 Blockieren

Den Gefährder zu blockieren, erwies sich als die häufigste Reaktionsweise Strategie auf technischer Ebene. Ausnahmslos alle Befragten versuchten, sich vor weiteren Übergriffen durch den Gefährder zu schützen, indem sie etwa seine Handynummern, seine E-Mail-Adressen oder seine Social Media Profile blockierten. Unsere Analyse zeigt, dass diese Strategie jedoch nur in seltenen Fällen Schutz bot, da die Gefährder laufend andere Kontaktmöglichkeiten erschaffen konnten.

Die meisten Befragten berichteten, dass der Gefährder stets auf andere digitale Kommunikationswege auswich, wenn er blockiert wurde. Gefährder, die ihre (Ex-Partnerinnen) bis zur Blockierung beispielsweise über Whats-App-Nachrichten beschimpften und bedrohten, schrieben danach die gleichen Nachrichten über SMS. Blockierungen mussten also sehr umfassend und auf allen möglichen Kanälen durchgeführt werden. Zusätzlich mussten die Befragten

diese Strategie meist mit anderen kombinieren, um sich erfolgreich weiteren Kontaktaufnahmen des Gefährders zu entziehen. Dies erfordert auch technisches Wissen. Manche Befragte mussten daher noch lange Cyber-Gewalt über E-Mails erfahren, da sie nicht wussten, wie eine erfolgreiche Blockierung bei ihrem E-Mail-Programm zu setzen ist: *„Alles ist blockiert, nur halt die E-Mails nicht, weil da habe ich es nicht hingekriegt.“* (IP14, 44:7). Und weiters: *„Das muss er dann irgendwie gemerkt haben, weil er hat dann zuerst halt noch E-Mails geschrieben.“* (IP14, 44:3).

In manchen Fällen reichte es zudem nicht aus, lediglich den Gefährder zu blockieren, etwa wenn auch die Eltern des Gefährders versuchten, die Befragte zu erreichen oder andere Personen, die sie aufgrund der Veröffentlichungen des Gefährders belästigten. Andere Befragte berichteten, dass auch ihr gesamtes Umfeld den Gefährder blockierte, da er auch diese zu kontaktieren versuchte. Dies setzt voraus, dass sich das soziale Umfeld der Betroffenen mit diesen solidarisieren.

Blockierungen sind deshalb oft nicht zielführend, da der Gefährder dann eventuell zwar nicht mehr die Betroffene erreichen kann, aber trotzdem noch ihr soziales Umfeld. Lügen, die er nach Blockierungen beispielsweise auf Social Media verbreitet, werden damit immer noch von einem großen Publikum wahrgenommen. Die betroffenen Frauen konnten damit weder öffentliche Demütigungen verhindern noch weitere Beweise mehr sammeln – weil sie aufgrund der Blockierung die Veröffentlichungen des Gefährders nicht mehr einsehen können. Dies erschwert zudem eine Gefährlichkeitseinschätzung.

„Alle haben das ja gesehen, also der ganze Umkreis und Fremde. [...] Es haben mir viele dann Screenshots gemacht und geschickt. [...] Ich habe es nicht gesehen, was er gepostet hat.“ (IP2, 32:146)

Blockierte Gefährder wichen dieser Gegenstrategie in einigen Fällen auch durch das Erstellen von Fake-Profilen aus, mit denen sie weiter versuchten, die Betroffene zu kontaktieren. Eine Befragte sah sich auch aus beruflichen Gründen gezwungen, permanent Fake-Profile des Gefährders zu blockieren und zusätzlich öffentlich vor diesen Profilen zu warnen und sie als gefälscht zu enttarnen.

Blockieren ist eine Strategie, die vom Gefährder nicht unentdeckt bleibt, das erkennen wir anhand der berichteten Reaktionen auf diese Gegenstrategie. Gefährder probierten dadurch, einerseits – wie bereits oben beschrieben – auf andere Kommunikationswege auszuweichen und reagierten dabei andererseits mit weiteren Aggressionen oder Vorwürfen. Ein Gefährder warf einer unserer Befragten vor, ihn durch die Blockierung, die sie während aufrechter Beziehung setzte, aus ihrem Leben rauszuhalten und ihm etwas zu verbergen. Dies zeigt, dass Blockierungen als Gegenstrategie während einer Beziehung kaum gelingen und keinen Schutz bieten können. Im Gegenteil, da – wie auch andere Formen von Gegenwehr während aufrechter Beziehung – die Gefährdung der Frauen erhöhen können.

In wenigen Fällen zeigte das Blockieren die erwünschte Wirkung und der Gefährder stellte seine Kontaktaufnahmen ein. Auch wenn dies manchmal nur kurzfristig Schutz bietet, zeigen die Erzählungen, dass das Blockieren das Gefühl der Erleichterung hervorbringen kann, weil sich die Befragten zumindest für kurze Zeit den Aggressionen des Gefährders entziehen konnten.

4.1.8.1.2 Melden

Social Media Plattformen bieten ihren Nutzer*innen an, gepostete Inhalte oder problematische Profile zu melden, damit diese bei Verstoß

der Richtlinien der Plattform gelöscht¹³ beziehungsweise gesperrt werden. Jene Befragten, die dies probierten, versuchten damit, die vom Gefährder veröffentlichten Fotos oder Bedrohungen löschen zu lassen, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Da die Gefährder meist unterschiedliche Plattformen gleichzeitig nutzten, mussten die Meldungen auch auf verschiedenen Wegen erfolgen. Die Plattformen reagierten sehr unterschiedlich auf die Meldungen. Die Befragten berichteten, dass die gemeldeten Postings des Gefährders von manchen Plattformen-Betreiber*innen rasch gelöscht wurden, während sie auf anderen Plattformen noch tagelang abrufbar waren. *„Wir haben das oft probiert auf Facebook, weil da kann man ja Fotos melden und solche Sachen, das hat nie funktioniert. [...] Wir haben es alle versucht, Facebook hat das nicht rausgenommen.“* (IP2, 32:109). Diese Erzählungen beziehen sich jedoch auf die Zeit vor Inkrafttreten des erwähnten Kommunikationsplattformengesetzes.

Manche Befragte riefen auch Freund*innen und Bekannte dazu auf, Meldungen vorzunehmen, um den Druck auf die Betreiber*innen der Plattformen und damit die Chancen auf eine Löschung zu erhöhen. Manche von ihnen nutzten diesbezüglich auch die Solidarität der Nutzer*innen beispielsweise der Dating App, auf der sie durch

¹³ Seit April 2021 sind Social Media Plattformen im Rahmen des Kommunikationsplattformengesetzes dazu verpflichtet, eine solche Meldeoption anzubieten. Meldungen müssen innerhalb von 24 Stunden geprüft und die Inhalte bei Rechtswidrigkeit gelöscht beziehungsweise der Zugriff auf das gemeldete Profil gesperrt werden. Ist eine genauere Prüfung der potenziell rechtswidrigen Inhalte notwendig, muss gegebenenfalls eine Löschung innerhalb von sieben Tagen erfolgen (vgl. etwa <https://www.oesterreich.gv.at/nachrichten/allgemein/Kommunikationsplattformen-Gesetz-gegen-Hass-im-Netz.html> [22.10.2022]). Vier Interviews wurden nach Inkrafttreten des Gesetzes geführt. Die Vermutung liegt nahe, dass es in einem dieser Fälle (IP14) zum Tragen kam.

Fake-Profile des Gefährders diffamiert wurden – einer Befragten wurde dies auch von der Polizei empfohlen. Die Nutzer*innen meldeten teilweise die gefälschten Profile und unterstützten damit die Befragten. Manche Erfahrungen fallen bereits in die Gültigkeit des Kommunikationsplattformengesetzes. Dies könnte eine zusätzliche Erklärung dafür sein, dass in diesen Fällen die Löschung sehr rasch vorgenommen wurde. *„Es haben wirklich viele Leute geholfen dabei. Und am nächsten Tag oder nach zwei Tagen war der [gefälschte] Account weg.“* (IP14, 44:34). Diese Erfahrungen betonen zudem ein weiteres Mal, dass die Solidarität des Umfeldes und eine kompetente Unterstützung durch Institutionen wesentlich zum Erfolg einer Gegenstrategie beitragen können.

In einem Fall konnte auf kein vorgegebenes Meldesystem zurückgegriffen werden, um Fake-Profile und Daten löschen zu lassen, weshalb die Übergriffe durch Dritte noch wochenlang andauerten.

4.1.8.1.3 Löschen

Das Löschen von unerlaubt verbreiteten Daten kann nicht nur durch Meldungen auf Social Media Plattformen erfolgen. Wenn der Gefährder Postings auf dem Profil der Betroffenen hinterlässt, hat sie die Möglichkeit, das Löschen selbst vorzunehmen. Davon hat etwa eine Befragte Gebrauch gemacht, als der Gefährder ihre wahre Identität und ihren Wohnort auf ihrem Social Media Profil veröffentlicht hatte, die sie aus politischen Gründen verbergen musste.

Die Betroffenen versuchten nicht nur, Daten von Social Media zu entfernen. Manche Befragte versuchten mit ihren Freund*innen, Daten vom Smartphone des Gefährders zu löschen, da er darauf Bilder von ihnen gespeichert hatte, mit deren Veröffentlichung er sie bedrohte. Eine von ihnen hatte zwar physischen Zugriff auf das Gerät

des Gefährders, weil sie noch in einer aufrechten Beziehung mit ihm lebte, doch er bemerkte ihren Versuch und wurde körperlich gewalttätig. Ihre Freundin konnte zu ihrer Rettung die Polizei rufen. Dieser Fall zeigt ein weiteres Mal die Gefahr, der sich Betroffene aussetzen, wenn sie mittels Gegenstrategien versuchen, sich der Gewalt des Gefährders zu entziehen. Die Erzählung dieser Befragten zeigt weiters, dass das Löschen auch zur Bewältigung der erlebten und abgeschlossenen Cyber-Gewalt nützlich sein kann. Sie löschte alle möglichen Daten und die Stalkerware mithilfe ihrer Freundinnen von ihrem eigenen Smartphone, als sie keine weiteren Übergriffe mehr befürchtete.

4.1.8.1.4 Passwort ändern

Viele Gefährder der befragten Frauen kannten die Passwörter der meisten Geräte und Accounts der Frauen. Um sich vor der Kontrolle oder einem Identitätsdiebstahl durch den Gefährder zu schützen, änderten einige Befragte ihre Passwörter. Dabei zeigt sich jedoch deutlich, dass das Ändern der Passwörter nur dann Schutz bietet, wenn bereits eine physische Trennung zum Gefährder besteht. Denn, solange der Gefährder Kontrolle über die Betroffene hat, hat er auch die Kontrolle über ihr Gerät:

„Das hat auch keinen Sinn, das Handy mit [...] Fingerprint oder [...] Gesichtserkennung oder sonst irgendwas zu [schützen], weil wenn du so einen gewalttätigen Mann hast, dann sagt der: 'So und jetzt halt den Finger drauf oder schau jetzt da rein und ich will in dein Handy rein schauen!' Das nutzt dir nichts. [...] Weil das hat mich die Polizei auch gefragt, wieso ich da jetzt nicht mehr gemacht hab, dass er da nicht rein kann. Sag ich: 'Na was bringt mir das?'“ (IP5, 35:85).

Erst nach der Trennung erkannten Betroffene einen Sinn in dieser Gegenstrategie. Erst dann

wurde das Passwort geändert, um Synchronisierungen und Cloudzugänge und damit Datenkontrolle oder -diebstahl zu unterbinden. Eine Befragte änderte nach der Trennung präventiv alle ihre Passwörter, ohne zu wissen, ob der Gefährder über diese verfügte.

4.1.8.1.5 Neue Kontaktdaten

Um weiteren ungewünschten Kontaktaufnahmen des Gefährders zu entgehen, entschlossen sich einige Befragte, ihre Handynummer zu wechseln. Der Aufwand, die neue Nummer vom Gefährder verborgen zu halten, ist dabei teilweise sehr groß. Eine Befragte, die diese Strategie auch mit einigen Blockierungen und einem Wohnortswechsel kombinierte, um online und offline Schutz zu finden, verriet kaum einer Person ihre neue Handynummer. Zu groß war die Angst, sie könnte an den Gefährder weitergegeben werden. Einem anderen Gefährder gelang dies, indem er in der Mülltonne der Betroffenen eine alte Rechnung mit ihrer neuen Handynummer ausgrub. Sie wechselte danach nochmals die Nummer und hat seither große Angst, dass er diese wieder herausfinden könnte. Dabei ist zu bedenken, dass jeder Wechsel auch mit Kosten verbunden ist.

Manche Befragte haben auch die E-Mail-Adresse geändert. Dies ist jedoch oftmals mit einer Veränderung von Cloud-Zugängen verbunden, weshalb andere Befragte bisher davon abließen. Technische Gegenstrategien wie diese weisen darauf hin, dass die Betroffenen teilweise fortgeschrittene Technikenkenntnisse benötigen, um die Strategien zu kennen und umsetzen zu können. Der Wechsel von Kontaktdaten bringt jedoch nicht in allen Fällen die erhoffte Wirkung. Vor allem bei jenen Befragten, die gemeinsame Kinder mit dem Gefährder haben, ist es beinahe unmöglich beziehungsweise oftmals gerichtlich nicht durchsetzbar, alle Kontaktmöglichkeiten zu unterbinden.

Neben dem Wechsel der Kontaktdaten besorgten sich Befragte auch ein neues Smartphone. Vor allem jene, deren Geräte durch eine Überwachungssoftware des Gefährders geschädigt war, benannten dies als wichtige Schutzstrategie. Eine Befragte behielt sich das alte Gerät jedoch, um die dort gespeicherten Beweise weiterhin sicher aufbewahren zu können.

4.1.8.1.6 Technische Beweissicherung

Bei Cyber-Gewaltübergriffen fallen meist viele Beweise an. Die Befragten sammelten diese nicht nur, um sie bei einer Anzeigenerstattung vorzulegen, sondern auch, um sich selbst und ihrem Umfeld die Massivität der erlebten Gewalt aufzuzeigen. Die Betroffenen beschrieben, dass sie teilweise mehrere Mappen mit ausgedruckten Screenshots von Nachrichten und Postings füllen mussten, um die Gewalterfahrungen umfassend abbilden zu können.

Eine Befragte brachte die von ihr gesammelten Beweise zum Interview mit und konnte daher immer wieder die Nachrichten des Gefährders, die sie erhalten hatte, zitieren. Sie erklärte, dass sie vieles schon vergessen habe und schien bei der Durchsicht der Mappen während des Interviews sichtlich belastet ob der Fülle an Übergriffen, die sie erlebt hatte. Immer wieder versuchte sie, während des Interviews der Interviewerin das Erzählte zu beweisen, indem sie nach konkreten Nachrichten suchte. Dieses Verhalten findet sich auch in unseren Analyseergebnissen wieder, da Betroffene die gesammelten Übergriffe auch dazu nutzten, um ihrem Umfeld zu beweisen, dass sie die Opfer ihrer (Ex-)Partner sind. Vor allem, wenn der Gefährder versuchte, das Umfeld zu manipulieren, schien dies für die Betroffenen bedeutend gewesen zu sein.

Manchen Befragten wurde vom Gewaltschutzzentrum geraten, alle Beweise zu sammeln. Eine von ihnen füllte innerhalb von zwei Monaten zwei

Mappen voller ausgedruckter Screenshots. Sie betonte, dass das Sammeln von Beweismaterial in Form von Screenshots nur möglich war, solange sie den Gefährder nicht blockiert hatte. Danach war sie auf die Solidarität ihres Umfelds angewiesen, die ihr die Beweise zukommen ließen. Die Interviews zeigen zudem auf, dass es während einer aufrechten Beziehung kaum möglich ist, Beweise zu sammeln, da der Gefährder in vielen Fällen die Kontrolle über das Smartphone und alle Daten der Betroffenen hat. Er würde etwa Verletzungsfotos finden, was ihre Gefährdung erheblich erhöhen würde, berichtete eine Befragte.

Auch die Smartphones der Gefährder können für spätere Gerichtsverfahren wichtige Beweisquellen darstellen. Unserer Analyse nach werden die Geräte der Gefährder jedoch nur in sehr wenigen Fällen von der Polizei eingezogen, um Beweismaterial sicher zu stellen. Eine Befragte schilderte diesbezüglich, dass der Gefährder von der Polizei aufgefordert wurde, die Bilder auf seinem Smartphone zu zeigen. Da er jedoch darauf vorbereitet war, hatte er das Smartphone seines Freundes bei diesem Termin dabei, was er der Befragten danach stolz berichtete. Den zuständigen Polizist*innen fiel dies nicht auf und so gelang es dem Gefährder, Beweise zu unterschlagen.

In den meisten Fällen wird die Beweissicherung den Betroffenen aufgetragen – etwa durch die Polizei. Für die betroffenen Frauen bringt dies erhebliche zeitliche und emotionale Herausforderungen mit sich. Denn diese Aufgabe verlangt, das gesamte gesammelte Material zu sichten, um einzustufen, ob es sich um Beweise handelt:

„Ich habe Sachen [gesichert] und ich muss mir das alles wieder anhören. Ich habe das damals verdrängen wollen und mir nie wieder bis heute angehört. Ich habe das alles gespeichert. Das ist halt richtig heftig, sich das im Nachhinein anzuhö-

ren, wenn man schon versucht, das zu verarbeiten.“ (IP9, 39:114)

Neben dem Sammeln von Beweisen, versuchten manche Befragte, den Gefährder während eines neuen Gewaltübergriffs zu filmen. Eine von ihnen hat deshalb ein altes Smartphone in ihrer Wohnung mit einer selbstinstallierten Überwachungskamera angebracht. Sollte der Gefährder in ihre Wohnung einbrechen, würde sie benachrichtigt werden. In einem Fall führten die gefilmten Beweise zu einem Betretungs- und Annäherungsverbot und der Trennung.

4.1.8.1.7 Sonstige technische Gegenstrategien

Um sich auf technischer Ebene vor Cyber-Gewalt zu schützen, werden manche Betroffene einfallsreich. Zwei Befragte berichteten von technischen Gegenstrategien, die für sie unterstützend waren, sonst aber in keinem der Interviews zur Sprache kamen.

Eine von ihnen beschrieb die Strategie des Filterns. Sie berichtete als einzige Interviewpartnerin davon, ihre E-Mails gefiltert zu haben, damit die Mails des Gefährders automatisch in einen eigenen Ordner verschoben werden. Damit erlangte sie die Entscheidungsmacht darüber, ob sie die E-Mails liest und vor allem, wann sie sich mit ihnen auseinandersetzt. Hätte sie keine Filter gesetzt, würden die Nachrichten des Gefährders unkontrolliert in ihrem Posteingang aufscheinen und sie permanent mit der Frage konfrontieren, wie sie nun mit dieser neuen Nachricht umgeht. Um die Inhalte der E-Mails nicht alleine verarbeiten zu müssen, hat sie beschlossen, diese meist erst vor ihrer nächsten Therapiestunde zu lesen, um sie dort dann sogleich mit professioneller Begleitung besprechen zu können.

Die andere Befragte hatte bereits länger den Verdacht, dass der Gefährder eine Überwachungs-

App auf ihrem Smartphone installiert hatte. Da sie noch mit ihm in einer Beziehung lebte, traute sie sich aus Sicherheitsgründen nicht, diesem Verdacht nachzugehen beziehungsweise die App zu löschen. Um dennoch ein Stück Autonomie und Privatsphäre zu erlangen, besorgte sie sich ein zweites Smartphone, das über keinen Internetzugang verfügte. Das internetfähige Smartphone ließ sie oft unter einem Vorwand zu Hause, wenn sie in der Arbeit war. Der Gefährder dann wusste zwar davon und rief sie mehrmals am Tag auf dem zweiten Gerät an, doch seine Überwachungsmöglichkeiten wurden aufgrund der fehlenden Internetfunktion dieses Geräts, eingeschränkt. Er konnte damit beispielsweise nicht ihren Standort kontrollieren. An manchen Tagen gab die Befragte auch vor, beide Geräte zu Hause vergessen zu haben.

4.1.8.2 Rechtliche Gegenstrategien

Viele Formen und Ausprägungen der Cyber-Gewalt, die in den Interviews geschildert wurden, sind strafbar und könnten zur Anzeige gebracht werden. Rund die Hälfte der Befragten ergriff diese strafrechtliche Gegenstrategie und zeigte den Gefährder aufgrund der erlebten (Cyber-)Gewalt bei der Polizei an. Eine Befragte hatte vor, dies bald nach dem Interview zu tun. Weitere oder ergänzende rechtliche Möglichkeiten stellen ein Betretungs- und Annäherungsverbot beziehungsweise eine einstweilige Verfügung dar, die einige Befragte erwirken konnten.

4.1.8.2.1 Anzeige

An dieser Stelle ist keine genaue Auflistung der angezeigten Delikte möglich, da die Befragten diese aufgrund der zurückliegenden Zeit beziehungsweise den damit verbundenen Belastungen nicht immer vollständig benennen konnten. Die Befragten berichteten am häufigsten davon, den Gefährder wegen Stalking angezeigt zu haben. Die anderen angezeigten Delikte fanden im Be-

reich der pornografische Darstellung Minderjähriger, des sexuellen Missbrauchs, der versuchten Vergewaltigung, der Körperverletzung, der beharrlichen Verfolgung und der gefährlichen Drohung statt. Cyber-Mobbing wurde in keinem der Fälle als angezeigtes Delikt genannt. Dies ist aus unserer Sicht durchaus verwunderlich, da die Erzählungen der Betroffenen eindeutig auf den Verstoß gegen § 107c StGB hinweisen. Die in Kapitel 4.1.9.1 berichteten Erfahrungen bei der Anzeigeerstattung geben diesbezüglich aufschlussreiche Hinweise, die erklären könnten, warum es bei den analysierten Fällen zu keinen Anzeigen zu Cyber-Mobbing gekommen ist.

Einige Befragte berichteten, dass sie mehrmals eine Polizeistation aufsuchten, um Anzeige gegen den Gefährder zu erstatten. Manchmal, weil sie mehrere Vorfälle anzeigen wollten, manchmal, weil beim ersten Versuch keine Anzeige aufgenommen wurde. Für eine Befragte wurde der Weg zur Polizei beinahe zur Routine, da sie sich nach jedem erneuten Gewaltvorfall mit den gesammelten Beweisen an diese wandte:

„So traurig das ist, wenn man das so sagt, aber das ist genau daily business, das Zeug [Anm.: die Beweismittel] zu nehmen, zur Polizei zu tragen, eine Anzeige zu machen und heim zu gehen und so weiter zu tun wie vorher.“ (IP4, 34:87).

Dieser und auch anderen Aussagen ist zu entnehmen, dass die Hoffnung auf eine Veränderung durch die Anzeige sehr gering ist. Einige Gefährder ließen sich von einer Anzeige beispielsweise nicht abschrecken und setzte beispielsweise ihr Stalking fort. Auch diese Erfahrung kann das Gefühl der Ohnmacht bei Betroffenen verstärken. Für andere Befragte stellte der Schritt der Anzeige als Gegenstrategie bereits einen bestärkenden Moment dar, auch wenn er sie nicht vor weiteren Gewaltübergriffen schützte:

„Verändert hat sich ehrlich gesagt nicht viel, nur halt ich fühle mich halt besser. [...] Dass er weiß: ‚Hey, ich lass mich nicht runterkriegen von dir!‘ Ja, und, weil er hat mir auch nie geglaubt, dass ich was machen werde.“ (IP14, 44:60)

Unsere Analyse zeigt, dass den Betroffenen viel Mut abverlangt wurde, um rechtliche Gegenstrategien, wie eine Anzeige, zu setzen. Einige von ihnen sprachen etwa die Sorge an, bei einer Anzeigeerstattung nicht ernst genommen zu werden beziehungsweise die Angst, dass ihnen nicht geglaubt werden könnte, vor allem wenn der Gefährder bereits das gesamte soziale Umfeld zu seinen Gunsten manipuliert hatte. Dies beschreibt etwa eine Befragte, die den Gefährder nach zehn Jahren Gewaltbeziehung schließlich anzeigte. Für sie war wichtig, darzulegen, dass die Gewalt vom Gefährder ausgeht und er der Täter ist, entgegen seinen bisherigen Manipulationsversuchen.

„Das war eben auch so ein Punkt, wieso ich nicht zur Polizei gegangen bin. Weil ich mir gedacht habe, [was ist,] wenn ich vielleicht einen Polizisten erwische, der das vielleicht nicht so versteht oder vielleicht nicht so Verständnis dafür hat.“ (IP12, 42:23).

Ein weiterer Grund, der Betroffene an einer Anzeigeerstattung hindert oder sie zumindest zögern lässt, ist jener der Ambivalenz und des schlechten Gewissens dem Gefährder gegenüber.

Eine Befragte fand den Mut zur Anzeige, als der Gefährder kein Druckmittel mehr hatte, da er bereits alle Drohungen – wie die Veröffentlichung eines heimlich aufgenommenen Sexvideos – umgesetzt hatte: *„Ich hatte nichts mehr zu verlieren“* (IP1, 31:96). Zusätzlich motivierte sie zur Anzeige, den Gefährder in seine Verantwortung zu nehmen. Andere Befragte verfolgten mit ihrer Anzeige auch das Ziel, dem Gefährder gegenüber Stärke zu zeigen und seiner Gewalt einen muti-

gen Schritt entgegen zu setzen: *"Ich lasse mir das nicht mehr gefallen."* (IP2 32:59). Für manche Befragte war es bedeutend, bei der Anzeigeerstattung begleitet zu werden, um diesen mutigen Schritt gehen zu können.

4.1.8.2.2 Betretungs- und Annäherungsverbot und einstweilige Verfügung

Manche Gefährder wurden zumindest einmal von der Polizei weggewiesen. Diesen ging meistens ein körperlicher Gewaltvorfall voraus.

Rund die Hälfte der Befragten konnten eine einstweilige Verfügung gegen den Gefährder erwirken. Dies bedeutet in den meisten analysierten Fällen, dass der Gefährder die Betroffene nicht mehr kontaktieren darf. Teilweise bestanden diese Kontaktverbote auch noch während der Interviews. Eine Befragte erzählte, dass hierbei auch explizit festgehalten wurde, dass dem Gefährder unter anderem untersagt wurde, ihren Namen auf einem Social Media Profil zu posten oder damit Kontakt zu ihr aufzunehmen. Sie selbst hat einen Fake-Account angelegt, um dies zu prüfen. Herausfordernd sind einstweilige Verfügungen, wenn gemeinsame Kinder bestehen. In diesen Fällen muss beispielsweise eine E-Mail Adresse erstellt werden, durch die der Gefährder in Bezug auf die Kinder weiter Kontakt aufnehmen darf. Manche Gefährder versuchten dies permanent zu umgehen, indem sie die Befragten in diesen E-Mails beschimpften anstatt sich nach den Kindern zu erkundigen.

Während einige Befragte betonen, nicht viel Hoffnung in eine abschreckende Wirkung auf den Gefährder durch die einstweilige Verfügung zu legen, zeigte sich eine Befragte sehr erfreut über diese Möglichkeit. Denn sie erhoffte sich, damit von der Polizei bei einem nächsten Übergriff ernst genommen zu werden, da sie mit der einstweiligen Verfügung das Stalking des Gefährders

nachweisen kann, ohne ihre Geschichte erneut erzählen zu müssen.

4.1.8.3 Psychosoziale Umgangs- und Bewältigungsstrategien

Neben technischen und rechtlichen Gegenstrategien konnten wir im Rahmen unserer Analyse auch psychosoziale Strategien erfassen, die den Betroffenen sowohl im akuten Umgang mit der Gewalt als auch bei der längerfristigen Bewältigung der erlebten Gewalt unterstützt haben. Allgemein lassen sich die Strategien auf psychosozialer Ebene dahingehend zusammenfassen, als dass die Betroffenen dadurch das Wiedererlangen von Sicherheit, Handlungsfähigkeit, Privatsphäre und Vertrauen zu erzielen versuchen. Damit soll ihnen auch gelingen, sich von den (Cyber-)Gewalterfahrungen zu erholen: *"Ich erhole mich von dem Ganzen, ich, ich erhole mich."* (IP6, 36:106).

Auch wenn viele Strategien nicht die erwünschte Wirkung der Gewaltfreiheit mit sich brachten, bewiesen alle Befragten eine große Stärke. Sie brachten viel Mut und Kraft auf, um sich auch gegen die verspürte Ohnmacht wehren zu können: *„Gewalt gegen Frauen und auch dieser Psychoterror über's Handy, wird niemals aufhören, wenn ich mich jetzt nicht wehre.“* (IP9:130).

4.1.8.3.1 Unmittelbare Reaktionen auf bzw. während der Gewalthandlungen

Rund die Hälfte der Betroffenen berichtete davon, sich als Strategie jemandem anvertraut zu haben, um über die Gewalt zu sprechen beziehungsweise Unterstützung zur Bekämpfung zu erhalten. Dies bedeutet umgekehrt, dass sich die andere Hälfte der Frauen niemandem anvertrauen konnte. Dies liegt unter anderem an erschütterten Vertrauensbeziehungen, die wir in Kapitel 4.1.7.4 beschrieben haben. Dies betont ein weiteres Mal die Bedeutung des sozialen Umfeldes,

dem oft Anzeichen von Gewalt auffallen und das unterstützend handeln könnte.

Eine weitere unmittelbare Reaktion von (Cyber-)Gewalthandlungen ist, die Gewalt auszuhalten, um sie zu überleben. Manche Befragten erzählten davon, dass sie Vergewaltigungen über sich „*ergehen lassen*“ (IP1, 31:85) mussten, weil dies ihre einzige Handlungsoption zu ihrem eigenen Schutz darstellte. Diese Befragten wurden zu Sex genötigt, da ihnen sonst die Veröffentlichung intimer Bilder angedroht wurde. Dies sei *„der einzige Ausweg, den ich halt gesehen hatte“* (IP1, 31:83). Auch die Aussage einer weiteren Befragten zeugt von einer Ausweglosigkeit, die zu ihrem Schutz von ihr verlangte, sich nicht zu trennen und sexualisierte Gewalt *„in Kauf“* (IP10, 40:66) zu nehmen. *„Dann hab ich halt mitgemacht“* (IP10, 40:14) und blieb auf Drängen des Gefährders häufig der Arbeit fern. Eine andere Befragte bezog sich eher auf die Kontrolle und Beschimpfungen durch Cyber-Gewalt. Sie habe alles *„runter geschluckt“* und *„reingefressen“* (IP8, 38:92)

Eine häufige Reaktion oder Strategie auf überfordernde und gewalttätige Nachrichten durch den Gefährder war, diese zu ignorieren, in der Hoffnung, er würde damit aufhören. Diese Strategie zeigte jedoch nie eine längerfristige Wirkung.

„Ich hab halt gedacht, mit der Zeit wird's weniger werden. [...] Und ich glaube, das war halt immer meine Hoffnung, weil er ja auch immer gemeint hat, so ja jetzt leb wohl und so. Aber dann hab ich halt 50 Leb-Wohl-Nachrichten bekommen [...] und es wurde halt immer nur noch ärger.“ (IP15, 45:18)

Andere Befragte versuchten, als unmittelbare Reaktion auf die erlebte Gewalt, die Situation zu deeskalieren. Bei dieser Strategie versuchten die Betroffenen auf ihre Kenntnisse über den Gefährder beziehungsweise auf bisher erlernte Schutz-

strategien zurückzugreifen. Dabei versuchten, die Betroffenen, mit dem Gefährder zu sprechen, um ihm klar zu machen, dass er mit der Gewalt aufhören solle.

4.1.8.3.2 Soziale Kontakte (wieder) herstellen
Vor allem jene Befragte, die jahrelang durch die Gewalt des Gefährders isoliert wurden, fühlen sich sehr einsam. Nach der Trennung vom Gefährder eröffnen sich damit auch meist neue Handlungsspielräume, wie der Aufbau neuer Kontakte beziehungsweise die Wiederherstellung alter Kontakte. Eine Befragte suchte nach Beendigung der Gewaltbeziehung aktiv einen neuen Freund*innenkreis, um soziale Kontakte wieder als Ressource für sich gewinnen zu können. Andere versuchten nach der Trennung vernachlässigte oder verloren geglaubte Kontakte zu jenen Menschen wieder aufzubauen, die sie jahrelang nicht sehen durften.

„Die Freunde hab ich nicht mehr treffen können. Keinen Kontakt zu meiner Mutter haben dürfen, zu meiner ganzen Familie nicht mehr, was ich Gott sei Dank wieder hab. Das gefällt mir.“ (IP8, 38:90).

Durch den Einsatz von Technik konnte der Gefährder diese Isolation stets prüfen, beziehungsweise mussten die Betroffenen immer davon ausgehen, überwacht zu werden. Sie konnten diese Kontakte demnach nicht heimlich und ohne sein Wissen während der Beziehung aufrecht erhalten. Wenn es gelang, nach der Trennung wieder Kontakte herzustellen, mussten manche erst wieder einen Umgang mit alten Freund*innen und vor allem mit männlichen Freunden erlernen.

Für eine Befragte war es besonders wichtig, nach der Trennung wieder Freundschaften außerhalb des digitalen Raums aufzubauen. Denn Kontakte, die sie ausschließlich durch Social Media kannte, verursachten ihrer Erfahrungen nach Unsicher-

heiten und Kontrollverlust, da sie nie sicher sein konnte, wer tatsächlich hinter einem Social Media Profil steckte.

Manche Befragte erzählten von neuen Beziehungspartnern, die eine wichtige und stärkende Ressource für sie darstellten. Keiner von ihnen fiel es jedoch leicht, wieder einem Mann zu vertrauen.

4.1.8.3.3 Abstand zum Gefährder gewinnen

Während die Nähe zu unterstützenden Personen gesucht und aufgebaut wurde, versuchten die meisten Befragten, Abstand zum Gefährder zu gewinnen, um einerseits frei von seiner Gewalt leben und andererseits das Erlebte auch fern von seinen Bedrohungen verarbeiten und abschließen zu können. Besonders bei Cyber-Gewalt zeigt sich, dass dieser Abstand nicht leicht gelingt. Wie wir bereits geschildert haben, finden Gefährder unter Anwendung von technischen Möglichkeiten fast immer einen Weg, um die Betroffene weiter zu kontaktieren.

Betroffene von Cyber-Gewalt müssen demnach Schutzräume in der digitalen wie in der analogen Welt finden, um ein sicheres und selbstbestimmtes Leben führen zu können. Dazu zählt, den Abstand zum Gefährder größtmöglich zu gestalten. Hier zeigt sich eindeutig ein Zusammenhang von online und offline Gewalt. Denn durch digitale Schutzstrategien kann oft keine Sicherheit vor der Gewalt des Gefährders erwirkt werden, da er entweder andere digitale Wege findet oder auf offline Gewaltformen zurückgreift. Für einige Befragte bedeutete dies, neben allen anderen Strategien auch den Wohnort zu wechseln. Eine Befragte begründete ihre Entscheidung damit, dass sie erst zur Ruhe kommen könne, wenn sie wisse, dass der Gefährder nicht am selben Ort wie sie wohnt und damit jederzeit auch physische Nähe aufsuchen könnte. Sie plante zudem, ihren Job zu wechseln, um auch in der Arbeit nicht

mehr aufgesucht werden zu können. Eine andere Befragte beschrieb ihren Umzug ins Ausland, der gleichzeitig mit der Trennung vom Gefährder verbunden war, als große Erleichterung, auch, wenn dieser nicht das Ende der Gewalt bedeutet hatte, wie sie später erleben musste:

“Aber wissen Sie, wie gut ich mich danach gefühlt habe? Ich schwör's Ihnen, ich habe mir gedacht, was war das für eine Last, was ich da hatte. Ich bin da her gekommen, ich habe mir gedacht, das gibt's nicht, ich hab mich so leicht gefühlt. Oh mein Gott, ich war so happy, so happy, das kann ich Ihnen nicht erklären. Ich schwör's Ihnen. Ich habe nicht gewusst, dass es mir so gut danach gehen wird. Habe ich mir nicht gedacht. Und dass ich es wirklich schaffen werde.” (IP14, 44:39)

Eine Strategie zur Erholung und Bewältigung der oft langjährigen Cyber-Gewalt Erfahrungen stellte auch ein „*Tapetenwechsel*“ (IP5, 35:86) durch einen zumindest temporären Ortswechsel dar. Ein paar Befragte nahmen etwa eine Kur beziehungsweise eine Reha in Anspruch, um sich zu erholen und zu stabilisieren und Abstand zu gewinnen. Andere unternahmen lange Reisen, um ihre Erfahrungen ein Stück weit bewältigen zu können. Diese Strategie beschrieben alle Befragten, die sie anwandten, als sehr heilsam und wohltuend. Dies zeigt, dass ein physischer Abstand trotz Übergriffe im digitalen Raum eine bedeutende Strategie zur Bewältigung darstellen kann.

„Es war echt schwierig die Zeit, aber ich habe es gut überstanden. Wegfahren und so, das hat mir echt viel gebracht, weil ich dann wieder zugekommen hab und wieder zu mir kommen bin.“ Und resümierend betont die Befragte am Ende des Interviews: *„Was mir am meisten geholfen hat, war eben diese Reise [Anm.: ins Ausland].“* (IP11, 41:63; 41:76).

4.1.8.3.4 Digitaler Rückzug und Änderung des digitalen Nutzungsverhaltens

Eine weitere Strategie, die auf psychosozialer Ebene vor weiterer Cyber-Gewalt schützen und bei der Bewältigung der bisher erlebten Cyber-Gewalt unterstützen soll, ist jene des digitalen Rückzugs. Davon machte der Großteil der befragten Frauen Gebrauch. Der digitale Rückzug bezieht sich dabei meist auf das eigene Verhalten auf Social Media. Einige Befragte gaben an, sich zumindest kurzfristig gänzlich aus dem digitalen Raum zurückgezogen zu haben, indem sie eigene Social Media Profile gelöscht haben. Sie griffen auf diese Strategie zurück, weil viele andere nicht die erwünschte Wirkung erzielten, da die Gefährder immer einen Weg fanden, sie trotz Blockaden zu kontaktieren.

Für manche von ihnen war dieser Rückzug nur vorübergehend. Eine Befragte etwa nutzte ihre Social Media Pause dazu, einer „*Scheinwelt*“ (IP12, 42:24) zu entkommen, um wieder Kräfte zu sammeln und sich von den Übergriffen im digitalen Raum zu erholen. Eine andere plante hingegen, längerfristig Abstand von Social Media zu nehmen. Denn der Gefährder hat ihr in Briefen mitgeteilt, dass er kontrolliere, ob sie Profile auf Social Media nutze.

Auf Social Media gänzlich zu verzichten, stellt für viele Befragte demnach keine Option dar, weshalb sie probieren, einen möglichst sicheren Umgang zu finden. Für eine Befragte bedeutete dies, ein neues Profil anzulegen und damit auf über 6000 Follower*innen zu verzichten, die sie politisch aufklärte. Andere löschten aus ähnlichen Gründen die meisten ihrer Follower*innen sowie alle ihre geposteten Bilder und Verlinkungen oder stellten das eigene Profil als nicht mehr öffentlich einsehbar ein. Zusätzlich prüften einige genau, wenn sie neue Kontakt- oder Freundschaftsanfragen erhielten, ob es sich um ein Fake-Profil han-

deln könnte. Denn hinter jeder Anfrage könnte ein gefälschtes Profil des Gefährders oder einer mit ihm solidarischen Person stecken, wie die Erfahrungen häufig gezeigt haben. Einige Befragte benutzten zudem online nicht mehr ihre realen Namen und veröffentlichten keine Fotos, auf denen sie erkenntlich waren. „*Auf Sozialen Medien findet man mich mit meinem echten Namen gar nicht. [...] Es ist auch von mir kein Foto drin auf Facebook,*“ (IP2, 32:149). So berichtete etwa eine Befragte, dass sie auf einer Flohmarkt-Plattform sehr genau darauf achtet, ihren Standort als Verkäuferin nicht zu veröffentlichen beziehungsweise die Käufer*innen niemals an ihrer Wohnadresse zu treffen. Sie musste immer damit rechnen, dass hinter jeder Anfrage und jedem Kaufangebot der Gefährder stecken könnte.

Die Angst vor weiteren Täuschungen und Übergriffen durch den Gefährder und etwaiger Mittäterschaft sind hierbei häufig handlungsanleitend:

„*Ich bin da definitiv so extrem vorsichtig geworden. Aber so nicht mal zu 100% bewusst, sondern auch einfach schon unbewusst, weil ich so Angst davor hab, dass halt was passieren könnte und halt dann so aus Angst blockiere und nicht aus Verstand raus.*“ (IP1, 31:126)

Trotz eines vorsichtigen Umgangs auf Social Media besteht dennoch immer eine Unsicherheit, die sich der Handlungsmacht der Betroffenen entzieht. Für eine Befragte ist das Internet deshalb „*ein potenzieller Ort, wo was [Anm.: eine Gefährdung] sein könnte*“ (IP15, 45:28).

Digitale Rückzüge oder ein vorsichtiger Umgang bezogen sich jedoch nicht ausschließlich auf Social Media. Eine Befragte verzichtete nach ihrer Trennung vom Gefährder für knapp zwei Monate gänzlich auf ihr Smartphone. Dies gestaltete sich zuerst als große Herausforderung, die ihr nach

einigen Tagen und Wochen jedoch ein gutes Gefühl gab.

Diese Strategien bedeuten jedoch nicht nur Hoffnung auf mehr Sicherheit, sondern bringen immer auch Auswirkungen auf das soziale oder das berufliche Leben mit sich, die Betroffene manchmal abwägend hinnehmen müssen, um sich zu schützen. Vor allem für jüngere Befragte stellte Social Media einen wichtigen sozialen Raum in ihrer Lebenswelt dar. Sie gestalteten ihr Sozialleben vor den Cyber-Gewaltübergriffen des Gefährders zu einem großen Teil online. Durch die Cyber-Gewalt wurde diese Lebenswelt zu einem unsicheren Ort für sie. Für sie bringt demnach die Strategie des digitalen Rückzugs oftmals eine soziale Isolation mit sich. Besonders einschränkend kann dies auch für Migrantinnen sein, die damit eventuell auf Kontakte in ihrem Herkunftsland verzichten müssen, da diese ausschließlich digital gestaltet werden können¹⁴.

4.1.8.3.5 Sonstige Bewältigungsstrategien

Wir konnten noch weitere wichtige Strategien auf psychosozialer Ebene feststellen, die sich keiner der bisherigen Kategorien zuordnen ließen, aber dennoch von der Vielfalt an Strategien für ein gewaltfreies Leben zeugen.

Da viele Betroffene beschrieben, unter Schlaf- und Essstörungen zu leiden, versuchten sie, diese durch darauf abgestimmte Strategien zu bewältigen. Einige von ihnen versuchten etwa durch Sport, Wandern, Spazieren und gesunde Ernährung auf psychosomatischer Ebene Erholung und Heilung zu finden.

„Was ich leider sehr vernachlässigt hab, was mich jetzt massiv eingeholt hat, war, dass ich zu wenig geschlafen hab. Ich hab sehr viel Schlaf nachge-

holt. Reicht aber noch immer nicht. Also ich könnt permanent schlafen, könnt auch permanent essen, also ich merk, es [Anm.: die Verarbeitung der Gewalterfahrungen] verbrennt irrsinnig viel Energie.“ (IP4, 34:127)

Eine weitere beschriebene Strategie stellt das Aufschreiben der Gewalterfahrungen dar. Einige Befragte schilderten, ihre Geschichte in Form von Tagebüchern aufzuschreiben. Eine von ihnen verbrannte dieses anschließend, um sich davon auch wieder lösen zu können.

Eine Befragte erzählte, ihre Geschichte zwar nicht selbst aufzuschreiben, aber dennoch eine Sammlung an besonders schmerzhaften Kommentaren des Gefährders anzulegen und aufzuheben. Damit möchte sie sich in Zukunft an ihre Gewalterfahrungen erinnern, um sich vor ähnlichen Dynamiken in zukünftigen Beziehungen frühzeitig zu schützen.

Weitere Strategien der Betroffenen waren etwa eine neue Ausbildung zu beginnen, meditieren oder das überwachte Auto zu verkaufen. Auch die Strategie des Vergessens ist diesbezüglich zu erwähnen, da sie immer wieder in den Interviews erwähnt wird. Die Gewalterfahrungen wollen von manchen Befragten möglichst bald vergessen werden, um sie abschließen zu können.

Eine Befragte fasste das Ziel all dieser verschiedenen Bewältigungsstrategien zusammen, indem sie erzählte: *„Ich kämpf mich jetzt gerade wieder richtig zurück.“ (IP9, 39:93)*

¹⁴ Diese Dynamik, die vor allem Migrantinnen betrifft, wurde zwar in keinem der Interviews erwähnt, muss jedoch als potentielle Einschränkung mitbedacht werden.

4.1.9 Erfahrungen mit dem Hilfesystem

Alle Befragten wandten sich aufgrund ihrer (Cyber-)Gewalterfahrungen an zumindest eine Institution¹⁵. Im Zuge der Interviews fragten wir gezielt nach Erfahrungswerten mit der Polizei, der Justiz beziehungsweise die rechtliche Vertretung und psychosozialen Beratungsstellen. Auch Erwartungen und Wünsche an die aufgesuchten Institutionen wurden erhoben, um auch unzureichend adressierte Bedarfslagen aus der Perspektive der Betroffenen aufzuzeigen.

4.1.9.1 Erfahrungen mit der Polizei

Für jene Befragten, die sich an die Polizei wandten, stellte diese meist die erste institutionelle Anlaufstelle dar. Voraussetzung dafür war ein hoher Leidensdruck und die vorangegangene Einordnung des Erlebten als Gewalt. Die Befragten wandten sich mit dem Vorhaben, eine Anzeige zu erstatten und mit der Hoffnung, damit die Gewalt zu beenden, an die Polizei. Manche auch mehrmals. Die Erfahrungen mit dieser Art der Hilfesuche divergieren, da sich manche Befragten durch die Polizei gut unterstützt fühlten, während viele deutliche Kritik am polizeilichen Umgang mit ihrer Gewaltgeschichte übten.

Unsere Analyse zeigt, dass die Mehrzahl der Befragten negative Erfahrungen mit der Polizei, insbesondere im Rahmen der Anzeigeerstattung gesammelt hatte. Fast alle Befragte wandten sich zumindest einmal hilfesuchend an die Polizei. Der Großteil von ihnen berichtete diesbezüglich, sich von den zuständigen Polizist*innen nicht ernst genommen gefühlt zu haben: „*Ich denke, sie haben es nicht wirklich ernst genommen.*“ (IP6,

¹⁵ Da wir ausschließlich betroffene Frauen befragten, die an eine psychosoziale, gewaltschutzorientierte Beratungsstelle angebunden waren, weisen die Befragten zumindest Erfahrungen mit eben jenen Institutionen auf.

36:60). Obwohl die Betroffenen die Cyber-Gewaltübergriffe der Polizei schilderten und manche auch detailliert belegen konnten, wurde ihnen oftmals mitgeteilt, dass die Polizei hier keinen Handlungsspielraum sehe, da aus ihrer Sicht kein Straftatbestand erfüllt sei. Die Betroffenen konnten deshalb in einigen Fällen keine Anzeige erstatten. Trotz der Tatsache, dass nicht jede Gewalthandlung im Strafgesetz berücksichtigt wird und daher nicht zur Anzeige gebracht werden kann, verwundert die häufig berichtete Tatenlosigkeit der Polizei.

Die Befragten selbst äußerten Vermutungen über die für sie oft enttäuschende Zurückhaltung der Polizei, auf die wir uns anhand unserer Analyse beziehen können. So vermuteten manche große **Wissenslücken** besonders bezüglich Cyber-Mobbings bei den zuständigen Polizist*innen. Eine Polizistin sprach ihre Unsicherheiten hinsichtlich dieses Delikts gegenüber einer Befragten offen aus. Andere Befragte bemerkten, dass das Anzeigeprotokoll nur sehr mangelhaft angefertigt wurde und viele Beweise außer Acht gelassen wurden, was vermutlich in weiterer Folge zur Einstellung des Verfahrens geführt hatte.

Neben einer vermuteten Wissenslücke zeigten sich anhand unserer Analyse auch **Verharmlosungen** seitens der Polizei, die dazu führten, dass sich die Mehrheit der Befragten in ihrer Gewaltbetroffenheit nicht ernst genommen fühlten. Gefährliche Drohungen oder Ehrverletzungen, die der Gefährder online äußerte, wurden den Berichten der Befragten zufolge oft nicht als reale Gefährdung eingestuft und damit unterschätzt. Eine Befragte berichtete von ihren mehrmaligen Anzeigerversuchen so:

„*Und die haben mir immer gesagt: 'Hey, der tut dir schon nichts. Hunde, die bellen, beißen nicht.' Und ich habe gesagt: 'Ich habe trotzdem Angst.'*“ (IP2, 32:63).

Die Polizei ging in diesem Fall davon aus, dass der Gefährder seine online veröffentlichten Drohungen nicht umsetzen werde und täuschte sich darin, wie sich später herausstellte. Ob in diesem Fall oder in ähnlichen Fällen eine umfassende Gefährdungseinschätzung vorgenommen wurde, entzieht sich unseren Kenntnissen. Manche Befragten vermuteten, dass diese Verharmlosung besonders in Bezug auf Cyber-Gewalt zutrifft. Diese Vermutung kann anhand unserer Analyse bekräftigt werden, da jene Betroffene, die sich aufgrund massiver körperlicher Gewalt an die Polizei wandten, eher die erhoffte Unterstützung erhielten als andere.

Andere Befragte äußerten auch den Verdacht, von der Polizei nicht ernst genommen worden zu sein, da sie **kein typisches Opferverhalten** zeigten. Zwei Befragten wurde von Polizist*innen mitgeteilt, dass sie überrascht seien, dass die Betroffene so ruhig bleibe beziehungsweise, dass sie sich gar nicht vorstellen könnten, dass sie tatsächlich ein Gewaltopfer sei: „*Es war oft das Problem, dass mich die Polizei nicht ernst genommen hat, [...] weil ich einfach viel zu ruhig war. [...] Ich habe oft gezittert beim Hinfahren [Anm. zur Polizei] und dann nicht mehr.*“ (IP4, 34:131). Hier können Zuschreibungen seitens der für diese Fälle zuständigen Polizist*innen erkannt werden, wie sich ein Gewaltopfer verhalten soll. Diese Zuschreibungen und die Erwartung auf ein „klassisches Opferverhalten“ zu stoßen, weist auf weitere Wissenslücken hin, die dazu führten, dass sich die Befragten von der Polizei in ihrem Gewalterleben nicht ernst genommen fühlten.

Unsere Analyse zeigt weiters, dass besonders Betroffene, die im ländlichen Raum lebten, **persönliche Beziehungen** zu Polizist*innen pflegten, die den Umgang mit ihrer Gewaltgeschichte prägten. So versuchte eine Befragte, ihre persönlichen Kontakte zur Polizei zu nutzen, um den-

noch Schutz zu erhalten, auch wenn ihre Gewalt-erfahrungen anfangs nicht als strafrechtlich relevant oder gefährdend eingestuft wurden. Für eine andere Befragte war die persönliche Beziehung zu einer Polizistin ausschlaggebend dafür, dass sie sich getraut hatte, vor der Polizei ihre Geschichte zu erzählen. Auch wenn die Betroffenen diese Kontakte als bestärkend und vertrauens-erweckend empfanden, erkennen wir anhand ihrer Erzählungen auch Herausforderungen, die diese mit sich bringen. Denn die Polizist*innen wurden persönlich involviert und damit wurden Grenzen der Professionalität teilweise aufgeweicht beziehungsweise überschritten.

Die Befragten zogen Konsequenzen auf Basis der erlebten Zurückweisungen durch die Polizei:

„Das Problem, dass die Leute selber, also die Opfer sozusagen, das nicht erzählen und dann gehen sie zur Polizei und erzählen es und dann kriegen sie dort keine Hilfe. Und dann denkt man sich ok, dann lass ich es einfach, dann lass ich es einfach und mach nichts.“ (IP6, 36:98)

Auch **geschlechtsspezifische Aspekte** im polizeilichen Umgang konnten erkannt werden. Denn manche Betroffene berichteten davon, sich besonders als Frau nicht ernst genommen gefühlt und teilweise auch abgewertet gefühlt zu haben: „*[Ich] bin nicht mehr hingegangen, weil das bringt nicht[s]. Da stehe ich nur dumm und depert da, [...] wie] eine nervige Frau.*“ (IP3, 33:114). Eine Befragte zeigte sich deshalb sehr erfreut, als sie die Gelegenheit erhielt, mit einer Polizistin zu sprechen, die ihrer Erfahrung nach empathisch auf sie einging im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen. Eine Befragte wies darüber hinaus darauf hin, dass sie nicht nur als Frau, sondern besonders auch als Migrantin negative Erfahrungen mit der Polizei machen musste:

„Die Polizei ist keine Hilfsaktion. Wenn [ich] wirklich, wirklich Hilfe brauch, dann waren die nie da. [...] Ich bin Ausländerin, ich weiß nicht, [ob das] auch österreichischen Frauen so passiert. [...] Ich war beim ersten Mal, beim zweiten, dritten, vierten und fünften Mal bei Polizei und ich fühl mich wirklich irgendwie veräppelt von Polizei.“ (IP3, 33:42)

Allerdings konnten bei anderen Kontakten mit der Polizei auch positive Erfahrungen gesammelt werden. Eine Befragte suchte etwa gezielt eine Polizeiinspektion außerhalb ihres Wohnortes auf, da sie dort mehr Verständnis für ihre Situation erwartet hatte. Den Polizist*innen ihres Wohnortes traute sie keinen adäquaten Umgang mit ihrer Situation zu: *„Denen ist das wurscht“* (IP8, 38:112). Nur wenige Befragte berichteten von überwiegend positiven Erfahrungen mit der Polizei. Diese Fälle haben gemeinsam, dass die Frauen hier unter anderem massive körperliche Gewalt zur Anzeige brachten beziehungsweise Verletzungsspuren aufwiesen. Eine von ihnen berichtete, dass die Polizei ihre gesamte Wohnung akribisch nach vermuteten Abhörgeräten durchsuchte, die sie dann durch ein Geständnis des Gefährders fand. Die Befragte hatte das Gefühl, dass die zuständigen Polizist*innen empathisch zuhörten und kompetente Auskünfte vermittelten. Bei einem Polizeieinsatz in einem anderen Fall – aufgrund eines körperlichen Gewaltübergriffs – schritten die Polizist*innen deeskalierend ein und versuchten Ruhe und Sicherheit zu vermitteln, schilderte eine Befragte. Sie hatte das Gefühl, dass die Polizist*innen auf Augenhöhe mit ihr kommunizierten. Als besonders entlastend empfand die Betroffene, dass die Polizist*innen die Nacktbilder vom Smartphone des Gefährders während des Einsatzes löschten, mit denen er sie nötigte, in der Beziehung zu bleiben. Dieses Vorgehen der Polizei ermöglichte ihr demnach, sich zu trennen. An dieser Stelle muss jedoch auch

darauf hingewiesen werden, dass damit jegliche Cyber-Gewalt-relevanten Beweismittel vernichtet wurden. Damit hat die Polizei der Betroffenen die Möglichkeit genommen, bezüglich dieser Nötigung Anzeige zu erstatten. Die Befragte betonte zwar, dass dies für sie keine Relevanz gehabt hätte, dennoch hätten die Beweise gesichert werden müssen.

Die Bewertung der polizeilichen Interventionen hängt oftmals davon ab, ob sie eine Wirkung hinsichtlich der Gewalthandlungen des Gefährders aufweisen. In einigen Fällen kann dies nicht beurteilt werden, da die Polizei untätig blieb. In anderen Fällen setzten Polizist*innen folgende Tätigkeiten: Sie durchsuchten das Smartphone des Gefährders und konnten damit Stalkerware sicherstellen, sie löschten Daten am Smartphone des Gefährders, sie sprachen ein Betretungs- und Annäherungsverbot aus und meldeten dieses an das zuständige Gewaltschutzzentrum, sie verwiesen auch ohne polizeiliche Intervention an psychosoziale Einrichtungen, führten Normverdeutlichungsgespräche mit den Gefährdern oder sie vermittelten Tipps für technische Gegenstrategien (etwa Melden auf Social Media). Besonders jene Befragte, die die Polizeiarbeit kritisierten, mussten jedoch feststellen, dass die eben geschilderten Tätigkeiten unterlassen wurden.

Die Befragten wurden auch nach ihren Erwartungen und Wünschen an die Polizei gefragt. Sie alle eint der Wunsch, durch eine Anzeige ein Ende der Gewalt zu erwirken. Weiters wollen sie mehrheitlich in Ruhe die Gewalterfahrungen erzählen können und dabei ernst genommen werden. Denn den Berichten zufolge wurden seitens der Polizei in vielen Fällen vorschnelle Bewertungen der Situation vorgenommen, die bei den Befragten das Gefühl hinterlassen hatten, es werde ihnen nicht geglaubt. Außerdem wurde von einigen Befragten der Wunsch nach Informationen zu

psychosozialen Beratungsstellen, wie dem Gewaltschutzzentrum, geäußert. Die häufig gehörte Aussage, dass die Polizei nicht zuständig sei und nicht unterstützen könne, hat in manchen Betroffenen den Wunsch ausgelöst zu erfahren, wo sie stattdessen hingehen könnten.

Unsere Analyse zeigt demnach, dass die Polizei eine sehr bekannte Institution ist, an die sich viele (Cyber-)Gewaltbetroffene als erste Anlaufstelle wenden. Einige Befragte mussten jedoch Überforderung, Wissenslücken und wenig Empathie seitens der Polizei erfahren. Die positiven Erfahrungsberichte weisen einen opferschutzorientierten Umgang bei körperlicher Gewalt auf, der bei Cyber-Gewalt unserer Analyse nach jedoch noch fehlt.

4.1.9.2 Erfahrungen mit der Justiz

Betroffene von Cyber-Gewalt haben die Möglichkeit, rechtliche Gegenstrategien im Bereich des Zivilrechts oder Strafrechts zu setzen. Wenn eine Strafanzeige eingebracht wurde, wird diese von der Staatsanwaltschaft geprüft, um entweder den Gefährder anzuklagen oder das Verfahren einzustellen – etwa, wenn zu wenige Beweise vorliegen. Neben strafrechtlichen Optionen können Betroffene auch eine einstweilige Verfügung (Zivilrecht) einbringen, um etwa ein Kontaktverbot gegen den Gefährder zu erwirken. Da die Befragten in ihren Schilderungen zu Erfahrungen mit der Justiz wenig Unterscheidungen zwischen straf- und zivilrechtlichen Maßnahmen trafen, bleiben an dieser Stelle ein paar Unklarheiten bestehen.

Jene Befragte, die eine einstweilige Verfügung erwirken konnten, zeigten sich aufgrund der raschen gerichtlichen Entscheidung hinsichtlich ihres Antrags sehr zufrieden. Die Befragten betonten jedoch auch eine enttäuschend geringe Wirkung auf das Gewaltverhalten der Gefährder.

Diese setzten die Cyber-Gewalt häufig unbeirrt fort, was in manchen Fällen lediglich zu einer Verlängerung der einstweiligen Verfügung führte.

Einige Strafverfahren wurden aufgrund mangelnder Beweislage oder weil gefährliche Drohungen als nicht ernstzunehmende Unmutsäußerung eingestuft wurde zumindest teilweise eingestellt. Eine weitere Befragte zeigte sich hinsichtlich der Einstellung ihres Verfahrens sehr enttäuscht, da sie vermutete, dass die Einstellung an dem mangelhaften Anzeigeprotokoll lag. Denn darin sah sie nicht alle Übergriffe abgebildet, die sie der Polizei geschildert hatte.

In anderen Fällen wurde der Gefährder angeklagt und es kam zu einer Gerichtsverhandlung. Hier schildern die Befragten sehr unterschiedliche Eindrücke. Eine von ihnen betonte diesbezüglich ihre negativen Erfahrungen. Nachdem der Gefährder ihre Nacktbilder veröffentlicht und sie gegen ihn eine Anzeige erstattet hatte, wurde dieser sehr rasch angeklagt. Die zuständige Richterin empfand sie als unfair und empathielos, da sie geladene Zeug*innen nicht anhörte und schlussendlich lediglich eine Entschuldigung des Gefährders einforderte.

„Dann hat sie [Anm.: die Richterin] gesagt, er [Anm.: der Gefährder] soll sich nur vor dir, vor uns allen entschuldigen und alles ist okay. Und das find ich unfair.“ (IP7, 37:8).

Gewaltbetroffene erhoffen oft, vor Gericht Gerechtigkeit zu erfahren. Eine Hoffnung, die häufig enttäuscht wird, wenn es zu keinen oder nur sehr geringen Strafen kommt, die in keinem Vergleich zu den erlebten Verletzungen stehen. Dies kann im geschilderten Fall auf eine verharmlosende Haltung der zuständigen Richterin hindeuten, was aufgrund mangelnder Daten zum Strafverfahren als Hypothese formuliert werden muss.

Eine weitere Befragte beschrieb das strafrechtliche Verfahren als sehr belastend, da sie erklären musste, was sie so lange in dieser Gewaltbeziehung hielt. Da der Gefährder vor Gericht gestand, wurde er verurteilt, was der Befragten sehr half, um die erlebten Gewaltübergriffe verarbeiten und abschließen zu können. Die Belastung während eines Gerichtsverfahrens kann bei Gewaltbetroffenen sehr groß sein, da sie vor fremden Personen alle Gewalterfahrungen erneut berichten und sich kritischen Fragen aussetzen müssen. Eine Befragte fühlte sich dadurch derart unter Druck gesetzt und in die vergangenen Gewalterfahrungen zurückversetzt, dass sie stark zitterte und nicht sprechen konnte. Ihre Freundin konnte die Gewaltgeschichte als Zeugin für sie nacherzählen. Da die Polizei alle Cyber-Gewaltrelevanten Beweise gelöscht hatte, wurden entsprechende Delikte nicht verhandelt. Um Betroffene bei schwerer Gewalt zu unterstützen, sie für Verhandlungen vor Gericht vorzubereiten und sie dahin zu begleiten, besteht das Angebot einer kostenlosen psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung. Die eben erwähnte Befragte wusste bis zum Zeitpunkt des Interviews nichts von diesem Angebot, weshalb sie das Strafverfahren ohne jegliche institutionelle Unterstützung durchmachen musste.

Die Gefährder gestanden ihre Gewalttaten teilweise vor Gericht. Nur wenige Befragte berichteten von Verurteilungen. Soweit in unseren Daten ersichtlich, kam es in keinem der Fälle zu einem Schuldspruch aufgrund von Cyber-Gewalt, da sich die Urteile alle auf Körperverletzungen bezogen. Die Gefährder erhielten bedingte und unbedingte Haftstrafen beziehungsweise Geldstrafen. Die Befragten zeigten sich teilweise überrascht beziehungsweise enttäuscht ob der geringen Geldstrafen.

Die Befragten vermittelten zudem die Hoffnung, durch einen gerichtlichen Schuldspruch eine offizielle Anerkennung oder Bestätigung der erlebten Gewalt zu erhalten. Die Angst, auch vor Gericht nicht ernst genommen zu werden, hielt manche von ihnen lange davon ab, sich einem Gericht anzuvertrauen. Neben dem Wunsch nach einer Anerkennung der Gewalterlebnisse durch eine umfassende Beweiswürdigung beziehungsweise ein gerechtes Urteil wünschten sich Befragte auch Schutz durch gerichtliche Weisungen, wie etwa verpflichtende Anti-Gewalttrainings beziehungsweise ein verpflichtendes Therapie- oder Beratungsangebot für die Gefährder.

4.1.9.3 Erfahrungen mit psychosozialen Beratungsangeboten

Betroffene von Cyber-Gewalt können sich an gewaltschutzorientierte Beratungsstellen wenden, um über ihre Gewalterfahrungen vertraulich zu sprechen und Unterstützung bei der Wiederherstellung ihrer Sicherheit zu erhalten. Alle Befragten wandten sich entweder selbst an eine psychosoziale Einrichtung oder wurden proaktiv von dieser kontaktiert. Während die Befragten in Bezug auf ihre Erfahrungen mit Polizei und Justiz divergierende Einschätzungen aufwiesen, zeigten sie sich hinsichtlich ihrer Erfahrungen mit den Beratungsstellen, wie etwa dem Gewaltschutzzentrum, großteils gut unterstützt.¹⁶ So schilderte

¹⁶ Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass die Interviewpartnerinnen durch ihre Beraterinnen auf unsere Studie aufmerksam gemacht und für eine Teilnahme angefragt wurden. Dies könnte ihre Aussagen insofern beeinflusst haben, als dass sie vermutlich eher für ein durch die Beratungsstelle vermitteltes Interview zusagen, wenn sie positive Erfahrungen mit dieser assoziieren. Zudem wurden die Interviews in den Räumlichkeiten der Beratungsstellen geführt, was eventuell die Hemmschwelle für Kritik erhöht haben könnte. Dennoch sind die Erzählungen und Begründungen zur Einschätzung der psychosozialen Einrichtungen nicht ausschließlich auf Phänomene wie sozial erwünschte Antworten in Interviewsituationen zurückzuführen. Stattdessen konnten

eine Befragte von ihren Erfahrungen sowohl mit dem Gewaltschutzzentrum als auch mit der Frauenberatungsstelle, an die sie sich wandte: *„Ohne diese zwei Stellen, ich glaub ich wäre verloren, wirklich.“* (IP6, 106:110).

Die Befragten fanden auf unterschiedlichen Wegen zu den Beratungsstellen, denn viele von ihnen wussten lange nichts von deren Angeboten. Einige von ihnen wurden nach einem polizeilichen Betretungs- und Annäherungsverbot vom Gewaltschutzzentrum proaktiv kontaktiert und erfuhren damit erstmals von dieser Einrichtung. Andere psychosoziale Beratungsstellen verfolgen keinen proaktiven Ansatz, sondern bieten Beratung an, wenn Gewaltbetroffene von sich aus Kontakt aufnehmen. Wenige Befragte wandten sich auf Basis einer Empfehlung an eine Gewaltschutzeinrichtung, etwa durch eine Therapeutin oder durch andere Anlaufstellen, wie die Telefon-Hotline `Rat auf Draht`. Auch Werbeplakate in öffentlichen Verkehrsmitteln, die vom Angebot einer Frauenberatungsstelle informierten, führten dazu, dass sich Befragte an eine dieser Stellen wandten. Sich nach langem Zögern und vielen erlittenen Vertrauensbrüchen an eine Gewaltschutzeinrichtung zu wenden, kann jedoch bestärkend wirken:

„Ich fand das schon gut, vor allem, dass ich selbst angerufen hab und so fand ich, haste gut gemacht. Weil alleine das durchzustehen, das wäre echt, echt schwer geworden. Dass da [Anm.: in der Beratung] zumindest Leute da sind die einen informieren, die einen unterstützen, mit denen man jederzeit reden kann, das find ich echt schon gut“ (IP1, 31:152).

Ihre Ängste zu überwinden und sich selbstständig Hilfe zu holen, gab der eben zitierten Frau auch

ihre Handlungsmacht zurück, die sie verloren geglaubt hatte. Diese Form der Bestärkung erfuhren auch andere Befragte durch die erfolgten Beratungen. Den Berater*innen ist unserer Analyse nach in vielen Fällen gelungen, den Befragten Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen und damit das Gefühl der Ohnmacht ein Stück weit zu vermindern. Diese Wirkung konnte bei keiner anderen Institution oder Gegenstrategie in diesem Ausmaß festgestellt werden.

Als besonders hilfreich nannten die Befragten die erhaltenen Informationen zu potenziellen rechtlichen und technischen Gegenstrategien (etwa zur Beweissicherung) und die Unterstützung und Begleitung zur Umsetzung dieser Strategien (etwa Beantragung einer einstweiligen Verfügung oder Begleitung zu Gericht). Die Berater*innen unterstützten auch dabei, die Gewalterfahrungen als solche zu benennen, um das Erlebte einordnen und Handlungsschritte setzen zu können. Eine Befragte informierte sich beispielsweise auf der Homepage der Frauenberatungsstelle, ob ihre Erfahrungen als Gewalt eingestuft werden können, da sie diese zwar als gewaltvoll erfuhr, aber aufgrund eigener und fremder Verharmlosungen nicht sicher war, ob die erlebte Gewalt *„wirklich so schlimm“* (IP15, 45:25) war. Bei all diesen unterstützenden Tätigkeiten kann zudem ein bedeutender Vorteil sein, wenn die*der Berater*in bestimmte Sprachkenntnisse aufweist, wie eine Befragte hervorstrich. Ihre Beraterin verstand dadurch die Beschimpfungen und Bedrohungen, die der Gefährder in seinen Nachrichten an die Betroffene stets in seiner Erstsprache schrieb. Liebesbekundungen verfasste er hingegen auf Deutsch. Eine ausschließlich deutschsprachige Beraterin hätte in diesem Fall vermutlich Schwierigkeiten, die Übergriffe umfassend und rasch einordnen zu können.

wir feststellen, dass es Beratungsstellen großteils gelungen ist, die Bedürfnisse der Befragten zu adressieren.

Die Befragten hoben als besonders unterstützend hervor, dass sie in den Beratungen vertrauensvoll über ihre Gewalterfahrungen sprechen konnten¹⁷. Auch wenn sich einige von ihnen Personen aus ihrem sozialen Umfeld anvertrauten, so stellte das Gespräch mit den Expert*innen eine wichtige Ergänzung dar. Eine Befragte betonte diesbezüglich die professionelle Distanz, die vertrauensvolle Gespräche ermöglichten:

„Ein Außenstehender, der das Gefühl gibt: ‘Du bist hier aufgehoben, wir verstehen dich, du brauchst dich nicht schämen.’ Das [ist] einfach ein anderer räumlicher Rahmen und eine andere persönliche Distanz. Und ich würde es jedem raten. Ich hab auch auf die Freunde gehört und ich würd das niemals verurteilen, aber das ist nicht dasselbe.“ (IP9, 39:134) und ergänzend dazu: *„Wenn der Mann sich über die Frau stellt, [...] braucht [man] Leute, die sich auskennen.“* (IP9, 39:135)

Eine Befragte betonte, dass sie sich im Gewaltschutzzentrum ernst genommen fühlte, da ihr vorurteilsfrei zugehört wurde. Dieses Bedürfnis, das einige Befragte auch an andere Institutionen gerichtet hätten, konnte den Betroffenen auch das Gefühl der Sicherheit vermitteln: *„Ich habe mich geschützt gefühlt von ihnen, weil ich habe gewusst, ich habe wirklich einen Kokon drüber gehabt über mir“* (IP2, 32: 173).

Die Betroffenen beschrieben weiters, dass sie teilweise nur wenig face-to-face Kontakt mit ihren Berater*innen hatten, sondern die Beratung auch aufgrund von Covid 19- Maßnahmen vorwiegend telefonisch oder per E-Mail stattfand. Dies zeigt, dass technische Kommunikationsmittel auch für eine Hilfesuche von Bedeutung sein können. Für viele Befragte stellt jedoch nicht nur die tatsächli-

che Kommunikation, sondern auch das bestehende Angebot der jederzeitigen Möglichkeit zur Kontaktaufnahme eine bedeutende Unterstützung dar: *„Ich hab immer gewusst, [das] Gewaltschutzzentrum ist da, wenn ich was brauche. [Ich] kann anrufen, ich kann eine E-Mail schreiben. Es war für mich einfach so ein Sicherheitsnetz.“* (IP4, 34:150).

Unerfüllte Erwartungen oder kritische Eindrücke hinsichtlich ihrer Erfahrungen mit psychosozialen Beratungsstellen wurden kaum geäußert. Die Kritik einer Befragten, dass sie sich zusätzlich zum empathischen Zuhören auch konkrete Lösungsstrategien im Umgang mit der erlebten Cyber-Gewalt gewünscht hätte, zeigt dennoch auf, dass diesbezüglich vermutlich auch in psychosozialen Einrichtungen Wissenslücken oder Überforderungen seitens der Berater*innen bestehen.

¹⁷ Dies entspricht dem Auftrag von Gewaltschutzeinrichtungen, den Polizei und Justiz in der Form nicht aufweisen.

4.2 Die Perspektive der Expert*innen: Ergebnisse der Fokusgruppen mit Berater*innen, Polizist*innen und Jurist*innen

Das Hilfesystem spielt bei der Suche nach schützenden Räumen eine wichtige Rolle. Die Interviews mit den Frauen haben gezeigt, dass sie sich alle an unterschiedliche Institutionen wandten, um ihren Schutz vor der erlebten Cyber-Gewalt durch den (Ex-)Partner zu erhöhen. Deshalb ist es für ein umfassendes Verständnis von Cyber-Gewalt im Beziehungskontext wichtig, auch die Professionist*innen zu befragen, die für die Herstellung von Sicherheit und psychischer Gesundheit zuständig sind. Dazu haben wir Expert*innen aus dem polizeilichen, rechtlichen und sozialarbeiterischen Umfeld zu ihren Erfahrungen mit Cyber-Gewalt gegen Frauen im Beziehungskontext befragt.

In diesem Kapitel zu den Ergebnissen der Fokusgruppen stellen wir nach einer kurzen Charakterisierung der Teilnehmer*innen ihr Verständnis von Cyber-Gewalt dar und skizzieren ihre Erfahrungen, Strategien und erlebten Herausforderungen im Umgang mit Cyber-Gewalt. Weitere Themen sind die institutionelle Vernetzung sowie die Wünsche und Forderungen der Expert*innen für Verbesserungen im Umgang mit Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen.

4.2.1 Charakterisierung der Teilnehmer*innen und der Institutionen

An der **Fokusgruppe der Berater*innen** nahmen fünf Expert*innen aus Einrichtungen für gewaltbetroffene Frauen teil. Die Expert*innen absolvierten Ausbildungen im Bereich Soziale Arbeit, Psychologie oder Pädagogik und weisen langjährige Berufserfahrung im Bereich des Gewaltschutzes auf. Einige führen Polizeischulungen durch und/oder bieten psychosoziale Prozessbegleitung an. Die Teilnahme an der Fokusgruppe zum Thema Cyber-Gewalt war bei manchen neben dem beruflichen und wissenschaftlichen Interesse auch durch eine persönliche Technikaffinität motiviert.

An der **Fokusgruppe der Jurist*innen** nahmen fünf Expert*innen teil. Die Expert*innen wiesen Erfahrungen in der Vertretung von Opfern von Cyber-Gewalt auf, sei es in Bezug auf das Strafrecht, Familienrecht oder das Medienrecht, aber auch im Bereich der Ermittlungen und Anklagen im Rahmen des Strafverfahrens.

An der **Fokusgruppe der Polizist*innen** nahmen vier Expert*innen teil. Die Expert*innen absolvierten Zusatzausbildungen im Bereich der Informatik, Mediation oder Gewaltprävention. Alle befragten Polizist*innen weisen langjährige Erfahrungen im Bereich der Gewalt in der Privatsphäre auf und die meisten von ihnen führen Opferkontaktgespräche oder präventive Rechtsaufklärungen durch.

4.2.2 Charakterisierung von Cyber-Gewalt

Wir stellten in den Fokusgruppen folgende vom Forschungsteam verfasste Definition von Cyber-Gewalt zur Diskussion, um damit über ihr Verständnis von Cyber-Gewalt gegen Frauen im Kontext von (Ex-)Beziehungen zu sprechen zu kommen:

„Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen besteht aus Gewalthandlungen, die sich technischer Mittel und digitaler Medien (Handy, Apps, Mails, social Media etc.) bedienen und stellt damit eine geschlechtsspezifische Gewaltform dar, die im digitalen Raum durch den (Ex-)Partner der Betroffenen ausgeübt wird.“

Die Expert*innen der Sozialen Arbeit sahen in dieser Definition eine zu ihrem beruflichen Erfahrungshintergrund gut passende Charakterisierung von Cyber-Gewalt, die alle Cyber-Gewalt-Phänomene abdeckt. Sie stimmten zudem ausdrücklich zu, dass Cyber-Gewalt im Kontext von Beziehungsgewalt als eine geschlechtsspezifische Gewaltform zu verstehen ist.

In Bezug auf das Wort „*Gewalthandlungen*“ schlugen sie allerdings eine offenere Formulierung vor, weil ihrer Erfahrung nach nicht immer explizite Gewalthandlungen zu Cyber-Gewalt führen, sondern ursprünglich neutrale Alltagshandlungen zu einem späteren Zeitpunkt zur Gewaltausübung missbraucht werden können. Eine ursprünglich hilfreiche App-Installation für die Betroffene kann durch eine missbräuchliche Verwendung des Gefährders später zu einem Mittel der Gewaltausübung werden.

Aus Sicht der befragten Expert*innen sind fließende Übergänge zwischen Alltagshandlungen und Gewaltausübung im Zusammenhang mit Cyber-Gewalt typisch und machen das Erkennen

und Benennen von Gewalthandlungen im Kontext von Cyber-Gewalt für betroffene Frauen oft besonders schwierig. *„Dieses missbräuchliche Verwenden, das da irgendwie rein zu kriegen [Anm.: in die Cyber-Gewalt-Definition], wär' vielleicht gut.“* (B2, 46:55). Das würde der Ansicht einer Beraterin nach dazu beitragen, dass ein stärkeres Bewusstsein auch für subtilere Cyber-Gewalthandlungen entwickelt werden könnte. Mit dieser Erweiterung der Cyber-Gewalt-Definition erhofften sich die Berater*innen auch, dass sie das Spezifische an Cyber-Gewalt hinkünftig auch anderen Berufsgruppen (Polizist*innen, Jurist*innen) besser verständlich machen könnten.

Auch die **juristischen Expert*innen** zeigten sich grundsätzlich mit der vorgeschlagenen Definition von Cyber-Gewalt im Beziehungskontext zufrieden und äußerten lediglich ergänzende Verbesserungsvorschläge. So warf eine Juristin ein, dass Cyber-Gewalt nicht nur direkt durch den Gefährder ausgeübt werden kann, sondern auch indirekt, indem er das soziale Umfeld oder andere Internet-User*innen miteinbezieht: *„Das steht ja auch in den strafrechtlichen Paragraphen auch oft so drinnen. Also, dass er es entweder selbst oder durch Dritte macht.“* (J2, 49:49). Die Ausübung von Cyber-Gewalt durch Dritte könnte demnach in die Definition einfließen.

Ein weiterer Diskussionspunkt war die fehlende Erwähnung von Cyber-Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen aufgrund unserer ausschließlich männlichen Bezeichnung der (Ex-)Partner als Gefährder. Eine Juristin berichtete auch von Erfahrungen mit Cyber-Gewalt in homosexuellen Beziehungen, die in der vorgeschlagenen Definition nicht abgebildet wären. Gleichzeitig wurde von einer anderen Expertin betont, dass Cyber-Gewalt im Beziehungskontext überwiegend von Männern gegen Frauen verübt wird.

Deswegen sei es auch sehr wichtig, zu betonen, dass es sich hierbei um eine geschlechtsspezifische Gewaltform handelt. Dies entspricht zudem der Istanbul-Konvention, in der sich europäische Länder auf eine Haltung zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen geeinigt haben. Dies widerspricht zwar nicht dem Vorschlag, auch gleichgeschlechtliche Beziehungen miteinzubeziehen, betont jedoch die Bedeutung von patriarchalen Geschlechterhierarchien. Die Juristin drückt dies folgendermaßen aus:

„Dass es sich bei Gewalt gegen Frauen um eine geschlechtsspezifische Gewaltform handelt, muss auch mehr ins Bewusstsein gerückt werden. Von daher find‘ ich es wichtig, diesen Zusatz auch drinnen zu haben. Weil überproportional oft Frauen betroffen sind und Gewalt [...] wird überproportional von Männern gegen Frauen [ausgeübt].“ (J5, 49:47)

Die Aussagen der **Expert*innen der Polizei** widersprechen teilweise jenen der Berater*innen und Jurist*innen. Die befragten Polizist*innen waren sich in ihrem Verständnis von Cyber-Gewalt einig, dass diese in gleichem Ausmaß gegen Männer wie gegen Frauen gerichtet sein kann. Die Bezeichnung, dass es sich bei Cyber-Gewalt im Beziehungskontext um eine geschlechtsspezifische Gewaltform handelt, wurde in dieser Fokusgruppe gänzlich abgelehnt, wie etwa die folgende Aussage zeigt: *„Bestehen tut’s definitiv die Problematik, unabhängig vom Geschlecht.“ (P3, 47:5).*

In der polizeilichen Praxis zeige sich ihren Vermutungen nach jedoch, dass Cyber-Gewalt, die sich gegen Männer richtet, seltener zur Anzeige gebracht werde. Dies stellt eine Erklärung für den Widerspruch ihrer Erfahrungen und den Anzeigestatistiken dar, in denen mit großer Mehrheit Frauen als Opfer aufscheinen. Eine*r der befragten Polizist*innen betonte, noch wenig Erfahrun-

gen mit Cyber-Gewalt im Beziehungskontext gesammelt zu haben, von eigenen Erfahrungen mit anderen Formen häuslicher Gewalt wisse er*sie jedoch, dass durchaus fast ausschließlich Frauen betroffen sind.

Bezüglich einer näheren Beschreibung der Betroffenen wies ein*e befragte*r Polizist*in darauf hin, dass seiner*ihrer Einschätzung nach vor allem Jugendliche von Cyber-Gewalt betroffen sind, da der digitale Raum besondere bei Jüngeren eine wichtige Bedeutung hat.

„Ich glaub‘, dass das [Anm.: Cyber-Gewalt] vielleicht auch altersspezifisch ist. Weil ich sag, je jünger die Leute sind oder bei Jugendlichen ist halt mehr der digitale Raum der Fokus, da redet man sich einfach persönlich nicht mehr so viel aus oder, oder streitet nicht mehr von Angesicht zu Angesicht. Vor allem die letzten ein, zwei Jahre, dank Corona. Sondern das Ganze hat sich natürlich eher stark in den digitalen Raum verschoben.“ (P3, 47:27)

Auffallend zeigt sich hier unserer Analyse nach zudem die Benennung von Gewalt als Streit. Eine Bezeichnung, die in der Fokusgruppe der Polizist*innen häufig zu beobachten war und einen Hinweis auf mögliche Verharmlosungen von (Cyber-)Gewalt seitens der Befragten darstellt.

4.2.3 Erfahrungen und Strategien im Umgang mit Cyber-Gewalt

Alle befragten Expert*innen wiesen Erfahrungswerte bezüglich unterschiedlicher Formen von Cyber-Gewalt auf, die sie abhängig von ihrer jeweiligen Profession unterschiedlich zu mindern versuchten. Anhand der konkreten Beispiele aus der Praxis, die die Befragten in die Fokusgruppe einbrachten, um ihre Argumentationen in der Diskussion zu stützen, erkannten wir, dass es sich

in vielen Fällen um sexualisierte Formen von Cyber-Gewalt beziehungsweise häufig um Kontrolle, wie etwa Cyber-Stalking, handelte.

Cyber-Gewalt im Beziehungskontext wird – besonders laut den Erfahrungen der Berater*innen – fast immer kombiniert mit anderen Gewaltformen gegen Frauen ausgeübt. So zeigt sich, dass Gefährder Cyber-Gewalt meist als eine weitere Gewaltform neben körperlicher, psychischer, sexualisierter und ökonomischer Gewalt gegen ihre (Ex-)Partnerinnen richten. Diese Einschätzung kann anhand der Interviews mit den betroffenen Frauen (siehe Kapitel 4.1) bekräftigt werden.

4.2.3.1 Cyber-Gewalt als unterschätzte Gefahr

Eine Konsequenz dessen, dass Cyber-Gewalt meist gemeinsam mit anderen Gewaltformen ausgeübt und erlebt wird, ist, dass sie oft übersehen oder unterschätzt wird, weil sie ‚nur‘ im digitalen Raum stattfindet. Immer wieder thematisierten die **Berater*innen** in der Fokusgruppe, dass Cyber-Gewalt sowohl von den Opfern häuslicher Gewalt als auch von den Berater*innen, ebenso wie von der Polizei und den Jurist*innen nach wie vor zu wenig konsequent als relevantes Problem mitgedacht wird. Eine Beraterin stellte deshalb folgenden Auftrag an Professionist*innen dar: *Es ist vielleicht so, dass man's dann erst benennen muss oder drüber reden muss, bis es für sie [Anm.: die Klientin] auch so sichtbar ist, dass das jetzt vielleicht nicht mehr im Rahmen des ‚Normalen‘ ist.“ (B2, 46:32)*

Wenn Cyber-Gewalt von Klient*innen nur angedeutet wird, sei es in der Beratung meist nötig, sehr gezielt nachzufragen, um Cyber-Gewalt-Erfahrungen überhaupt thematisieren und bearbeiten zu können. Die Schwierigkeit liegt aus der Sicht einer Beraterin weniger bei den „plakativen“, also besonders eindeutigen Übergriffen

(wenn beispielsweise intime Fotos einer Frau gegen ihren Willen veröffentlicht werden), sondern mehr bei jenen weniger offensichtlichen Formen, wenn Betroffene beispielsweise den Verdacht äußern, permanent überwacht zu werden. Dies könnte auf ein GPS-Tracking durch den Gefährder hinweisen.

Die Berater*innen sehen es zudem als eine Aufgabe der Beratungsstellen, die spezifischen Phänomene auch in der Öffentlichkeit zu benennen, um auch auf diese verdeckteren Formen von Cyber-Gewalt aufmerksam zu machen:

„Und ich glaube, vielleicht liegt das auch daran, dass wir's nicht genau genug benennen. Dass wir nicht genug betonen, dass das eben auch Gewalt ist, und dass das ein ganz großes Thema ist. Dass es natürlich ganz viel um die Veröffentlichung von intimen Fotos oder intimen Details oder persönlichen Daten geht. Aber dass es eben nicht nur um diese [...], uns allen schon halbwegs bekannten Sachen geht, sondern um so viel mehr.“ (B4, 46:34)

In der gesellschaftspolitischen Arbeit der Beratungsstellen sehen sich die Berater*innen auch aufgerufen, ähnlich konsequente Bewusstseins- und Sensibilisierungsarbeit zu leisten, wie sie dies bisher bereits erfolgreich bei anderen Themen hinsichtlich häuslicher Gewalt geleistet haben: *„Ich glaub dass wir auch ein ganz ein wichtiges Sprachrohr für unsere Zielgruppe grundsätzlich sind.“ (B5, 46:152)*

So konnte in der Vergangenheit bereits erreicht werden, etwa sexualisierte Gewalt in der Ehe, psychische Gewalt und Stalking mehrheitlich in der Gesellschaft als illegitim einzustufen und auch rechtlich unter Strafe zu stellen. Damit konnten auch Betroffene erreicht werden, die etwa keine sichtbaren Hämatome aufwiesen, aber dennoch Gewalt erlebten. In der Vorstellung der Bera-

ter*innen wird es allerdings noch viele Jahre Bewusstseinsarbeit brauchen, bis auch Cyber-Gewalt stärker gesellschaftlich als solche anerkannt sein wird.

Da Cyber-Gewalt als Gewaltform insgesamt noch zu wenig wahr- und ernstgenommen wird, schlussfolgern die Berater*innen, dass aktuell noch von einer hohen Cyber-Gewalt-Dunkelziffer auszugehen ist.

Ähnliche Argumentationen lassen sich auch in der **Fokusgruppe der Jurist*innen** erkennen. Die Jurist*innen betonten, dass Cyber-Gewalt oft schwer zu erfassen ist, da sie in sehr unterschiedlichen Formen auftritt. Gleichzeitig bemerkten sie eine massive Zunahme an Cyber-Gewalt-Fällen, die nicht nur sie als Expert*innen, sondern auch die Betroffenen vor große Belastungen und Herausforderungen stellen. Eine Juristin sprach diesbezüglich das Gefühl der Ohnmacht an, das sie bei betroffenen Frauen bemerkt, wie sie hier beschrieb:

„Diese Cyber-Gewalt [ist] ja so omnipräsent [...]. Man [kann] dem ja gar nicht entweichen, weil das ja ständig [präsent ist], also unabhängig von der Zeit und vom Ort. Selbst eine Frau, die ins Frauenhaus geflüchtet ist, kann sich dem ja nicht entziehen. Und selbst wenn sie den Täter blockiert, [...] ist sie ihm eigentlich immer wieder auch [ausgeliefert].“ (J5, 29:3).

Die Juristin deutete damit auch die erschwerten Handlungsspielräume der Institutionen, wie Frauenhäuser als wichtige Opferschutzeinrichtungen für Betroffene an. Dies betont auch den erhöhten Bedarf an neuen Umgangsstrategien, um Betroffene besser vor Cyber-Gewalt schützen zu können.

Eine mögliche Strategie bietet der Rechtsweg, da Übergriffe, wie etwa das unerlaubte Veröffentli-

chen von Nacktbildern strafrechtlich als sogenanntes Cyber-Mobbing angezeigt, angeklagt und verurteilt werden könnte. Doch die Jurist*innen waren sich einig, dass Cyber-Gewalt-Delikte an vielen Stellen noch unterschätzt werden und es daher zu wenigen Anzeigen und kaum Verurteilungen kommt. Eine erfahrene Opferschutzanwältin gab diesbezüglich an: *„Grad für das Delikt des Cybermobbings [§] 107c [StGB]. Mir fällt kein einziger Akt ein, wo ich eine Verurteilung miterlebt hab.“ (J5, 7:27).* Dies könnte den Einschätzungen der befragten Jurist*innen nach auch daran liegen, dass Cyber-Gewalt-spezifische Paragrafen sowohl bei den Betroffenen als auch bei vielen Polizist*innen noch zu wenig geläufig sind.

So wie bestimmte Delikte noch nicht als strafbar bekannt sind, so zeigen sich den Jurist*innen zufolge auch spezifische Unterstützungsangebote als zu wenig präsent, vermutlich, weil sie kaum beworben werden. Sie sprachen diesbezüglich etwa die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung an. Um Cyber-Gewalt auch juristisch bekämpfen zu können, fehle es derzeit noch an Sensibilität sowohl gesellschaftlich als auch bei den Behörden, wie auch die Berater*innen angesprochen haben. Eine Juristin merkte an, dass sie diesbezüglich Fortschritte wahrnehme und auch bei der Polizei erkennen könne, dass mehr Sensibilität der Polizei den Cyber-Gewalt-Delikten gegenüber entgegen gebracht werde.

Während sich Berater*innen und Jurist*innen einig waren, dass Cyber-Gewalt eine unterschätzte und manchmal verharmloste Gefahr für Frauen darstelle, betonten manche befragte **Polizist*innen**, mit dem Thema in ihrer Berufspraxis noch sehr wenig in Berührung gekommen zu sein und daher die Gefahr noch wenig einschätzen zu können. So betonte etwa ein*e Polizist*in, dass Cyber-Gewalt ihrer Erfahrung nach im ländlichen Raum nur selten vorkomme: *„Bei uns wird noch*

sehr analog gestritten.“ (P2, 47:13). Auch hier deutet wieder die Bezeichnung des Streitens darauf hin, dass (Cyber-)Gewalt von der befragten Person nicht als solche eingestuft wird.

Eine*r der befragten Polizist*innen vermutete, dass Gefährder selbst ihre Gewalthandlungen unterschätzen und zu selten ein Bewusstsein darüber haben, dass ihre Taten auch im digitalen Raum strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Hier gebe es mehr Bewusstsein bei Offline-Gewalt, so der*die Befragte.

In der Praxis bemerkten die Polizist*innen, dass Cyber-Gewalt häufig in Form von Beschimpfungen in privaten Chats oder auch in Form von sexualisierten Beleidigungen ausgeübt werde. Die Folgen seien hier der Erfahrung nach für betroffene Frauen gravierender, als für betroffene Männer, was Gefährder auch gezielt einsetzen, um ihre (Ex-)Partner*innen öffentlich zu diffamieren. *„Keine Frau will als Schlampe bezeichnet werden. [...] Und das [wird] bewusst eingesetzt.“* (P1, 47:13).

Eine*r der befragten Polizist*innen vermutete eine hohe Dunkelziffer bei Cyber-Gewaltdelikten, die unter anderem die geringe Anzeigezahl erklären könnte, die er*sie in der alltäglichen Praxis erlebt. Diese Einschätzung deckt sich mit jener der Berater*innen.

4.2.3.2 Professionelle Umgangsstrategien

Einen wesentlichen Beitrag ihrer spezifischen Einrichtungen zur Unterstützung von Betroffenen sahen die befragten **Berater*innen** in einer empathischen, solidarischen und parteilichen Grundhaltung gegenüber Gewaltopfern. Dazu gehörte für sie, die Gewalt klar zu benennen und als Unrecht zu verurteilen ebenso wie ein *„gemeinsames Aushalten“* (B1, 46:109) sehr belastender Situationen oder ein gemeinsames Empören über die Zumutungen, die ihnen Gefährder

mit Cyber-Gewalt und anderen Gewalthandlungen antun.

Hinsichtlich der Strategien in der Beratung ist grundsätzlich abzuwägen, ob technische Gegenstrategien weiteren rechtlichen Schritten widersprechen könnten. So etwa kann das Blockieren des Gefährders ermöglichen, keine weiteren Nachrichten von ihm zu erhalten, jedoch können damit auch keine neuen Beweismittel, die für rechtliche Gegenstrategien notwendig sind, erfasst werden. Da der rechtliche Weg meist sehr langwierig ist und als sehr belastend erlebt wird, muss die Zumutbarkeit mit den Klient*innen abgeschätzt werden. Klient*innen müssen deshalb aus Berater*innensicht gut aufgeklärt werden, was auf sie zukommen kann, wenn sie sich für eine Anzeige und damit rechtliche Verfolgung entscheiden. Wichtig ist in der Beratung, immer die Gefährdung der Betroffenen mitzubedenken, vor allem auch, wenn die Gefahr der Suizidalität besteht:

„Ich hab‘ oft das Gefühl, wenn die Frau schon sehr labil ist, eher suizidal, dass dann unter Umständen der rechtliche langwierige Weg oft auch als zu belastend erlebt wird. Zumal das Risiko einer Einstellung, Freispruch und so weiter auch besteht. Also da würde ich gut aufklären, worauf sie sich da einlässt.“ (B1, 46:69)

Ein prinzipielles Ziel der Beratungen besteht darin, den Rückzug der Frauen aus den sozialen Medien wenn möglich zu verhindern, da es sich um einen sehr relevanten gesellschaftlichen Kommunikationsraum handelt. Cyber-Gewalt kann aber auch dazu führen, dass sich Frauen aus dem digitalen Raum zurückziehen, weil es zu ihrem Schutz sinnvoll und nötig ist. Es sei also laut den Berater*innen wichtig, einerseits den Schutz der Frauen nicht aus den Augen zu verlieren und andererseits trotzdem den Raum in so-

zialen Medien nicht gewalttätigen Männern zu überlassen.

Berater*innen sehen eine weitere wichtige Strategie darin, die Cyber-Gewalt-Opfer darin zu bestärken, ihr soziales Umfeld aktiv und detailliert über die Cyber-Gewalt-Betroffenheit zu informieren. Dies sei wichtig, um einem sonst möglicherweise stattfindendem Victim Blaming vorzubeugen, indem beispielsweise klargestellt wird, dass der Gefährder ursprünglich einvernehmlich hergestelltes Bildmaterial nun missbräuchlich verwendet oder sich der Gefährder illegal Zugang zu Bildmaterial verschafft hat. Dies helfe den Frauen, um „aus der Opferrolle“ (B5, 46:75) rauszukommen und damit dem Gefühl der Ohnmacht ein Stück weit zu entkommen.

Eine weitere konkrete Unterstützung sehen die Berater*innen darin, gemeinsam mit der Betroffenen Meldungen und Löschanträge an die zuständigen Administrationsabteilungen von Plattformen und Portalen zu verfassen, wenn Gefährder beleidigende, verleumdende oder kompromittierende Postings, Daten oder Fotos der Frau illegal auf diesen Plattformen veröffentlicht haben.

Da eine der Expert*innen der **Jurist*innen-Fokusgruppe** bei der Internet-Ombudsstelle arbeitet, konnte sie hinsichtlich technischer Gegenstrategien, wie Meldungen bei Providern einige Erfahrungswerte teilen. So berichtete sie, sehr gute Erfahrungen damit gesammelt zu haben, Social Media Provider zu kontaktieren, um nicht einvernehmlich veröffentlichte Nacktbilder löschen zu lassen. Sie betonte dabei jedoch, dass dies immer erst nach der bereits ausgeübten Gewalthandlung vorgenommen werden kann, da kein erwarteter Missbrauch präventiv gemeldet werden kann. Bezugnehmend auf das sogenannte

‘Recht auf Vergessen’¹⁸ kann auch Material aus Suchmaschinenergebnissen gelöscht werden, was der Erfahrung nach gut funktioniert. Zur Löschung von Inhalten aus privaten Chats kannte auch sie keine wirkungsvolle Handlungsstrategie.

Grundsätzlich berichteten die Jurist*innen von einer Vielzahl an rechtlichen Möglichkeiten, die abhängig vom jeweiligen Fall als Handlungsstrategien eingesetzt werden könnten. Besonders die befragte Medienrechtsexpertin hob medienrechtliche Handlungsoptionen hervor, wie etwa § 6 Mediengesetz, bei dem eine erlittene Kränkung etwa durch eine öffentliche Beleidigung finanziell entschädigt werden kann. Optionen wie diese bringen jedoch als Privatanklagedelikte ein Kostenrisiko für die betroffenen Frauen mit sich, das abgewogen werden muss, wie die Jurist*innen immer wieder betonen.

Neben der Anzeige strafrechtlicher Delikte, wie dem erwähnten § 107c StGB hoben die Jurist*innen besonders häufig die Strategie der einstweiligen Verfügung hervor, zu der sie Betroffenen von Cyber-Gewalt raten. Damit kann dem Gefährder etwa jegliche Kontaktaufnahme zu seiner (Ex-)Partnerin untersagt werden.

Als besonders wirkungsvolle Möglichkeiten wurden der außergerichtliche Tatausgleich und die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung genannt. Besonders die beiden Opferschutzanwältinnen übernehmen auf Basis ihrer Kooperationen mit Gewaltschutzeinrichtungen sehr häufig die juristische Prozessbegleitung der Betroffenen, um sie vor und während dem Strafprozess rechtlich aufzuklären und unterstützend zu begleiten.

Bei der **Fokusgruppe der Polizist*innen** konnte das übliche polizeiliche Vorgehen bei einer

¹⁸ Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Anzeigeerstattung von (Cyber-)Gewaltdelikten erfasst werden. Wendet sich eine Betroffene aufgrund ihrer (Cyber-)Gewalterfahrungen an die Polizei, um eine Anzeige zu erstatten, führen die Polizist*innen eine erste Einvernahme durch und versuchen dabei und auch danach alle Tatsachen zu erfassen und möglichst viele Beweismittel zusammenzutragen. Eine*r der Befragten vermittelte bezüglich Einvernahme, dass er*sie sich stets um ein ruhiges Gespräch mit der Betroffenen bemühe, um das Erlebte zu erfassen, wie er*sie anhand des von uns vorgelegten Fallbeispiels erläuterte: *„Ich würde sie einmal hinsetzen zu mir und würde ihr einmal zuhören.“* (P2, 47:15).

Wichtig dabei ist den Befragten, die Delikte getrennt voneinander chronologisch zu sortieren. Ein*e Polizist*in beschrieb diesbezüglich, dass sie*er die Betroffenen dabei unterstützt, dies zu tun. Wenn eine gut systematisierte Auflistung der Gewalterlebnisse vorliegt, kann dies die Vernehmungszeit erheblich reduzieren. Zudem erhöhen sich dadurch die Chancen auf eine Anklage durch die Staatsanwaltschaft, so die befragten Polizist*innen.

Erzählt die Betroffene von missbräuchlicher Datenverwendung (etwa das unerlaubte Veröffentlichende intimen Bilder), würden die Polizist*innen versuchen, herauszufinden, welche Daten der Gefährder missbräuchlich verwendet hat und wie der Gefährder an die Daten gekommen ist. Hierbei könnten etwa Anzeichen für Hacking sichtbar gemacht werden. In manchen Fällen stelle sich aber auch heraus, dass die Daten einvernehmlich weitergegeben wurden. An dieser Stelle wollen wir jedoch darauf hinweisen, dass die Veröffentlichung ohne Einverständnis der Betroffenen strafbar ist. Wurde das Material bereits veröffentlicht, können die Polizist*innen auch Kontakt mit dem Provider aufnehmen, um eine Löschung zu erwirken. Weiters wurde berichtet, dass es in jeder

Dienststelle eine*n Cybercrime-Bearbeiter*in gibt, die bei solchen Fällen als Assistent*in beigezogen werden kann. Diese Person ist zuständig für die Sicherung von elektronischem Datenmaterial und deren Auswertung. Auf Nachfrage wurde vermittelt, dass zumindest in jedem Bezirk ein*e IT-Ermittler*in zur Verfügung steht.

Die Befragten betonten zudem die bestehenden präventiven Handlungsoptionen der Polizei. Sie wiesen darauf hin, dass die Polizei im Rahmen des Sicherheitspolizeigesetzes schon im Vorfeld gegen strafrechtlich relevante Handlungen aktiv werden kann, wenn sich Betroffene frühzeitig an die Polizei wenden. So kann die Polizei beispielsweise Normverdeutlichungsgespräche oder eine präventive Rechtsaufklärung des Gefährders vornehmen. Besonders bei Cyber-Gewalt im Beziehungskontext sei es zudem wichtig, auch die Betroffene in ihre Verantwortung zu nehmen, damit kein weiterer Kontakt zum Gefährder aufrecht erhalten wird, auch wenn das nicht einfach ist, wie hier eingeräumt wird:

„Wobei das nicht als Vorwurf klingen soll, sondern mir schon klar ist, dass die Hilflosigkeit oft im Vordergrund steht. [...] Ganz interessant [ist], ihn [Anm.: den Gefährder] in seinem Tun zu stoppen. Und das wird nicht nur alleinig mit der Anzeige passieren, sondern dass man ihn wirklich zu einer präventiven Rechtsaufklärung sich herholt und ihn da in seinem Tun stoppt und umgekehrt aber auch der Dame erklärt, was sie, wie sie sich verhalten soll, damit das nicht weiter eskaliert.“ (P1, 47:22).

In diesem Zitat werden nicht nur Handlungsstrategien, sondern auch Haltungen der befragten Person transportiert, die zum einen eine beidseitige Verantwortung von Gefährder und Betroffener konstatiert und zum anderen auch eine ohnmächtige Hilflosigkeit bei Betroffenen erkennen lässt.

4.2.4 Herausforderungen der Institutionen

4.2.4.1 Allgemeine Herausforderungen im Umgang mit Cyber-Gewalt

Im Rahmen der **Berater*innen-Fokusgruppe** konstatierte eine Expert*in der sozialen Arbeit, gefragt nach Herausforderungen in der Beratung im Zusammenhang mit Cyber-Gewalt: *„Ja eigentlich sind's die Handlungen der Täter. Wie immer. Weil, wenn die verstehen würden, dass die Beziehung beendet ist, dann wär's ja einfach.“* (B5, 46:96) Der Einschub *„Wie immer.“* zeigt an, dass ihre Aussage nicht nur für Cyber-Gewalt gilt, sondern ein Grundproblem anspricht, das auch für Offline-Gewalt gilt. Das gewalttätige Verhalten von Gefährdern, die Nichtakzeptanz einer Trennung und die dahinter liegenden patriarchalen gesellschaftlichen Strukturen, die solche Haltungen und Handlungen nach wie vor unterstützen, stellen die Berater*innen immer wieder aufs Neue vor die Herausforderung, mit den vielfältigen Formen von Gewalt von Männern gegen Frauen umzugehen.

Eine Herausforderung, die sich zwar auch bei Offline-Gewaltformen, besonders aber bei Cyber-Gewalt zeigt, ist jene des Kontaktabbruchs zum Gefährder, wenn gemeinsame Kinder bestehen. Denn besonders nach Trennungen mit Kindern beschreiben die Befragten die Überwachung und unerwünschte Kontaktaufnahme durch digitale Medien als ein herausforderndes Thema für die Betroffenen. Die schützenden Handlungsspielräume der Betroffenen schwinden: *„... sobald Kinder im Spiel sind, potenziert sich das. Weil dann über diverse Handys und über diverse Kanäle einfach immer wieder Kontakt aufgenommen wird und beeinflusst wird.“* (B2, 46:58)

Eine Cyber-Gewalt-spezifische Herausforderung ist zudem die Schnelllebigkeit der Technologien,

die immer wieder andere und vielfältigere Gefährdungspotenziale bieten. Dies führt dazu, dass die Beratungsstellen, ebenso wie die polizeilichen Ermittler*innen, den Gefährdern immer einen Schritt zurückbleiben. Dies liegt teilweise an mangelndem technischen Wissen und Können, sowie an mangelnden Ressourcen, teilweise aber auch daran, dass manche Gefährder sehr hartnäckig sind und auch nach behördlichen Interventionen weiterhin Gewalt ausüben. Hier wird deutlich zwischen Cyber-Gewalt und Offline-Gewalt unterschieden:

„Ich hab schon manchmal den Eindruck, es ist leichter, den schlagenden Ex-Partner loszuwerden mit diversen [rechtlichen] Möglichkeiten, als den Gefährder, der sich im Worldwideweb bewegt. Weil ich ja gar nicht weiß, wo ich anfangen soll. [...] Ich kann auch nicht dem Gericht sagen: ‚Verbiete ihm auf der Plattform zu sein‘. Weil selbst, wenn die das machen würden, ist er ja eh schon auf der nächsten. [...] Ich habe das Gefühl, der Prozess dauert länger, bis wir an einen Punkt kommen, wo es aufhört, wenn es überhaupt aufhört; und das heißt, es braucht viel Aushalten.“ (B4, 46:146)

In solch scheinbar aussichtslosen Fällen (*„weil er nie aufhören wird, die Frau zu suchen und zu quälen, weil er sich immer wieder neue Gewalt-handlungen auf neuen Plattformen einfallen lassen wird ...“*) (B3, 46:18) besteht aus der Sicht der Berater*innen eine Herausforderung darin, die Klient*innen immer wieder dazu zu ermutigen, den Kontakt mit der Beratungsstelle zu halten, um sich in diesen extrem belastenden Situationen zumindest psychosoziale Unterstützung und Stärkung zu holen. Ein solch umfassendes Angebot ist allerdings aufgrund sehr begrenzter Ressourcen mancher Beratungsstellen nicht immer möglich.

Auch die Erzählungen im Rahmen der **Fokusgruppe der Jurist*innen** zeigten einige Heraus-

forderungen im rechtlichen Umgang mit Cyber-Gewalt auf. So berichteten sie von mangelnden technischen Wissensbeständen, die sie an sich selbst aber auch an anderen Behörden festmachen konnten. Es braucht von allen beteiligten Expert*innen Wissen darüber, was beispielsweise ein Fake-Profil, eine IP-Adresse oder eine Cloud-Speicherung bedeute, um etwa nachweisen zu können, wer das gefälschte Profil erstellt hat beziehungsweise um die vorgelegten Beweise einschätzen zu können.

Den befragten Opferschutzanwält*innen, die von zaghafte Handlungen oder zu häufigen Einstellungen der Verfahren sprachen, entgegnete die befragte Staatsanwältin, indem sie von der Herausforderung berichtete, nicht präventiv entscheiden zu können. Wenn eine Frau beispielsweise zur Polizei geht und Anzeige erstattet, weil sie seit zwei Wochen ständig vom Gefährder angerufen wird, erfülle dies den Tatbestand des Stalkings noch nicht und müsse von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden. Man müsse also warten, bis die Intensität und Dauer der Belästigung zunimmt, um strafrechtlich handeln zu können. *„Es ist tatsächlich so. Wir können gar nicht im Strafrecht präventiv wirken, das heißt, ich muss warten, bis ein Tatbestand erfüllt ist.“* (J1: 49:24)

Die Jurist*innen erkannten auch die finanzielle Situation der betroffenen Frauen als Herausforderung. Davon ist laut Auskunft der Befragten oftmals abhängig, welche rechtlichen Schritte eingeschlagen werden können beziehungsweise ob eine anwaltliche Vertretung möglich ist. Die Möglichkeiten einer Verfahrenshilfe seien dabei sehr eingeschränkt vorhanden.

Nicht nur die Betroffenen, sondern auch die eingebundenen Institutionen weisen Ressourcenmängel auf, so die Jurist*innen. Ähnlich wie die Berater*innen erkennen sie nicht nur bei der ei-

genen Berufsgruppe mangelnde Finanzierung, sondern etwa auch bei der Polizei, der Ressourcen zur Sicherung und Auswertung von Beweismaterial fehlen, wie wir später näher beschreiben werden.

Auch die **befragten Polizist*innen** berichteten von Herausforderungen, die ihnen im Umgang mit Cyber-Gewalt in ihrem Arbeitsalltag begegnen. Sie zeigten dabei auch die Grenzen ihrer Handlungsoptionen auf, die sie als herausfordernd für sich selbst und für die Betroffenen erlebten. Dies betrifft etwa das Offizialprinzip, das bei einigen Delikten, wie etwa auch bei § 107c StGB, vorliegt. Dies bedeutet, dass Polizist*innen eine Anzeige aufnehmen *müssen*, wenn eine Betroffene beispielsweise von Cyber-Mobbing durch veröffentlichte Nacktfotos erzählt. Ein Umstand, der auch mit sich bringt, dass sich Betroffene nicht unverbindlich von der Polizei zum Thema Cyber-Gewalt beraten lassen können.

Als herausfordernd wird vor allem der Beziehungskontext bei Cyber-Gewalt gesehen, da es dadurch auch den Betroffenen schwer fällt, klare Grenzen dem Gefährder gegenüber zu ziehen und keinen Kontakt mehr zuzulassen. Dies ist jedoch wichtig, um weitere Gewalt zu verhindern, beziehungsweise um den Straftatbestand der beharrlichen Verfolgung zu erfüllen. *„Jetzt schreibt er eine Nachricht, sie antwortet darauf [und] will sich rechtfertigen oder dergleichen.“* (P1, 47:22).

Weiters wird die Herausforderung der Gefährdungseinschätzung bei Cyber-Gewalt-Fällen angesprochen, im Gegensatz zu der Gefährdungseinschätzung bei körperlicher Gewalt. Die Einschätzung der Gefährdung und damit der Handlungsauftrag der Polizei gelinge einfacher, nachdem die Polizei gerufen wurde und sich vor Ort ein Bild machen kann, um gegebenenfalls ein Betretungs- und Annäherungsverbot auszusprechen, da etwa Gewaltspuren in der Wohnung

sichtbar sind. Cyber-Gewalt ist weniger sichtbar und kann oft weniger gut eingeschätzt werden, wie diese Erzählung zeigt:

*„Sie kommen ja als Polizist dann dort hin [Anm.: nachdem die Polizei aufgrund eines körperlichen Übergriffs in die Wohnung der Betroffenen gerufen wurde]. Sie sehen unter Umständen auch schon die Stimmung der Streitparteien, sag ich jetzt einmal. Sie sehen die Stimmung der vielleicht anwesenden Kinder dort, vielleicht liegen dort Sachen herum, die herumgeschmissen worden sind. Dann ist es natürlich um einiges leichter eine Gefahreinschätzung zu erstellen, wie wenn man einen Chatverlauf kriegt. Der von einer Person vielleicht dann auf der Dienststelle angezeigt wird. Ohne irgendwelche, ohne irgendeinen Zweiten [Anm.: etwa Zeug*in, Gefährder oder anderen Hinweis] dazu.“ (P2, 47:33).*

Diese geschilderte erschwerte Einschätzung der Gefährdung bei Cyber-Gewalt Delikten bietet eine mögliche Erklärung für die Erfahrungen der Berater*innen, denen zufolge Cyber-Gewalt noch stark, auch von der Polizei, unterschätzt werde.

4.2.4.2 Herausforderungen bezüglich Beweissicherung

Ein großes strukturelles Problem im Zusammenhang mit Cyber-Gewalt besteht aus der **Sicht der Berater*innen** darin, dass die Beweissicherung aktuell noch sehr stark den betroffenen Frauen obliegt, obwohl dies die Aufgabe der Polizei wäre. Ihrer Erfahrung nach wird meist von Cyber-Gewalt-Opfern verlangt, dass sie selbst nachweisen können sollten, dass eine Cyber-Gewalt-Handlung stattgefunden hat und tatsächlich von jener Person ausging, die sie als Gefährder angegeben haben. Die Berater*innen sahen die Verantwortung für Beweissicherung bei der Polizei und diesbezüglich also ein Versäumnis der Polizei. Sie betonten jedoch auch, dass die Polizei zu

wenige Ressourcen zur Verfügung hat, um Beweise zu sichern und damit Cyber-Gewalt-Delikte effizient zu verfolgen, etwa bei der technischen Datenforensik:

„Das reicht nicht, dass ich meinen Computer dort [Anm.: zur Polizei] hin gib‘, oder mein Handy dort hin gib‘ und die [Polizei sichert die Daten]. Sondern die Klientinnen müssen's meistens selber machen. Und ich mein‘, das ist ja auch noch einmal ein Schritt, der auf jeden Fall zum Unterbinden ist. Weil das Ermittlungsverfahren macht nun einmal die Polizei, ja. Also das heißt, die müssen die Mittel auch haben.“ (B5, 46:42)

Der Aufwand zur Beweissicherung von digitaler Gewalt ist für Behörden sehr hoch und der Prozess sehr langwierig. Die Beweissicherung kann zudem lediglich aufzeigen, von welchem Gerät eine Cyber-Gewalt-Handlung ausgeübt wurde, und nicht von welcher Person eine Botschaft verfasst, ein Fake-Profil erstellt oder ein Bildmaterial tatsächlich hochgeladen wurde. Auch dies sei bei Offline-Gewalt tendenziell eindeutiger nachzuweisen als bei Cyber-Gewalt:

„...beim Körperlichen, da weiß ich, der hat mich geschlagen und das Hämatom oder der Rippenbruch ist von diesem Schlag. Und auch das ist nicht immer so einfach, aber da könnte man annehmen, dass das einfacher ist. (B5, 46:90)

Hinsichtlich der Beweissicherung bei Cyber-Gewalt konnten wir argumentative Ähnlichkeiten bei Berater*innen und **Jurist*innen** erkennen. Denn auch sie betonten, dass den Betroffenen hierbei viel Verantwortung übertragen wird. Gleichzeitig ist es aber bedeutend, dass die betroffenen Frauen zumindest selbst keine wichtigen Beweise löschen. Dies passiert jedoch häufig, vermutlich um nicht ständig mit den gewaltvollen Nachrichten oder Bildern konfrontiert zu werden, so eine der Jurist*innen. Wenn eine umfassende

Datenforensik gemacht wird, dann ist es für die Betroffenen auch herausfordernd, ihr Smartphone zur Verfügung zu stellen und für lange Zeit nicht mehr benutzen zu können.

Den Jurist*innen zufolge stellen vor allem Fake-Profilen eine Herausforderung für involvierte Institutionen dar. Diesbezüglich kommt es im Zweifelsfall sehr oft zu Freisprüchen oder Verfahrenseinstellungen, da dem Gefährder oftmals nicht endgültig nachgewiesen werden kann, dass er der Urheber eines Fake-Profiles ist.

In Bezug auf Beweissicherung von Cyber-Stalking merkten die Jurist*innen an, dass technische Gegenstrategien den rechtlichen entgegenwirken könnten, wie auch schon von den Berater*innen angesprochen wurde. Dies führt in manchen Fällen dazu, dass Betroffene die Belästigungen länger geschehen lassen müssen, um Beweise zu sichern. Denn sobald die Betroffene eine Telefonnummer blockiert, fehlen ihr danach die Beweise in Form von Anruflisten, um die ständigen Belästigungen nachweisen zu können. Bezüglich Cyber-Stalking verwies die befragte Staatsanwältin daher darauf, dass auf Basis des gültigen Rechts eine persönliche Kontaktaufnahme anders zu bewerten sei als eine digitale (etwa Telefonanrufe). Schilderungen oder Gedächtnisprotokolle der Betroffenen über digitale Übergriffe sind demnach kein ausreichender Beweis, um ein Verfahren gegen den Beschuldigten weiterzuführen, so auch die Erfahrung einer Opferschutzanwältin.

Abschließend wurde auch über die herausfordernde Datensicherung von Clouds diskutiert. Denn die darauf gespeicherten Daten können nur als Beweise sichergestellt werden, wenn der Gefährder kooperiert und den Ermittler*innen die Zugangsdaten verrät. Allein sein Smartphone zu beschlagnahmen macht keinen Sinn, da er von jedem anderen Gerät wieder Zugriff auf die Cloud hat. Eine Herausforderung für die im Rahmen der

Fokusgruppe der Jurist*innen kein Lösungsansatz gefunden werden konnte, auch wenn eine der Opferschutzanwältinnen betonte, dass hier Weisungen durch das Gericht hilfreich wären, um an Daten zur Beweissicherung zu gelangen. Auf dieses Mittel greifen Staatsanwaltschaften ihrer Erfahrung nach in Bezug auf etwa Cyber-Mobbing nie oder zu selten zurück.

Im Rahmen der **Fokusgruppe der Polizist*innen** wurde die Beweissicherung als weniger herausfordernd eingeschätzt, als von den Berater*innen und Jurist*innen. Ein*e Befragte*r betonte sogar eine erleichterte Beweissicherung bei Cyber-Gewalt, beispielsweise beim Versenden von bedrohlichen Nachrichten: *„Ich habe einen Täter, der seine Frau gefährlich bedroht und das ganze bei WhatsApp macht. [...] Damit habe ich es schriftlich. Ich habe sogar den Beweis.“* (P1, 47:38).

Andere Handlungsschritte rund um die Beweissicherung von Cyber-Gewalt wurden jedoch auch von der Polizei als herausfordernd beschrieben, etwa das Erreichen der dauerhaften Löschung aus dem Internet oder die Feststellung, wie der Gefährder an die Daten gelangt sein könnte, die er veröffentlicht hat. Hier festzustellen und zu beweisen, dass er das Gerät und den Account seiner (Ex-)Partnerin gehackt hat, ist nach der Einschätzung der Befragten nur sehr begrenzt möglich.

4.2.4.3 Herausforderungen bezüglich Cyber-Stalking in aufrechten Beziehungen

Das Ausmaß von Cyber-Stalking nimmt in der Wahrnehmung der Berater*innen stetig zu und hat besonders in Zeiten der Lockdowns wegen der COVID-19-Pandemie noch weiter zugenommen. Im Bereich Cyber-Stalking im Beziehungskontext sehen sie auch eine Gesetzeslücke: GPS-Tracking und andere Überwachungs-, Kontroll-

oder Verfolgungshandlungen von Gefährdern werden rechtlich bisher nicht als Cyber-Stalking-Delikte anerkannt, wenn es sich bei Gefährder und Opfer um Menschen in einer aufrechten Beziehung handelt. (Cyber-)Stalking setzt laut aktuellem Gesetz nämlich voraus, dass das Opfer über einen längeren Zeitraum keinen Kontakt zum Gefährder aufnimmt oder auf Kontaktversuche von seiner Seite eingeht.

„Aber dann schreibt sie [Anm.: die betroffene Frau] wieder einmal zurück und dann fällt das wieder um [Anm.: der Straftatbestand ist nicht erfüllt], weil sie hat ja geantwortet‘. Weil wir wieder im Beziehungskontext sind, und weil sie halt wieder drauf reagiert hat. Also bei Fremdtätern ist das alles relativ einfach und das ist trotzdem noch belastend genug.“ (B5, 46:93)

Sobald beteiligte Personen also Kontakt miteinander haben, wie das in einer aufrechten Ehe oder Lebensgemeinschaft üblicherweise – und besonders wenn gemeinsam Kinder zu betreuen sind – der Fall ist, wird rechtlich davon ausgegangen, dass das Delikt (Cyber-)Stalking nicht zutreffen kann. Als Gegenargument führt eine Beraterin an: *„Wir sagen, nein, das gibt es schon. Weil es ist nicht so, dass nur weil ich mit jemanden verheiratet bin, ich permanent von ihm GPS-getrackt werden will oder ich dem zugestimmt hätte.“ (B4, 46:37)*

Die Berater*innen erleben aber, dass gerade die Cyber-Stalking-Handlung ‚Tracking‘ häufig auch von Männern in noch aufrechter Beziehung ausgeübt wird: Aufgrund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen wird aus Sicht der Berater*innen vielen von (Cyber-)Stalking betroffenen Frauen der behördliche Schutz verwehrt. Die Berater*innen betonen jedoch, dass (Cyber-)Stalking eines von mehreren Warnzeichen für Femizide darstellt, das durch Verharmlosungen oder Nicht-

Einschreiten übersehen beziehungsweise missachtet wird.

4.2.5 Vernetzung mit anderen Institutionen

Vernetzung ist aus der Sicht der befragten **Berater*innen** im Gewaltschutz sehr wichtig. Ihre Einrichtungen sind erfahren darin, sich mit anderen Einrichtungen zu vernetzen. Die Entwicklung eines praxisbezogenen Cyber-Gewalt-Leitfadens für Berater*innen¹⁹ vor einigen Jahren wird von einigen als „Auftakt“ für die Vernetzung zwischen den Fraueneinrichtungen in Österreich zu diesem Thema gesehen, um das damals vorhandene Wissen gemeinsam zu sammeln.

Vernetzung mit relevanten Kooperationspartner*innen sei besonders für einen Erfahrungs- und Wissensaustausch wichtig. Eine Berater*in sieht die Beratungsstellen als Einrichtungen, die *„im analogen Raum Sicherheit bieten“ (B3, 46:149)* und sich mit anderen Einrichtungen in Bezug auf Cyber-Gewalt vernetzen, um dadurch gestärkt *„mit den Frauen in den digitalen Raum zu schauen.“ (B3, 46:149)*

Institutionelle Vernetzung findet mit anderen frauenspezifischen Beratungsstellen, mit Polizei und Justiz, gelegentlich auch mit Männerberatungsstellen und mit IT-Techniker*innen statt.

Gegenüber Polizist*innen und Jurist*innen sehen sich die Berater*innen bezüglich Cyber-Gewalt vorwiegend in der Rolle, Sensibilisierungs- und Überzeugungsarbeit zu leisten, also über Cyber-Gewalt und deren Auswirkungen auf Frauen zu informieren und zu sensibilisieren. Dies deshalb,

¹⁹ Dieser Leitfaden wurde 2017 von Mitarbeiter*innen des 24-Stunden-Frauennotrufs der Stadt Wien, dem Frauenservice der Stadt Wien (MA57) und von Safer Internet erstellt. In Kürze wird eine aktualisierte Version erscheinen.

weil Frauen die angeben von Cyber-Gewalt betroffen zu sein, seitens der Polizei teilweise damit konfrontiert sind, dass ihnen nicht geglaubt wird, ihre Cyber-Gewalt-Erfahrungen verharmlost werden oder sie inakzeptable Tipps bekommen (etwa: ‚Kaufen Sie sich ein neues Handy, vermeiden Sie halt Facebook, ...‘). Seitens der österreichischen Justiz werden aus Sicht der Berater*innen Cyber-Gewalt-Gesetze bisher nicht ausreichend angewendet. Das Risiko der Verfahrenseinstellung oder des Freispruchs steht bei Cyber-Gewalt sehr rasch im Raum.

Die Berater*innen versuchen oftmals mit konkreten Erfahrungsbeispielen Sensibilisierung für das Thema bei anderen Berufsgruppen zu schaffen:

„Wenn ich dann plötzlich eine Seite aufmach‘ und ich dann plötzlich tausend Mal meinen Namen irgendwo seh‘ oder, oder irgendwelche Fotos von mir seh‘, das muss Spuren hinterlassen. Und ich glaub‘, dass das so wichtig ist, dass man das transportiert, was das mit dieser Person, die’s betrifft, macht.“ (B5, 46:116)

Die Sensibilisierung von Jurist*innen, vor allem auch von Richter*innen, sei wichtig, damit dann aufgrund des besseren Verständnisses von Gewaltdynamiken und für das spezifische Gewalterleben bei Cyber-Gewalt hinkünftig weniger Fälle eingestellt beziehungsweise mehr Weisungen, etwa für Bewährungshilfe, auferlegt werden.

Eine Beraterin schilderte anhand eines Falles von Cyber-Stalking, wie auch die Kooperation zwischen Polizei und Opferschutz gelingen kann, wenn – trotz fehlender Mittel seitens der Polizei – sensible und fachkundige Polizist*innen handeln:

„Ich hab einen Fall, wo der Gefährder echt seit zwei Jahren, nicht und nicht aufhört, die Ex-Partnerin auf die unterschiedlichsten Wege zu kontaktieren. Und wir haben das Glück in dem

Fall, dass wir einen Präventionsbeamten haben, der ihn halt jetzt alle zwei Monate zum Gespräch einlädt. Und ihm erklärt, warum’s noch immer falsch ist. Und dann beruhigt er sich wieder für ein paar Wochen und dann fangt er wieder an und dann ruf‘ ich ihn [Anm.: den Präventionsbeamten] wieder an und dann sagt er, ok passt, kenn‘ mich schon aus. Also die haben schon dann auch Wege, zu versuchen, da Einfluss zu nehmen. Was könnten die alles, wenn sie Mittel hätten?!“ (B4, 46:168)

Eine Beraterin eines Gewaltschutzzentrums betont die Wichtigkeit der Zusammenarbeit mit Männerberatungsstellen beziehungsweise Beratungsstellen, die mit den Gefährdern arbeiten. Dadurch können etwa Gewaltschutzzentren erfahren, ob die Gefährder an ihrem Verhalten etwas ändern, um darauf aufbauend mit der Klientin in der Opferschutzeinrichtung entsprechend weiterzuarbeiten.

„Das ist natürlich schon wiederum stärkend für die Klientin, dass man andere Strategien entwickeln muss, als dauernd dagegen zu buttern.“ (B5, 46:117)

In der Zusammenarbeit mit IT-Techniker*innen haben alle Berater*innen bisher gute Erfahrungen gemacht. Wichtig sei für das Gelingen der Kooperation, in einem ersten Schritt eine gemeinsame Sprache zu entwickeln. Eine Beratungsstelle arbeitet bereits recht regelmäßig mit einer IT-Abteilung zusammen, andere nutzen IT-Kompetenzen eher punktuell, um sich von einem „*Computermenschen*“ (B5, 46:133) beraten oder schulen zu lassen.

In der Zusammenarbeit mit Techniker*innen, die Geräte von Betroffenen technisch überprüfen, ist den Berater*innen besonders wichtig, dass die technischen Eingriffe in das Gerät für Gefährder nicht erkennbar sind und kooperierende Techni-

ker*innen ein entsprechendes Bewusstsein über das Gefährdungspotenzial für Cyber-Gewaltopfer haben.

Während sich die befragten Jurist*innen nur wenig auf die Bedeutung der Vernetzung bezogen, beschrieben die **Polizist*innen** die Zusammenarbeit mit ihren aktuellen Vernetzungspartner*innen. Um Betroffene zu unterstützen, wenden sie sich etwa an Plattformenbetreiber*innen oder auch an die Internetombudsstelle, zu der sie teilweise Kooperationen aufbauen konnten.

Zudem vernetzt sich die Polizei bezüglich Cyber-Gewalt mit Schulen, um dort themenspezifische Präventionsprogramme mit Kindern und Jugendlichen durchzuführen.

Der dritte Vernetzungsbereich, den die befragten Polizist*innen nannten, bezieht sich auf den psychosozialen Opferschutz, also Gewaltschutzzentren und Frauenhäuser. Die Befragten sehen Vernetzungen wie diese als besonders wichtig an, wenn im Zuge eines Betretungs- und Annäherungsverbot es auch Kinder involviert sind.

4.2.6 Wünsche und Forderungen der Expert*innen

4.2.6.1 Regelmäßige Cyber-Gewalt-Fortbildungen

Alle sozialarbeiterischen Einrichtungen der befragten **Berater*innen** bemühen sich, einerseits allen Berater*innen zu ermöglichen, sich in Bezug auf Cyber-Gewalt Basiswissen für die Beratung anzueignen und andererseits Spezialist*innen oder Fachgruppen für Cyber-Gewalt einzusetzen, die sich verstärkt mit Cyber-Gewalt auseinandersetzen und einen Wissenstransfer innerhalb des Teams gewährleisten. Dazu nehmen Mitarbeiter*innen an angebotenen Schulungen außer

Haus teil. Dies führte dazu, dass in manchen Teams der Beratungsstellen mittlerweile ein breites Basiswissen zu Cyber-Gewalt vorhanden ist. Trotz dieser Bemühungen, gut für Cyber-Gewalt-Interventionen gerüstet zu sein, sahen die Berater*innen einen Schulungsaufholbedarf:

„Wirklich wichtig sind regelmäßige Fortbildungen, vielleicht noch mehr als in jedem anderen Bereich, [...] Am Anfang hat noch nicht jeder und jede ein Smartphone gehabt, mittlerweile hat jeder und jede permanent einen kompletten Computer bei sich.“ (B1, 46:136)

Die Schnellebigkeit der Internet-Technologien führt teilweise zu dem Gefühl, immer hinterherzulaufen und zu wenig über Cyber-Gewalt zu wissen. Dies erzeugt subjektiven Stress in Bezug auf das Thema. Waren früher vor allem E-Mails und dann die sozialen Medien die ‚Tatorte‘ für Cyber-Gewalt, so müssen heute auch Drohnen und Internet of Things als Gefahrenquellen im Zusammenhang mit Gewalt in (Ex-)Beziehungen in Betracht gezogen werden.

„... Internet of Things. Also [zum Beispiel] die Heizung, die er [Anm.: der Gefährder] raufdreht, das Lied, das er abspielen lässt, indem er sich irgendwo einloggt, [oder wenn er] in der Nacht das Licht aufdreht. Also da kommt, glaub‘ ich, noch Vieles auf uns zu.“ (B1, 46:138)

Aus den häufigen Verfahrenseinstellungen und Freisprüchen bei Cyber-Gewalt-Delikten leiteten die Berater*innen zudem den Wunsch ab, dass Richter*innen verpflichtend Fortbildungen zu Gewaltschutz und Cyber-Gewalt besuchen sollten. Die Annahme ist, dass Richter*innen, die über Gewaltdynamiken fundiert Bescheid wissen und entsprechend sensibilisiert sind, häufiger andere Entscheidungen treffen, als dies bisher geschieht.

Auch die **Jurist*innen** äußerten den Wunsch nach themenspezifischen und regelmäßigen Fortbildungen für unterschiedliche Berufsgruppen. Sie wünschen sich demnach nicht nur für sich selbst, sondern etwa auch für Polizist*innen Cyber-Gewalt-spezifische Schulungen, um adäquat auf Betroffene einzugehen und alle Handlungsmöglichkeiten ausschöpfen zu können, welche die Wahrscheinlichkeit einer rechtlichen Verfolgung erhöhen könnten. Da mit der polizeilichen Arbeit mit Gewaltopfern auch Belastungen verbunden sind, wünschte sich eine Juristin, da sich dies positiv auf die Qualität der Arbeit und auf den psychischen Gesundheitszustand von Polizist*innen auswirken könnte.

Die befragten **Polizist*innen** erwähnten den Wunsch nach Cyber-Gewalt-spezifischen Fortbildungen nicht. Ein Polizist berichtete, dass aktuell vermehrt Schulungen zum Thema „*Hate Crime*“ (P2, 47:27) angeboten werden, bei denen Parameter zur Erkennung dieser Gewaltform vermittelt werden. Dies soll dabei helfen, auf einen verschriftlichten Überblick über rechtliche Möglichkeiten im Falle einer Anzeigeerstattung zurückgreifen zu können. Den Bedarf nach verstärkter Wissensvermittlung und Sensibilisierung erkennen sie eher gesamtgesellschaftlich, wie wir noch ausführen werden.

4.2.6.2 Regelmäßiger IT-Support

Zur Optimierung der Beratung von Cyber-Gewalt-Fällen wünschen sich die **Berater*innen** eine fixe Sprechstunde mit einem technischen Support oder eine Hotline zu einer EDV- und Datenforensik-Ansprechstelle, bei der sie sich gemeinsam mit ihren Klient*innen konkrete technische Unterstützung und Ratschläge holen können.

Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Datenforensiker*innen stecken derzeit noch in den

Kinderschuh und sollten aus der Sicht einer Beraterin daher rasch ausgebaut werden: . „*Mir fehlen bei den Kooperationspartnern die feministischen Cyberrebels. [...] Das bräuchte es, das hätte ich total gern. (B4, 46:161)* Am liebsten wären den Berater*innen demnach Kooperationspartner*innen, die als „*feministische Cyber-Rebels*“ (B4, 46:161) fungieren, also Techniker*innen mit feministischer Haltung, die regelmäßig (z. B. in Form einer Sprechstunde) mit Gewaltschutzzentren, Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen zusammenarbeiten und bei Bedarf auch Geräte von Betroffenen „*durchforschten*“ (B4, 46:161).

Eine gelingende Kooperation mit IT-Unternehmen würde auch helfen, sich nicht mit dem Anspruch zu überfordern, alles in Bezug auf Cyber-Gewalt wissen zu müssen und mit entsprechenden Interventionen selbst abdecken zu sollen.

4.2.6.3 Aufbau von Kooperationen mit Institutionen und Plattformenbetreiber*innen

Die befragten **Jurist*innen** wünschen sich einerseits eine „Feedback-Gruppe“ mit Teilnehmer*innen aus unterschiedlichen Professionen, um Erfahrungswerte sowie versuchte Handlungsstrategien und deren Wirkung auszutauschen. Andererseits sollte auch die Kooperation mit Plattformenbetreiber*innen wie Facebook verbessert werden, damit Betroffene auch präventive Maßnahmen setzen und nicht nur nach ausgeübter Gewalt handeln können.

4.2.6.4 Cyber-Gewalt-Spezialabteilungen bei der Polizei

Um die Beweissicherung bei Cyber-Gewalt-Fällen seitens der Polizei zu optimieren und damit die Gewaltopfer zu entlasten, wünschen sich die **Berater*innen** Ressourcen für polizeiliche Cyber-Gewalt-Spezialabteilungen mit Bezug zu häusli-

cher Gewalt. Spezialisierte Polizist*innen sollten auch für ‚Hausbesuche‘ gerufen werden können, um die Wohnung eines Gewaltopfers durchsuchen zu können, beispielsweise nach problematischen Smarthome-Einstellungen, Abhör- oder Überwachungseinrichtungen: „... *dass es praktisch Spezialistinnen gibt und Spezialisten, die, die Wohnung, das Umfeld der Frau durchsucht, ob's clean ist, sozusagen, im Hinblick auf Cyberangriffe.*“ (B1, 46:180) Damit könnten vague Befürchtungen bestätigt oder ausgeräumt sowie für Cyber-Gewalt missbrauchte Geräte und Installationen gesichert oder entfernt werden.

Seitens der **Polizei** wurde zwar berichtet, dass zumindest in jedem Bezirk ein*e IT-Ermittler*in zur Verfügung steht, die*der bei Cyber-Gewalt-Fällen zu Rate gezogen werden kann. Dennoch scheint dies zumindest aus der Sicht einer befragten Person nicht ausreichend zu sein. Sie fordert seit vielen Jahren mehr Ressourcen und eine bessere technische Ausstattung, um polizeilich ermitteln zu können. Sie merkte an, „*dass die Ausstattung in dem Bereich IT-Ermittlungen ah in den Basisdienststellen, Polizeiinspektionen, Kriminalreferate, verbessert gehört. Aber das ist ein Problem, da schreie ich seit ungefähr 15 Jahren, und ich werde nicht gehört.*“ (P4, 47:45)

Die Polizist*innen konstatierten immer wieder, dass die gesetzlichen Möglichkeiten im Bereich der Cyber-Gewalt sehr umfassend und ausreichend seien. Dennoch würden sie sich einen veränderten Umgang der Staatsanwaltschaften wünschen, die raschere Maßnahmen in Bezug auf Festnahmeordnungen oder Ermittlungsmaßnahmen anordnen sollten. Die Polizei als Ermittlungsbehörde könne nur im Rahmen der Anweisungen der Staatsanwaltschaften ermitteln und davon hänge dann der Ausgang des Verfahrens ab.

4.2.6.5 Verstärkte gesellschaftliche Diskussion über Cyber-Gewalt in (Ex-)Beziehungen

In unserer Analyse zeigt sich, dass aus Sicht der **Berater*innen** ein großer Hemmschuh für eine professionelle Begleitung von Cyber-Gewalt-Opfern das mangelnde Bewusstsein für das Ausmaß und das Gefährdungspotenzial von Cyber-Gewalt darstellt. Da Cyber-Gewalt als relevantes gesellschaftliches Phänomen „*noch zu wenig in den Köpfen ist*“ (B1, 46:19), wie an mehreren Stellen in der Fokusgruppe angesprochen wurde, wünschen sich die Berater*innen, dass durch entsprechende Kampagnen und Schulungen das Bewusstsein für das Gefährdungspotenzial von Cyber-Gewalt bei allen relevanten Berufsgruppen, sowie auch gesamtgesellschaftlich zunimmt.

Einen ähnlichen Bedarf an gesellschaftlicher Sensibilisierung sahen auch die befragten **Polizist*innen**. Sie sprachen dabei unterschiedliche Bereiche an und forderten einen sensibleren Umgang aller Menschen ein. So sollte das Problembewusstsein für Gefahren, die mit digitalen Medien verbunden sind, vermittelt werden. Dies beinhaltet etwa den Umgang mit eigenen persönlichen Daten oder mit den Daten anderer. Das betrifft vor allem Jugendliche, die den Befragten zufolge oft kein Bewusstsein dafür haben, wem sie ihre Daten anvertrauen oder wem sie die Daten, wie intimes Bildmaterial, versenden dürfen. Auch die Schwierigkeit, Daten, die online veröffentlicht wurden, wieder gänzlich aus dem Internet zu entfernen, ist laut Erfahrung der Polizist*innen noch zu wenig bekannt. Um dies zu erreichen, betonten sie die Bedeutung von schulischer Gewaltprävention, in der die angesprochenen Gefahren vermittelt werden sollten. Dazu ist es jedoch wichtig, dass zuvor die Erwachsenen eben jene verstanden haben, um sie dann den Kindern vermitteln und vorleben zu können.

4.3 Einschätzungen zur Beratungshäufigkeit: Umfrage in Familienberatungsstellen

Um sich einer Einschätzung zur Häufigkeit von Cyber-Gewalt gegen Frauen im Beziehungskontext anzunähern, führten wir eine quantitative Umfrage in allen 380 geförderten österreichischen Frauen- und Familienberatungsstellen durch. Dabei wurde erhoben, wie häufig Frauen zum Thema Cyber-Gewalt durch ihren (Ex-)Partner beraten werden. Dies gibt zwar keinen Aufschluss zur Prävalenz, zeigt aber auf, wie häufig diese Gewaltform als solche erkannt und bearbeitet wird und damit Eingang in den Beratungen gefunden hat. 410 Berater*innen sendeten den Online-Fragebogen zurück, 281 davon waren vollständig ausgefüllt.

Österreichische Familienberatungsstellen, die eine Förderung des Bundesministeriums für Frauen, Familie, Integration und Medien (Sektion II – Familie und Jugend, Referat Familienberatung) erhalten, weisen unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte auf, die vom zuständigen Ministerium in zehn verschiedene Kategorien eingeteilt werden. Dieses Kategoriensystem wurde in die erste Frage unserer Umfrage integriert, um gegebenenfalls jene Befragte herauszufiltern, die in einer Stelle mit Schwerpunkt auf Gewaltschutz arbeiten.

Tabelle 1 zeigt, dass sich der überwiegende Teil (57,1 % bzw. 220 Berater*innen) der Befragten einer ‚allgemeinen Familienberatungsstelle‘ zuteilt. Von ‚Frauen- und Mädchenberatungsstellen allgemein‘ haben 39 Mitarbeiter*innen (10,1 %) und von ‚Frauenberatungsstellen mit Schwerpunkt Gewaltschutz‘ haben 15 Mitarbeiter*innen (3,9 %) an der Umfrage teilgenommen. Diese beiden Kategorien werden in weiteren Berechnungen zum Teil gesondert hervorgehoben, da sie – laut unserer Datenanalyse – häufiger Frauen beraten, die von Cyber-Gewalt durch den (Ex-)Partner betroffen sind.

		Häufigkeit	Gültige Prozente
Gültig	Allgemeine Familienberatungsstelle	220	57,1 %
	Frauen- und Mädchenberatung allgemein	39	10,1 %
	Familienberatung direkt bei Gericht	23	6,0 %
	Männerberatungsstelle	22	5,7 %
	Kinderschutzzentrum	16	4,2 %
	Frauenberatung Schwerpunkt Gewaltschutz	15	3,9 %
	Beeinträchtigung / Behinderung	12	3,1 %
	Familienplanung / Schwangerschaftsberatung	12	3,1 %
	Gender und sexuelle Orientierung	1	0,3 %
	Sekten / Extremismus	1	0,3 %
	Gesamt	385	100,0 %
Fehlend	nicht beantwortet	25	
Gesamt		410	

Tabelle 1: Thematischer Schwerpunkt der Beratungsstellen

		Gewalt gegen Frauen war Thema der Beratung	Opfer war Klient*in	Gefährder war Klient*in	Sowohl Opfer als auch Gefährder waren Klient*in
N	Gültig	279	263	212	206
	Fehlend	131	147	198	204
Mittelwert		19,32 %	63,46 %	10,83 %	7,00 %
Std.-Abweichung		20,949	42,213	24,439	15,830

Tabelle 2: Einschätzungen zur Beratungshäufigkeit zum Thema Gewalt gegen Frauen

Um eine Einschätzung zur Beratungshäufigkeit zum Thema Gewalt gegen Frauen allgemein im Beziehungskontext erhalten zu können, stellten wir im Anschluss folgende Frage: *Wie oft war Gewalt gegen Frauen durch den (Ex-) Partner in den letzten 12 Monaten Thema in Ihren Beratungen?* Die Befragten wurden gebeten, die Antworten als absolute und relative Häufigkeiten anzugeben. In Tabelle 2 finden sich ausschließlich die relativen Häufigkeiten. Demnach haben die 279 Mitarbeiterinnen, die diese Frage beantwortet haben, angegeben, dass durchschnittlich 19,32 % der Beratungen das Thema Gewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen behandeln.

In Tabelle 2 finden sich weiters die Antworten auf die Frage, wer ihre Zielgruppen waren, wenn sie zum Thema Gewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen beraten haben. Die Befragten wurden wieder aufgefordert, ihre Einschätzungen in Prozent anzugeben: *Bitte geben Sie an, wie oft die Opfer und wie oft die Gewalttäter die Klient*innen Ihrer Beratungen waren (in Prozent).* Anhand der Antworten zeigt sich, dass größtenteils ($\bar{x} = 63,5\%$, $s = 20,9\%$ -Punkte) Gewaltopfer Klient*innen waren, während in 10,83% der Beratungen der Gefährder und in 7% sowohl Opfer als auch Gefährder beraten wurden. Diesbezüglich ist jedoch, wie auch bei den anderen abgefragten Einschätzungen auf die hohe Standardabweichung hinzuweisen. Diese zeigt an, dass die Einschätzungen zur Häufigkeit weit auseinander gingen.

Anschließend wurde die Prävalenzeinschätzung zur Beratungshäufigkeit auch in Bezug auf Cyber-Gewalt eruiert: *Wie oft war diese eben beschriebene „Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-) Beziehungen“ in den letzten 12 Monaten Thema Ihrer*

*Beratungen?*²⁰ Die Antworten darauf zeigen (Tabelle 3) eine deutlich geringere Beratungshäufigkeit (8,87 %) als jene zu Offline-Gewalt gegen Frauen. Auch hier wurde die Frage gestellt: *Wer war bei diesen Beratungen Ihr*e Klient*in?* und auch hier wird – wenn auch weniger deutlich als in Tabelle 2 – sichtbar, dass die Opfer von Cyber-Gewalt, im Beziehungskontext am häufigsten (49,8 %) die Klient*innen in der Beratung waren. In 8,41% waren der Gefährder und in nur 3,96 % sowohl Opfer als auch Gefährder Klient*in der Beratung zu Cyber-Gewalt.

²⁰ Den Befragten wurde für ein gemeinsames Verständnis folgende Definition zur Verfügung gestellt: *Digitale Kommunikationsmittel oder soziale Medien (wie E-Mails, Facebook, Instagram,...) und technische Geräte (wie Handy, Computer oder "Internet of Things" – z.B. smarte Lautsprecher, smarte Haushaltsgeräte oder andere Gebrauchsgegenstände mit Internetfunktion) können als Instrumente häuslicher Gewalt missbraucht werden. Denn Gefährder können damit ihre (Ex-)Frauen z.B. beschimpfen, kontrollieren, bedrohen, in der Öffentlichkeit bloßstellen, gegen ihren Willen fotografieren, intime Fotos verbreiten oder Gespräche abhören.*

		Cyber-Gewalt gegen Frauen war Thema der Beratung	Opfer war Klient*in	Gefährder war Klient*in	Sowohl Opfer als auch Gefährder waren Klient*in
N	Gültig	247	236	195	186
	Fehlend	163	174	215	224
Mittelwert		8,87 %	49,80 %	8,41 %	3,96 %
Std.-Abweichung		15,323	47,008	24,136	13,527

Tabelle 3: Einschätzungen zur Beratungshäufigkeit zum Thema Cyber-Gewalt gegen Frauen

Cyber-Gewalt gegen Frauen war Thema der Beratung in spezifischen Beratungsstellen			Cyber-Gewalt gegen Frauen war Thema der Beratung in spezifischen Beratungsstellen		
N	Gültig	44	N	Gültig	203
	Fehlend	14		Fehlend	124
Mittelwert		13,33 %	Mittelwert	7,91 %	
Std.-Abweichung		11,600	Std.-Abweichung	15,875	

Tabelle 4: Einschätzungen zur Beratungshäufigkeit zum Thema Cyber-Gewalt gegen Frauen: spezifische versus nicht-spezifische Stellen

		Gewalt gegen Frauen war Thema der Beratung in Gewaltschutzeinrichtungen	Cyber-Gewalt gegen Frauen war Thema der Beratung in Gewaltschutzeinrichtungen
N	Gültig	12	10
	Fehlend	3	5
Mittelwert		60,33 %	18,70 %
Std.-Abweichung		34,57	13,05
Minimum		5,00	2,00
Maximum		99	40

Tabelle 5: Vergleich der Einschätzungen zur Beratungshäufigkeit von Gewalt versus Cyber-Gewalt in Gewaltschutzeinrichtungen

Um einen Vergleich zwischen den Häufigkeitseinschätzungen von spezifischen Gewaltschutzeinrichtungen beziehungsweise Frauenberatungsstellen und Familienberatungsstellen ohne konkreten Themenbezug zu erhalten, wurden zwei Gruppen gebildet. Die Gruppe der spezifischen Einrichtungen fasst jene Befragten zusammen, die angegeben haben, in der Frauen- und Mädchenberatung allgemein oder in der Frauenberatung mit Schwerpunkt Gewaltschutz tätig zu sein. Alle anderen Beratungsstellen wurden in der Gruppe der nicht-spezifischen Beratungsstellen zusammengefasst. Damit wird in Tabelle 4 sichtbar, dass spezifische Beratungsstellen, deutlich häufiger (13,33 %) zum Thema Cyber-Gewalt gegen Frauen im Beziehungskontext beraten, als nicht-spezifische Beratungsstellen (7,91 %). Doch selbst die geschätzte Beratungshäufigkeit der spezifischen Einrichtungen ist sehr gering. Dies verdeutlicht die Vermutung, dass Cyber-Gewalt auch in spezialisierten Gewaltschutzeinrichtungen noch zu selten als solche erkannt oder fokussiert bearbeitet wird/werden kann. Die entgegengesprechende Vermutung, dass Cyber-Gewalt nur sehr selten im Kontext häuslicher Gewalt vorkomme, kann auf Basis der Ergebnisse der vorliegenden Studie sowie der internationalen Literatur nicht bestätigt werden. Zudem kann hier festgehalten werden, dass die Fokussierung auf spezifische Beratungsstellen eine geringere Standardabweichung in der Einschätzung der Beratungshäufigkeit aufweist.

Tabelle 5 zeigt ausschließlich die Antworten jener Befragten, die sich einer Frauenberatung mit Schwerpunkt Gewaltschutz zugeordnet haben. Im Speziellen sollen hier die Einschätzungen zur Beratungshäufigkeit zum Gewalt gegen Frauen im Beziehungskontext allgemein im Vergleich zu Cyber-Gewalt gegen Frauen im Beziehungskontext

sichtbar werden. Gewalt gegen Frauen im Beziehungskontext ist in Gewaltschutzeinrichtungen durchschnittlich deutlich häufiger (60,33 %) Thema in der Beratung, als dies bei Cyber-Gewalt (18,7 %) der Fall ist. Beide Zahlen zur Einschätzung der Beratungshäufigkeit scheinen hier sehr niedrig. Die niedrige Einschätzung zur allgemeinen Gewalt gegen Frauen lässt sich dadurch erklären, dass hier auch Beratungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt inkludiert sind, die keinen Schwerpunkt auf Gewalt im Beziehungskontext haben. Sie beraten demnach Betroffene von Gewalt, jedoch sind nicht alle Klient*innen durch ihren (Ex-)Partner betroffen. Dieser Umstand schlägt sich auch in der hohen Standardabweichung von 34,57, beziehungsweise der großen Spannweite der Einschätzungen der Beratungshäufigkeit von 5% als Minimum und 99 % als Maximum. Klarer ist das Bild bei der Einschätzung zu Cyber-Gewalt im Beziehungskontext. Hier beträgt die Standardabweichung lediglich 13,05. Die durchschnittliche Einschätzung der Beratungshäufigkeit von 18,7 % lässt vermuten, dass viele Berater*innen das Thema noch zu selten erkennen, denn anhand der internationalen Literatur kann vermutet werden, dass Cyber-Gewalt öfter im Beziehungskontext ausgeübt wird. Außerdem kann vermutet werden, dass sich die Betroffenen dieser speziellen Gewaltform noch zu selten an eine Beratungsstelle wenden. Ähnliche und bestärkende Hypothesen dazu können in den anderen Kapiteln des vorliegenden Berichts nachgelesen werden.

Abschließend wurde auch der Zusammenhang der geschätzten Häufigkeit der Beratung von Gewalt und Cyber-Gewalt gegen Frauen im Beziehungskontext errechnet, wie Tabelle 6 untersucht. Demnach besteht ein signifikanter Zusammenhang ($r = 0,42$, $p=0,000$) zwischen beiden

Einschätzungen der Mitarbeiter*innen. Dies bedeutet: Je häufiger Gewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen in einer Beratung Thema ist, desto häufiger ist auch Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen ein Thema. Dieses Ergebnis betont demnach den Zusammenhang von online und offline Gewalt. Frauenberatungsstellen mit Schwerpunkt Gewaltschutz müssen demnach gehäuft mit Klientinnen rechnen, die von Cyber-Gewalt durch ihren (Ex-)Partner betroffen sind. Dies stützt auch die vorhin formulierte Hypothese, dass die Einschätzung zur Häufigkeit von Cyber-Gewalt im Kontext häuslicher Gewalt deutlich höher ausfallen müsste und damit die Häufigkeit dieser Gewaltform vermutlich auch von Berater*innen unterschätzt wird.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die geringe Beratungshäufigkeit von Cyber-Gewalt im Beziehungskontext die Vermutung nahelegt, dass Cyber-Gewalt sowohl von Berater*innen als auch von Klient*innen noch zu selten erkannt und angesprochen wird. Womöglich aufgrund eines fehlenden Bewusstseins und einer zu engen Definition von Cyber-Gewalt. Die oben angeführten Ergebnisse weisen unserer Analyse nach nicht auf ein geringes Vorkommen von Cyber-Gewalt hin, sondern auf eine seltene Thematisierung jener.

		Gewalt gegen Frauen war Thema der Beratung	Cyber-Gewalt gegen Frauen war Thema der Beratung
Gewalt gegen Frauen war Thema der Beratung	Pearson-Korrelation	1	,419**
	Sig. (2-seitig)		0,000
	N	279	237
Cyber-Gewalt gegen Frauen war Thema der Beratung	Pearson-Korrelation	,419**	1
	Sig. (2-seitig)	0,000	
	N	237	247
** . Die Korrelation ist auf dem Niveau von 0,01 (2-seitig) signifikant.			

Tabelle 6: Korrelation der Beratungshäufigkeit von Offline-Gewalt versus Cyber-Gewalt

4.4 „Cyber-Mobbing“ im Beziehungskontext: Aktenanalyse zu § 107c StGB

Eine der Säulen, um Cyber-Gewalt begegnen und sie bekämpfen zu können, ist jene des Rechtsweges. Das österreichische Gesetz sieht hierzu unterschiedliche rechtliche Möglichkeiten für Betroffene vor, die großteils im sogenannten „Hass im Netz – Bekämpfungsgesetz“ zusammengefasst sind. Darin ist auch § 107c StGB als „Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“ geregelt, der 2016 geschaffen und 2021 novelliert wurde. Damit soll das sogenannte Cyber-Mobbing unter Strafe gestellt werden. Durch § 107c StGB ist es strafbar, anhand technischer Hilfsmittel „eine strafbare Handlung gegen die Ehre einer Person für eine größere Zahl von Menschen für eine längere Zeit wahrnehmbar“ zu begehen oder „eine Tatsache oder Bildaufnahme des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung für eine größere Zahl von Menschen für eine längere Zeit wahrnehmbar“ zu machen und das Opfer damit in seiner „Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen“. Bei Verstoß kann eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr verhängt werden. Bei einem Suizid oder einem Suizidversuch des Opfers als Folge der Gewalt, kann die Strafe auf bis zu drei Jahre ausgeweitet werden. Demnach ist etwa das Veröffentlichen von Nacktbildern auf Social Media Plattformen verboten, wenn die Bilder nicht sofort wieder gelöscht werden²¹.

²¹ Durch die Gesetzesnovellierung des § 107c StGB im Rahmen des „Hass-im-Netz“-Gesetzespakets kann seit 01.01.2021 bereits ein einmaliges Veröffentlichen von beispielsweise Nacktbildern strafrechtlich verfolgt werden. Über

Wie in Kapitel 4.1 beschrieben, haben einige der Interviewpartnerinnen Cyber-Mobbing durch ihren (Ex-)Partner erfahren. Keine von ihnen hat im Zuge der Interviews von einer Anzeige nach § 107c berichtet, auch wenn sie von uns aktiv danach gefragt wurden. Dies lässt vermuten, dass viele Cyber-Mobbing Fälle nicht zur Anzeige gebracht und damit nicht statistisch erfasst werden, was unter anderem (aber nicht ausschließlich) die geringe Anzeigenzahl von 395 Fällen im Jahr 2021 in ganz Österreich erklären würde. Verurteilt nach § 107c StGB wurden 2021 17 Personen (14 Männer, 3 Frauen).

§ 107c StGB als relativ junges Gesetz stellt explizit eines der Delikte unter Strafe, die anhand technischer und digitaler Mittel verübt werden. Für die Studie *(K)ein Raum* und die Interpretation der dabei erhobenen Daten ist dieses Gesetz daher sehr bedeutend. Bisherige statistische Kennzahlen erfassen nicht, in welcher Beziehung das Opfer zum Beschuldigten stand und demnach auch nicht, in wie vielen Fällen Cyber-Mobbing durch den (Ex-)Partner des Opfers verübt wurde. Um diesbezüglich zu einer fundierten Einschätzung zu gelangen, wurden Anzeigeakten von 2021 ausgehoben und einer Analyse unterzogen, die folgend methodisch und inhaltlich näher beschrieben wird.

Die Aktenrecherche der Anzeigen nach § 107c StGB wurde in Wien und Wiener Neustadt (Niederösterreich) durchgeführt. Bei der Staatsanwaltschaft in Wiener Neustadt wurden im Verlauf des Jahres 2021 41 Anzeigen nach § 107c StGB

die Auslegung des längeren Zeitraumes, in dem das Posting wahrnehmbar sein soll, fehlen derzeit aufgrund der kurzen Zeitspanne seit Inkrafttreten der Änderung Erfahrungswerte, die eine allgemeine Einschätzung diesbezüglich zulassen würden. Es ist demnach aktuell nicht eindeutig festgelegt, was unter „für eine längere Zeit wahrnehmbar“ verstanden wird, also wie lange beispielsweise ein Nacktfoto öffentlich sichtbar sein muss, damit das unerlaubte Hochladen des Bildes bestraft wird.

eingebraucht. 12 dieser Fälle befanden sich zur Zeit der Einsichtnahme in anderen Bundesländern beziehungsweise beim Landesgericht in Wiener Neustadt und konnten daher für die Analyse nicht berücksichtigt werden. Demnach konnten wir in Wiener Neustadt 29 Anzeigen nach § 107c StGB aus dem Jahr 2021 näher auswerten. In Wien wurden im Jahr 2021 198 Fälle nach § 107c StGB angezeigt. Aufgrund von eingeschränkten Zeit- und Personalressourcen des zuständigen Wiener Landesgerichts konnten uns nicht alle Akten zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden. Dennoch gelang es, 80 Anzeigen, die in Wien nach § 107c StGB eingebracht wurden, näher zu analysieren.

Insgesamt konnten also bei der Staatsanwaltschaft Wien und der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt 109 Fälle eingesehen werden. Die quantitative Analyse der Akten orientierte sich dabei an folgenden Leitfragen:

- *In welchem Ausmaß sind Frauen von Cyber-Mobbing nach § 107c StGB betroffen und in welchem Ausmaß sind die Gefährder Partner oder Ex-Partner?*
- *Welche zusätzlichen Gewaltdelikte finden sich in den Anzeigen? (z.B. Stalking, Nötigung, gefährliche Drohung, Beleidigung, üble Nachrede)*
- *Welche Hinweise über die technischen Mittel des Cyber-Mobbings, die angewendet wurden, finden sich in den Anzeigen? (Smartphone, Internet of Things, ...)*

In einem ersten Schritt wurden demnach jene Anzeigen ausgewählt, bei denen die Gewalt durch den Partner oder Ex-Partner ausgegangen ist beziehungsweise dieser angezeigt wurde. Diese Akten wurden in einem zweiten Schritt anhand eines vorbereiteten Rasters näher ausgewertet. Im Raster wurden Informationen zu Delikten und zu verwendeten technischen Geräten erfasst.

Durch die Analyse der Akten lassen sich die Leitfragen folgendermaßen beantworten.

In welchem Ausmaß sind Frauen von Cyber-Mobbing nach § 107c StGB betroffen und in welchem Ausmaß sind die Gefährder Partner oder Ex-Partner?

In Wiener Neustadt und Wien wurden insgesamt 109 Akten nach § 107c eingesehen. In 85 Fällen wurde die Anzeige durch eine Frau²² erstattet. Das entspricht einem Anteil von durch Frauen eingereichte Anzeigen von 78 %. Ergänzend zur angegebenen Leitfrage konnte auch das Geschlecht der Beschuldigten eruiert werden. Demnach wurden 15 Frauen (14 %) und 77 Männer (71 %) angezeigt. In drei Fällen wurden sowohl ein Mann als auch eine Frau angezeigt. In 14 Fällen richtete sich die Anzeige gegen eine unbekannte Person. In jenen 95 Fällen, in denen die oder der Beschuldigte bekannt war, waren bei 45 Fällen der Beschuldigte und das Opfer in einer aktuellen oder vergangenen Partnerschaft. Das entspricht einem Anteil von 47 %.

Für die Studie waren also insgesamt 45 Fälle relevant. In allen 45 Fällen wurde §107c StGB durch eine Frau angezeigt, wobei es sich beim Beschuldigten jeweils um den (Ex-)Partner des Opfers handelte.

Welche zusätzlichen Gewaltdelikte finden sich in den Anzeigen? (z.B. Stalking, Nötigung, gefährliche Drohung, Beleidigung, üble Nachrede)

Folgende Delikte wurden zusätzlich zu § 107c StGB angezeigt (Auswahl der Delikte, die in mehr als zwei Fällen aufschienen):

²² Eine von diesen Anzeigen wurde durch eine trans* Frau eingebracht. Ihre Geschlechtsidentität wurde im Personenstandregister noch nicht angepasst, weshalb sie in der polizeilichen Statistik als Mann geführt wird. In der vorliegenden Aktenauswertung wird sie jedoch aufgrund unseres Verständnisses von Geschlecht als weiblich gezählt.

Delikt	Anzahl der Fälle
§ 107 gefährliche Drohung	20
§ 107a beharrliche Verfolgung	7
§ 105 Nötigung	7
§ 83 Körperverletzung	6
§ 106 schwere Nötigung	4

Tabelle 7: Anzahl der Delikte, die zusätzlich zu § 107c StGB angezeigt wurden

Tabelle 7 legt nahe, dass die angezeigten Gefährder auch die angeführten Delikte im Internet ausgeübt haben könnten. Dies würde bedeuten, dass viele Opfer von Cyber-Mobbing auch andere Cyber-Gewaltformen erfahren müssen, wie etwa veröffentlichte Drohungen oder Nötigungen mittels Textnachrichten. Auch der Tatbestand der beharrlichen Verfolgung kann online wie offline erfolgen und könnte in den angeführten Fällen mithilfe von technischen Geräten durchgeführt worden sein. Die spätere ausführliche qualitative Sichtung der Akten bestätigt diese Vermutungen.

Welche Hinweise über die technischen Mittel des Cybermobbings, die angewendet wurden, finden sich in den Anzeigen? (Smartphone, Internet of Things, ...)

In allen 45 Fällen wurde das Smartphone zur Gewaltanwendung benutzt. In 39 dieser Fälle wurde die Gewalt auch via Social Media ausgeübt, beispielsweise über die Erstellung von Fake-Accounts oder die Verbreitung von Unwahrheiten oder intimen Foto- oder Videomaterials. Neben Sozialen Netzwerken wurden in 31 Fällen auch digitale Kommunikationsmittel, wie beispielsweise WhatsApp benutzt. In 2 Fällen gab es den Verdacht auf Anwendung einer sogenannten Stalkerware. Dabei handelte es sich in beiden Fällen um Gegenstände oder Apps, die dem Beschuldigten dabei helfen sollten, den Aufenthaltsort der Betroffenen ausfindig zu machen, beziehungsweise sie zu orten.

Folgende ergänzende Informationen konnten den 45 analysierten Strafakten entnommen werden, die für ein umfassendes Verständnis von Cyber-Gewalt aufschlussreich sind:

Die Betroffenen waren zum Zeitpunkt der Anzeige zwischen 16 und 49 Jahre alt. Das mittlere **Alter** betrug 31 Jahre (Median). Dies widerspricht zumindest im Kontext von „(Ex-)Paarbeziehungen der weit verbreiteten Annahme, Cyber-Gewalt betreffe hauptsächlich Jugendliche. Als gesichert können wir festhalten, dass jene angezeigten Fälle von Cyber-Mobbing, die gegen eine Frau durch ihren (Ex-)Partner ausgeübt wurde, nicht ausschließlich auf die sogenannte Digital-Native-Generation zurückzuführen ist, sondern alle Frauen unterschiedlichen Alters betreffen kann.

Weiters konnten wir die **Beziehungsform** oder den Beziehungsstatus der Betroffenen und ihrer Gefährder erfassen. Demnach zeigt sich, dass es sich bei den 45 Akten, die für die Studie relevant sind, bei den Beschuldigten in der Mehrheit der Fälle (32), um den Ex-Freund des Opfers handelt. In 10 Fällen wurde der Ex-Ehemann beschuldigt, in 2 Fällen der Ehemann. Zudem gab es einen Fall von einem homosexuellen Ex-Paar, wonach das Opfer ihre Ex-Freundin wegen Cyber-Mobbing anzeigte.

Zudem lässt unsere **detailliertere Aktenanalyse** (durch eine qualitative Auswertung der Protokolle, die den Akten beigelegt waren) weitere Aussagen zu den angezeigten Cyber-Mobbing-Übergriffen zu. Wie bereits angeführt, übten die Gefährder in den meisten Fällen die Cyber-Gewalt auf **Social-Media Plattformen** aus (31 Fälle und demnach knapp 70 % aller analysierten Fälle). Dabei wurden besonders häufig Instagram, Facebook oder TikTok missbraucht. In 14 Fällen erstellten die Gefährder Fake-Accounts, um Cyber-Mobbing gegen ihre (Ex-)Partnerin auszu-

üben. In 12 dieser Fälle wurden Lügen über die Betroffene verbreitet, meistens auf sexualisierter Ebene. So wurde den Betroffenen öffentlich unterstellt, untreu zu sein, sich zu prostituieren oder Inzest zu betreiben. Social-Media wurde jedoch nicht nur zur Diffamierung der Betroffenen in Form von Verbreitung von Unwahrheiten benutzt. In 7 Fällen wurden Soziale Medien missbraucht, um intime Daten und Informationen über die Frau zu veröffentlichen, wie etwa die Wohnadresse, die Telefonnummer oder Diagnosen und Gutachten zum Gesundheitszustand der Betroffenen.

In 15 Fällen wurden über Social Media intimes Foto- oder Videomaterial der Betroffenen verbreitet. Dabei handelte es sich beispielsweise um Nacktbilder, Sexvideos oder Screenshots von intimen Textnachrichten („Sexting“). Dies betraf in einigen Fällen Bildmaterial, das früher in der Beziehung, mit der Zustimmung der Betroffenen, entstanden ist. Teilweise veröffentlichte der Gefährder aber auch Fotomaterial, das ohne die Kenntnis seiner (Ex-)Partnerin entstanden ist, zum Beispiel über eine versteckt eingebaute Kamera im Schlafzimmer.

Unsere Analyse zeigt, dass Cyber-Mobbing **meist sexualisiert** ausgeübt wird. Dies bekräftigt auch unsere bisherigen Forschungsergebnisse.

Die Verbreitung des Bildmaterials wurde entweder über die bereits erwähnten **Fake-Accounts** vorgenommen oder über den Account des Gefährders selbst oder über die richtigen Accounts der Betroffenen. Letzteres ist möglich, wenn die Betroffenen ihre Zugangsdaten zum Smartphone oder zu den Social-Media-Konten den Beschuldigten früher in der Beziehung freiwillig mitgeteilt haben oder sie dazu genötigt wurden, die Passwörter dem (Ex-)Partner zu übergeben. In 4 Akten wurde explizit erwähnt, dass der Gefährder

über sämtliche Social-Media-Konten der Betroffenen verfügte.

In 4 Fällen erstellte der Gefährder Fake-Profilen auf **Erotikplattformen oder Pornoseiten**. Auf diesen Profilen veröffentlichte er intimes Fotomaterial der Betroffenen oder persönliche Informationen, wie Telefonnummer und Adresse.

Neben der Veröffentlichung auf Social Media wurde in 18 Fällen gezielt Kontakt mit Personen aus dem **sozialen Umfeld** der Betroffenen aufgenommen und intimes Foto- oder Videomaterial weitergeschickt. Dies hatte zur Folge, dass das Umfeld in die Cyber-Gewalt miteinbezogen wurde und Angehörige des Opfers teilweise ebenfalls gefährlich bedroht oder durch Telefonanrufe oder Textnachrichten ständig kontaktiert wurden. In 5 Fällen führte das dazu, dass sich das Umfeld von der Betroffenen abwandte und den Kontakt abbrach. Anhand der vertiefenden qualitativen Aktenanalyse kann zudem festgestellt werden, dass Gefährder ihre Cyber-Gewalt über gemeinsame Kinder ausüben. Beispielsweise, um in Kontakt mit der betroffenen Frau zu treten oder die Kinder dazu zu bringen, sich von der Mutter abzuwenden. Nicht nur das soziale Umfeld wurde von den Gefährdern bewusst miteinbezogen, sondern in 3 Fällen wandten sich diese auch an die Arbeitgeber*innen der Betroffenen, um sie in ihrem beruflichen Umfeld, etwa durch das Versenden intimer Bilder, zu diffamieren.

In den analysierten Fällen wurde Cyber-Gewalt nur selten isoliert angewendet. In den meisten Fällen wurde Cyber-Mobbing und die anderen Formen und Ausprägungen von Cyber-Gewalt kombiniert mit physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt ausgeübt. Tabelle 7 zeigt etwa auf, dass in knapp der Hälfte der Fälle das Opfer zusätzlich gefährlich bedroht wurde. Die nähere Analyse weist darauf hin, dass in 10 dieser Fälle der Betroffenen und/oder ihrem Umfeld gar mit

dem Umbringen gedroht wurde. Aus den Akten wird ersichtlich, dass **Drohungen** häufig ausgesprochen werden, damit sich die Betroffene nicht vom Gefährder trennt oder zur Polizei geht. Dabei wurde etwa angedroht, weiteres intimes Bildmaterial zu veröffentlichen, körperliche Gewalt gegen das Opfer anzuwenden oder sich zu suizidieren. 15 der 45 Beschuldigten waren zuvor bereits einmal oder mehrfach angezeigt oder verurteilt worden, unter anderem auch wegen Körperverletzung oder gefährlicher Drohung.

Die vertiefende Aktenanalyse betont ein weiteres Mal, dass Betroffene von Cyber-Gewalt beziehungsweise in diesen Fällen Cyber-Mobbing massive **Auswirkungen** erleiden. 8 Betroffene sprachen laut Strafakte psychische Beschwerden an. Vor allem Angstzustände und Depressionen werden dabei erwähnt. In 2 Fällen kam es zu Suizidgedanken oder Suizidversuchen durch die betroffenen Frauen. 6 Frauen gaben an, seit der Gewaltanwendung gegen sie psychosomatische Veränderungen zu bemerken, wie etwa Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust oder Schlafprobleme.

Aus den näher ausgewerteten Strafakten kam es in 3 Fällen zu einer gerichtlichen Hauptverhandlung und in einem Fall zu einer **Verurteilung nach § 107c StGB**. Das betrifft lediglich rund 7% der Anzeigen von Cyber-Mobbing im Beziehungskontext. In diesen Fällen war vergleichsweise auffallend, dass die Staatsanwaltschaft sehr zügig gehandelt und Beweismittel eingezogen hat, bevor Spuren durch den Gefährder gelöscht werden konnten. Zudem waren in diesen Fällen die Täter auch geständig oder teilgeständig.

Die vertiefende Analyse der Akten bestätigt viele Dynamiken, die auch anhand der Interviews mit den betroffenen Frauen sichtbar wurden.

4.5 Konzept eines digitalen Tools für Berater*innen

Alle bisher dargestellten Forschungsergebnisse der Studie (K)ein Raum flossen letztlich in eine agile Konzeptentwicklung eines technischen Tools. Das Konzept wurde in mehreren Schritten und unter Einbezug kollegialer Reflexionsphasen mit Expert*innen unterschiedlicher relevanter Praxisfelder entwickelt. Als wesentlicher Ausgangspunkt dienten die Erfahrungswerte mit der fem:HELPApP, wie folgend näher beschrieben.

4.5.1 Analyse der Nutzungsdokumentation der fem:HELP-App

Da am Ende der Studie die Implementierung der Forschungsergebnisse in eine Konzeptentwicklung für ein technisches Tool zur Bekämpfung von Cyber-Gewalt im Beziehungskontext angestrebt wurde, haben wir bisherige Erfahrungswerte mit einer bereits umgesetzten Handy-App eingeholt. Bei der analysierten App handelt es sich um die im Auftrag des Bundeskanzleramts (Sektion Frauen und Gleichstellung – Abteilung „Gewaltprävention und Gewaltschutz“) erstellte und über einige Jahre betriebene fem:HELP-App. Gemeinsam mit dieser Sektion wurde ein Analysekonzept erstellt und anhand der verfügbaren Daten zur erwähnten Handy-App ausgearbeitet. So konnten Erkenntnisse und Erfahrungswerte der fem:HELP App eingeholt werden, die im Zuge der technischen Konzeptentwicklung (siehe Kapitel 4.5.2) als Basis für weitere Überlegungen beziehungsweise Verwerfungen dienten. Auch wenn wir uns im Rahmen mehrerer Evaluierungs- und Diskussionsschleifen zum technischen Konzept dagegen entschieden haben, ein Tool für Betroffene zu entwickeln, so gaben folgende Er-

kenntnisse der fem:HELP App unter anderem wichtige Hinweise dafür, stattdessen ein Tool für Berater*innen zu konzeptualisieren.

4.5.1.1 Ziele und Funktionen der fem:HELP-App

Im Auftrag der Frauenministerin wurde 2013 die fem:HELP-App entwickelt, die in verschiedenen Sprachen (Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Türkisch und Englisch) zur Verfügung stand. Im Laufe der Entwicklungsphase waren auch Expert*innen aus den Feldern der Gewaltforschung, Sozialwissenschaften und Praxis involviert, um wichtige App-Inhalte zu definieren.

Das Ziel war, Frauen in Österreich, die sich in einer gewaltvollen Notsituation befinden, zu unterstützen. Mit Hilfe dieser App konnten unter anderem Verletzungsfolgen, Stalkinghandlungen und Verstöße gegen einstweilige Verfügungen passwortgeschützt dokumentiert werden. Frauen, die (akut) Gewalt erfahren haben und rasch Hilfe benötigten, hatten über die App einen direkten Zugriff auf den Polizei-Notruf und die Frauenhelpline (auch Gehörlosen-Notruf). Darüber hinaus wurden relevante Informationen für von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen bereitgestellt.

4.5.1.2 Nutzung der fem:HELP App

Die App wurde aktiv von September 2013 bis September 2018 betrieben. Sie wurde im Rahmen des Ressortwebauftritts, in Printmedien (Werbeschaltungen in Tageszeitungen) und österreichweit mittels Flyer in Gewaltschutzzentren, auf der Website der österreichweiten Frauenhelpline (0800 222 555), bei Veranstaltungen und durch Kampagnen beworben.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurde keine personenbezogene Auswertung von Detailinformationen zu Zugriffen, Verweildauer, Informationsabruf oder ähnlichem vorgenommen. Es wur-

de lediglich erhoben, wie häufig die App installiert wurde. Aus diesen Daten lassen sich jedoch keine Aussagen über das User*innenverhalten ableiten. Diese Daten zeigen, dass die fem:HELP App von September 2013 bis September 2018 insgesamt 2.779 Mal installiert wurde.

Es bestehen keine Rückmeldungen von potenziellen Nutzer*innen. Seitens der österreichischen Gewaltschutzzentren wurde angemerkt, dass die App trotz Bewerbung vor Ort nicht großflächig angenommen wurde. Akut von Gewalt betroffene Frauen würden eher dazu tendieren, ein persönliches Gespräch in einer Beratungsstelle wahrzunehmen. Die App wurde vermutlich überwiegend als ein unterstützendes Medium zur Recherche relevanter Informationen im Bereich Gewaltprävention und Anlaufstellen für gewaltbetroffene Frauen gesehen.

Eine interne Kosten-, Nutzenanalyse führte zur Entscheidung, dass bedingt durch die dauerhaft geringen App-Downloadzahlen und die erheblichen jährlichen Wartungskosten, die App mit Oktober 2018 eingestellt wurde.

4.5.1.3 Erfahrungen und Hypothesen im Hinblick auf die Akzeptanz und das Nutzungsverhalten der Zielgruppe der fem:HELP-App

Nach internen Reflexionen der Abteilung „Gewaltprävention und Gewaltschutz“ des Bundeskanzleramts zur Nutzung der fem:HELP App, können folgende Gründe angegeben werden, die die fehlende Akzeptanz der analysierten App beschreiben:

- Eine umfassendere Erhebung, warum die Nutzungszahlen trotz intensiver Bewerbung gering waren, erfolgte nicht. Der Abteilung liegen lediglich die bereits erwähnten vereinzelt Rückmeldungen der Gewaltschutzzentren vor. Diese ergä-

ben, dass akut von gewaltbetroffenen Frauen „Angst/Skepsis“ hatten, eine gewaltspezifische App mit Dokumentationsfunktion am Smartphone zu installieren beziehungsweise zu nützen, da der (potenzielle) Gefährder dies bemerken könnte und das wiederum gewaltbezogene Konsequenzen für die Frau mit sich bringen könnte. Es ist nicht selten der Fall, dass der Gefährder Smartphone-Passwörter des Gewaltopfers kennt, mit Hilfe dieser er sich Zugriff auf sensible, passwortgeschützte Daten am Smartphone des Opfers verschaffen kann.

- Die App war zu „überladen“. Sie enthielt zu ausführliche, lange Texte und zu umfangreiche Optionen (Informations- und Dokumentationsfunktion). Dies wirkte sich auch im zeit- und kostenintensiven Wartungsaufwand aus, der wiederum das Hauptargument war, die App einzustellen. Umso sinnvoller erscheint es, eine App mit zielgruppenorientierten, einfachen Inhalten zu schaffen, die auch wartungstechnisch unkompliziert – auch in Hinblick auf die mehrsprachigen App-Versionen und damit verbundene Übersetzungskosten – organisiert werden kann.
- Ein wesentlicher Aspekt für weitere Entwicklungen ist, im Vorfeld einschlägige Kooperationspartner*innen zu suchen. Die fem:HELP-App zeigte, dass enge Kooperationsstellen, wie etwa Gewaltschutzzentren und Frauenhäuser, von der App nicht in diesem Ausmaß überzeugt waren, wie erhofft, da es die Zielgruppe wenig oder kaum nutzte. Daher empfiehlt die Abteilung, sich für zukünftige App-Entwicklungen bereits im Vorfeld mit zentralen Einrichtungen, die die zu entwickelnde App auch in ihrer Beratungsarbeit

einsetzen können, auszutauschen. Dadurch können deren Erfahrungen berücksichtigt und Vorbehalte hinsichtlich der Nutzung minimiert werden.

- Im Bereich häuslicher Gewalt und vor allem für Betroffene, die mit dem Gefährder noch im gemeinsamen Haushalt leben, könnte es überhaupt zweckdienlich sein, dass die Opferschutzeinrichtung der Betroffenen eine Einschätzung gibt, ob in ihrem Fall der Einsatz der App auch aus Sicherheitsaspekten sinnvoll erscheint oder aber ein Sicherheitsrisiko darstellen könnte.
- Abschließend wird angemerkt, dass auch der App-Name Einfluss auf die Akzeptanz nehmen kann. Ist die Bezeichnung und Bewerbung zu offensichtlich, können auch (potenzielle) Gefährder „hellhörig“ werden und dies mögliche User*innen eher abschrecken, dieses Medium zu nutzen. Wird die App jedoch zu wenig innerhalb der Zielgruppe bekannt gemacht, besteht die Gefahr, dass sie wenig genutzt wird.

Diese eben angeführten Ergebnisse einer Reflexion wurden vor allem für die Zielentwicklung des technischen Tools herangezogen, wie im folgenden Kapitel näher beschrieben.

4.5.2 Technisches Konzept für Berater*innen: „Cyberrebels“

Gewaltschutzeinrichtungen für Frauen sehen sich mit einer Vielzahl von Handlungsaufträgen konfrontiert: Dem Erkennen psychosozialer Bedarfs- und Gefährdungslagen, dem Vermitteln rechtlicher Grundlagen oder dem Umgang mit existenzbedrohlichen Herausforderungen und immer öfter auch mit technikspezifischen Problemlagen. In all diesen Belangen benötigen die Klientinnen Unterstützung durch die Beratungsstelle.

Um als Berater*in schnell und verlässlich auch Informationen in Bezug auf Cyber-Gewalt weitergeben zu können, soll ein digitales Werkzeug/Tool notwendige Informationen bereithalten. Das Tool „Cyberrebels“ (das derzeit nur als Konzept besteht) soll jedoch nicht als starres Frage-Antwort-„Spiel“ fungieren, sondern durch die Berater*innen in ein Beratungsgespräch einfließen.

Berater*innen von gewaltbetroffenen Frauen sind es gewohnt, für eine Einschätzung der Situation und Gefährdungslage, gezielte Fragen zu stellen. So kann ein individueller Umgang mit jeder Klientin geplant und umgesetzt werden, ohne ihre Ressourcen zu übersehen, ihre Bedürfnisse zu übergehen oder die Gefährdung zu erhöhen. Um das hier vorgestellte Tool „Cyberrebels“ anzuwenden, muss der*die zuständige Berater*in daher zuvor die Gefährdung der Klientin einschätzen, damit die Folgen weiterer Handlungsschritte professionell abgewogen werden können. Ziel ist immer, die Sicherheit der Klientin herzustellen.

Das „Cyberrebel“-Tool wird jeweils von den Berater*innen bedient, die die entsprechenden Fragen in die Beratung einfließen lassen können, um es anhand des Antwortverhaltens der Klientinnen zu befüllen. Im Falle einer tatsächlichen Umsetzung des Tools sollte eine spezifische Schulung für Berater*innen mitbedacht werden, die eine Nutzung des Werkzeugs erst zulässt.

4.5.2.1 Struktur

Jede der in Abbildung 2 abgebildeten Karten repräsentiert eine Frage zur näheren Erfassung der erlebten Cyber-Gewalt (Frage stellt der*die Berater*in), eine zugehörige Antwortmöglichkeit (Antwort gibt die Klientin), ein oder mehrere daraus folgende Themen (zum Beispiel die eruierte Gewaltform), sowie damit verbundene Informationen und Maßnahmen (Handlungsoptionen und Vorschläge für die weitere Beratung). Um geeig-

nete Fragen zu stellen, würden die „Bestandsaufnahme zur Erfassung der Cyber-Gewalt im Beziehungskontext“²³ von Nina Wallner und Magdalena Habringer in das Tool implementiert werden. Darin sind entscheidende Fragen zur Erfassung der erlebten Cyber-Gewalt angeführt.

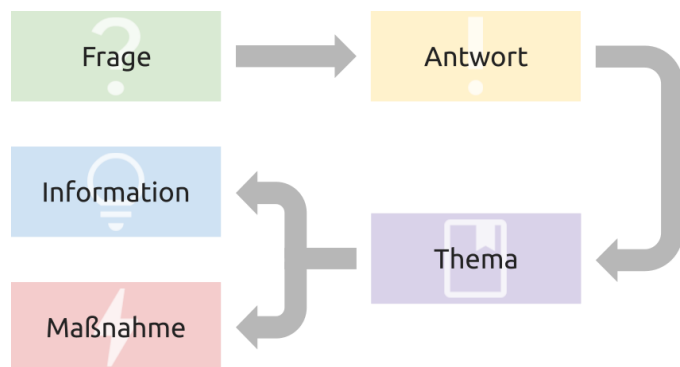


Abbildung 2: Struktur des Beratungstools

In Abbildung 3 zeigen wir beispielhaft, wie das Werkzeug im Falle Cyber-Stalking oder bei kontrollierenden Verdachtsmomenten eingesetzt werden könnte.

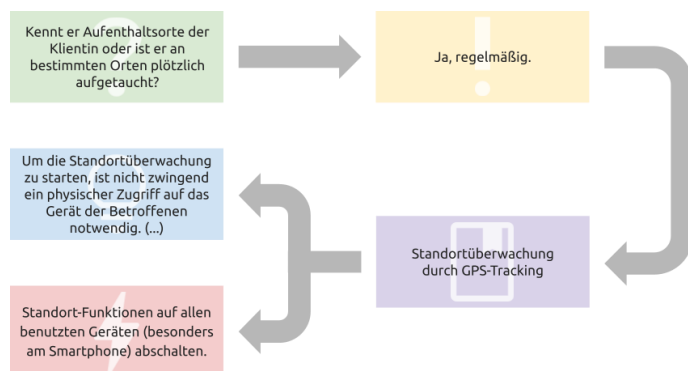


Abbildung 3: Beispiel: Standortüberwachung durch GPS Tracking

Schildert eine Betroffene im Rahmen der Beratung, dass der Gefährder häufig weiß, wo sie ist oder war (gelbe Karte), sie aber diese Information nie preisgegeben hat, bestätigt sie die zuvor von der*dem Berater*in gestellte und in Abbildung 3 abgebildete Frage (grüne Karte). Ein möglicher Grund für die unerwartete Kenntnis kann GPS-Tracking sein. Es werden folglich die zugehörige Themenkarte (lila), weitere Karten mit Informationen (blau), und Karten zu möglichen Maßnahmen (rot) angezeigt.

In Abbildung 4 zeigen wir das Beispiel der Veröffentlichung von (intimen) Daten der Klientin. So kann die Situation der Betroffenen erfasst werden und darauf aufbauend der Beraterin Hintergrundwissen und mögliche Handlungsschritte angezeigt werden. Diese Informationen sollen für die Beraterin sichtbar sein, die diese dann an die Klientin weitervermittelt.

²³ Die erwähnte Bestandsaufnahme wurde 2021 im Rahmen eines Fortbildungsprojekts für psychosoziale Gewaltschutz-Berater*innen von Nina Wallner und Magdalena Habringer erstellt. Die Fortbildungen werden laufend durch den Verein zur Förderung der Qualitätssicherung in Fraueneinrichtungen angeboten. Die Bestandsaufnahme ist aus Sicherheitsgründen nicht veröffentlicht und steht ausschließlich Berater*innen aus Gewaltschutzeinrichtungen zur Verfügung. Das Fortbildungsprojekt wird aus den Mitteln der Frauenministerin finanziert.

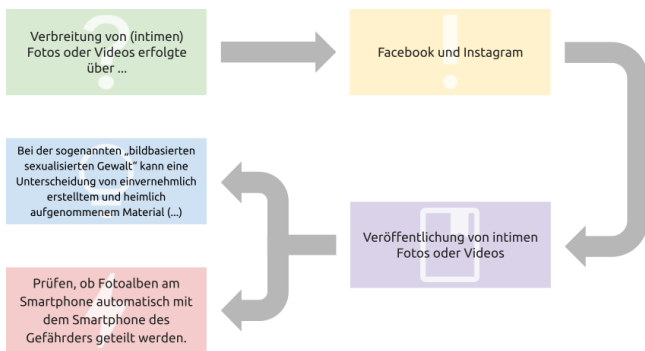


Abbildung 4: Beispiel: Verbreitung von (intimen) Fotos oder Videos

Wurden Fotos oder Videos der Betroffenen über Social Media, wie Facebook oder Instagram, veröffentlicht, erscheinen Karten, die die rechtliche Situation erklären und technische Gegenmaßnahmen beschreiben. Wie auch beim vorangegangenen Beispiel zeigen die dargestellten Karten nur eine Auswahl.

4.5.2.2 Ablauf

Die Schritte von „Cyberrebels“ orientieren sich an einem stufenähnlichen Aufbau: Einschätzung der (Gefährdungs-)situation, Informationsweitergabe und die Planung beziehungsweise Durchführung weiterer Sicherheitsschritte.



Abbildung 5: Schritt 1: Fragen zur Bestandsaufnahme

Um ausschließlich fallbezogene Informationen anzuzeigen, wird im Schritt 1 des „Cyberrebel“-Tools (siehe Abbildung 5) ein Fragebogen integriert, der sich an der erwähnten Bestandsauf-

nahme (Wallner/Habringer 2021) orientiert und durch den die (Gefährdungs-)situation eruiert wird (grüne Karten). Dabei sind die üblichen Frage-/Antwort-Konstellationen verfügbar: Ja/Nein-Fragen, Auswahlfragen und Freitext-Felder. Die ausgewählten Antworten (gelbe Karten) werden gespeichert und abschließend zu einem Protokoll zusammengefasst, das später zum Beispiel bei einer Anzeige bei der Polizei als Grundlage dienen kann.

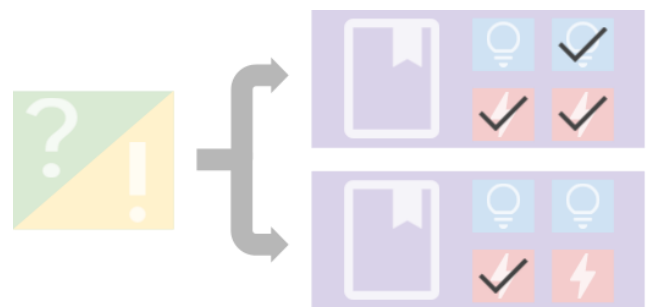





Abbildung 6: Schritt 2: Kuratierung

Nach der Beantwortung aller Fragen kann der*die Berater*in im zweiten Schritt (siehe Abbildung 6) gemeinsam mit der Betroffenen die relevanten blauen und roten Strategie- und Wissenskarten, die auf den Antworten basierend angezeigt werden, näher auswählen beziehungsweise aussortieren. So wird die automatische Auswahl auf Basis des Fragebogens auf den konkreten Fall zugeschnitten. Es können so zum Beispiel für iPhone-Nutzerinnen Android-Karten entfernt werden. Eine zweite Möglichkeit, neben dieser händischen Auswahl, sind Filter (etwa „Klientin besitzt iPhone“), die gesetzt werden können, um damit automatisch die nicht-relevanten Karten auszusortieren.

 Standortüberwachung durch GPS-Tracking

Um die Standortüberwachung zu starten, ist nicht zwingend ein physischer Zugriff auf das Gerät der Betroffenen notwendig. So kann beispielsweise ein harmloser Link versendet werden, der beim Anklicken den Versender mit den GPS-Daten der Empfängerin versorgt.

 Vor allem in aufrechten Gewaltbeziehungen kann aber, davon ausgegangen werden, dass viele Gefährder, die Zugriff auf die Geräte ihrer Partnerin haben, die Standortüberwachung mit einfachen Mitteln ausüben.

Standort-Funktionen auf allen benutzten Geräten (besonders Smartphones) abschalten. Auf Android befindet sich die Einstellung im Menüpunkt "Apps & Berechtigungen". 

Anleitung: <https://www.saferinternet.at/privat...>

Abbildung 7: Schritt 3: Handout

Die meisten Maßnahmen können nicht spontan während eines Beratungsgesprächs durchgeführt werden. Eine Möglichkeit, der Klientin die für sie zugeschnittene Information mitgeben zu können, ist also sehr wichtig. Auf diese Weise kann sie – je nach Gefährdungslage und Ressourcen – die Maßnahmen selbst zuhause, bei einer Freundin, oder an einem offenen Ort wie einer Bibliothek umsetzen. Einige Gegenmaßnahmen selbst zu setzen und eine Strategie dafür „in die Hand“ zu bekommen, kann auch eine bestärkende Wirkung auf Klientinnen mit sich bringen. Damit kann ihnen – ergänzend zu den Beratungen – (wieder) Handlungsmacht zurückgegeben werden, die oftmals verloren geglaubt ist. Herausfordernd könnte dabei jedoch durchaus sein, dass die vorgeschlagenen Gegenstrategien die technischen Kompetenzen der Klientinnen übersteigen oder ihre emotionale Belastung weiter erhöht. Außerdem kann die Umsetzung aller Strategie-Karten sehr zeitaufwändig sein. Eine Möglichkeit, diesen Herausforderungen zu begegnen, stellen etwa eine vereinfachte oder verkürzte Version des Werkzeugs dar, bei dem in einem ersten Schritt das wichtigste Thema eruiert wird, mit dem dann

ausschließlich weitergearbeitet wird, bis das nächste Thema bearbeitet werden kann²⁴.

Das Handout soll die im vorherigen Schritt der Kuratierung ausgewählten Karten mit ihrem Titel und vollständigen Text aller erlebten Cyber-Gewaltformen enthalten. Ein Beispiel ist anhand der Standortüberwachung in Abbildung 7 zu sehen. Da Erfahrungswerte von Berater*innen und unsere Studienergebnisse klar zeigen, dass Klientinnen in den meisten Fällen von unterschiedlichen Formen von Cyber-Gewalt betroffen sind, wird das Handout stets mehrere Themen, Funktionen und Informationen anzeigen. Außerdem sind Anhänge wie ausgedruckte Versionen der verlinkten Webseiten enthalten. Sämtliche Links sind für die einfachere Verwendung auch mit QR-Codes versehen.

Nicht alle Klientinnen können ein Handout gefahrlos in Papierform verwenden, da der Gefährder ihre Taschen regelmäßig durchsucht. In diesen Fällen könnte ein spezieller, einprägsamer Link generiert werden. Bei Aufrufen des Links, etwa in einer öffentlichen Bibliothek oder auf dem Gerät einer Freundin (da er auch ihre technischen Geräte durchsuchen könnte), werden die Informationen wieder sichtbar. Die Links setzen sich aus einer Reihe von Wörtern zusammen. Durch die Kombination von einer großen Auswahl von Wörtern und einer geringen Anzahl an Wörtern im Link werden die Links gleichzeitig einfach zu merken und nicht zu erraten. So könnte eines der Handouts zum Beispiel unter <https://cberrebl.at/gelb-wette-karotte> zur Verfügung stehen.

²⁴ Hier wird der Bedarf nach einer kooperierenden IT-Kompetenzstelle sichtbar, die technische Unterstützung für Klientinnen anbietet. Denn psychosoziale Beratungsstellen verfügen womöglich oftmals nicht über die notwendigen Ressourcen für eine umfassende Umsetzung des beschriebenen Tools. Außerdem sind damit auch die Grenzen ihres Auftrags als psychosoziale Beratungsstelle erreicht.

4.5.2.3 Weitere potenzielle Funktionen

Die bisher beschriebenen Funktionen bilden einen Grundstock, der die Verwendung in Beratungsstellen ermöglichen soll. Um die Verwendung zu optimieren, wären weitere Funktionen notwendig. Diese können entweder direkt in der ersten Version implementiert oder in weiteren Ausbaustufen ergänzt werden. Außerdem sollte die Kombination mit bereits bestehenden Tools, wie etwa netzbeweis.at (zur vereinfachten Sicherung von Beweismaterial) stets mitbedacht werden.

4.5.2.3.1 Nutzung außerhalb von Beratungsstellen

Technisch würde nichts dagegensprechen, das Werkzeug auch außerhalb von Beratungsstellen einzusetzen, etwa wenn es einer Klientin nicht möglich ist, eine Beratungsstelle aufzusuchen. Es könnte über einen gemeinen Link, den der*die Berater*in an die Klientin übermittelt, oder grundsätzlich öffentlich zugänglich realisiert werden. Aus psychosozialer Sicht und auf Basis der individuellen Gefährdungslagen ist das Tool, so wie es derzeit konzipiert ist, jedoch nicht außerhalb von Beratungsstellen anzuwenden. Denn nicht alle Informationen sind für Betroffene direkt zuordenbar. In sehr vielen Fällen ist eine Beratung alternativlos, da die Betroffenen sonst nur vor einer zu großen Menge Informationen stehen bzw. Ihre Gefährdungslage falsch einschätzen könnten.

Neben Betroffenen könnten die Informationen außerdem Gefährdern in die Hände fallen. Dies würde die Gefährdung massiv erhöhen und ist jedenfalls zu verhindern. Als Gegenmaßnahme könnte auf diesem Weg nur ein kleiner Teil der Informationen verfügbar sein. Maßnahmen wie geheime Links können hier ebenfalls Abhilfe schaffen.

4.5.2.3.2 Übersetzung

Initial wäre „Cyberrebel“ ausschließlich auf Deutsch verfasst und auf die österreichische Rechtslage abgestimmt. Viele der Informationen zum Beispiel aus dem IT-Bereich sind jedoch unverändert abseits davon anwendbar. Zusätzlich werden in Österreich auch andere Sprachen als Deutsch gesprochen, sodass eine Übersetzung etwa auf Englisch oder Türkisch sinnvoll ist. Durch die Zusammenarbeit mit Beratungsstellen in anderen Ländern können auch andere Rechtssysteme abgebildet werden. Karten könnten dann für einzelne Länder oder als universell anwendbar gekennzeichnet werden.

Diese Erweiterungen würden es ermöglichen, Informationen in Zukunft über Sprach- und Landesgrenzen hinweg zu teilen, um so international Synergien zu schaffen und Gruppen mit geringeren Ressourcen effektiveres Arbeiten zu ermöglichen. Außerdem könnten Klientinnen, die andere Sprachen als Deutsch besser sprechen, auch die Handouts in anderen Sprachen erhalten.

4.5.2.3.3 Bearbeitung durch Berater*innen

Die Karten, die im Konzept für das technische Tool geplant sind, werden primär durch ein Redaktionsteam erstellt, das die notwendigen Informationen recherchiert, aufbereitet und in weiterer Folge aktuell hält. Um vor allem den Prozess der Aktualisierung effizienter zu gestalten, ist ein niederschwelligerer Zugang sinnvoll. Beraterinnen können hier auf mehrere Arten mitwirken, indem sie Karten direkt editieren, interne Kommentare hinterlassen, und aktualisierungsbedürftige Karten als solche kennzeichnen. So erfahren die Entwickler*innen des Werkzeugs etwa von neuen Cyber-Gewaltformen, die in der Praxis sichtbar wurden.

4.5.2.3.4 Links archivieren

Im längerfristigen Betrieb werden aus dem Internet verlinkte Inhalte regelmäßig verschwinden

oder umziehen. Während einer Beratung würden nicht funktionierende Links für ein unprofessionelles Bild und eine unvollständige Informationsweitergabe sorgen.

Als Abhilfe müssen die externen Inhalte gesichert werden, um so unabhängig von ihrem Zustand an der Quelle verfügbar zu sein. In einer einfachen Umsetzung können die Links durch ihr Äquivalent auf einer Archiv-Seite wie <https://archive.org> oder <https://webarchiv.onb.ac.at/> ersetzt werden. Alternativ dazu können die Inhalte auch automatisch direkt im „Cyberrebel“-Tool hinterlegt werden, indem die ganze Webseite gespeichert wird.

4.5.2.4 Realisierung

Die folgenden Punkte behandeln eine mögliche technische Umsetzung des Tools. Es handelt sich dabei lediglich um eine Skizze, die bei der Auswahl eines passenden Entwicklungsteams behilflich sein soll. Im Laufe der genaueren Planung werden sich einige dieser Punkte wahrscheinlich ändern.

4.5.2.4.1 Technische Basis

Im Kern ist „Cyberrebel“ eine Web-Applikation. Das ermöglicht den Zugriff von einer Vielzahl von Geräten unabhängig vom Betriebssystem. Außerdem entfällt jede Art der Installation, da sie wie jede andere Webseite direkt aufgerufen werden kann. Der Zugriffsschutz kann über Regeln im Netzwerk sowie über einen Link realisiert werden.

4.5.2.4.2 Kombination bestehender Tools

Viele der beschriebenen Funktionalitäten sind bereits in anderen Programmen abgebildet. So gibt es eine Vielzahl von kostenlosen und kostenpflichtigen Tools, um Umfragen zu gestalten und Wissen zu sammeln. Der vollständige Prozess von Bestandsaufnahme, über Kuratierung, bis zu einem Handout mit verschiedenen Kanälen zur

Bereitstellung ist allerdings in keinem bestehenden Werkzeug abbildbar.

Nach weiterführender Recherche wäre es denkbar, „Cyberrebel“ nicht von Grund auf selbst zu entwickeln, sondern mehrere bestehende Werkzeuge zu kombinieren und nur die fehlenden Komponenten selbst zu entwickeln.

4.5.2.4.3 Entwicklungsprozess

Da das Werkzeug eine klar abgegrenzte primäre Nutzer*innengruppe (Berater*innen) adressiert, sollten diese so früh wie möglich in den Prozess eingebunden werden. Dadurch können die Anforderungen im Detail abgesteckt und bei späteren Feinheiten im User*innen-Interface korrekt umgesetzt werden. Die gesamte Entwicklung sollte also mit einem Modell aus der „agilen“ Softwareentwicklung abgebildet werden.

Derzeit besteht ausschließlich das hier beschriebene Konzept. Eine Entwicklung des Tools ist aktuell aufgrund (noch) fehlender Finanzierung nicht in Planung.

5 Zusammenfassung und Conclusio

Der vorliegende Forschungsbericht beschäftigt sich aus unterschiedlichen Perspektiven mit Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen. Wir stellen darin umfassend dar, welche Formen, Dynamiken, Auswirkungen und Herausforderungen Cyber-Gewalt im Beziehungskontext in sich birgt und welche Maßnahmen zur weiteren Auseinandersetzung notwendig sind, um sichere Räume für Betroffene dieser stetig wachsenden Gewaltform zu schaffen. Im abschließenden Kapitel wollen wir alle neu gewonnenen Erkenntnisse auf Basis unserer Erhebungen zusammenfassen und analytisch eine Conclusio einbetten.

Ein wichtiges Ergebnis stellt die Entwicklung einer vorläufigen Definition des erforschten Gewaltphänomens dar. Damit wollen wir einen Beitrag für ein gemeinsames Verständnis von Cyber-Gewalt gegen Frauen im Beziehungskontext leisten, um auch weitere Auseinandersetzungen auf Basis unserer bisherigen Ergebnisse anzuregen. Folgende Definition schlagen wir daher vor:

Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen besteht aus Gewalthandlungen durch technische Mittel und digitale Medien. Sie stellt eine geschlechtsspezifische und häufig sexualisierte Gewaltform zur Ausübung von Macht und Kontrolle dar, die im digitalen Raum durch den (Ex-)Partner der Betroffenen oder durch von ihm angestiftete Personen ausgeübt wird.

Das hier zusammengefasste Forschungsprojekt trägt den Titel „(K)ein Raum“, da den Frauen, die Cyber-Gewalt durch ihren (Ex-)Partner erleben, meist sichere Schutzräume fehlen. Denn der digitale Raum kennt keine physischen Grenzen und so zeigt sich auch eine Flucht vor einer dort statt-

findenden Gewalt als äußerst herausfordernd. Unsere qualitativen und quantitativen Daten, die 2020-2022 erhoben und analysiert wurden, beziehen sich sowohl auf die Perspektiven betroffener Frauen als auch auf jene von Expert*innen, die in ihrem Arbeitsalltag mit Cyber-Gewaltfällen beschäftigt sind. Zusätzlich haben wir sowohl spezifische Anzeigeakten analysiert als auch Einschätzungen zur Beratungshäufigkeit zum Thema Cyber-Gewalt eingeholt. Alle Ergebnisse flossen abschließend in die Entwicklung eines technischen Tools für psychosoziale Berater*innen ein, um damit Betroffene von Cyber-Gewalt im Beziehungskontext adäquat unterstützen zu können. Folgende Ergebnisse lassen sich daraus zusammenfassen und analysieren.

5.1 Zusammenfassung

Folgend fassen wir die wichtigsten Ergebnisse der Studie – getrennt nach den jeweiligen Forschungsperspektiven und -methoden – zusammen:

Die Perspektive der betroffenen Frauen

Insgesamt wurden 15 Frauen, die von Cyber-Gewalt durch ihren (Ex-)Partner betroffen waren, anhand qualitativer Interviews befragt. Alle befragten Frauen waren mehreren Cyber-Gewalt Formen und Ausprägungen ausgesetzt und – mit einer Ausnahme – zusätzlich auch von offline-Formen häuslicher Gewalt betroffen, wie etwa körperlicher oder sexualisierter Gewalt.

Im Zuge der Analyse der Interviews konnten wir fünf **Cyber-Gewalt Formen** im Beziehungskontext identifizieren: Erstens die bildbasierte (sexualisierte) Gewalt, worunter etwa zu verstehen ist, dass die Gefährder intime Bilder heimlich aufnehmen und diese veröffentlichen oder drohen dies zu tun. Zweitens das Erstellen von Fake-Profilen, wie zum Beispiel in der Form eines Identitätsdiebstahls, wenn Dating-Accounts im

Namen der Betroffenen angelegt und dort sexuelle Dienstleistungen angeboten werden. Die dritte Form definiert sich durch unzählige Anrufe und Nachrichten, anhand derer Gefährder ihre (Ex-)Partnerinnen bedrohen, beschimpfen, beleidigen oder öffentlich Lügen über sie verbreiten. Viertens kann als Cyber-Gewalt Form Kontrolle durch technische Geräte genannt werden, worunter die Standortkontrolle mittels GPS-Tracking, die Datenkontrolle durch tägliche Sichtung des Smartphones, die Kontrolle über Social Media durch Überwachung aller Online-Kontakte, oder das (heimliche) Abhören und Filmen beispielsweise durch Stalkerware gemeint ist. Die Zerstörung technischer Geräte durch den Gefährder bezeichnen wir als fünfte Cyber-Gewalt Form, weil es von den befragten Frauen ausdrücklich als solche bezeichnet wurde. Diese fünf Formen können auf Basis von Praxiserfahrungen und Fokusgruppen-Ergebnissen noch um zwei weitere ergänzt werden, nämlich um Psychoterror durch IoT und um ökonomische Cyber-Gewalt. Die meisten dieser genannten Cyber-Gewalt Formen werden auf einer sexualisierten Ebene ausgeübt. Vor allem die kontrollierenden Formen und Ausprägungen der Cyber-Gewalt wurden seitens der Gefährder mit „Eifersucht“ legitimiert und von einigen Betroffenen zumindest anfänglich verharmlost. Dies führte dazu, dass manche befragte Frauen den Gefährdern lange Zugriff auf ihre Daten gewährten, um ihm zu beweisen, nichts vor ihm zu verheimlichen.

Ein Großteil der Gefährder versuchte, das **soziale Umfeld** einzubeziehen und zu manipulieren, um eine Täter-Opfer-Umkehr zu erwirken. In manchen Fällen führte das dazu, dass sich das soziale Umfeld gegen die Frau richtete und sie beispielsweise aufgrund der veröffentlichten Nacktbilder öffentlich beschimpfte und erniedrigte. Das Umfeld beteiligte sich damit an einer Mitäterschaft. In anderen Fällen zeigte sich das soziale Umfeld solidarisch und unterstützte die Betroffenen bei der Umsetzung von Gegenstrate-

gien. Es hat sich gezeigt, dass die Cyber-Gewalt in sehr kurzer Zeit sehr viele Menschen mit weitreichenden Folgen erreicht.

Das Umfeld in die Ausübung von Cyber-Gewalt miteinzubeziehen ist nur eine von mehreren **Strategien und Zielen von Gefährdern**. So erzielten die Gefährder durch die Nutzung von Technik beispielsweise auch, ihre Gewalttätigkeit anonymisiert auszuüben beziehungsweise diese auf Basis ihres patriarchalen Besitzdenkens zu legitimieren.

Der Verlauf von Cyber-Gewaltgeschichten lässt sich in verschiedene **Phasen** gliedern beziehungsweise können darin spezifische **Dynamiken** erkannt werden. So wirkten etwa Ambivalenzen und Abhängigkeiten auf die betroffenen Frauen, die teilweise eine Trennung verunmöglichten. Vor allem zu Beginn der Gewalt zeigen sich auch Verharmlosungen, die die Cyber-Gewalt des eigenen (Ex-)Partners als „Liebe“ missverstehen lassen. Cyber-Gewalt erscheint aufgrund der Anonymisierungen und Manipulationen der Gefährder oftmals nur schwer als Gewalt einordenbar zu sein, weswegen es den Frauen teilweise schwerfiel, diffuse Verdachtsmomente als Gewalt zu erkennen und zu benennen.

Die **Auswirkungen** von Cyber-Gewalt durch den (Ex-)Partner sind vielfältig und sehr massiv. Auf der emotionalen Ebene berichten die Frauen von Gefühlen wie Ohnmacht, Angst, Scham und (Dauer-)Anspannung. Schamgefühle wurden häufig aufgrund sexualisierter Bloßstellungen in der Öffentlichkeit hervorgerufen. Sie haben bei einigen Frauen zu einem sozialen Rückzug, Einsamkeit und einer erschwerten Hilfesuche geführt. Die damit verbundene Ohnmacht ergab sich oftmals aus dem Gefühl, dem Gefährder und seiner Cyber-Gewalt trotz gesetzten Schutzstrategien oder Trennungsversuchen nicht entkommen zu können. Wenn sich das soziale Umfeld mit dem Gefährder solidarisch zeigt, führte dies zudem zu massiven Vertrauensverlusten gegenüber allen

Menschen. Die Verzweiflung und Ausweglosigkeit führte in einigen Fällen zu konkreten Suizidgedanken beziehungsweise zu tatsächlichen Suizidversuchen. Dies betont sehr eindrücklich die Gefährlichkeit, die Cyber-Gewalt mit sich bringt. Auf der psychosomatischen Ebene konnten wir starken Gewichtsveränderungen oder Schlafstörungen erkennen. Und auch auf ökonomischer Ebene zeigten sich bedrohliche Auswirkungen von Cyber-Gewalt, wie etwa einen Jobverlust.

Die **Gegenstrategien der Frauen**, um die erlebte Cyber-Gewalt zu beenden, lassen sich in technische, rechtliche und psychosoziale Strategien teilen. Besonders in aufrechten Beziehungen können einige Strategien jedoch zu einer erhöhten Gefährdung führen, weshalb einige Befragte erst nach der Trennung aktiv Gegenmaßnahmen setzen konnten. Als technische Strategien wurden von den befragten Frauen etwa Blockierungen des Gefährders, das Löschen der unerlaubt verbreiteten Daten, das Melden der Beiträge bei den Plattformbetreiber*innen, das Ändern der Passwörter, die Beweissicherung oder auch das Kaufen eines neuen Smartphones genannt. Einige Befragte ergriffen auch strafrechtliche Strategie und zeigten die Cyber-Gewalt bei der Polizei an. Andere konnten ein Betretungs- und Annäherungsverbot oder eine einstweilige Verfügung erwirken. Umgangs- und Bewältigungsstrategien zeigten sich darin, dass Betroffene nach einer Trennung versuchten, wieder soziale Kontakte herzustellen, die durch die Gewalt eingeschränkt wurden, sich digital zurückzogen, um sich vor weiteren Übergriffen zu schützen oder verreisten, um die beendete Gewaltbeziehung ein Stück weit zu verarbeiten.

Alle befragten Frauen wandten sich aufgrund ihrer Cyber-Gewalterfahrungen an zumindest eine **Institution**. Für den Großteil von ihnen war die Polizei die erste institutionelle Anlaufstelle. Die Mehrzahl der befragten Frauen machte aller-

dings negative Erfahrungen mit der Polizei, da es ihnen zwar sehr viel Mut und Überwindung kostete, sich an die Polizei zu wenden, sie sich dann jedoch häufig nicht von den zuständigen Polizist*innen ernst genommen fühlten. Manche der Betroffenen konnten keine Strafanzeige erstatten, da die Polizei keinen institutionellen Handlungsspielraum in diesen Fällen sah. Erfahrungen mit der Justiz machten jene befragten Frauen, die eine Anzeige bei der Polizei erstatteten oder jene, die eine einstweilige Verfügung bei Gericht erwirkten. Letztere zeigten sich aufgrund der raschen gerichtlichen Entscheidung sehr zufrieden, betonten allerdings die ernüchternd geringe Wirkung auf den Gefährder. Die häufigen Einstellungen der strafrechtlichen Verfahren führten ebenfalls zu Enttäuschungen seitens der Befragten. Zu einem Schuldspruch wegen Cyber-Gewalt kam es in keinem der analysierten Fälle.

Von den psychosozialen Beratungsstellen fühlte sich der Großteil der Befragten gut unterstützt, da ihnen dort ein vertrauliches Gespräch angeboten wurde und sie hilfreiche Informationen für potenzielle technische und rechtliche Gegenstrategien erhielten. Außerdem wurden sie dabei unterstützt, die Gewalterfahrungen als solche zu benennen, um das Erlebte einordnen und Handlungsschritte setzen zu können.

Die Perspektive von Berater*innen, Polizist*innen und Jurist*innen

Um zu Cyber-Gewalt auch die Perspektive von Expert*innen relevanter Praxisfelder einzuholen, wurde je eine Fokusgruppen mit Berater*innen in Gewaltschutzeinrichtungen, mit Jurist*innen sowie mit Polizist*innen durchgeführt. Insgesamt konnten so 14 Expert*innen befragt werden.

Bei der Diskussion um eine adäquate **Definition** von Cyber-Gewalt im Beziehungskontext zeigten sich erste Unterschiede unter den Berufsgruppen.

Während Berater*innen und Jurist*innen die geschlechtsspezifische Dynamik von Cyber-Gewalt betonten, zweifelten manche Polizist*innen daran, indem sie auch von Erfahrungen berichteten, wo Frauen Männern gegenüber Cyber-Gewalt ausübten. Unter anderem aufgrund der Analysen der Perspektiven der befragten Frauen beziehungsweise der Aktenanalyse des § 107c StGB wurde jedoch trotz Zweifel seitens mancher Polizist*innen das geschlechtsspezifische Merkmal der Cyber-Gewalt in die oben angeführte Definition aufgenommen.

Hinsichtlich der **Charakteristika** von Cyber-Gewalt bestätigen die Expert*innen mit ihren Erfahrungen die Aussagen der befragten Frauen: Cyber-Gewalt im Beziehungskontext hat häufig eine sexualisierte Ausprägung und tritt in den meisten Fällen gepaart mit offline-Gewaltformen auf. Aufgrund dieses gemeinsamen Auftretens beider Gewaltformen wird Cyber-Gewalt auch oft übersehen oder unterschätzt, was wiederum zu einer – auch institutionellen – Verharmlosung beitragen kann. Um dieser fehlenden Sensibilisierung entgegen wirken zu können, braucht es laut Berater*innen und Jurist*innen andere, neue Umgangsstrategien und das Bewusstsein, Cyber-Gewalt im juristischen wie psychosozialen Beratungskontext immer mitzudenken. Die Berater*innen sehen es auch als einen ihrer Aufträge, Cyber-Gewalt als sehr spezifisches Gewaltphänomen in den öffentlichen Diskurs zu bringen und genau zu benennen. Während die Jurist*innen wie die Berater*innen von einer massiven Zunahme dieser Gewalt erzählen, betonten die Polizist*innen mit dieser Gewaltform noch sehr wenig in Berührung gekommen zu sein und daher die Gefahr noch wenig einschätzen zu können.

Als **professionelle Umgangsstrategien** mit Cyber-Gewalt nennen die Berater*innen neben einer ersten juristischen und technischen Beratung zur Beendigung der Cyber-Gewalt ihre empathische, solidarische und parteiliche Grundhal-

tung dem Opfer gegenüber sowie den Versuch den Rückzug der Frauen aus den sozialen Medien möglichst zu verhindern, um den digitalen Raum nicht gewalttätigen Männern zu überlassen. Die Jurist*innen berichten von der aus ihrer Sicht viel zu unbekanntem, aber hilfreichen juristischen Prozessbegleitung und von einer Vielzahl rechtlicher Möglichkeiten als potenzielle Handlungsstrategien, wobei letztere auch durch das Kostenrisiko für die Frauen sehr eingeschränkt ist. Seitens der Polizei wird vor allem der Handlungsspielraum der sogenannten präventiven Rechtsaufklärung mit dem Gefährder gesehen.

Als **Herausforderungen** im Umgang mit Cyber-Gewalt im Beziehungskontext wurden insbesondere die Schnelllebigkeit der Technologien und das fehlende technische Wissen bei sich selbst und bei anderen Institutionen genannt. Darüber hinaus stellen die mangelnden finanziellen Ressourcen eine große Hürde im Kampf gegen Cyber-Gewalt im Beziehungskontext dar. Denn es fehlt zum einen bei den Gewaltopfern und zum anderen bei den Behörden an finanziellen Ressourcen, um rechtliche Möglichkeiten ausschöpfen zu können. Der Mangel an Wissen, an Personal und an Geld insbesondere bei der Polizei hat demnach häufig auch zur Folge, dass die Beweissicherung an die betroffenen Frauen ausgelagert wird. Erleichternd für die Beweissicherung können jedoch auch Gewalthandlungen sein, die etwa über WhatsApp sogar schriftlich belegt sind. Eine Herausforderung im Sinne einer Gesetzeslücke ist laut Berater*innen, dass Cyber-Stalking bei aufrechter Beziehung nicht als solches anerkannt wird, solange noch Kontakt zwischen Gefährder und Betroffener besteht.

Resultierend aus den Herausforderungen wurde von den Berater*innen und den Jurist*innen der **Wunsch** nach regelmäßiger Fortbildung für sich selbst und für die relevanten Berufsgruppen, wie beispielsweise auch Richter*innen und Staatsanwält*innen, gefordert, einerseits um eine Sensibi-

lisierung zu diesem Phänomen zu erwirken und andererseits um der Schnellebigkeit in diesem Bereich etwas entgegenzusetzen zu können. Darüber hinaus wünschen sich die Berater*innen einen regelmäßigen IT-Support und andere themenspezifische Kooperationen, um sich sehr niederschwellig und relativ rasch technische Unterstützung und Austausch holen zu können. Auch eine ausreichend ausgestattete Spezialabteilung bei der Polizei fehlt laut Einschätzungen der Expert*innen. Schließlich wurde auch betont, sich eine allgemeine gesellschaftliche Auseinandersetzung zu wünschen, um Phänomene wie Mittäterschaft zu unterbinden und stattdessen die Betroffenen zu unterstützen.

Einschätzungen zur Beratungshäufigkeit zum Thema (Cyber-)Gewalt

Die quantitative Befragung aller geförderten Frauen- und Familienberatungsstellen österreichweit zeigt, dass – nicht ganz überraschend – spezifische gewaltschutzorientierte Frauen- und Mädchen-Beratungsstellen eindeutig häufiger (13 %) zum Thema Cyber-Gewalt gegen Frauen im Beziehungskontext beraten, als nicht-spezifische Familienberatungsstellen (8 %). Doch selbst die Einschätzung der Beratungshäufigkeit der spezifischen Einrichtungen erscheint sehr gering. Dieses Ergebnis deutet unter anderem darauf hin, dass Cyber-Gewalt auch in spezialisierten Einrichtungen noch häufig übersehen wird, weil sich Klientinnen meist mit multiplen Problemlagen an sie wenden und andere Themen vordergründig sind und/oder weil Cyber-Gewalt trotz thematischer Spezialisierung noch zu selten als solche erkannt oder fokussiert bearbeitet wird.

Die Daten zeigen auch, dass Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen häufiger ein Thema in der Beratung ist, wenn auch zu anderen Gewaltformen gegen Frauen im Beziehungskontext beraten wird. Frauenberatungsstellen mit Schwerpunkt Gewaltschutz müssen demnach

gehäuft mit Klientinnen rechnen, die von Cyber-Gewalt durch ihren (Ex-)Partner betroffen sind.

„Cyber-Mobbing“ im Beziehungskontext – Aktenanalyse zu § 107c StGB

Für die Aktenanalyse zu § 107c StGB wurden insgesamt 109 Strafakten aus dem Jahr 2021 aus Wien und Wiener Neustadt gesichtet. 47 % dieser Fälle haben wir näher analysiert, da hier Frauen Anzeige gegen ihren (Ex-)Partner aufgrund von Cyber-Mobbing erstattet haben und somit unserem Forschungsinteresse entsprachen. Bei den restlichen Fällen handelte es sich um unbekannte Gefährder oder etwa um Nachbar*innen oder Arbeitskolleg*innen.

Die Analyse zeigt, dass Cyber-Mobbing meist in Verbindung mit anderen Delikten häuslicher Gewalt stand und angezeigt wurde. In knapp der Hälfte aller Fälle wurde zusätzlich etwa eine gefährliche Drohung (§ 107 StGB) angezeigt. Die Drohungen dienten in vielen Fällen dazu, die Frau von der Trennung und/oder einer Anzeige bei der Polizei abzubringen, wobei mit der Veröffentlichung intimer Bilder, körperlicher Gewalt oder dem eigenen Suizid gedroht wurde.

Als technische Mittel, die für das Cyber-Mobbing angewendet wurden, findet sich bei allen analysierten Fällen das Smartphone. In fast allen dieser Fälle wurde die Gewalt via Social Media oder Messenger-Dienste (wie WhatsApp) ausgeübt, beispielsweise durch die Verbreitung von Unwahrheiten oder intimen Bildern. Da § 107c strafrechtlich relevant wird, wenn die Diffamierung einer größeren Anzahl von Personen zugänglich gemacht wurde, verwundert es nicht, dass die Anwendung insbesondere von Social Media gehäuft in den Strafanzeigen ersichtlich ist. Die Analyse der ausgewählten Fälle bekräftigt weiters einige Erkenntnisse, die wir anhand der Interviews mit den betroffenen Frauen eruieren konnten.

Lediglich in drei dieser insgesamt 45 näher analysierten Fälle kam es zu einer gerichtlichen Hauptverhandlung und in einem Fall zu einer Verurteilung nach § 107c StGB. Diese drei Fälle zeigen ein schnelles Reagieren der Staatsanwaltschaft, in dem Beweismittel zeitnah eingezogen wurden, sodass sie nicht vom Gefährder gelöscht werden konnten.

Auch diese Analyse zeigte auf, dass Frauen unterschiedlichen Alters betroffen waren.

Konzept eines digitalen Tools für Berater*innen – „Cyberrebels“

Abschließend wurde ein Konzept für ein technisches Tool zur Bekämpfung von Cyber-Gewalt im Beziehungskontext erstellt. Dazu wurden zunächst die Erfahrungswerte mit der eventuell vergleichbaren fem:HELP-App gesammelt. Mit dem Anspruch einer multiprofessionellen Konzeptentwicklung fanden auch Austauschtreffen mit IT-Spezialist*innen sowie unterschiedlichen Expert*innen statt.

Auf dieser Grundlage wurde ein Tool konzipiert, das Berater*innen dabei unterstützen soll, die erlebte Cyber-Gewalt der Klientinnen zu erfassen und zu erkennen, indem es Wissensbestände zu den relevanten Cyber-Gewaltformen und deren potenziellen Gegenstrategien enthält.

Das Tool würde abschließend ein Handout mit den wichtigsten Informationen für die Klientin erstellen. Die festgehaltenen Informationen der Gewalterfahrungen der Betroffenen können zudem als Grundlage für eine etwaige Anzeigeerstattung dienen. Darüber hinaus könnte das Tool hinsichtlich Mehrsprachigkeit oder vereinfachter Zugänglichkeit für Klientinnen und weiterer von uns eruiertes Anwendungsbedarfe weiterentwickelt werden, sollte das hier vorgestellte Konzept realisiert werden.

5.2 Conclusio

Auf Basis der eben zusammengefassten Ergebnisse lassen sich folgende Erkenntnisse festhalten:

Cyber-Gewalt hängt mit offline Formen von häuslicher Gewalt zusammen

Frauen, die Cyber-Gewalt durch ihren (Ex-)Partner erleben, sind sehr häufig auch von sogenannten offline-Formen häuslicher Gewalt, wie physischer, psychischer, sexualisierter oder ökonomischer Gewalt betroffen. Der Missbrauch technischer Möglichkeiten vergrößert damit den analogen Gewaltraum. So verstärken manche Gefährder ihre Gewalt gegenüber ihrer (Ex-)Partnerin, indem sie gleichzeitig unterschiedliche Formen von Gewalt ausüben. Dies zeigt sich etwa, wenn Frauen, die von ihrem (Ex-)Partner beispielsweise durch eine App auf ihrem Smartphone getrackt werden, von ihm gleichzeitig auch physisch verfolgt werden. Dem Gefährder gelingt dadurch eine sehr umfassende Kontrolle. Manche Gefährder üben die unterschiedlichen Gewaltformen nicht gleichzeitig aus, sondern weichen eher auf digitale Alternativen aus, wenn kein physischer Zugriff auf die (Ex-)Partnerin mehr besteht. Oder sie beginnen erst mit offline Gewaltformen, wenn sie zum Beispiel digital blockiert wurden. In all diesen Fällen wirken die Gewaltformen aufeinander und sind nur analytisch voneinander getrennt zu betrachten. Dies zeigt sich vor allem bei Dynamiken, die in Gewaltbeziehungen häufig auftreten. So führen zum Beispiel Ambivalenzen und Abhängigkeiten bei jeder Gewaltform zu erschwerter Trennung oder Hilfesuche und Gegenstrategien sind online wie offline immer im Kontext einer Gefährdungseinschätzung abzuwägen. Der Zusammenhang von Cyber-Gewalt mit anderen Formen häuslicher Gewalt wird jedoch auch in der spezifischen Gewaltschutzberatung womöglich noch zu wenig er-

kannt, weshalb Cyber-Gewalt noch selten in Beratungen thematisiert und bearbeitet wird.

Im Rahmen unserer Analyse gelang es trotz dieser Zusammenhänge mit offline-Gewalt, Spezifika von Cyber-Gewalt im Beziehungskontext zu eruieren. Denn der Einsatz von Technik erweitert die gewalttätige Handlungsmacht des Gefährders. Allgemein lässt sich feststellen, dass Cyber-Gewalt Gefährdern ermöglicht, ihre Gewalt anonym auszuüben, zeit- und ortsunabhängig zu agieren beziehungsweise eine große Öffentlichkeit zu erreichen.

Folgende Aspekte tragen diesbezüglich besonders zur Charakterisierung von Cyber-Gewalt bei:

Cyber-Gewalt ist häufig sexualisiert und immer geschlechtsspezifisch

Alle Teile unserer Studie, die unterschiedliche Perspektiven auf Cyber-Gewalt im Beziehungskontext beleuchten, zeigen einen hohen Grad der Sexualisierung dieser Gewaltform auf. Besonders bild- und sprachbasierte Ausprägungen, wie das Verbreiten von Bildern oder Beschimpfungen, finden sexualisiert statt. Nicht nur daran lässt sich der geschlechtsspezifische Charakter von Cyber-Gewalt festmachen, sondern auch anhand der Legitimierungen der Gefährder. Denn diese rechtfertigen vor allem die kontrollierenden Gewaltformen mittels frauenfeindlicher und konservativer Frauenbilder.

Cyber-Gewalt in (Ex-)Beziehungen befindet sich im Kontext patriarchaler Gesellschaftsstrukturen, die das Machtgefüge in Gewaltbeziehungen zugunsten des Gefährders mitgestalten. Gefährder profitieren damit von gesellschaftlichen Beschämungen und Normierungen, denen nackte Frauenkörper ausgesetzt sind. Sie veröffentlichen Nacktbilder ihrer (Ex-)Partnerin in dem Wissen, damit eine Öffentlichkeit zu erreichen, die die abgebildete Frau abwertet. Auch die Betroffenen

wissen um diese erwartbaren Reaktionen, weshalb allein die Drohung der Veröffentlichung verletzend und angsteinflößend für sie ist.

Cyber-Gewalt verstärkt Mittäterschaft

Die beinahe flächendeckende Nutzung von Smartphones, Social Media und Messenger-Diensten ermöglicht Gefährdern, innerhalb kürzester Zeit sehr viele Menschen zu erreichen und in die Cyber-Gewalt miteinzubeziehen. Aufgrund der vorhin erläuterten patriarchalen Gesellschaftsstrukturen verbleibt die vom Gefährder adressierte Öffentlichkeit nicht neutral, sondern zeigt sich häufig solidarisch mit dem Gefährder. Dies können unbekannte Internet-User*innen sein, die zufällig vom Gefährder erreicht wurden oder auch das direkte soziale Umfeld der Betroffenen. Sie alle können Teil einer Mittäterschaft (vgl. Thürmer-Rohr 2010) werden, wenn sie der Strategie des Gefährders folgen und auf Basis seiner veröffentlichten Bilder, Lügen oder Beschimpfungen seine (Ex-)Partnerin diffamieren. Mittäterschaft verstärkt, erweitert beziehungsweise ermöglicht damit die Gewalt des Gefährders. Besonders Cyber-Gewaltformen, die auf die Beschämung einer Frau abzielen, sind oft ohne Mittäterschaft gar nicht möglich. Denn der Gefährder benötigt die Masse oder nahestehende Personen, ohne die er keine Beschämung gegen seine (Ex-)Partnerin erwirken könnte. Die Tatsache, dass dies so einfach und häufig gelingt, liegt nicht nur an technischen Möglichkeiten, sondern auch an gesellschaftlichen, geschlechtsspezifischen Ungleichheiten.

Cyber-Gewalt verlangt kaum technische Kenntnisse des Gefährders

Smartphones sind Alltagsgeräte, die grundsätzlich beinahe unabhängig von Alter, Schicht oder Geschlecht genutzt werden. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass fast alle Menschen die grundlegenden Funktionen eines Smartphones

beherrschen. Diese alltäglichen Funktionen reichen bereits aus, um Cyber-Gewalt auszuüben, weshalb das Smartphone selbst zur Tatwaffe werden kann, wie es auch Befragte bezeichneten. Deshalb zeigen unsere multiperspektivischen Ergebnisse, dass das Smartphone fast immer zur Ausübung von Cyber-Gewalt herangezogen wird. Gefährder müssen dafür keine aufwändigen Hackings vornehmen, um ihre (Ex-)Partnerin zu kontrollieren, da sie oft über Passwortkenntnisse verfügen und so auf ihre Geräte und Daten zu greifen können. Passwörter werden in Gewaltbeziehungen durch Druck, Drohung oder Manipulation an die Gefährder weitergegeben, die diese aufgrund von Ambivalenzen, Abhängigkeiten aber auch emotionaler Nähe auf ihre (Ex-)Partnerinnen ausüben können. Dies würde außerhalb eines Beziehungskontextes weniger leicht oder gar nicht gelingen. Gefährder mit fortgeschrittenen Techniken können den Raum der Gewalt jedoch deutlich erweitern, da ihnen über herkömmliche Funktionen hinaus sehr umfassende Mittel zur Kontrolle zur Verfügung stehen, etwa in Form einer Stalkerware.

Es bestehen wenige wirksame Gegenstrategien zum Schutz vor Cyber-Gewalt

Gegenstrategien können auf drei Ebenen vorgenommen werden, der rechtlichen, der technischen und der psychosozialen/emotionalen Ebene, um Schutz vor der Cyber-Gewalt des (Ex-)Partners zu erlangen. Vor allem rechtliche und technische Strategien zeigen jedoch während aufrechter Beziehung keine erwünschte Wirkung, sondern können viel eher die Gefährdung erhöhen. Aber auch nach Trennungen fällt es schwer, wirkungsvolle Gegenstrategien zu eruiieren und zu benennen.

Technische Gegenstrategien zielen häufig darauf ab, Kontaktaufnahmen des Gefährders zu verhindern. Dies gelingt jedoch kaum, da Gefährder rasch Wege finden, um (auch anonymisiert) wie-

der Kontakt zu ihrer (Ex-)Partnerin aufzunehmen. Auch beschämenden Veröffentlichungen kann technisch kaum begegnet werden, da sie sich online sehr rasch verbreiten. Wenn die betroffene Frau davon erfährt, ist daher der Schaden durch die Veröffentlichung bereits entstanden. Verfügt sie über fortgeschrittene Technikenkenntnisse, persönliche oder professionelle Unterstützungspersonen und/oder emotionale Stabilität kann es ihr dennoch gelingen, die Cyber-Gewalt einzudämmen.

Auch rechtliche Gegenstrategien bieten kaum oder zu wenig Schutz für Betroffene von Cyber-Gewalt. Bei dem Delikt „Cyber-Mobbing“ (§ 107c StGB) etwa, werden vergleichsweise sehr wenige Anzeigen erstattet und Verurteilungen ausgesprochen. Dies liegt vermutlich unter anderem daran, dass manche Betroffene den rechtlichen Weg nicht gehen wollen oder können. Aber es kann auch durch fehlende Wissensbestände bei Polizei und Justiz erklärt werden, die die Beweissicherung und -würdigung und damit Anzeigen und Strafverfahren erschweren. Diesbezüglich zeigen jedoch unsere statistischen Auswertungen, dass Cyber-Mobbing sehr häufig im Kontext häuslicher Gewalt stattfindet, aber seltener als andere entsprechende Delikte zu Verurteilungen (wie etwa beharrliche Verfolgung - Stalking) führt. Betroffene Frauen, die den Mut aufbringen, Anzeige zu erstatten, zeigen sich ob der geringen Wirkungen sehr enttäuscht und machtlos.

Auf emotionaler/psychosozialer Ebene wird häufig versucht, den digitalen Raum zu verlassen, um Sicherheit zu finden. Abgesehen davon, dass der Gefährder dennoch digital gegen seine (Ex-)Partnerin vorgehen kann, auch wenn sie beispielsweise nicht mehr auf Social Media aktiv ist, stellt diese Strategie für manche Frauen eine massive soziale Einschränkung dar. Denn der digitale Raum ist für viele sozial wichtig. Ihn zu verlassen, um dem Gefährder und seiner Gewalt auszuweichen, kann soziale Isolation für sie be-

deuten. Auf gesellschaftspolitischer Ebene zeigt sich damit, dass der digitale Raum nicht sicher gestaltet ist und eher gewaltbetroffene Personen ausgrenzt, anstatt sie vor weiteren Übergriffen zu schützen.

Der Umgang mit Cyber-Gewalt ist für Institutionen herausfordernd

Die wichtigsten Institutionen des Opferschutzes sind psychosoziale Opferschutzeinrichtungen, wie Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen oder Gewaltschutzzentren. Entschließen sich Frauen, auch rechtliche Maßnahmen zu ergreifen, sind zudem die Polizei, Opferschutzanwält*innen, Staatsanwaltschaften und Gerichte verantwortlich. Sie alle sehen den Umgang mit Cyber-Gewalt im Beziehungskontext als große Herausforderung. Als besonders problematisch wird die Beweissicherung aufgrund fehlender Sensibilisierung, mangelnder Ressourcen sowie technischer Schwierigkeiten eingeschätzt.

Fehlende Sensibilisierung entsteht zum einen durch das Unterschätzen und Verharmlosen der Gefahr von Cyber-Gewalt, weil sie oft nicht als ebenso ‚real‘ wie Offline-Gewalt eingeschätzt wird, zum anderen durch die fehlende Haltung in manchen Praxisfeldern, dass Gewalt gegen Frauen geschlechtsspezifische Gewalt ist. Diese Haltung ist jedoch sehr bedeutsam, um die Dynamiken in Gewaltbeziehungen einschätzen zu können und Frauen ernst zu nehmen, wenn sie sich an Behörden oder andere Institutionen wenden. Fehlt diese Haltung, erhöht das einerseits die Schwelle der Betroffenen, sich Institutionen anzuvertrauen und kann andererseits dazu führen, dass Frauen weggeschickt werden. Die Ebene der mangelnden Ressourcen betrifft beispielsweise IT-Ermittler*innen, Zeit sowie adäquate technische Ausstattung, beispielsweise datenforensische Software. Dies erschwert eine umfassende Beweissicherung, die in Cyber-Gewaltfällen oft unüberschaubare und zeitaufwändige Dimensio-

nen annehmen kann. Die Schnellebigkeit der digitalen Technologien stellt zudem alle involvierten Institutionen vor die große Herausforderung, sich immer auf den neuesten Stand zu bringen, um Cyber-Gewalt-Phänomene zu erkennen, zu beweisen und dagegen vorgehen zu können.

Diese Mängel und damit verbundene Herausforderungen werden beim Vergleich mit Vorgehensweisen mit Offline-Formen von häuslicher Gewalt deutlich. Vor allem bei körperlicher Gewalt scheint es klar strukturierte Arbeitsabläufe, Haltungen und Hintergrundwissen zu geben. Dies fehlt bei digitalen Gewaltformen, die einerseits vergleichsweise neu und andererseits weniger deutlich sichtbar sind.

Cyber-Gewalt wird gesellschaftlich verharmlost

Cyber-Gewalt wird gesellschaftlich verharmlost. Doch Cyber-Gewalt ist sehr gefährlich. Sie kann auch tödlich enden, etwa wenn die Drohungen des Gefährders, die er „nur online“ tätigt, nicht ernst genommen werden oder wenn er seine (Ex-)Partnerin so lange quält, bis sie keinen anderen Ausweg sieht, als sich das Leben zu nehmen. Gesellschaftliche Verharmlosungen wirken sich auf Institutionen, die Betroffenen selbst und deren direktes Umfeld aus, die die Gefahren dadurch häufig – zumindest anfänglich – unterschätzen. Vor allem in Bezug auf die Kontrolle durch technische Geräte fällt auf, dass diese gesellschaftlich normalisiert wird. Dies zeigt, dass noch kein gesellschaftlicher Konsens besteht, dass Passwörter auch in Beziehungen geheim gehalten werden dürfen, ohne dabei den Verdacht der Untreue auf sich zu ziehen. Die Kontrolle durch den Partner wird dabei als Vertrauensbildung legitimiert und häufig erst spät als Übergriff in die Intimsphäre erkannt und benannt. Zusätzlich tragen Ambivalenzen, Abhängigkeiten und ein verinnerlichtes, weiblich konnotiertes Rollenverständnis, ein „sozialer Mensch“ und

kein „schlechter Mensch“ sein zu wollen, zur Verharmlosung der erlebten Cyber-Gewalt durch den (Ex-)Partner bei.

Auch auf institutioneller Ebene zeigt sich, dass Cyber-Gewalt im Beziehungskontext verharmlost wird. Viele Befragte fühlten sich von der Polizei nicht ernst genommen, was auch an bereits beschriebenen Haltungen zu geschlechtsspezifischer Gewalt seitens mancher Institutionen liegen kann. Statistiken zeigen, dass viele Verfahren bezüglich Cyber-Mobbing eingestellt werden oder es zu einem Freispruch kommt. Die Einschätzungen der Beratungshäufigkeit in Frauen- und Familienberatungsstellen weisen auch darauf hin, dass Cyber-Gewalt-Fälle vermutlich häufig übersehen, da sie noch selten in der Beratung thematisiert werden.

Cyber-Gewalt jedoch nicht als solche zu benennen, verharmlost die damit verbundene Gefährdung und erschwert eine Hilfesuche der Betroffenen.

Die Dynamiken von Cyber-Gewalt führen zu Ohnmacht

Alle eben beschriebenen Charakteristika von Cyber-Gewalt durch den (Ex-)Partner führen zu stark ausgeprägter Ohnmacht bei den betroffenen Frauen. Ihr Gefühl, „ohne Macht zu sein“ scheint das häufig erreichte Ziel der Gefährder zu sein. Die psychische Belastung aufgrund der erlebten Gewalt kann oft erst eingedämmt werden, wenn es den Frauen gelingt, ihre eigene Handlungsmacht zu erkennen und zu nutzen. Der Handlungsspielraum dafür ist jedoch aufgrund von Ängsten, kaum wirksamen Gegenstrategien, herausgeforderten Institutionen und einer verharmlosenden Gesellschaft eingeschränkt. Kleine Schritte setzen zu können, eigene Handlungsoptionen zu erkennen und mit der Gewalt nicht alleine bleiben zu müssen, können daher schon ein wichtiges, bestärkendes Gefühl auslösen, um der Gewalt des Gefährders nicht gänzlich ausgeliefert

zu sein. Handlungsmacht von Frauen, die von Cyber-Gewalt durch ihren (Ex-)Partner betroffen sind, wieder herzustellen stellt damit ein wichtiges gesellschaftliches Ziel dar.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Formen und Ausprägungen von Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen - eigene Darstellung: Habringer/Hoyer-Neuhold/Messner 2023	31
Abbildung 2: Struktur des Beratungstools	106
Abbildung 3: Beispiel: Standortüberwachung durch GPS Tracking	106
Abbildung 4: Beispiel: Verbreitung von (intimen) Fotos oder Videos	107
Abbildung 5: Schritt 1: Fragen zur Bestandsaufnahme	107
Abbildung 6: Schritt 2: Kuratierung	107
Abbildung 7: Schritt 3: Handout	108

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Thematischer Schwerpunkt der Beratungsstellen	92
Tabelle 2: Einschätzungen zur Beratungshäufigkeit zum Thema Gewalt gegen Frauen	92
Tabelle 3: Einschätzungen zur Beratungshäufigkeit zum Thema Cyber-Gewalt gegen Frauen	94
Tabelle 4: Einschätzungen zur Beratungshäufigkeit zum Thema Cyber-Gewalt gegen Frauen: spezifische versus nicht-spezifische Stellen	94
Tabelle 5: Vergleich der Einschätzungen zur Beratungshäufigkeit von Gewalt versus Cyber-Gewalt in Gewaltschutzeinrichtungen	94
Tabelle 6: Korrelation der Beratungshäufigkeit von Offline-Gewalt versus Cyber-Gewalt	97
Tabelle 7: Anzahl der Delikte, die zusätzlich zu §107c StGB angezeigt wurden	100

Literaturverzeichnis

Ajder, Henry/ Patrini, Giorgio/ Cavalli, Francesco/ Cullen, Laurence (2019): The State of Deepfakes: Landscape, Threats, and Impact. Online: https://regmedia.co.uk/2019/10/08/deepfake_report.pdf [13.06.2022]

Bauer, Jenny-Kerstin/ Hartmann, Ans (2021): Individuelle Strategien im Umgang mit geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt. In: bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotruf, Prasad, Nivedita (2021): Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Bielefeld, Deutschland: transcript Verlag, 239-252.

Bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe/ Prasad, Nivedita (Hg.) (2021): Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Bielefeld, Deutschland: transcript Verlag

Brem, Andrea/ Fröschl, Elfriede (2020): Cybergewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine empirische Untersuchung des Vereins Wiener Frauenhäuser.

Brown, Cynthia/ Hegarty, Kelsey (2018): Digital dating abuse measures: A critical review. In: *Aggression and Violent Behavior*, 2018, 40, 44-59.

Dierckx de Casterlé, Bernadette/ Gastmans, Chris/ Bryon, Els/ Denier, Yvonne (2012): QUAGOL: a guide for qualitative data analysis. *International journal of nursing studies*, 49 (3), 360–371.

Döring, Nicola & Bortz, Jürgen (2016): *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften* (5. Aufl.). Springer-Lehrbuch. Springer.

Dhrodia, Azmina (2017): Amnesty reveals alarming impact of online abuse against women. Online:<https://www.amnesty.org/en/latest/news/2017/11/amnesty-reveals-alarming-impact-of-online-abuse-against-women/> [13.06.2022]

Dragiewicz, Molly/ Woodlock, Daniele/ Salter, Michael/ Harris, Bridget (2022): "What's Mum's Pass-

word?": Australian Mothers' Perceptions of Children's Involvement in Technology-Facilitated Coercive Control, 2022, 37, 137-149.

Fernet, Mylène/ Lapierre, Adr anne/ H ebert, Martine/ Cousineau, Marie-Marthe (2019): A systematic review of literature on cyber intimate partner victimization in adolescent girls and women. In: *Computers in Human Behavior*, 2019, 100, 11-25.

Flick, Uwe (2016): *Qualitative Sozialforschung: Eine Einf uhung* (7. Aufl.). Rororo Rowohlt's Enzyklop die: Bd. 55694. Rowohlt Taschenbuch Verlag.

Froschauer, Ulrike/ Lueger, Manfred (2020): *Das qualitative Interview: Zur Praxis interpretativer Analyse sozialer Systeme* (2. Aufl.). UTB: Bd. 2418. Facultas.

Fu , Susanne/ Karbach, Ute (2014): *Grundlagen der Transkription: Eine praktische Einf uhung*. UTB Sozialwissenschaften: Bd. 4185. Budrich.

Glaser, Barney G./ Strauss, Anselm L. (2010): *Grounded theory: Strategien qualitativer Forschung* (3. Aufl.). Pro-grammbereich Gesundheit : Gesundheitswissenschaften, Methoden.

GREVIO (2021): General Recommendation No. 1 on the digital dimension of violence against women. Online:<https://rm.coe.int/grevio-rec-no-on-digital-violence-against-women/1680a49147> [13.06.2022]

Harris, Bridget A./Woodlock, Delanie (2019): Digital coercive control: insights from two landmark domestic violence studies. In: *BRIT. J. CRIMINOL.*, 2019, 59, 530–550.

Helfferich, Cornelia (2011): *Die Qualit t qualitativer Daten: Manual f r die Durchf hrung qualitativer Interviews*. Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH; Springer VS.

Helfferich, Cornelia/ Kavemann, Barbara/ Kindler, Heinz (Hrsg.). (2016): *Forschungsmanual Gewalt: Grundlagen der empirischen Erhebung von Gewalt in Paarbeziehungen und sexualisierter Gewalt* (1. Auflage). Springer VS.

Henry, Nicola/Flynn, Asher/Powell, Anastasia (2020): Technology-Facilitated Domestic and Sexual Violence: A Review. In: *Violence Against Women*, 2020, Vol. 26 (15-16) 1828–1854.

Marganski, Alison/ Melander, Lisa (2018): Intimate Partner Violence Victimization in the Cyber and Real World: Examining the Extent of Cyber Aggression Experiences and its Association with In-Person Dating Violence. In: *Journal of Interpersonal Violence*, 2018, 33, 7, 1071-1095.

Powell, Anastasia/ Scott, Adrian J./ Flynn, Asher/ Henry, Nicola (2020): Image-based sexual abuse: An international study of victims and perpetrators.

Powell, Anastasia/ Scott, Adrian J./ Flynn, Asher/ Henry, Nicola/ McCook, Sarah (2022): Perpetration of Image-Based Sexual Abuse: Extent, Nature and Correlates in a Multi-Country Sample. In: *Journal of Interpersonal Violence*, 2022, 1-26.

Prasad, Nivedita (2021). Digitalisierung geschlechtsspezifischer Gewalt. Zum aktuellen Forschungsstand. In: bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotruf, Prasad, Nivedita (2021): *Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung*. Bielefeld, Deutschland: transcript Verlag, 17-46.

Reed, Lauren/ Tolman, Richard/ Ward, Monique (2016): Snooping and Sexting: Digital Media as a Context for Dating Aggression and Abuse Among College Students. In: *Violence Against Women*, 2016, 22, 13, 1556-1576.

Reed, Lauren/ Tolman, Richard/ Ward, Monique (2017): Gender matters: Experiences and consequences of digital dating abuse victimization in adolescent dating relationships. In: *Journal of Adolescence*, 2017, 59, 79-89.

Rettenberger, Martin/ Leuschner, Fredericke (2020): *Cyberkriminalität im Kontext von Partnerschaft, Sexu-*

alität und Peerbeziehungen: Zur Cyberkriminalologie des digitalen sozialen Nahraums. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 14 (3), 242–250.

Schnurr, Melissa/ Mahatmya, Duhita/ Basche, Richard (2013): The Role of Dominance, Cyber Aggression Perpetration, and Gender on Emerging Adults' Perpetration of Intimate Partner Violence. In: *Psychology of Violence*, 2013, 3, 1, 70–83.

Schrötte, Monika (2010): Kritische Anmerkungen zur These der Gendersymmetrie bei Gewalt in Partnerschaften. In: *Gender – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur, Gesellschaft*, 2010, 2, 1, 133-151.

Slupska, Julia/ Tanczer, Leonie M. (2021). Threat Modeling Intimate Partner Violence: Tech Abuse as a Cybersecurity Challenge in the Internet of Things. In J. Bailey, A. Flynn & N. Henry: *The Emerald International Handbook of Technology-Facilitated Violence and Abuse* (Bd. 19, S. 663–688). Emerald Publishing Limited.

Temple, Jeff/ Choi, Hye Jeong/ Brem, Meagan/ Wolford-Clevenger, Caitlin/ Stuart, Gregory / Fleschler Peskin, Melissa/ Elmquist, Joanna (2016): The Temporal Association Between Traditional and Cyber Dating Abuse Among Adolescents. In: *Youth Adolescence*, 2016, 45, 340–349.

Thürmer-Rohr, Christina (2010): *Mittäterschaft von Frauen: Die Komplizenschaft mit der Unterdrückung*. In: Becker, Ruth/ Kortendiek, Beate (Hg.): *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung*. VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Universität Wien/ Weißer Ring (2017): *Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen in Österreich*. Broschüre.

Woodlock, Delanie/ Bentley, Karen/ Schulze, Darcee/ Mahoney, Natasha/ Chung, Donna and Pracilio, Amy (2020): *Second National Survey of Technology Abuse and Domestic Violence in Australia*. WESNET.

5.3 Anhang 1: Interviewleitfaden Frauen



Leitfaden zur Studie *(K)ein Raum* Interviews Frauen

vor Interview: Beraterin fragen, ob die Interviewpartnerin getrennt ist und ob sie Kinder hat
+ Vorstellen der eigenen Person

Begrüßung

Vielen Dank, dass Sie hierhergekommen sind und sich für das Interview Zeit nehmen und uns das Vertrauen schenken, über Ihre Erfahrungen zu sprechen. Meine Kolleginnen x, x und ich führen gemeinsam ein Forschungsprojekt zum Thema Cyber-Gewalt in Beziehungen durch. Ihre Beraterin hat Sie darüber schon informiert und um Ihre Teilnahme gebeten. Aber das ist ja nun schon wieder einige Zeit her. Deswegen möchte ich Sie gerne zu Beginn nochmals informieren, worum es geht: Sie sind zu diesem Gespräch eingeladen worden, weil Sie Erfahrungen mit Cyber-Gewalt durch Ihren Partner (oder Expartner) haben. Cyber-Gewalt bedeutet für uns jede Form von Gewalt, die durch das Handy, Internet, andere technische Geräte oder soziale Medien verübt wird.

Wir führen zu diesem Thema ein Forschungsprojekt durch, weil zwar viele Frauen Cyber-Gewalt erleben, aber die Wissenschaft und die Hilfseinrichtungen noch zu wenig darüber wissen, wie es den Frauen damit geht und wie ihnen besser geholfen werden kann.

Interviewsituation klären

Damit Sie sich gut auf das Gespräch einstellen können, möchte ich Ihnen noch einige Informationen dazu geben:

Wir haben jetzt 2 Stunden Zeit, um in Ruhe sprechen zu können. Es kann aber natürlich sein, dass wir auch früher fertig sind. Passt das so für Sie?

Was Sie mir erzählen, wird in unserem Abschlussbericht beschrieben, aber Ihr Name oder bestimmte Orte, von denen Sie erzählen, werden nicht genannt. Es wird also nicht erkennbar sein, wer uns dieses Interview gegeben hat. Das sichern wir Ihnen zu.

Sie sehen hier das Aufnahmegerät, wir haben beim Terminausmachen schon kurz darüber gesprochen. Wie vereinbart, nehmen wir unser Gespräch auf, damit wir alles ganz genau verstehen können, was Sie uns erzählen. Außerdem muss ich dann nicht mitschreiben während unseres Gesprächs. – Passt das so für Sie? Dann schalte ich das Aufnahmegerät jetzt ein.

Alles, was ich Ihnen jetzt zur Vertraulichkeit und Anonymität erzählt hab, haben wir auch noch schriftlich in dieser Einverständniserklärung festgehalten.

Sie können mir in unserem Gespräch alles erzählen, was für Sie im Zusammenhang mit Ihren Erfahrungen mit Cybergewalt wichtig ist und was Ihnen dazu in den Sinn kommt. Sie müssen nichts erzählen, was Sie nicht möchten. Mir ist wichtig, dass Sie sich so gut es geht wohl und sicher fühlen. Sie können das Interview jederzeit unterbrechen, wenn die Situation für Sie nicht mehr passt oder wenn Sie sich unwohl fühlen. Wenn ich eine Frage nicht gut verständlich formuliert habe, dann erkläre ich sie gerne.

Ist das so in Ordnung für Sie?

Haben Sie noch Frage, bevor wir starten?

Leitfaden

1. GEWALTERFAHRUNGEN

Erzählaufforderung:

Denken Sie an die Zeit, als Ihr Partner (oder Ex-Partner) begonnen hat, Cyber-Gewalt gegen Sie auszuüben. Erzählen Sie mir bitte, was damals passiert ist und wie das dann weitergegangen ist.

Vertiefungsfragen:

- Also hat die Cyber-Gewalt begonnen, als.... Hab ich das richtig verstanden?
- Können Sie mir einen Zeitraum nennen, in dem die Cyber-Gewalt begonnen hat?
- Hat Ihr Mann probiert, dass er die Kinder in die Cyber-Gewalt in irgendeiner Form reinzieht? Wie hat er das gemacht?
- Wie hat sich das Verhalten Ihres (Ex-)Mannes in Bezug auf die Cyber-Gewalt geändert/ entwickelt? [Phasen, Wendepunkte (Anlassfälle, Gewaltveränderungen)],
- Gab es Trennungen? Haben Sie versucht, sich zu trennen?
- Was haben diese ausgelöst?
- Haben die Maßnahmen aufgrund der Corona-Epidemie sein Verhalten in Bezug auf die Cyber-Gewalt geändert?
- Viele Frauen, die von Cyber-Gewalt durch ihren Partner (Ex-Partner) betroffen sind, erleben auch andere Gewaltformen, wie körperliche, psychische, ökonomische – also immer wenn's ums Geld geht – oder sexualisierte Gewalt. Ist (War) das bei Ihnen auch so? Wollen Sie mir davon erzählen?

2. AUSWIRKUNGEN

- Sie haben mir gerade erzählt, dass Sie ... erlebt haben. In unserer Studie geht es ja um Cyber-Gewalt und was sie bei den Betroffenen bewirken kann. Wie war das denn bei Ihnen? Welche Folgen hatte die Cyber-Gewalt für Sie?
- Welche Auswirkungen hat die Cyber-Gewalt heute für Sie?

3. UMGANGSSTRATEGIEN (eigene Ressourcen)

- Wie sind Sie damals (bisher) mit der erlebten Cyber-Gewalt umgegangen?
- Haben Sie spezielle Strategien entwickelt, um mit der Situation umzugehen? Wenn ja, welche?

Vertiefungsfragen:

- Wie sind sie mit den emotionalen Belastungen umgegangen?
- Haben Sie technische Lösungen versucht? Wenn ja, welche? (aufpassen! Es soll kein Rechtfertigungsdruck entstehen!)
- Haben Sie sich auch über rechtliche Schritte informiert? (aufpassen! Es soll kein Rechtfertigungsdruck entstehen!)
- Wie sind Sie auf diese Strategien gekommen?
- Was hat sich dadurch verändert? [Sicherheit? Schutz? Freiheit?]
- Was oder wen haben Sie dabei als unterstützend erlebt?

4. INSTITUTIONEN (Externe Ressourcen)

- Sie haben sich aufgrund Ihrer Gewalterfahrungen an die Beratungsstelle xy/ ans Frauenhaus gewandt. Welche Erfahrungen haben Sie mit der Beratung hier in Bezug auf Cyber-Gewalt gemacht?

Vertiefungsfragen:

- Was haben Sie dabei als unterstützend erlebt? (Was erleben Sie als unterstützend?)
- Was hätten Sie sich sonst noch von der Beratung gewünscht?
- Wenn Sie Erfahrungen mit der Polizei oder dem Gericht gehabt haben in Zusammenhang mit der Cyber-Gewalt – wie war das für Sie?
- Was war gut an der Unterstützung?
- Was hätten Sie sich von diesen Einrichtungen sonst noch gewünscht?

5. ABSCHLUSSFRAGEN

- Alles in allem – was war das Wichtigste für Sie im Umgang mit Cyber-Gewalt?
- Wir sind nun fast am Ende. Gibt es etwas, das Ihnen durch den Kopf gegangen ist und das bisher noch keinen Platz in dem Interview hatte, das Sie aber gern erzählen würden?
- (Wenn atmosphärisch/ zeitlich passend): Was wünschen Sie sich für Ihre Zukunft?

Im Nachgespräch eventuell darauf hören/ danach fragen (situationsangepasst):

- Was hat sie dazu bewegt, an dem Interview teilzunehmen?
- Wie war das Interview für Sie?
- Es könnte sein, dass jetzt nach unserem Gespräch noch irgendetwas auftaucht/ Erinnerungen hochkommen. Wenn das so ist, können Sie sich an Ihre Beraterin wenden, die Ihnen ein Entlastungsgespräch anbieten kann.

Aus Sicherheitsgründen Beratungsstelle nicht gemeinsam mit der Interviewpartnerin verlassen.

Weitere Anmerkungen

Weitere Fragen entnommen aus Helfferich¹ (2011, 4. Aufl.), S. 104-105, die wir zur Vertiefung bei allen Themenbereichen des Leitfadens parat haben könnten:

Aufrechterhaltungsfragen bzw. Erzählaufforderungen,

- die in der erzählten Situation bleiben, etwa:
 - Wie war das für Sie?
 - Können Sie das noch näher/ausführlicher beschreiben?

Aufrechterhaltungsfragen,

- die den Erzählgang vorantreiben, etwa:
 - Wie ging das dann weiter?
 - Und dann?...

Immanentes Fragen oder Rückgriff-Technik (Bitten um Detaillierungen bereits genannter Aspekte):

- Können Sie ... (bereits genannter Aspekt) noch ein wenig ausführlicher beschreiben?
- Können Sie ein Beispiel für ... nennen?
- Sie haben mir vorhin erzählt ... Fällt Ihnen dazu ein Beispiel ein?
- Sie haben mir vorhin von ... erzählt. Wie war das genau?

¹ Helfferich, Cornelia (2011): Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. 4. Aufl. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Exmanentes Fragen (Einführung neuer, bisher noch nicht genannter Aspekte):

- War (in Ihrer damaligen Situation) ... ein Thema?
- Sie haben mir vorhin erzählt ... Spielte dabei ... eine Rolle?
- ...

Set von Aufrechterhaltungsfragen aus Helfferich 2016²:

- Möchten Sie mehr dazu erzählen?
- Wenn Sie möchten, können Sie gerne noch mehr erzählen.
- Wie kann ich mir das vorstellen?
- Wie ging es weiter? ...

Gleichzeitig muss aber IP immer wieder signalisiert werden, dass sie nicht mehr zu erzählen braucht, als sie selbst möchte.

Legende:

[...] = unser Erkenntnisinteresse für Analyse

(...) = situationsangepasste Alternativformulierung (aktueller Partner oder Ex-Partner)

Grau= Alternativfrage

Eventualfragen/Vertiefungsfragen: werden gestellt, wenn der von uns gewünschte Inhalt in der vorhergehenden Hauptfrage nicht angesprochen wurde.

² Helfferich, Cornelia (2016): Qualitative Einzelinterviews zu Gewalt: Die Gestaltung der Erhebungssituation und Auswertungsmöglichkeiten, in: Helfferich, Kavemann & Kindler (Hrsg.): Forschungsmanual Gewalt, S. 121-142.

5.4 Anhang 2: Interview Frauen – Postskriptum-Formular



(K)ein Raum- Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-) Beziehungen

Postskriptum

Laufende Nr.:
Datum:
Ort der Durchführung:
Interviewerin:
Interview vermittelt durch:

Angaben zur Frau (sofern aus dem Interview erschließbar):

Alter:
Kinder:
Ausbildung:
Erwerbstätigkeit:
Aktuell von Gewalt betroffen: Ja/ Nein:
Aktuell vom Gefährder getrennt lebend:

Angaben zu Cyber-Gewalttaten:

Geräte:
Soziale Medien/ Kommunikationsmedium:

1. **SUBJEKTIVE EINDRÜCKE DIREKT NACH DEM INTERVIEW (Atmosphäre, eigenes Gefühl, ...):**
2. **EINDRÜCKE VON DER PERSON:**
3. **EINDRÜCKE ÜBER DEN GESPRÄCHSVERLAUF:**
4. **RESÜMEE DES INTERVIEWS (alles in allem):**
5. **ZUSATZINFORMATIONEN, die nicht aufgenommen sind, da sie vorher oder nachher gegeben wurden:**

5.5 Anhang 3: Interview Frauen – Informed consent



DATENSCHUTZINFORMATION UND EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG zur Erhebung und Bearbeitung personenbezogener Interviewdaten

Forschungsprojekt: (K)ein Raum. Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-) Beziehungen.

Durchführende Institutionen: Fachhochschule Campus Wien (FH) und Zentrum für Sozialforschung und Wissenschaftsdidaktik (ZSW)

Projektleitung: Magdalena Habringer, MA

magdalena.habringer@fh-campuswien.ac.at, T: +43 1 606 68 77-1682

FH Campus Wien, Kompetenzzentrum für Soziale Arbeit, Favoritenstraße 226, 1100 Wien

Interviewerin: Magdalena Habringer Sandra Messner Andrea Hoyer-Neuhold

Interviewdatum: _____

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie von oben genannter Person (Interviewerin) über folgendes informiert wurden und Ihr Einverständnis geben:

Die Beschreibung des Forschungsprojektes erfolgte *schriftlich* mit einem Informationsbrief *und mündlich* durch Erläuterungen vor dem Interview.

Das Interview wird mit einem Aufnahmegerät aufgezeichnet und sodann von den Mitarbeiterinnen des Forschungsprojekts in Schriftform gebracht (Transkription). Für die weitere wissenschaftliche Auswertung der Interviewtexte werden alle Angaben, die zu einer Identifizierung der Person führen könnten, verändert oder aus dem Text entfernt. In wissenschaftlichen Veröffentlichungen werden die Interviews nur in Ausschnitten zitiert, um gegenüber Dritten sicherzustellen, dass der entstehende Gesamtzusammenhang von Ereignissen nicht zu einer Identifizierung der Person führen kann.

Personenbezogene Kontaktdaten werden von Interviewdaten getrennt für Dritte unzugänglich gespeichert. Nach Beendigung des Forschungsprojekts werden Ihre Kontaktdaten automatisch gelöscht, es sei denn, Sie stimmen einer weiteren Speicherung zur Kontaktmöglichkeit für themenverwandte Forschungsprojekte ausdrücklich zu. Selbstverständlich können Sie einer längeren Speicherung zu jedem Zeitpunkt widersprechen. Die Transkripte der Interviews werden den gesetzlichen Grundlagen entsprechend zur wissenschaftlichen Nachvollziehbarkeit 10 Jahre gespeichert und dann von der FH Campus Wien gelöscht.

Die Teilnahme an den Interviews ist freiwillig. Sie haben zu jeder Zeit die Möglichkeit, bei einem Thema Stopp zu sagen oder das Interview abubrechen. Sie haben auch zu jeder Zeit das Recht, Ihr Einverständnis über die Aufzeichnung und Niederschrift des Interviews zurückziehen. Ihr Widerruf berührt die Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf auf Basis der Einwilligung erfolgten Verarbeitung Ihrer Daten nicht.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben haben Sie außerdem, sofern dies nicht die Durchführung der Studie voraussichtlich unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, das Recht auf Einsicht in die Ihre Person betreffenden Daten und die Möglichkeit der Löschung oder Berichtigung, falls Sie Fehler feststellen. Diese Rechte können Sie bei der verantwortlichen Datenverarbeiterin geltend machen: datenschutz@fh-campuswien.ac.at.

Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihre Daten rechtswidrig verarbeitet werden, haben Sie das Recht, bei der österreichischen Datenschutzbehörde eine Beschwerde einzubringen: dsb@dsb.gv.at

Ich bin damit einverstanden, im Rahmen des genannten Forschungsprojekts an einem Interview teilzunehmen.

ja nein

Ich bin damit einverstanden, für zukünftige themenverwandte Forschungsprojekte kontaktiert zu werden. Hierzu bleiben meine Kontaktdaten über das Ende des Forschungsprojektes hinaus gespeichert.

ja nein

Vorname; Nachname in Druckschrift

Ort, Datum / Unterschrift

Ich verpflichte mich als Interviewerin, alle oben genannten Bedingungen bei der Durchführung des Interviews und der Verarbeitung der Daten einzuhalten.

Ort, Datum / Unterschrift



5.6 Anhang 4: Fokusgruppenleitfaden – Expert*innen



Leitfaden zur Studie *(K)ein Raum* Online-Fokusgruppen mit Expert*innen relevanter Praxisfelder

(Legende: F1, F2 = Forscherin 1 bzw. 2)

Vorspann:

- **F1:** Begrüßung und Vorstellung unsererseits
- **F2:** Vorstellung des Forschungsprojekts
- **F2:** Ziele der Fokusgruppe vorstellen
- **F2:** Bitte möglichst hintereinander reden. Gerne immer das Mikro anlassen, muss nicht aufgezeigt werden oder so, sondern einfach drauf los reden.
- **F2:** Audioaufnahme + Video als Hilfe zum Transkribieren
- **F1:** Anonymisierung der Daten klären (werden normalerweise anonymisiert, außer, es will jemand namentlich genannt werden): Einverständniserklärung bitte noch schicken.

- **F1:** Vorstellungsrunde der Teilnehmenden

F1: CG-Verständnis, Unsere Definition als Diskussionsgrundlage:

Cyber-Gewalt gegen Frauen* in (Ex-)Beziehungen besteht aus Gewalthandlungen, die sich technischer Mittel und digitaler Medien (Handy, Apps, Mails, Social Media etc.) bedienen und stellt damit eine geschlechts-spezifische Gewaltform dar, die im digitalen Raum durch den (Ex-)Partner der Betroffenen ausgeübt wird.

1. Inwiefern spiegelt diese Definition Ihre Praxiserfahrung wider?
2. Inwiefern begegnet Ihnen das Thema „Cyber-Gewalt“ in Ihrem Arbeitsalltag? [Ausmaß, Formen, etc.]

-
3. Konstruiertes **Fallbeispiel** (zusammengestückelt aus Einzelinterviews) vorlesen:
- Wenn diese Frau vor Ihnen sitzen würde. Was würden Sie tun?
 - Wo sehen Sie Herausforderungen?
 - Wo sehen Sie Grenzen Ihrer Handlungsoptionen?
 - Inwiefern würden Sie sich mit anderen Stellen vernetzen?

F2: Institutionelle Hilfe bei CG: Was gibt es, was fehlt?

4. Inwiefern hat sich Ihre Arbeitsstelle oder Institution schon mit dem Thema Cyber-Gewalt in (Ex-)Beziehungen auseinandergesetzt?

Nachfrage: Welche Konzepte oder Leitlinien wurden dabei im Umgang mit von Cyber-Gewalt betroffenen Frauen entwickelt?

5. Welche Stärken hat die Soziale Arbeit / Polizei / Justiz (jeweils eigenen Bereich nennen), die zur Unterstützung von Betroffenen beitragen? [Welche „Werkzeuge“ stellt Ihr Bereich zur Verfügung und welche davon sind besonders hilfreich für Betroffene?]
6. Wo sehen Sie Lücken?
7. Wie ist das mit anderen Bereichen, die betroffene Frauen unterstützen können, wo sehen Sie deren Stärken?

Nachfrage – je nachdem: Polizei / Soziale Arbeit / Justiz

8. In welchen Bereichen des gesamten Hilfesystems sehen Sie Überforderungen bei Fällen von Cyber-Gewalt in (Ex-)Beziehungen?

Nachfrage: Was müsste getan werden, um diese Überforderung zu beseitigen?

9. Was fehlt allgemein in der Bekämpfung von Cyber-Gewalt in (Ex-)Beziehungen? [im Blick haben/nachfragen: technische Forensik?]
10. Wenn es ein technisches Tool gäbe, welche Funktionen würden Sie sich da wünschen und welche Chancen und Risiken sehen Sie in Bezug auf technische Lösungen? Tool?
11. Was ist sonst noch für Sie in dem Zusammenhang wichtig, das bisher noch nicht zur Sprache kam?

Von allen besprochenen Dingen: Was davon ist das Wichtigste für Sie zu diesem Thema?

5.7 Anhang 5: Fokusgruppen – Fallbeispiel



Leitfaden zur Studie (K)ein Raum Online-Fokusgruppen mit Expert*innen relevanter Praxisfelder – Ergänzende Fallbeschreibung

In der Fokusgruppe vorlesen:

Frau B hat sich vor einigen Jahren in ihren Chef verliebt und ist wenig später mit ihm eine Beziehung eingegangen. Zunächst war er sehr nett, macht ihr Komplimente und Geschenke. Aber nach wenigen Wochen fing er an, sie zu kontrollieren, indem er mehrmals am Tag anrief und fragte, wo sie sei und wie lange sie noch wegbleibe. Er beschimpfte und beleidigte sie häufig. Sein Verhalten wurde immer bedrohlicher und auch seine körperlichen Gewaltübergriffe immer massiver.

Mithilfe einer Freundin schaffte sie es nach einigen Jahren On-/Off-Beziehung, sich endgültig zu trennen und aus der gemeinsamen Wohnung auszuziehen. Damit verlagerte sich jedoch die Gewalt immer mehr in den digitalen Raum:

Ihr Ex-Freund begann, ihr bedrohliche Nachrichten zu schreiben und diese auch auf Facebook zu veröffentlichen. Dort beschimpfte er sie beispielsweise als „Hure“. Er taucht immer wieder an Orten auf, die er eigentlich nicht kennen kann und beobachtet Frau B dann schweigend. In solchen Situationen ist sie sehr überfordert und weiß nicht, was sie tun kann oder soll.

Eines Tages erhielt Frau B plötzlich unzählige belästigende Nachrichten durch unterschiedliche, ihr unbekannte Männer. Nach einer Internet-Recherche war Frau B klar: Ihr Ex-Freund hatte scheinbar Zugriff auf ihre Daten und hat dies genutzt, um ein intimes Bild von Frau B gemeinsam mit ihren Kontaktdaten auf einem Sexarbeitsportal zu veröffentlichen. Wie er diesen Zugriff auf die Fotos bekam, kann sie sich nicht erklären.

Der Gefährder hat mit diesem sogenannten Identitätsdiebstahl und den anderen öffentlichen Demütigungen schwerwiegende Folgen für Frau B erwirkt. Sie hatte auch Angst, dass ihr engstes soziales und berufliches Umfeld davon etwas mitbekommen könnte und sich von ihr abwenden würde, was zum Teil auch geschah. Frau B reagierte mit einem Suizidversuch, den sie zum Glück überlebte.

Frau B sitzt nun bei Ihnen und hat Ihnen all das erzählt. Sie weiß nicht weiter und braucht Ihre Unterstützung.

5.8 Anhang 6: Umfrage Einschätzungen zur CG-Beratungs-häufigkeit



Seite 01

1. Liebe*r Berater*in!

In dieser Umfrage erheben wir Einschätzungen zum Thema Gewalt gegen Frauen* in (Ex-) Beziehungen mit einem Schwerpunkt auf Cyber-Gewalt. In den folgenden Fragen bitten wir Sie als Expert*innen um themenspezifische Häufigkeitseinschätzungen Ihrer Beratungsgespräche.

Der Fragebogen besteht aus sechs kurzen Fragen. Ihre Antworten werden vollkommen anonymisiert an uns übermittelt. Weitere Infos zur Studie finden Sie unter: <https://www.fh-campuswien.ac.at/lehre/hochschullehre/projekte/detail/kein-raum-cyber-gewalt-gegen-frauen-in-ex-beziehungen.html>

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an Magdalena Habringer wenden (magdalena.habringer@fh-campuswien.ac.at).

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Bitte geben Sie zunächst den inhaltlichen Schwerpunkt Ihrer Beratungsstelle an. Falls mehrere Nennungen auf Ihre Beratungsstelle zutreffen, entscheiden Sie sich für jene, die Ihre inhaltliche Ausrichtung am besten beschreibt.

- allgemeine Familienberatungsstelle
- Beeinträchtigung / Behinderung
- Familienberatung direkt bei Gericht
- Familienplanung / Schwangerschaftsberatung
- Frauen- und Mädchenberatung allgemein
- Frauenberatung Schwerpunkt Gewaltschutz
- Gender und sexuelle Orientierung
- Kinderschutzzentrum
- Männerberatungsstelle
- Sekten / Extremismus

Sonstiges

2. Wie oft war Gewalt gegen Frauen* durch den (Ex-) Partner in den letzten 12 Monaten Thema in Ihren Beratungen?

Geben Sie bitte Ihre Einschätzung in Prozent und wenn möglich absolut (geschätzte Anzahl) an:

(Anmerkung 1: Als Beratungsgespräche gelten in dieser Umfrage alle persönlichen, telefonischen oder online Beratungen, die Sie mit Ihren Klient*innen geführt haben und die länger als 10 Minuten gedauert haben).

(Anmerkung 2: Die gendergerechte Schreibweise mittels "*" bedeutet, dass wir auch Trans-Frauen* und lesbische Frauen* als potentielle Opfer von Beziehungsgewalt mit einbeziehen.)

In % meiner Beratungen war „Gewalt gegen Frauen* in (Ex-) Beziehungen“ Thema der Beratung.

In meiner Beratungen (geschätzte Anzahl) war „Gewalt gegen Frauen* in (Ex-) Beziehungen“ Thema der Beratung.

3. Wer war bei diesen Beratungen Ihr*e Klient*in?

Bitte geben Sie an, wie oft die Opfer und wie oft der Gewalttäter die Klient*innen dieser Beratungen waren (in Prozent).

In % der Beratungen war das Opfer meine Klientin*.

In % der Beratungen war der Gewalttäter mein Klient.

In % der Beratungen waren sowohl Opfer als auch Gewalttäter meine Klient*innen.

4. In den letzten Fragen ging es um Gewalt gegen Frauen* in (Ex-) Beziehungen allgemein. Kommen wir nun zu unserem Schwerpunkt, der Cyber-Gewalt im Beziehungskontext. Dazu eine kurze Definition:

Digitale Kommunikationsmittel oder soziale Medien (wie Emails, Facebook, Instagram,...) und technische Geräte (wie Handy, Computer oder „Internet of Things“ – z.B. smarte Lautsprecher, smarte Haushaltsgeräte oder andere Gebrauchsgegenstände mit Internetfunktion) können als Instrumente häuslicher Gewalt missbraucht werden. Denn Gefährder können damit ihre (Ex-) Frauen* z.B. beschimpfen, kontrollieren, bedrohen, in der Öffentlichkeit bloßstellen, gegen ihren Willen fotografieren, intime Fotos verbreiten oder Gespräche abhören.

Wie oft war diese eben beschriebene „Cyber-Gewalt gegen Frauen* in (Ex-) Beziehungen“ in den letzten 12 Monaten Thema Ihrer Beratungen?

Geben Sie bitte Ihre Einschätzung in Prozent und wenn möglich absolut (geschätzte Anzahl) an. (Achtung: Bitte nur Fälle angeben, in denen das Opfer in einer Paar-Beziehung mit dem*der Gefährder*in ist oder war!):

In % meiner Beratungen war „Cyber-Gewalt gegen Frauen* in (Ex-) Beziehungen“ Thema der Beratung.

In meiner Beratungen (geschätzte Anzahl) war „Cyber-Gewalt gegen Frauen* in (Ex-) Beziehungen“ Thema der Beratung.

5. Wer war bei diesen Beratungen Ihr*e Klient*in?

Bitte geben Sie an, wie oft die Opfer und wie oft die Cyber-Gewalttäter die Klient*innen Ihrer Beratungen waren (in Prozent).

In % der Beratungen war das Opfer meine Klientin*.

In % der Beratungen war der Gewalttäter mein Klient.

In % der Beratungen waren sowohl Opfer als auch Gewalttäter meine Klient*innen.

6. Sonstige Anmerkungen:

Sie können uns hier noch weitere Einschätzungen oder Anmerkungen zum Thema „Cyber-Gewalt gegen Frauen“ in (Ex-) Beziehungen“ oder zu unserer Umfrage mitteilen!

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Wir möchten uns ganz herzlich für Ihre Mithilfe bedanken.

Ihre Antworten wurden gespeichert, Sie können das Browser-Fenster nun schließen.
